

WYDZIAŁY POLITECHNICZNE KRAKÓW

BIBLIOTEKA GŁÓWNA

L. inw.

3328

Biblioteka Politechniki Krakowskiej



100000297624

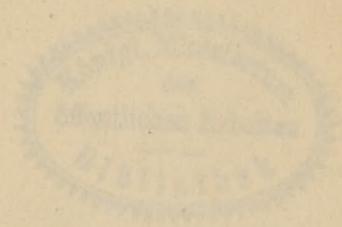
Die gemischt privaten und
öffentlichen Unternehmungen
auf dem Gebiete
der Elektrizitäts- und Gasversorgung
und des Straßenbahnwesens

Von

Dr. phil. et jur. Richard Passow

Lehrer an der Universität zu Jena
und an der Technischen Hochschule zu Jena

Fr. 10.00



Jena

Verlag von G. Fischer

Passow

1898

Die gemischt privaten und öffentlichen Unternehmungen

auf dem Gebiete

der Elektrizitäts- und Gasversorgung
und des Straßenbahnwesens

Von

Dr. phil. et jur. Richard Passow

o. Professor der Privat- und Volkswirtschaftslehre
an der Kgl. Technischen Hochschule zu Aachen

F. Nr. 30106.



Jena
Verlag von Gustav Fischer
1912

BIBLIOTEKA POLITECHNICZNA
KRAKÓW
II 3328

Fürstlich priv. Hofbuchdruckerei (F. Mitzlaff) Rudolstadt.

Akc. Nr. 3389/49

Vorwort.

Der lange und mit großer Lebhaftigkeit geführte Kampf zwischen dem Prinzip des privaten und dem des öffentlichen Betriebs auf dem Gebiete der Elektrizitätsversorgung, des Straßenbahnwesens und auch der Gasversorgung hat in den letzten Jahren eine ganz neue Wendung erfahren. Es handelt sich nicht mehr bloß um die Alternative entweder privater oder öffentlicher Betrieb, in zahlreichen und bedeutsamen Fällen ist neben die bisher fast allein diskutierten und angewendeten Formen ein neues »gemischtes« System getreten: Private und öffentliche Körperschaften vereinigen sich, um gemeinsam derartige Werke zu betreiben.

Nachdem dieser Gedanke einmal verwirklicht war, hat er überraschend schnell Anhänger geworben. Schlag auf Schlag ist, insbesondere in den letzten beiden Jahren, ein gemischt privates und öffentliches Unternehmen nach dem andern entstanden. Immer häufiger wird die Anwendung dieses Prinzips empfohlen, immer zahlreicher werden die Projekte, die ein solches Zusammengehen anstreben, und schon wird vielfach behauptet, der gemischt private und öffentliche Betrieb sei nicht eine, sondern »die« Zukunftsform für kommunale Erwerbsunternehmungen.

Bei dieser Sachlage schien es mir von Interesse zu sein, einmal gründlicher zu untersuchen, welchen Umfang und welche Bedeutung der gemischt private und öffentliche Betrieb bereits erlangt hat, wie die so verwalteten Unternehmungen aufgebaut sind und wie sie sich bisher bewährt haben. Das wird in der folgenden Arbeit versucht.

Da es sich zum großen Teil um neue Schöpfungen handelt, über deren Bewährung erst im Laufe der Zeit umfangreichere Erfahrungen gesammelt werden müssen, habe ich mit meinem Urteil über diese zwischen privater und öffentlicher Unternehmung stehenden Mittelglieder möglichst zurückgehalten und mich darauf beschränkt, die Tatsachen möglichst genau darzustellen.

Nach Überwindung mancher Schwierigkeiten habe ich ein

Material an Verträgen, Denkschriften, Protokollen usw. zusammengetragen, wie es sonst wohl an keiner Stelle vereinigt ist, in verschiedenen Fällen habe ich die in Betracht kommenden Akten einsehen können, und vor allem war es mir möglich, durch zahlreiche Unterredungen mit führenden Männern dieser neuen Organisationen einen direkten persönlichen Eindruck zu gewinnen. Auf diesen Unterlagen aufbauend, habe ich im ersten Teile der Arbeit einen Überblick über alle wichtigeren bisher verwirklichte Fälle von gemischt privaten und öffentlichen Betrieben auf den eingangs erwähnten Gebieten gegeben, im zweiten Teile habe ich die Fragen der allgemeinen Organisation, der Finanzierung, des eigentlichen Geschäftsbetriebs, der Interessenabgrenzung zwischen den verschiedenen und verschiedenartigen Beteiligten sowie die bisherigen Ergebnisse im Zusammenhang darzustellen gesucht. Ich habe dabei überall die Verträge usw. in ihren Hauptpunkten möglichst wörtlich wiedergegeben, denn nur der, der sich mit den Einzelheiten genauer vertraut macht, kann ein zutreffendes Bild der in Betracht kommenden Unternehmungen gewinnen. Ich hoffe, daß so auch die, die in der Praxis mit derartigen Unternehmungen zu tun haben, aus dieser Arbeit manche Anregung schöpfen können.

Aachen, September 1912.

Richard Passow.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung	I
Begriff der gemischt privaten und öffentlichen Unternehmung	1
Die zunehmende Verbreitung der gemischt privaten und öffentlichen Unternehmungen in der Gegenwart, besonders auf dem Gebiete der Elektrizitäts- und Gas- versorgung und des Straßenbahnwesens	3
Teil I. Die wichtigsten Fälle von gemischt privaten und öffentlichen Unternehmungen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung und des Straßenbahnwesens.	5
1. Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk A.-G. in Essen	5
a) Allgemeines über die Entwicklung der Gesellschaft	5
b) Übersicht über den heutigen Geschäftsumfang des RWE.	11
c) Die Beteiligung öffentlicher Körperschaften am RWE.	28
d) Die privaten Gesellschafter des RWE.	32
2. Verschiedene Unternehmungen aus dem Konzern des RWE.	33
a) Rheinisch-Westfälische Bahngesellschaft m. b. H.	34
b) Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen-A.-G.	40
c) Kreis Ruhrorter Straßenbahnen-A.-G..	41
d) Paderborner Elektrizitätswerk und Straßenbahn-A.-G.	42
3. Elektrizitätswerk Westfalen A.-G. in Bochum	45
4. Kommunales Elektrizitätswerk Mark A.-G. Hagen i. W.	50
5. Westfälisches Verbandelektrizitätswerk A.-G. in Kruckel.	57
6. Oberrheinische Eisenbahngesellschaft A.-G. in Mannheim	62
7. Hessische Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Darmstadt	69
8. Elektrizitätswerk Rheinhessen A.-G. Worms	75
9. Elektrizitätswerk Straßburg A.-G. Straßburg i. E.	78
10. Oberrheinische Kraftwerke A.-G. in Mülhausen i. E..	83
11. Großkraftwerk Franken A.-G. in Nürnberg	90
12. Niederrheinische Licht- und Kraftwerke A.-G. in Rheydt	93
13. Weitere Elektrizitätswerke mit gemischt privatem und öffentlichem Betrieb	100
a) Elektrizitätswerk Reutlingen G. m. b. H. in Reutlingen	100
b) Elbtalzentrale AG. in Pirna	101
c) Elektrizitätswerk Unterelbe A.-G. in Altona	104
d) Elektrizitäts- und Gasvertriebsgesellschaft A.-G. in Saarbrücken	107
e) Überlandzentrale Südharz G. m. b. H. in Bleicherode	110
f) Überlandzentrale im Auricher Wiesmoor	112
g) Leitzachwerke A.-G. in München	113

h) Elektrizitätswerk Beihingen-Pleidelsheim A.-G. in Beihingen	113
i) Stolberger Licht- und Kraftwerke G. m. b. H. in Stolberg (Rheinland)	113
k) Pfalzwerke A.-G. in Ludwigshafen	114
14. Weitere Straßenbahnunternehmungen mit gemischt privatem und öffentlichem Betrieb	115
a) Aachener Kleinbahngesellschaft A.-G. in Aachen	115
b) Rheinische Bahngesellschaft A.-G. in Düsseldorf	117
c) Krefelder Straßenbahn A.-G. in Krefeld	119
d) Straßburger Straßenbahngesellschaft A.-G. in Straßburg i. E.	119
e) Gesellschaft für Straßenbahnen im Saartal, A.-G. in Saarbrücken	123
f) Magdeburger Vorortbahnen A.-G. in Magdeburg	123
15. Weitere Gaswerke mit gemischt privatem und öffentlichem Betrieb	124
Frankfurter Gasgesellschaft A.-G. in Frankfurt a. M.	124

Teil II. Zusammenfassende Betrachtung der geschilderten Einzelfälle	127
Vorbemerkungen	127
Die Motive für das Zusammengehen von Privaten und öffentlichen Körperschaften	127
Rechtsform	143
Finanzierung	153
Verteilung der Anteile auf die verschiedenen Gesellschafter und Regelung des Stimmrechts	156
Der Aufsichtsrat	162
Allgemeines Geschäftsprinzip und Bestellung des Vorstandes	169
Besondere Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb	172
Ergebnisse	183
<hr/>	
Anlage I. Vertrag zwischen der AEG. und der Stadt Königsberg über die Verpachtung der städtischen Elektrizitätswerke und Straßenbahnen	187
Anlage II. Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Mannheim und der Oberrheinischen Eisenbahngesellschaft über den Betrieb von Vorortbahnen	199
Anlage III. Satzung des Elbtal-Elektrizitäts-Verbandes	206
Anlage IV. Fonds für Beteiligungen der Stadt Düsseldorf an gewerblichen Unternehmungen	211
<hr/>	
Sachregister	217

Abkürzungen.

A.-G. = Aktiengesellschaft.

AEG. = Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft (Berlin).

RWE. = Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk (Essen).

Schöningh = F. Schoeningh, Die Geschichte und wirtschaftliche Bedeutung der Kleinbahnen (Überlandstraßenbahnen) im rheinisch-westfälischen Kohlenrevier. Paderborn 1911

Einleitung.

Begriff der gemischt privaten und öffentlichen Unternehmung.

Unter gemischt privaten und öffentlichen Unternehmungen¹⁾ werden im folgenden solche Unternehmungen verstanden, bei denen das verantwortliche, das eigene Unternehmungskapital teils von Privaten, teils von öffentlichen Körperschaften (insbesondere Städten und Kreisen) aufgebracht ist und bei denen auch die oberste Leitung des Betriebes auf Grund des gemeinschaftlichen Eigentums von Privaten und öffentlichen Körperschaften gemeinsam ausgeübt wird.

Erforderlich ist also, daß es sich um einen wirklichen, auf eine gewisse Dauer berechneten Betrieb handelt, daß die Kapitalaufbringung und die Verwaltung von Privaten und öffentlichen Körperschaften gemeinsam übernommen wird²⁾.

Um die Fälle der gemischt privaten und öffentlichen Unternehmung begrifflich möglichst scharf gegen die zahlreichen anderen Fälle abzugrenzen, in denen unter den verschiedensten Modalitäten ebenfalls ein Zusammenwirken von Privaten und öffentlichen Körperschaften hinsichtlich der Errichtung, der Finanzierung und des Betriebes von Unternehmungen in Betracht kommt, — in der Praxis

¹⁾ Daneben wird in der Praxis vielfach der Ausdruck »kommunal-privatwirtschaftlicher Betrieb« gebraucht. Er ist für unsere Zwecke etwas zu eng, weil auch solche Fälle einbezogen werden sollen, in denen nicht oder nicht nur Kommunalverbände sondern auch Staaten sich beteiligen. Dieses letztere Bedenken trifft nicht zu auf den ebenfalls vielfach angewandten Ausdruck »privat-gemeinwirtschaftlicher Betrieb«. Die am häufigsten angewendete Bezeichnung »gemischte Unternehmung« scheint mir nicht mit genügender Klarheit hervorzuheben, um was es sich hier handelt, zumal man z. B. in der Eisenindustrie von »gemischten Werken« in ganz anderem Sinne spricht. Der Ausdruck »gemischt-kommunaler Betrieb« ist ganz unklar. Brauchbar ist dagegen die auch vorkommende Bezeichnung »öffentlich-privater Gemeinschaftsbetrieb.«

²⁾ Nicht unter obige Definition fällt deshalb der z. B. bei Kleinbahnen sehr häufige Fall, daß die Bahn erbaut wird durch eine Gesellschaft, an der sich neben Staat, Provinz, Kreisen, Gemeinden auch Private (die Baufirma, Industrielle und Landwirte, die an dem Zustandekommen der Bahn ein besonderes Interesse haben) beteiligen, der Betrieb aber von Anfang an einer rein privaten Unternehmung übertragen wird.

finden sich natürlich alle möglichen Übergangsfälle — sei hier noch folgendes angefügt:

Keine gemischt private und öffentliche Unternehmung im obigen Sinne liegt vor, wenn z. B. eine öffentliche Körperschaft zwar einen Anteil an dem verantwortlichen Kapital einer sonst privaten Gesellschaft besitzt, aber keinen Anteil an der Verwaltung hat¹⁾.

Ebenso liegt umgekehrt keine gemischt private und öffentliche Unternehmung vor, wenn eine öffentliche Körperschaft zwar aus öffentlich-rechtlichen Gründen oder infolge privat-rechtlicher Vereinbarungen einen gewissen Einfluß auf die Verwaltung einer privaten Unternehmung, aber keinerlei Anteil an dem verantwortlichen Kapital besitzt. Kein gemischt privater und öffentlicher Betrieb ist also vorhanden, wenn eine Körperschaft sich z. B. durch die Bestimmungen der Konzession für Eisenbahnen, der Verträge über die Gestattung der Benutzung öffentlicher Wege zur Verlegung von Leitungen u. dgl. ein Mitbestimmungsrecht in gewissen Fragen des privaten Betriebes vorbehält. Hierhin gehören auch die zahlreichen Fälle, wo eine öffentliche Körperschaft ein privates Unternehmen dadurch fördert, daß es ihm Grundstücke unentgeltlich oder zu einem niedrigen Preise überträgt oder ihm zu besonders günstigen Bedingungen Grundstücke und Gebäude pachtweise oder erbbaumäßig überläßt oder ein verzinsliches oder unverzinsliches Darlehn gewährt, oder eine Haftung für dessen Anleihen oder eine gewisse Ertrags- oder Dividendengarantie übernimmt und infolge dieser Unterstützungen einen gewissen Einfluß auf die Verwaltung des Unternehmens erlangt.

Eine gemischt private und öffentliche Unternehmung in unserem Sinne liegt weiter nicht vor in den zahlreichen Fällen, wo eine Anlage (z. B. ein Elektrizitätswerk) im Besitze einer öffentlichen Körperschaft ist und der Betrieb — auf Grund eines Pachtvertrages oder dgl. — in den Händen von Privaten liegt²⁾ oder wo z. B. in einer

¹⁾ Wie das z. B. bei der Bergwerksgesellschaft Hibernia der Fall ist. Der preußische Staat hat zwar einen sehr großen Posten von Aktien dieser Gesellschaft erworben, er hat aber keinen Anteil an der Verwaltung, ist im Aufsichtsrat nicht vertreten. Der Staat hatte übrigens keinen gemischt privaten und öffentlichen Betrieb erstrebt, sondern wollte das ganze Unternehmen käuflich erwerben.

²⁾ In der Praxis, in den Fachzeitschriften usw. werden vielfach auch solche im Besitze von Kommunen befindliche, an Private verpachtete Werke als gemischt private und öffentliche bezeichnet. Insbesondere wird die 1910 erfolgte Verpachtung der Königsberger städtischen Elektrizitätswerke und Straßenbahnen an die AEG., die sehr viel Aufsehen erregt hat, regelmäßig in diesem Zusammenhang genannt. Es handelt sich dabei aber doch um etwas völlig anderes als um eine wirklich gemeinschaftliche Verwaltung, und man wird

privaten Anlage Strom erzeugt wird, der an eine öffentliche Körperschaft verkauft und von dieser an die einzelnen Konsumenten verteilt wird.

Die zunehmende Verbreitung der gemischt privaten und öffentlichen Unternehmungen in der Gegenwart, besonders auf dem Gebiete der Elektrizitäts- und Gasversorgung und des Straßenbahnwesens. Wirkliche gemischt private und öffentliche Unternehmungen sind gelegentlich auch früher schon auf den verschiedenartigsten Gebieten des Wirtschaftslebens geplant und geschaffen worden, so finden sie sich häufiger bei Eisenbahnen, im Bergbau (besonders im Kalibergbau), bei Lagerhausunternehmungen u. dgl. Weiter gibt es einige gemischt private und öffentliche Schifffahrtsunternehmungen, Wasserwerke, Automobillinien, Flugplatzunternehmungen. Außerdem kommt häufiger eine gemeinsame Kapitalaufbringung und Verwaltung durch Private und öffentliche Körperschaften bei nicht in Erwerbsabsicht betriebenen gemeinnützigen Gesellschaften vor: so bei gemeinnützigen Baugesellschaften, Gartenvorstadtgenossenschaften, Ansiedelungsgesellschaften, Theatern, Milchversorgungsbetrieben u. dgl. mehr.

Eine allgemeine Bedeutung, eine große Verbreitung aber hat der gemischt private und öffentliche Betrieb erst gefunden, seitdem diese Form für die Elektrizitäts- und Gasversorgung, sowie für Straßenbahnen in einer großen Anzahl von Fällen angewendet worden ist. Nachdem in dem — weiterhin genauer zu behandelnden — Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk ein Vorbild für ein solches Unternehmen geschaffen war, ist jenes Prinzip in schnellem Tempo auf zahlreiche andere Unternehmungen übertragen worden. Außerdem tauchen immer neue Projekte auf, den gemischt privaten und öffentlichen Betrieb einzuführen, sowohl bei der völligen Neuerrichtung von Unternehmungen als auch unter entsprechender Umwandlung von Betrieben, die bisher rein private oder auch rein öffentliche waren¹⁾.

deshalb gut tun, die beiden Fälle scharf zu unterscheiden, wobei natürlich das Beiden Gemeinsame: Abwendung vom rein kommunalen Betrieb nicht verkannt werden soll. Da der Königsberger Vertrag auf die Entschließung mancher Kommunen in den hier zu behandelnden Fällen von Einfluß war und auch bei Verhandlungen über die Neubegründung von gemischt privaten und öffentlichen Werken immer wieder herangezogen wird, ist er in Anlage I hier wiedergegeben.

¹⁾ Außer den durch die Zeitungen und Zeitschriften bekannt gewordenen sind mir vertraulich noch eine ganze Reihe weiterer Projekte mitgeteilt worden, nach denen ebenfalls ähnliches beabsichtigt und vorbereitet wird.

In verschiedenen Fällen haben Kommunalverbände sich ein Recht auf späteren Erwerb von Anteilen privater Elektrizitätswerke ausbedungen. Hier liegt noch kein gemischt privater und öffentlicher Betrieb vor; es ist aber vielfach anzunehmen, daß die betreffenden öffentlichen Körperschaften später von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen werden.

Im folgenden sollen die wichtigsten Fälle von gemischt privaten und öffentlichen Betrieben, soweit sie bereits verwirklicht sind, sich also nicht erst im Stadium der Vorverhandlungen befinden, erörtert werden. Ich scheidet dabei jedoch diejenigen Fälle von Elektrizitätsgesellschaften und -genossenschaften aus, an denen neben öffentlichen Körperschaften lediglich solche Private beteiligt sind, die als Konsumenten Strom beziehen wollen, für deren Beitritt also nicht der Wunsch an einem Erwerbsunternehmen als solchem beteiligt zu sein, sondern der Wunsch, auf diese Weise sich die Versorgung mit Strom zu sichern resp. der Wunsch nach möglichst billigem Strombezug maßgebend ist¹⁾.

Bemerkt sei noch, daß im folgenden nicht eine umfassende Behandlung aller der interessanten wirtschaftlichen Probleme, die sich bei Betrachtung der geschilderten Werke aufdrängen, gegeben werden soll, daß die Darstellung sich vielmehr — so verlockend auch in vielen Fällen ein Abschweifen auf andere Fragen wäre — ausschließlich auf das Problem des Zusammengehens von Privaten und öffentlichen Körperschaften beschränkt. Weitergehende Angaben über die einzelnen Werke sind deshalb nur insoweit gemacht, als sie zum Verständnis jenes Punktes erforderlich erscheinen.

¹⁾ Aus diesem Grunde sind z. B. an den Überlandzentralen in der Provinz Pommern (Überlandzentrale Belgard A.-G., Überlandzentrale Stettin A.-G., Überlandzentrale Stralsund A.-G., Überlandzentrale Stölp A.-G., Provinzialkraftwerk Massow G. m. b. H.) neben der Provinz und den Kreisen auch Private beteiligt. Bei den Elektrizitätsgenossenschaften haben sich ebenfalls häufig Gemeinden und Private zusammengeschlossen. Näheres über diese Fälle siehe in folgenden Veröffentlichungen: Errichtung von elektrischen Überlandzentralen. Sonderabdruck aus dem »Archiv des Deutschen Landwirtschaftsrats« 33. Jahrg., Berlin 1909. — A. Gartz, Entwicklung und bisherige Ergebnisse der Elektrizitätsgenossenschaften (Elektrotechnische Zeitschrift 1910, S. 546 ff. — Reinhard, Die wirtschaftlichen Voraussetzungen, Erfolge und Organisation der Elektrizitätsversorgung in ländlichen Bezirken. Darmstadt 1910. — Errichtung elektrischer Überlandzentralen und Elektrizitätsgenossenschaften in der Provinz Pommern. 2. Aufl. Stettin 1911. — A. Vietze, Ratgeber für die Gründung elektrischer Überlandzentralen. Berlin 1911.

Teil I.

Die wichtigsten Fälle von gemischt privaten und öffentlichen Unternehmungen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung und des Straßenbahnwesens.

1. Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk A.-G. in Essen.

a) **Allgemeines über die Entwicklung der Gesellschaft.** Die Essener Stadtverwaltung entschloß sich nach längeren Erwägungen, von der Errichtung eines eigenen Elektrizitätswerkes abzusehen, dessen Bau und Betrieb vielmehr einem privaten Unternehmen zu überlassen¹⁾. Anfang 1898 wurde mit der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vorm. W. Lahmeyer & Co in Frankfurt a. M. ein Vertrag abgeschlossen, wonach diese die Verpflichtung übernahm, innerhalb der Stadt Essen ein Elektrizitätswerk zu errichten und zu betreiben, und andererseits auf 40 Jahre das Recht erhielt, dazu die öffentlichen Straßen usw. zu benutzen²⁾. Einige Monate später gründete die Firma Lahmeyer gemeinsam mit einigen Frankfurter Bankhäusern und anderen Interessenten eine besondere Aktiengesellschaft: Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk, das den von Lahmeyer mit der Stadt Essen abgeschlossenen Vertrag übernahm³⁾. In den Aufsichtsrat dieser Gesellschaft traten u. a. der Oberbürgermeister von Essen und Hugo Stinnes zu Mülheim-Ruhr ein.

Über das Recht der Stadt Essen, während der 40jährigen Dauer des Konzessionsvertrages das Werk zu übernehmen, ist in dessen § 19 bestimmt:

¹⁾ Nähere Angaben hierüber siehe in dem Werk »Die Verwaltung der Stadt Essen im XIX. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung der letzten fünfzehn Jahre«, Essen 1902, Bd. I, S. 567 ff.

²⁾ Der Vertrag ist ebenda S. 572 ff. vollständig abgedruckt.

³⁾ Das Statut der Gesellschaft, das übrigens keine Besonderheiten aufweist, ist ebenda S. 579 ff. abgedruckt.

»Die Stadtgemeinde Essen ist berechtigt, auch während der Vertragsdauer und zwar zum ersten Male nach Ablauf des zehnten Betriebsjahres¹⁾, das Elektrizitätswerk für eigene Rechnung zu übernehmen. Will sie von diesem Rechte Gebrauch machen, so muß sie dies der Gesellschaft ein Jahr vorher anzeigen. Der Kaufpreis wird in diesem Falle nach Wahl der Gesellschaft entweder nach dem Ertrage ermittelt, oder nach demjenigen Werte festgestellt, welcher sich aus den Büchern der Gesellschaft ergibt.

Im ersteren Falle soll als Kaufpreis gelten der mit 25 kapitalisierte, durchschnittliche bilanzmäßige Reingewinn der letzten drei Betriebsjahre vor der Übernahme.

Im letzteren Falle wird der Kaufpreis um 10⁰/₀ höher gestellt, als der Wert beträgt, welcher aus den Büchern derart ermittelt wird, daß von den Gesamtanschaffungskosten des Werkes die vorgenommenen ordnungsmäßigen Abschreibungen in Abzug kommen.

Der nach Obigem ermittelte Kaufwert soll jedoch, falls die Erwerbung mit Ablauf des zehnten Betriebsjahres erfolgt, 120⁰/₀ des ursprünglichen Anlagewertes nicht übersteigen und wird letztere Zahl in den folgenden 10 Jahren, also bis zum 20. Betriebsjahre, jährlich um 3⁰/₀, in den weiteren 10 Jahren (vom 20. bis 30.) jährlich um 3¹/₂⁰/₀ und in den letzten 10 Betriebsjahren (von 30. bis 40.) und event. in den weiter folgenden jährlich um 4⁰/₀, jedoch nicht unter 0 vermindert. Für die Übernahme der Erweiterungen des Werkes gelten dieselben Bestimmungen, bezw. dieselben Maximalbeträge, bezogen auf das jeweilige Anlagekapital, wobei die jeweilige Dauer von der Inbetriebsetzung der Erweiterung an zu rechnen ist. Ebenso gelten dieselben Bestimmungen für die Übernahme der zur Stromversorgung von Nachbargemeinden angelegten Teile des Leitungsnetzes nebst Zubehör.«

Erst am 1. April 1900 wurde der Betrieb der in unmittelbarem Anschluß an die in der Stadt gelegene Stinnessche Steinkohlenzeche Victoria Mathias errichteten Zentrale aufgenommen. Mit Lahmeyer, der, ebenso wie seine Tochtergesellschaft, die Deutsche Gesellschaft für elektrische Unternehmungen, einen großen Posten von Aktien des RWE. übernommen hatte, wurde ein Vertrag abgeschlossen, wonach Lahmeyer für die Zeit vom 1. April 1900 bis zum 30. Juni 1905 den Betrieb zu führen hatte. Lahmeyer garantierte für die gleiche Zeit eine 6proz. Dividende auf das Aktienkapital und erhielt dafür die Zusage, daß ihm die Lieferungen für die Vergrößerungen und Erweiterungen des Werkes zu übertragen seien. Diese Vereinbarungen — auf Grund deren Lahmeyer wesentliche Zuzahlungen leisten mußte — wurden indes 1902 wieder aufgehoben. Die Aufhebung stand im Zusammenhang damit, daß die Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vorm. Lahmeyer & Co. und die Deutsche Gesellschaft für elektrische Unternehmungen ihren Besitz an Aktien des RWE. verkauft hatten und zwar an zwei Großindustrielle des Ruhrreviers: Hugo Stinnes und August Thyssen.

Mit dieser Verschiebung im Aktienbesitz trat ein tiefgreifender Umschwung ein. Die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder schieden zum größten Teil aus, der neue Aufsichtsrat bestand zunächst nur

¹⁾ Der erste Termin, zu dem ein Erwerb auf Grund dieser Vertragsbestimmungen möglich gewesen wäre, ist also schon verstrichen.

aus drei Mitgliedern: Hugo Stinnes als Vorsitzendem, dem Oberbürgermeister von Essen und August Thyssen. Ebenso wurde der Vorstand neu besetzt.

Das erste Ziel der neuen Leitung bestand in einer großen Ausdehnung des Werkes. Während der Geschäftsbericht des RWE. für 1900—1901 ausgeführt hatte: »Die Anlage selbst ist in bezug auf Gebäude und Kabel usw. so reichlich bemessen, daß sie zurzeit nur zur Hälfte ausgenutzt ist, und kann somit einem erheblich vermehrten Bedarf genügt werden, ohne daß neue Aufwendungen für Gebäude und Kabel zu machen sind«, wurde der Geschäftsbericht für 1902—1903 mit folgender Erklärung eingeleitet:

»Die Entwicklung unseres Werkes im vergangenen Geschäftsjahr war nicht unbefriedigend. Die Anschlüsse an unser Werk haben zugenommen, wir erwarten jedoch die Hauptresultate unserer vorjährigen Tätigkeit erst in den nächsten Jahren. Der Ausbau des Werkes ist ein noch unvollständiger und bedarf nach fast allen Richtungen der Erweiterung und Ergänzung.

Wir betrachten es im Gegensatz zu den meisten Kommunalbetrieben nicht als unsere Aufgabe, unter Ausnutzung unserer Monopolstellung in einzelnen Gemeinden bei geringem Stromabsatz großen Gewinn zu machen, sondern wir gedenken dadurch unsere Aufgaben für uns und für die Allgemeinheit zu erfüllen, daß wir den Konsumenten, insbesondere der Eisenbahn-Verwaltung und der Industrie, zu den denkbar billigsten Preisen größtmögliche Strommengen zur Verfügung stellen. Infolge rationeller Ausnutzung unserer Kraftstationen und des Kabelnetzes werden wir dann auf die Dauer bei ermäßigten Selbstkosten unsere Rechnung finden.«

Allmählich erwuchs der große Plan, das ganze rheinisch-westfälische Industriegebiet und darüber hinaus weite andere Gebiete von Rheinland und Westfalen einheitlich von einigen großen Zentralen mit billigem Strom zu versorgen.

Dazu gesellte sich bald ein zweites gewaltiges Projekt: unter Führung des RWE. sollten auch die Straßenbahnen des Industriebezirks vereinheitlicht, planmäßig ausgebaut und vom RWE. mit Strom versorgt werden¹⁾.

Später trat dazu das Streben, unter Verwertung der Zechenkokereigase auch die Gasversorgung für das Industriegebiet und darüber hinaus einheitlich zu organisieren.

Gewaltige Mittel wurden in schneller Folge hierfür investiert. Das Aktienkapital des RWE. betrug bei der Gründung 2 500 000 M. Noch während der Zeit der Lahmeyerschen Betriebsführung wurde es zweimal und zwar um 1 250 000 M. und 250 000 M. erhöht, so

¹⁾ Vgl. dazu Schöningh S. 318 ff. Über einen älteren Plan, den Industriebezirk mit einem einheitlichen Netz von elektrischen Bahnen zu durchziehen und zu diesem Zwecke eine (private) »Rheinisch-Westfälische Kleinbahngesellschaft« zu begründen, vgl. ebenda S. 134 f.

daß es zu Ende dieser Periode sich auf 4 000 000 M. belief. Nach der geschilderten Änderung in der Zusammensetzung der Gesellschaft wurde das Kapital 1903 auf 10 000 000 M. erhöht. In der außerordentlichen Generalversammlung vom 14. März 1906 wurde eine neue Kapitalerhöhung auf 30 000 000 M. beschlossen, der 1910 nochmals eine Erhöhung um 8 000 000 M. folgte, so daß das Grundkapital jetzt 38 000 000 M. beträgt.

Neben der Erhöhung des Grundkapitals geht eine umfangreiche Ausgabe von Obligationen einher. 1905 wurden Teilschuldverschreibungen in Höhe von 10 000 000 M., 1906 und 1908 je weitere 10 000 000 M. und 1911 : 8 000 000 M. ausgegeben, so daß, da eine Tilgung bisher noch nicht in Frage kommt, der Gesamtbetrag der Obligationenanleihe ebenfalls 38 000 000 M. ausmacht.

Da die Bilanz per 30. Juni 1911 rund $2\frac{1}{2}$ Mill. M. Reserven aufweist, so beträgt das dem Unternehmen dauernd zur Verfügung stehende Kapital z. Z. etwa $78\frac{1}{2}$ Mill. M. Dazu treten noch mehrere Millionen M. langfristige Darlehen, die dem RWE. von Kreisen und Gemeinden für den Bau der Elektrizitäts- und Gasfernleitungen usw. gewährt sind. Sie sind in den bisherigen Bilanzen nicht gesondert aufgeführt. (Außerdem haben auch die Tochtergesellschaften des RWE. vielfach hohe langfristige Anleihen bei Dritten aufgenommen.)

Es soll hier nicht im einzelnen verfolgt werden, wie die Leiter des RWE. mit großem Geschick und großer Zähigkeit die Verwirklichung ihres Programms angestrebt haben, welche Erfolge dabei erreicht wurden und welche Widerstände sich dem Vorwärtsdrängen des Werkes entgegenstellten¹⁾. Nur eines sei zum Verständnis der folgenden Ausführungen hier erwähnt:

Das Expansionsstreben des RWE. stieß zuerst auf günstigen Boden. Schlag auf Schlag gelang es ihm, mit neuen Gemeinden, industriellen Unternehmungen, Eisenbahnbehörden usw. Stromversorgungsverträge abzuschließen. In vielen Fällen wurden kleine private und kommunale Werke angekauft. Als jedoch das Stromversorgungsgebiet sich immer mehr ausdehnte, als das RWE. im Geschäftsjahr 1905—1906 fast sämtliche Aktien des Elektrizitätswerks Berggeist in Brühl, Geschäftsanteile des Bergischen Elektrizitätswerks in Solingen, der Düsseldorf-Duisburger Kleinbahnen, Aktien der Kreis

¹⁾ Einige nähere Angaben darüber siehe bei W. Jutzi, Elektrizitätsversorgung und Gemeindeverwaltung. Berlin 1907. — Hjalmar Schacht, Elektrizitätswirtschaft. (Preußische Jahrbücher 1908, Bd. 134, S. 84 ff.) — P. Gilles, Die Elektrizität als Triebkraft in der Großindustrie und die Frage der Kraftversorgung im rheinisch-westfälischen Industriebezirk. Berlin 1910.

Ruhrorter Straßenbahnen, der Crefelder Straßenbahnen, der Rheinischen Bahngesellschaft, der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen, der Westfälischen Kleinbahnen und der Kölner Aktiengesellschaft für Gas und Elektrizität erwarb¹⁾, als mit der Stadt Dortmund wegen Ankaufs des dortigen städtischen Elektrizitätswerkes sehr aussichtsreiche Verhandlungen gepflogen wurden, als immer weiteren Kreisen und Städten Angebote wegen Stromlieferungen gemacht wurden, als auf der zum Stinnes-Konzern gehörigen westfälischen Zeche Wiendahlbank in Kruckel eine zweite große Zentrale errichtet wurde, da regte sich plötzlich an zahlreichen Stellen in der Presse, in den Gemeinde- und Kreisverwaltungen, ganz besonders in denen Westfalens ein gewaltiger Widerspruch gegen das »Stinnessche Elektrizitätsmonopol.« Während die staatlichen Behörden bis dahin das Werk im allgemeinen gefördert hatten, stieß es jetzt auch hier auf Widerstand. Dazu kam, daß auch die großen elektrotechnischen Fabrikationsfirmen sich durch die Expansionsbestrebungen des RWE. für bedroht hielten und den Gegnern des RWE. ihren Rat und ihre Unterstützung liehen. Auch von manchen großen Zechen, die gerade damals wegen der sog. Hüttenzechenfrage innerhalb des Kohlensyndikats mit dem Stinnes-Konzern in scharfem Gegensatz standen, wurde die Agitation gegen das RWE. unterstützt. Die Städte Köln, Düsseldorf, M.-Gladbach, Neuß und Rheydt vereinbarten, daß keine von ihnen ein Sonderabkommen mit dem RWE. abschließen werde ohne daß vorher den übrigen Beteiligten davon Mitteilung gemacht und Gelegenheit gegeben werde, ihrerseits Stellung zu nehmen, zwischen verschiedenen rheinischen Städten und dem RWE. begann ein Wettlauf bezüglich des Abschlusses von Stromversorgungsverträgen für die diesen Städten benachbarten Gebiete und des Ankaufs kleinerer Elektrizitätswerke in der Nachbarschaft, in Dortmund stieß das Projekt des Verkaufes des städtischen Werkes auf erfolgreichen Widerstand und die Stadt Dortmund beschloß, »unter dem Drucke der drohenden Umklammerung (durch das RWE.) und der Gefährdung der Erhaltung der Selbständigkeit und dauernden Rentabilität des Dortmunder Elektrizitätswerkes« dieses zu vergrößern und unter ähnlichen Bedingungen, wie sie das RWE. anbot, die Nachbargebiete mit Strom zu versorgen²⁾. In Bochum wurde, wie weiterhin bei

¹⁾ Der weitaus größte Teil dieser Beteiligungen wurde von der Gesellschaft für elektrische Unternehmungen erworben.

²⁾ Antrag des Magistrats an die Stadtverordnetenversammlung vom 5. Oktober 1906. Der Landkreis Dortmund hat sich an dem städtischen Elektrizitätswerk Dortmund mit einer erheblichen Kapitaleinlage als stiller Gesellschafter beteiligt.

Schilderung des Elektrizitätswerks Westfalen noch näher auszuführen sein wird, der Plan verfolgt, ein großes westfälisches Elektrizitätswerk unter Zusammenschluß der beteiligten Kommunalverbände zu begründen, in Hagen wurde ein ähnliches Projekt eines großen kommunalen Werkes eifrig betrieben¹⁾ und von der Bochumer, Dortmunder und Hagener Gruppe wurden Vorbereitungen getroffen, um gemeinsam dem RWE. entgegenzutreten²⁾.

Der mit großer Heftigkeit geführte Kampf wurde endlich nach langen, unter Mitwirkung der Staatsregierung geführten Verhandlungen durch einen am 10. März 1908 im Dortmunder Stadtverordnetenversammlungssaale notariell beurkundeten Vertrag beendet. Danach verpflichtete sich das RWE., seine Zentrale Wiendahlsbank in eine neu zu gründende Aktiengesellschaft »Westfälisches Verbandselektrizitätswerk in Kruckel« einzubringen und $\frac{10}{11}$ der Aktien dieses Unternehmens an die Stadt Dortmund, den Kreis Hörde, die Stadt Hörde, das Elektrizitätswerk Westfalen (Bochum), die Harpener Bergbau-Aktiengesellschaft und die Gelsenkirchener Bergwerks-Aktiengesellschaft abzutreten, während es selbst $\frac{1}{11}$ der Aktien behielt. Gleichzeitig wurde ein sog. Demarkationsvertrag abgeschlossen, durch den das RWE., das städtische Elektrizitätswerk Dortmund, das Elektrizitätswerk Westfalen (Bochum) und das Westfälische Verbandselektrizitätswerk (Kruckel) ihre Interessengebiete gegenseitig abgrenzten. Dadurch ist für einen großen Teil des für die Stromversorgung in Betracht kommenden Gebietes die Konkurrenz zwischen den genannten Werken vertraglich ausgeschlossen; das Gebiet nördlich der Lippe und südlich der abgegrenzten Interessensphären sollte jedoch für die Konkurrenz frei bleiben³⁾.

Der Geschäftsbericht des RWE. über das Geschäftsjahr 1907 bis 1908 bemerkt zu dieser Lösung:

»Durch diese Verständigung ist den schädlichen Folgen eines ungesunden Wettbewerbes vorgebeugt, der die Erschließung weniger günstiger Versorgungsgebiete auf absehbare Zeit vertagt hätte. Das uns gebliebene Versorgungsgebiet bietet für eine große Entwicklung Raum; immerhin bleibt die Trennung bedauerlich, da sie eine weniger wirtschaftliche Stromversorgung des Industriegebiets zur Folge hat.«

1) Näheres siehe weiterhin unter Nr. 4 Kommunales Elektrizitätswerk Mark.

2) Näheres siehe weiterhin unter Nr. 5 Westfälisches Verbandselektrizitätswerk.

3) Später hat das RWE. mit anderen Werken, auch z. B. mit der Stadt Düsseldorf, eine Reihe weiterer derartiger Demarkationsverträge abgeschlossen. Vielfach sind mit solchen Gebietsabgrenzungsverträgen auch Vereinbarungen betr. Austausch von einzelnen Stromversorgungsgebieten, Abtretung der dort verlegten Leitungen und der dafür abgeschlossenen Stromversorgungsverträge verbunden. Ferner ist vielfach dabei vereinbart, daß die Werke der Vertragsschließenden miteinander verbunden werden und sich in Notfällen gegenseitig mit Strom anshelfen.

Seit dem Friedensschlusse von 1908 hat sich das RWE. — jetzt wieder vielfach unterstützt durch die Regierung — in großem Maßstab weiterentwickelt.

b) Übersicht über den heutigen Geschäftsumfang des RWE.

Unter eigenem Namen besitzt und betreibt die Gesellschaft z. Z. drei große Elektrizitätszentralen: in Essen, in Reisholz bei Düsseldorf und in Wesel.

Auf dem linken Rheinufer besitzt das RWE. direkt keine eigene Zentrale; dafür stehen ihm hier die großen Anlagen der Gewerkschaft Rheinpreußen in Homberg am Rhein zur Verfügung. Diese Zeche hatte in Konkurrenz mit dem RWE. auf der linken Rheinseite ein großes Kabelnetz zur Abgabe elektrischer Energie gebaut, 1910 hat sie sich aber verpflichtet, ihr gesamtes Leitungsnetz, das sie zur Versorgung dritter mit Strom errichtet hatte, und ebenso die bereits abgeschlossenen Stromlieferungsverträge an das RWE. abzutreten.

Weiter besitzt das RWE. nahezu sämtliche Aktien des Elektrizitätswerkes Berggeist A.-G. in Brühl bei Köln¹⁾. Diese Gesellschaft²⁾ besitzt eine große Zentrale in Brühl, die unmittelbar auf einer Braunkohlengrube errichtet ist.

Das Elektrizitätswerk Berggeist besitzt seinerseits³⁾ wiederum sämtliche Geschäftsanteile des Bergischen Elektrizitätswerkes m. b. H. in Solingen, das eine große Zentrale in Müngsten betreibt⁴⁾.

Alle diese Zentralen in Essen, Wesel, Reisholz, Brühl und Müngsten sind untereinander verbunden, so daß sie sich gegenseitig als Reserve dienen.

Außerdem bezieht das RWE. noch Strom von der Gewerkschaft Rheinpreußen und es hat mit einer großen Zahl von bergbaulichen

¹⁾ Dem RWE. gehören auch nahezu sämtliche Anteile der Bergischen Licht- und Kraftwerke A.-G. in Lennep (früher Elektrizitätswerk Krähwinklerbrücke A.-G.).

²⁾ Das Aktienkapital des Elektrizitätswerkes Berggeist beträgt 4 Mill. M. Es ist aber zu beachten, daß bei solchen Tochtergesellschaften die Höhe des Grundkapitals keinen ausreichenden Maßstab für deren finanzielle Bedeutung bietet, da bei einem Neubedarf an Kapital vielfach nicht das Aktienkapital erhöht wird, sondern die Stammgesellschaft das benötigte Kapital darlehnsweise zur Verfügung stellt. Das ist auch beim Elektrizitätswerk Berggeist geschehen. Die Bilanz per 30. Juni 1911 weist neben dem Aktienkapital einen Kapitalvorschuß des RWE. von rund $3\frac{1}{2}$ Mill. M. aus.

³⁾ Die Stammanteile des Bergischen Elektrizitätswerkes wurden ursprünglich vom RWE. erworben und später an Berggeist übertragen.

⁴⁾ Das Stammkapital des Bergischen Elektrizitätswerkes beträgt nur 300000 M. Daneben weist die Bilanz per 30. Juni 1910 aber einen Kapitalvorschuß von mehr als 11 Mill. Mark aus. Außerdem besitzt Berggeist sämtliche Anteile der Elektrizitäts- und Wasserwerk Frechen G. m. b. H. in Frechen bei Köln.

und industriellen Unternehmungen sog. Gegenseitigkeitsverträge abgeschlossen.

Zum Zwecke der Stromlieferung sind von dem RWE., dem Elektrizitätswerk Berggeist und dem Bergischen Elektrizitätswerk mit einer kaum überschaubaren Zahl von Gemeinden und einzelnen Großbetrieben, mit dem Hafen Ruhrort, der Eisenbahndirektion Essen, der Industrieterrain-Gesellschaft Reisholz usw. Verträge abgeschlossen. Die Verträge mit den Gemeinden lauten teilweise dahin, daß das RWE. den Strom nur im Großen liefert und die Gemeinde innerhalb ihres Gebietes die Verteilung selbst vornimmt (wobei aber die Versorgung der Großabnehmer meist Sache des RWE. bleibt), zum größeren Teil aber nimmt das RWE. auch innerhalb der Gemeinde die Stromverteilung an die einzelnen Konsumenten selbst vor¹⁾.

Neben den Stromlieferungsverträgen mit den einzelnen Gemeinden bestehen Verträge mit einer ganzen Anzahl von Landkreisen, durch die das RWE. resp. die Tochtergesellschaften sich verpflichten, das ganze Gebiet des Kreises zu festgelegten Höchstsätzen mit Strom zu versorgen, während die Kreise ihre Straßen zur Verfügung stellen, ihre Vermittelung bei Verhandlungen mit den Gemeinden, der Provinzialverwaltung usw. versprechen und teilweise auch für den Ausbau des Leitungsnetzes in ihrem Bezirk, in einem Fall auch für den Bau einer neuen Zentrale (Wesel) dem RWE. resp. Berggeist Darlehen gewähren. Von besonderer Wichtigkeit ist hier der 1910 mit den niederrheinischen Kreisen Kleve, Geldern, Kempen, Mörs und Rees abgeschlossene Vertrag. Diese Kreise hatten schon seit längerer Zeit über eine gemeinsame Versorgung ihres Gebiets mit elektrischer Energie verhandelt, auch die Errichtung eines eigenen Elektrizitätswerkes erwogen und ein Projekt dafür ausarbeiten lassen. Zu dem Bau und Betrieb eines eigenen Werkes konnte man sich aber doch nicht entschließen, und so kam dann nach Überwindung mancher Schwierigkeiten und nach langen Verhandlungen, an denen der Düsseldorfer Regierungspräsident einen sehr aktiven Anteil nahm, der folgende Vertrag²⁾ mit dem RWE. zustande:

Zwischen den Landkreisen Cleve, Geldern, Kempen, Mörs und Rees, vertreten durch den Kreis Ausschuß, und dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen Ruhr, vertreten durch seinen Vorstand, ist folgender Vertrag abgeschlossen worden.

1) Die mit den Städten Mülheim-Ruhr und Gelsenkirchen abgeschlossenen Stromlieferungsverträge sind bei Jutzi, a. a. O. S. 46 ff. abgedruckt.

2) Der Vertrag wird im Gegensatz zu den (hier nicht mit abgedruckten) beiden Vertragsformularen für die Verträge mit den einzelnen Gemeinden als »Mantelvertrag« bezeichnet.

Im nachfolgenden Vertrage sind die Landkreise Cleve, Geldern, Kempen, Mörs und Rees kurz mit „Kreis“ und das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk A.-G. in Essen kurz mit „RWE.“ bezeichnet.

§ 1.

Das RWE. verpflichtet sich, an die Kreise und die Gemeinden der Kreise elektrische Energie für Licht-, Kraft- und sonstige Zwecke unter den in diesem Vertrage vorgesehenen Bedingungen abzugeben.

§ 2.

Die Lieferung der elektrischen Energie an die Gemeinden erfolgt auf Grund der anliegenden (hier nicht mit abgedruckten) Sonderverträge A. und B., welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden. Das RWE. ist jedoch berechtigt, mit den Gemeinden auf deren Antrag im einzelnen Änderungen der Vertragsbestimmungen zu vereinbaren.

Nach dem Vertrage A geschieht der Strombezug seitens der Gemeinden in der Weise, daß solche als Bezieherin der elektrischen Energie auftreten und diese an die Verbraucher weiter abgeben. Gemeinden, die sich für diesen Vertrag entschließen, haben, wie im § 2 des Vertrages vorgemerkt ist, das Niederspannungsverteilungsnetz auf eigene Kosten anzulegen.

In Gemeinden, die sich zum Vertrage B entschließen, ist die Herstellung der gesamten Niederspannungsverteilungsanlage mit allem Zubehör Sache des RWE.

Im Interesse der schnellen Einführung der elektrischen Versorgung werden die Kreise den Gemeinden empfehlen, sich für den Vertrag B zu entscheiden.

Der Abschluß der Verträge steht den Gemeinden frei.

§ 3.

Nach Ablauf des fünften Betriebsjahres zahlt das RWE. an die Gemeinden von den Stromeinnahmen folgende Abgaben:

a) Aus den Verträgen B:

1. 2⁰/₀ der Bruttoeinnahmen von weniger als 200000 M.

Sollte die Bruttoeinnahme 200000 M. übersteigen, so erhöht sich die Abgabe bei einer Steigerung von je weiteren 100000 M. um ein halbes Prozent.

2. 1⁰/₀ der Bruttoeinnahmen von Großabnehmern, d. h. Konsumenten von mindestens 50000 KW.-Stunden, sowie von Zechen. Staats-, Privat- und Straßenbahnen sind frei.

b) Aus den Verträgen A:

1⁰/₀ der Bruttoeinnahmen von Großabnehmern einschließlich Zechen.

Das RWE. ist verpflichtet, einen Einnahmennachweis zu führen und solchen den Kreisen auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

§ 4.

Es besteht Einverständnis unter den Vertragsschließenden darüber, daß für die im Versorgungsgebiete bereits vorhandenen und noch zu bauenden Straßenbahnen ein Zusammenschluß zu einheitlichen Unternehmungen und einheitlicher Betriebsführung, sei es im ganzen oder gruppenweise, unter Führung des RWE. anzustreben ist¹⁾.

§ 5.

Bezüglich der Benutzung und Instandsetzung der Wege und Straßen, in welchen Kabel verlegt werden, finden die speziellen Bestimmungen der Verträge A und B sinn-gemäße Anwendung.

¹⁾ Über die daraufhin abgeschlossenen Verträge über den Bau und Betrieb von Bahnen siehe weiterhin näheres.

§ 6.

Die Kreise erteilen dem RWE. das ausschließliche Recht zur Benutzung der ihrer Verfügung und Unterhaltung unterstehenden Straßen und Plätze für die Legung der erforderlichen Leitungen zum Zwecke der Stromlieferungen an die Gemeinden und Kreise. Das Recht zur Legung von Durchgangskabeln ist jedoch kein ausschließliches, vielmehr können die Kreise auch einem anderen die Durchleitung von Strom gestatten, sofern der andere nur nicht im Kreise Strom abgibt.

Die Kreise werden bei der Provinzialverwaltung, bei den Gemeinden und sonstigen Eigentümern der Wege und Straßen dahin wirken, daß dieselben dem RWE. ein gleiches Recht einräumen.

Die Kreise werden die Bestrebungen des RWE. fördern und auf Wunsch des RWE. alle Verhandlungen zwischen dem RWE. und den Gemeinden der Kreise vermitteln.

§ 7.

Die Kreise sprechen den Wunsch aus, daß je ein Mitglied des Kreisausschusses in den Aufsichtsrat des RWE. gewählt werde, für den Fall, daß der betreffende Kreis sich mit einem Betrage von M. 500000,— nom. Aktien beim RWE. beteiligt. Das RWE. macht sich stark dafür, daß die Generalversammlung den betreffenden Kreisen ein Bezugsrecht von je M. 500000 neuer Aktien zu 150⁰/₁₀₀ mit Dividenden-Berechtigung vom 1. Juli 1910 ab einräumt.

Mit Rücksicht auf die schwache Rentabilität des für die Elektrisierung der 5 Kreise aufzuwendenden und nachzuweisenden Kapitals stellen die Kreise dem RWE. ihren Kommunalkredit zur Verfügung, und zwar bis 3,5 Mill. M. für die Erbauung einer Zentrale und bis 7 Mill. M. für die gesamte Anlage des Leitungsnetzes einschließlich Transformatoren.

Das RWE. vergütet den Kreisen die Selbstkosten bei Aufnahme des Kapitals, jedoch dürfen die Kreise das Darlehn nur im Einverständnis mit dem RWE. aufnehmen.

Nach Ablauf des fünften Betriebsjahres werden die angeliehenen Beträge mit 2⁰/₁₀₀ plus ersparter Zinsen getilgt.

Sollte bei dem Betriebe des Leitungsnetzes nach Abschluß des fünften Betriebsjahres sich ein Verlust ergeben, so ist das RWE. berechtigt, bis zur Höchstsumme von M. 750000,— Ersatz dieses Verlustes seitens der Kreise zu verlangen. Jedoch wird der auf Grund dieser Bestimmung gezahlte Betrag dem Schuldkapital zugeschlagen und wie das übrige Anlagekapital verzinst und amortisiert.

Das Ergebnis des Leitungsnetzbetriebes wird in folgender Weise ermittelt:

Es werden zunächst die Betriebsselbstkosten pro KW.-Stunde des gesamten an das Leitungsnetz abgegebenen Stromes in der Zentrale ermittelt. Dabei sind 4⁰/₁₀₀ Zinsen des von den Kreisen beschafften Baukapitals zu berücksichtigen.

Von den Gesamteinnahmen aus dem Leitungsnetz werden abgesetzt: die Kosten des selbst erzeugten Stromes, nach obigem Grundsatz festgestellt, der gekaufte Strom und die gesamte Unterhaltung des Leitungsnetzes, endlich 4⁰/₁₀₀ Zinsen des Anlagekapitals für das Leitungsnetz sowie der Betrag von M. als ratierlicher Anteil an den Verwaltungskosten des RWE. Der etwaige Fehlbetrag ist der Zuschuß.

§ 8.

Dieser Vertrag wird auf die Dauer von 30 Jahren abgeschlossen.

Bis zum 1. Juli 1910 ist, die rechtzeitige Entschließung der nach § 9 in Betracht kommenden Gemeinden vorausgesetzt, mit der Anlegung des Leitungsnetzes zu beginnen und dieses mindestens im Umfange des Petersonschen Vorprojekts¹⁾ binnen längstens drei Jahren auszubauen.

¹⁾ Das ist das Projekt, das die 5 Kreise sich früher hatten ausarbeiten lassen.

Nach Ablauf der 30jährigen Frist hat das RWE. das Recht, noch weitere 30 Jahre die Durchgangsleitungen in dem Gebiete der Kreise als solche zu benutzen, zu verlegen und zu ergänzen.

Die Kreise sind auch berechtigt, die Verlängerung der Verträge unter gleichen Bedingungen auf eine weitere Dauer von 30 Jahren zu verlangen, sofern sovieler Gemeinden das gleiche Verlangen stellen, daß mindestens $\frac{2}{3}$ des Stromverbrauchs weiterhin in Frage kommt.

§ 9.

Dem RWE. steht es frei, vom Verträge zurückzutreten, wenn nicht die Kreise bis zum 1. April den Vertrag angenommen haben und nicht bis zum 1. Juni eine genügende Zahl größerer Gemeinden ihren Beitritt erklärt haben. Bei Meinungsverschiedenheiten hierüber entscheidet ein von dem Regierungspräsidenten zu Düsseldorf zu ernennender Sachverständiger.

§ 10.

Über die Streitigkeiten aus diesem Verträge entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges ein Schiedsgericht, über dessen Zusammensetzung die bezüglichen Bestimmungen der Sonderverträge A und B ebenfalls sinngemäße Anwendung finden.

Straßenbahnen besitzt das RWE. direkt unter eigenem Namen z. Z. nicht. Dagegen befinden sich — neben den weiterhin näher zu behandelnden Beteiligungen an einer großen Anzahl von Straßenbahngesellschaften — sämtliche Anteile von zwei Straßenbahngesellschaften in seinem Eigentum.

Seit 1906 besitzt nämlich das RWE. (bis auf 3 Stück) sämtliche Aktien der Westfälischen Kleinbahnen A.-G. in Grüne bei Letmathe. Für den Erwerb dieser Aktien war sehr mitbestimmend der Umstand, daß die Westfälische Kleinbahn A.-G. auch wichtige Rechte zur Stromlieferung an Dritte besaß. Die Gesellschaft besitzt und betreibt — nach Abtretung der Strecke Paderborn-Neuhaus-Senne an die weiterhin noch näher zu behandelnde Paderborner Elektrizitätswerk- und Straßenbahn A.-G. und nach der 1912 erfolgten Abtretung der Strecke Hagen-Hohenlimburg an die Hagener Straßenbahn A.-G. (deren sämtliche Aktien sich im Besitz der Stadt Hagen befinden) — z. Z. 23,41 km. Straßenbahnen und zwar die Strecken 1. Hohenlimburg-Letmathe-Iserlohn-Hestig-Hemer-Niederhemer-Höcklingen, 2. Grüne-Nachrodt. Bis vor kurzem wurde der für den Bahnbetrieb erforderliche Strom in den der Gesellschaft gehörigen Zentralen Grüne und Hohenlimburg erzeugt, und es wurde von diesen Zentralen auch an Dritte Strom zu Licht- und Kraftzwecken in großem Umfange abgegeben. 1912 wurden beide Zentralen auf Grund eines mit dem Kommunalen Elektrizitätswerk Mark abgeschlossenen Vertrages stillgelegt, der für den Bahnbetrieb sowie für die auch weiterhin beibehaltene Abgabe an Dritte benötigte Strom wird jetzt vom Werke Mark bezogen.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 1 275 000 M. Das

Kapital für die in letzter Zeit ausgeführten Erweiterungen ist durch Darlehen von der Westfälischen Landesbank beschafft, der gegenüber die interessierten Gemeinden die Bürgschaft dafür übernommen haben. Den Gemeinden hat wiederum das RWE. Rückbürgschaft geleistet.

Weiter besitzt das RWE. sämtliche Stammanteile der Kreis Mettmanner Strassenbahnen G. m. b. H. Im Jahre 1906 schloß das RWE. mit den Gemeinden Mettmann, Vohwinkel und Wulfrath einen Vertrag ab, wodurch es sich verpflichtete, eine Reihe von Bahnen im Kreise Mettmann zu bauen und zu betreiben. Diese Bahnen wurden später in die genannte G. m. b. H. eingebracht. Sie haben eine Ausdehnung von 30,1 km. Der benötigte Strom wird vom RWE. geliefert. Das Stammkapital beträgt 1 000 000 M. Das darüber hinaus investierte Kapital im Betrage von ebenfalls etwa 1 Mill. M. ist vom RWE. darlehensweise zur Verfügung gestellt.

Die Kreis Mettmanner Straßenbahnen sind — abgesehen von den weiterhin zu behandelnden Bahnen im Kreise Cleve, bei denen auf frühere Abmachungen Rücksicht genommen werden mußte — der einzige Fall, in dem das RWE. für eigene Rechnung Straßenbahnen gebaut hat. Bei seinen späteren Bahnunternehmungen hat es andere Finanzierungsmethoden angewendet. Neben den bisher genannten Bahnen betreibt nämlich das RWE. auf Grund langfristiger 60 resp. 40jähriger Pachtverträge eine große Anzahl von Straßenbahnen, die sich im Besitze von Kreisen und Gemeinden befinden und meist vom RWE. für deren Rechnung erbaut sind. Die dabei angewendeten Vertragsverhältnisse sind so interessant, daß sie hier etwas näher dargelegt werden sollen und zwar an dem Beispiel der Bahnen im unteren Kreise Solingen, da deren Regelung für alle späteren Verträge dieser Art als Muster gedient hat.

Der Landkreis Solingen hatte seit längerer Zeit den planmäßigen Bau von Straßenbahnen angestrebt und sich für eine Reihe von Linien die Konzession erteilen lassen. Die Bahnen aber selber zu bauen und zu betreiben, dazu konnte man sich nicht entschließen. »Von Kreiswegen Bahnen zu bauen und zu betreiben, sei es mit oder ohne Heranziehung der einzelnen Gemeinden, schien — so heißt es im Verwaltungsbericht des Kreises¹⁾ — bedenklich. Es ist bekannt, wie Verkehr und Benutzung der Bahnen sich nur sehr allmählich entwickeln, wie viel dazu gehört, eine Überlandbahn rentabel zu machen, wie die behördlich gebauten und betriebenen Ver-

¹⁾ Bericht des Kreis Ausschusses des Kreises Solingen-Land über die Verwaltung und den Stand der Kreiskommunalangelegenheiten usw. für die Jahre 1909—1911. S. 71 f.

kehrsunternehmungen ihrer ganzen Art nach, selbst unter günstigen Verhältnissen, wesentlich teurer zu wirtschaften pflegen als tüchtige Privatunternehmungen. Die unvermeidlichen Zubußen der ersten Jahre würden sich vermutlich für die Verwaltung recht unliebsam bemerkbar gemacht und lebhaftes Unzufriedenheit hervorgerufen haben, zumal da sie zu nicht unerheblichem Teil von Uninteressierten mit zu tragen gewesen wären. Es war daher in erster Linie anzustreben, einen fremden Unternehmer für die Bahnprojekte zu gewinnen.«

Nach verschiedenen resultatlosen Verhandlungen mit anderen Firmen schloß der Kreis Solingen im Juni 1910 mit dem RWE., zu dem er schon als dessen Aktionär nähere Beziehungen hatte, einen Vertrag ab, wonach das RWE. es übernahm, die geplanten Bahnen für Rechnung des Kreises zu bauen und sie dann auf 60 Jahre zu pachten. Als Pachtsumme ist unabhängig von der Höhe des Reingewinnes der Betrag zu entrichten, den der Kreis an Zinsen und Tilgung für das von ihm zum Bahnbau aufgenommene Darlehen zu zahlen hat. Sobald das Darlehen vollständig getilgt ist, ist als Pacht 4⁰/₁₀₀ des von dem Kreise aufgebrachten Anlagekapitals zu zahlen. Der Kreis hat also praktisch für die Bahnen nichts aufzuwenden, da seine Zinszahlungs- und Tilgungsverpflichtungen von dem RWE. übernommen werden, er erhält nach vollständig durchgeführter Tilgung des angeliehenen Kapitals noch für den Rest der Pachtzeit die 4⁰/₁₀₀ Pachtsumme und bei Ablauf der Pachtzeit verfügt er frei über die völlig schuldenfreien Bahnen.

Die näheren Einzelheiten (Begrenzung der für die Bahnanlage aufzuwendenden Summe, Dotierung des im Eigentum des Kreises stehenden Erneuerungsfonds, Gewinnbeteiligung des Kreises, eventuelle Übernahme des Bahnbetriebes durch den Kreis nach Ablauf von 40 Jahren usw.) ergibt der Vertrag der im folgenden vollständig wiedergegeben ist:

Zwischen dem Landkreise Solingen und dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk A.-G. in Essen wird auf Grund des Kreistagsbeschlusses vom 9. August 1909 folgender Vertrag geschlossen:

I. Arbeitsvertrag.¹⁾

§ 1.

Der Landkreis Solingen baut unter Leitung des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes zu Essen-Ruhr eine normalspurige, straßenbahnähnliche, elektrische Kleinbahn

- a) von Opladen-Bahnhofstraße über Langenfeld—Immigrath—Landwehr—Hackhausen nach Ohligs,

¹⁾ In späteren Verträgen zweckmäßiger als »Bauvertrag« bezeichnet.

- b) von Landwehr nach Höhscheid,
- c) von Opladen über Neukirchen nach Burscheid,
- d) von Opladen nach Lützenkirchen,
- e) von Aufderhöhe über Kleinenberg nach Wald.

Auf Verlangen des Kreises wird die Strecke zu a bis an den Staatsbahnhof in Opladen geführt, wenn die Bahnhofstraße an ihrer Einmündung in die Provinzialstraße so erbreitert wird, daß die Einführung der elektrischen Bahn mit einer Kurve von 25 m möglich ist.

§ 2.

Der Bau erfolgt nach Maßgabe des diesem Vertrage als Anlage angehefteten summarischen Kostenanschlages und der behördlichen Genehmigungsurkunde. Die Linie Opladen—Landwehr—Hackhausen—Ohligs soll binnen einem Jahre und die Linie Landwehr—Höhscheid binnen zwei Jahren — die Monate Dezember, Januar und Februar bleiben außer Berechnung — nach erteilter Genehmigung des Bahnbaues durch die zuständigen Behörden fertig gestellt werden. Die Überführung und die Verbindung mit der Kleinbahn Hitdorf—Monheim—Langenfeld sind nach Genehmigung der Projekte durch die zuständigen Behörden binnen einem Jahre fertig zu stellen.

Der Straßenbenutzungsvertrag mit der Provinz wird im Einvernehmen mit dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk aufgestellt.

§ 2a.

In gleicher Weise hat das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk innerhalb drei Jahren nach erteilter Genehmigung die Strecke Opladen—Burscheid und die Strecke Opladen bis zur katholischen Kirche in Lützenkirchen zu bauen, erstere indes nur, wenn die Straße zuvor ohne Beteiligung des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes an den Kosten in den für den Betrieb der elektrischen Bahn erforderlichen Zustand versetzt wird, wie es die geringe Breite der Straße bedingt, letztere nur unter Voraussetzung des Zustandekommens des Tillmannsschen Fabrikanschlusses.

§ 3.

Zu den Kosten des Baues der Linie Opladen—Langenfeld—Ohligs stellt der Kreis Solingen dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk die Summe von 1 150 000 M. zur Verfügung, aus welcher die einzelnen Bauraten in der Weise bestritten werden sollen, daß nach Vorlegung der Originalrechnungen und Genehmigung derselben durch den Kreis die Rechnungsbeträge stets am 15. des der Einreichung folgenden Monats an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk zu zahlen sind, sofern keine Anstände des Kreises zu machen sind. Es kann auch ein anderer Zahlungsmodus vereinbart werden.

Von den Rechnungsbeträgen werden, da der Bau der Bahnen auf Namen und Rechnung des Kreises erfolgt, zugunsten des Kreises alle etwaigen Rabatte, Skonti usw. abgezogen.

In gleicher Weise sind für die Bahn Landwehr—Höhscheid 500 000 M. vom Kreise zur Verfügung zu stellen und in derselben Weise zu verrechnen.

Bei Ausführung des Bahnbaues ist das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk verpflichtet, die größtmögliche Sorgfalt und Wirtschaftlichkeit anzuwenden.

§ 3a.

In entsprechender Weise hat der Kreis das Kapital zu den Linien Opladen—Burscheid und Opladen—Lützenkirchen zur Verfügung zu stellen.

§ 4.

Sollte die zur Verfügung gestellte Summe von 1 150 000 M. zum Bau der Bahn Opladen—Ohligs nicht hinreichen, so zahlt der Kreis zu den Mehrkosten bis zum Betrage

von 100 000 M. die Hälfte, so daß also der Kreis für den Bau der Bahn einen Höchstbetrag von 1 200 000 M. aufzuwenden hat. In gleicher Weise hat der Kreis beim Bau der Linie Landwehr—Höhscheid höchstens 35 000 M. aufzuwenden, falls die im § 3 genannte Summe von 500 000 M. nicht hinreichen sollte.

In dieser Höchstsumme sollen einbegriffen sein die während des Baues von den einzelnen Bauraten zu zahlenden Zinsen (I § 5), die (I § 6) zu entrichtende Vergütung, sowie die Kosten des Bauprojektes des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes.

§ 4 a.

In entsprechender Weise hat der Kreis $\frac{1}{15}$ der ursprünglich zur Verfügung gestellten Summe für die Linien Opladen—Burscheid und Opladen—Lützenkirchen aufzuwenden, falls erstere nicht hinreichen sollte.

§ 5.

Die zu dem Bau der Bahn von dem Kreise herzugebenden Summen sind vom Tage der Hergabe von dem Kreise aus der zur Verfügung gestellten Summe von 1 150 000 M. bezw. 500 000 M. zu dem an die Landesbank zu zahlenden bezw. an andere Gläubiger zu zahlenden Zinsfuß zu verzinsen, und soweit nötig, zu amortisieren.

Hierbei soll für den Betrag von 1 150 000 M. bezw. 500 000 M. bezw. die Kapitalien nach § 3 a der Zinsfuß für ländliche Darlehen gelten, soweit das Geld von der Landesbank als solches geliehen ist und das $\frac{1}{2}\%$, welches die Provinzialverwaltung aus ihren Mitteln zu dem Bau der Bahn zuzahlt¹⁾, selbstverständlich in Abzug gebracht werden.

Der Zinsfuß hinsichtlich des die Summe von 1 150 000 M. bezw. 500 000 M. übersteigenden Betrages soll dem für Darlehen an den Kreis von der Landesbank oder einer andern Stelle verlangten Zinsfuß gleich sein.

§ 6.

Das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk erhält für seine Arbeit von dem Kreise eine Vergütung von $12\frac{1}{2}\%$ von der Summe, welche nach endgültiger Fertigstellung auf die Kosten des Bahnbaues fällt, vorbehaltlich der Bestimmung des § 4, daß der Höchstbetrag der von dem Kreise zu zahlenden Summe von 1 200 000 M. bezw. 535 000 M. nicht überschritten werden darf.

Zu der Summe, von welcher die Vergütung zu rechnen ist, gehören nicht die Kosten des Bauprojektes, des Grunderwerbes und die von den einzelnen Bauraten zu zahlenden Zinsen.

Dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk steht die sofortige Zahlung einer Vergütung nicht zu, soweit diese nicht aus der von dem Kreise leistenden Höchstsumme von 1 200 000 M. bezw. 535 000 M. bestritten werden kann. In diesem Falle tritt jedoch diese Vergütung dem Anlagekapital hinzu; wegen Verzinsung und Amortisation dieses Betrages wird auf II § 4 verwiesen.

§ 7.

Eine Amortisation des Baukapitals findet während der Bauperiode nicht statt. Sollte die Provinz oder der Bezirksausschuß eine Amortisation während der Bauzeit verlangen, so werden die Amortisationsraten wie die Bauzinsen behandelt.

¹⁾ Einen solchen Zinszuschuß gewährt die Rheinprovinz regelmäßig den Kleinbahnunternehmungen von Kommunalverbänden und solchen Bahngesellschaften, für die Kommunalverbände volle Gewähr leisten, »wenn sich aus dem Kostenanschlage und der Rentabilitätsberechnung ergibt, daß nach Abzug der Betriebsausgaben und der Beträge für den Erneuerungsfonds die volle Verzinsung und Tilgung der Anlagekosten aus den Betriebseinnahmen vorläufig nicht gedeckt werden kann.«

§ 8.

Nach Fertigstellung der Bahn wird die zur Herstellung aufgewandte Summe (einschließlich der von den einzelnen Bauraten aufgelaufenen Zinsen) durch Abrechnung festgestellt.

Bei dieser Abrechnung ist ein Inventar, dessen Beschaffung im einzelnen der Genehmigung des Kreises bedarf, dem Kreise von dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk zu übergeben.

§ 9.

Das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk ist verpflichtet, etwaige nach Ansicht des Kreises bei der Abnahme oder während des ersten Betriebsjahres sich zeigenden Konstruktionsfehler auf seine Kosten ohne Verzug zu beseitigen.

§ 10.

Die Abnahme der Bahn seitens des Kreises erfolgt, nachdem bei der landespolizeilichen Abnahme sich keinerlei Anstände ergeben haben, oder solche beseitigt worden sind, im Anschlusse an die landespolizeiliche Abnahme derselben.

§ 11.

Das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk ist verpflichtet, auf Erfordern die im § 1 unter e bezeichnete Linie nach später festzusetzenden Plänen zu bauen, sobald die Genehmigung durch die zuständigen Behörden hierzu erteilt ist, wenn der Kreis oder die betreffenden Gemeinden das erforderliche Kapital zu den Bedingungen dieses Vertrages beschaffen, und für die erforderliche Verzinsung und Amortisation des zu investierenden Kapitals Garantie leisten. Ergeben sich Schwierigkeiten bei dem Abschluß des Vertrages, so sind dieselben nach § 12 II zu beseitigen.

Die Strecke von Wald nach Haan wird ebenfalls in den Vertrag einbezogen, falls der Kreis Mettmann bezw. die Gemeinde Haan einverstanden sind. Wenn ein anderer Unternehmer die Strecke Haan-Aufderhöhe ohne Garantieleistung bauen will, verzichtet das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk.

Für eine eventl. Strecke Aufderhöhe-Ohligs wird bei Berechnung der Garantieleistung der Zinsfuß zu Lasten des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes um $\frac{1}{2}\%$ ermäßigt.

Bei denjenigen Strecken, für welche der Kreis Zinsgarantie leistet, soll die Berechnung der Ausgaben nach den Kosten der Wagenkilometer im Gesamtnetze erfolgen.

§ 12.

Unter derselben Bedingung (§ 11 Abs. 1) ist das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk auch verpflichtet, andere Linien zu bauen, welche mit dem Gesamtbahnnetze des Kreises und der Gemeinden des Kreises in Verbindung stehen.

§ 13.

Wenn das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk seiner Verpflichtung wegen des Baues oder des Betriebes der in den §§ 11 und 12 genannten Strecken nicht nachkommt, so hat der Kreis unbeschadet des Rechtes nach §§ 11 und 12 das Recht, den Bau und Betrieb dieser oder anderer Linien selbst zu übernehmen oder den Bau und Betrieb an andere zu übertragen.

§ 14.

Wenn die Frist der Fertigstellung der Bahnlinie nicht eingehalten wird, so verfällt das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk in eine Vertragsstrafe von 500 M. pro Monat, die an den Kreis zu entrichten ist.

§ 15.

Dem Kreise Solingen wird die für die Verstärkung der Wupperbrücke in Opladen vorschußweise gezahlte Summe von 7665 M. zurückgezahlt¹⁾.

Das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk übernimmt für die aufzunehmenden Anleihen (auch derjenigen nach II § 2 Abs. 2) den ganzen Unkostenbeitrag.

Stempelkosten werden von den Vertragschließenden je zur Hälfte getragen.

II. Pachtvertrag.

§ 1.

Der Landkreis Solingen verpachtet dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk von dem Augenblicke der Betriebseröffnung der vorerwähnten Bahnen an den ausschließlichen Betrieb derselben auf die Dauer von 60 Jahren in der Weise, daß mit dem Augenblicke der Betriebseröffnung alle Rechte und Pflichten eines Betriebsunternehmers im Sinne der Gesetze auf das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk übergehen.

Das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk verpflichtet sich insbesondere, für die Dauer des Betriebs- und Pachtvertrages alle dem Unternehmen aus der Genehmigungsurkunde erwachsenden Verbindlichkeiten bezüglich des Baues und Betriebes in vollem Umfange zu erfüllen; es trägt allein die Verantwortung für den Bau und den Betrieb und hat damit auch die Vertretung des Unternehmens gegen alle Anforderungen der Behörde und Dritte, soweit diese auf den Bau und Betrieb sich beziehen.

Die Betriebsführung hat im Umfange und nach Maßgabe der Bestimmungen sowie der Verfügungen der zuständigen Behörden zu erfolgen.

Während der Pachtdauer hat der Kreis zu den Bahnen I § 1 a, b, c und d des Bauvertrages keinerlei Zins- und Amortisationszahlungen zu leisten, welcher Art sie auch immer sein mögen.

§ 2.

Vom Tage der Betriebseröffnung an zahlt das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk an den Kreis eine jährliche Pachtsumme, welche der Summe entspricht, die der Kreis an Zinsen für das von ihm zur Herstellung der Bahn gegebene Baukapital zu leisten hat, zusätzlich der wirklich zu leistenden Amortisation.

Die Pachtsumme erhöht sich gegebenen Falles um die Zinsen und Amortisation der Summe, welche der Kreis nach II § 7 zum Zwecke von Erneuerungen aufzuwenden hat.

Die Pachtsumme ist auch dann von dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk zu entrichten, wenn die Einnahmen aus dem Betriebe zu ihrer Bezahlung nicht hinreichen.

Die Zahlung der Pachtsumme erfolgt seitens des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes an die von dem Kreis zu bezeichnende Bank an dem vom Kreise zu bezeichnenden Termin. Sie geschieht auch dann, wenn bezw. soweit die Darlehn des Kreises getilgt und Zinsen und Amortisation von ihm nicht mehr zu zahlen sind. Alsdann erhält der Kreis die jährliche Pacht in Höhe von 4⁰/₀ des von dem Kreise aufgebrauchten Anlagekapitals.

§ 3.

Das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk hat aus den Einnahmen des Betriebes folgende Ausgaben zu bestreiten:

a) die tatsächlichen Betriebskosten, d. h. die sämtlichen baren Auslagen, welche durch die Betriebsführung erwachsen. Das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk wird in den ersten 20 Jahren für den dem Bahnunternehmen zu liefernden Gleichstrom einen angemessenen Preis rechnen, der dem Ermessen des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitäts-

¹⁾ Es handelt sich dabei um Aufwendungen im Interesse der Bahnanlagen.

werkes überlassen bleibt. Der aufzuwendende Preis soll indes nicht über den, den die Städte Düsseldorf und Köln bei ihren Straßenbahnen berechnen, im Mittel hinausgehen. Nach 20 Jahren und sodann von 10 zu 10 Jahren hat der Kreis, falls ihm der vom Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk berechnete Strompreis zu hoch erscheint, das Recht, die Angemessenheit dieses Preises durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen. Als Sachverständiger soll unter Voraussetzung der Genehmigung des Oberbürgermeisters zu Köln der jeweilige technische Direktor des Kölner Elektrizitätswerkes zu Köln unter Ausschluß des Rechtsweges entscheiden. Der betr. Direktor hat bei dem Gutachten die Entfernung von der Zentrale, die investierten Kapitalien, die Umformerverluste und die sonstigen technischen Verhältnisse in gebührender Weise zu berücksichtigen. Sollte der Oberbürgermeister von Köln ablehnen, so wird der Herr Regierungs-Präsident in Düsseldorf den Sachverständigen ernennen.

b) die Unterhaltungskosten, welche erforderlich sind, um die Anlage in normalem leistungsfähigem Zustande zu erhalten. (Vergl. § 7.)

c) eine Rücklage für den Erneuerungsfonds in Höhe von $1\frac{1}{4}\%$ der Gesamtbaukosten (I § 8) unter Freilassung der ersten drei Jahre.

In diesen Fonds fließen ferner:

1. die Zinsen des Fonds selbst.
2. der Erlös aus den entsprechenden abgängigen Materialien.

Nach 20 Jahren und sodann von 10 zu 10 Jahren hat der Kreis das Recht, eine Prüfung darüber zu verlangen, ob nach den gemachten Erfahrungen und dem dann bestehenden Zustand der Bahn die Dotation des Erneuerungsfonds mit $1\frac{1}{4}\%$ ausreichend ist. Im Streitfalle entscheidet das Schiedsgericht über die fernere Dotation des Erneuerungsfonds.

d) Die Steuern und Abgaben, welche das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk auf Grund dieses Pachtvertrages etwa zu entrichten hat. Die beteiligten Gemeinden sichern im Rahmen dieses Vertrages für die Dauer von 30 Jahren dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk, soweit gesetzlich zulässig, in jeder Hinsicht Steuerfreiheit zu. Auch soll die Abgabefreiheit sich erstrecken auf den für die Bahnen erforderlichen Strom bei der Stromquelle selbst.

e) Diejenige Summe, welche zur Dotierung der etwa von den Behörden noch besonders vorgeschriebenen Fonds erforderlich ist. Sollte die Behörde einen Spezialreservefonds vorschreiben, so soll diesem, falls die Behörde nicht besondere Bestimmungen hierüber trifft, die das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk dem Kreise gegenüber zu beachten hat, vom 6. Betriebsjahre an zugefügt werden:

1. 1% des jährlichen Reinertrages,
2. die Zinsen dieses Fonds selbst.

Die Rücklage soll eingestellt werden, sobald der Spezialreservefonds den Betrag von 5% der Gesamtbaukosten (I § 8) erreicht hat.

Die für den Erneuerungsfonds und den etwa zu bildenden Spezialreservefonds zu entrichtenden Beträge sind auf ein besonders, bei einer Bank auf den Namen des Kreises anzulegendes Konto von dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk zu zahlen.

f) Vor der Teilung eines Gewinnes¹⁾ wird die zu zahlende Pacht von dem Reinertrag abgezogen.

§ 4.

Aus den Betriebseinnahmen sind ferner zu zahlen:

a) die Zinsen der Zuschüsse, welche das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk etwa zu dem Bau der Bahn aus eigenen Mitteln geleistet hat.

¹⁾ Vgl. dazu weiterhin § 8.

b) die Zinsen der Zuschüsse, welche das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk im Laufe des Betriebes etwa zu zahlen hat.

Diese Bau und Betriebszuschüsse sollen, soweit die Betriebseinnahmen es zulassen, dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk mit 1% jährlich amortisiert werden.

Hinsichtlich der gesamten Jahresabrechnung und der Unterlagen steht dem Kreise die Einsichtnahme durch eine geeignete Persönlichkeit zu.

§ 5.

Der Kreis hat den Fahrplan und den Tarif zu genehmigen. Der Personenverkehr soll mindestens halbstündlich in jeder Richtung erfolgen und eine 16stündige Tagesbetriebsdauer haben. Als Durchschnittsfahrpreis ist bei einklassigen Bahnen der Satz von 10 Pfg. ausschließlich Fahrkartensteuer für $2\frac{1}{4}$ km zu Grunde zu legen. Abweichende Vereinbarungen von Fall zu Fall bleiben vorbehalten. Änderungen im Güterverkehr, wie er heute bei den bergischen Kleinbahnen stattfindet, insbesondere die Einstellung von Güterzügen, können nur mit Zustimmung des Kreises und der beteiligten Gemeinden getroffen werden. Doch wird der Kreis seine Zustimmung nicht versagen bei Güterzügen mit elektrischer Lokomotive und 5 Kleinbahnwagen in der Breite der Personenwagen, falls die Aufsichtsbehörde die Genehmigung dazu erteilt.

Abonnements-, Schüler- und Arbeiterkarten sollen nach Bedarf vorgesehen werden.

Nach Ablauf von 5 Jahren soll bei Streitigkeiten über Ansprüche hinsichtlich Fahrplan und Tarif die Aufsichtsbehörde entscheiden.

§ 6.

Die Rechte und Verpflichtungen des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes hinsichtlich der Lieferung von elektrischem Strom zum Zwecke der Kraftübertragung und Beleuchtung an das Unternehmen und an Dritte, welche sich dem Unternehmen anschließen, sollen in einem besonderen Vertrage zwischen den Vertragsschließenden festgelegt werden.

Da die Gemeinden dem „Bergischen Elektrizitätswerk“ und dem „Berggeist“ Monopolrechte wegen Lieferung elektrischen Stromes eingeräumt haben, so darf die Lieferung von Kraft an Dritte erst erfolgen, wenn die bestehenden Verträge geändert sind. Das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk wird eine solche Änderung herbeiführen¹⁾.

§ 7.

Das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk hat nach § 3b die Instandhaltung der Anlage einschließlich der Reparaturen zu übernehmen. Darunter fällt auch die Unterhaltung der Straße zwischen den Schienen, und je 50 cm außerhalb derselben.

Die Wagen müssen beständig in gutem und sauberem Zustande erhalten werden. Erneuerungen von Teilen der Anlage und der Betriebsmittel, soweit solche nicht zu der gewöhnlichen laufenden Unterhaltung (§ 3b) gehören, sind vom Kreise aus dem Erneuerungsfonds zu bestreiten. Hierzu gehören z. B. besonders verschlissene Gleisteile als Weichen, Kurven, Schienen, größere Stoßreparaturen, wie Einsetzung von neuen Laschen und Reparatur des Unterbaues auf längerer Strecke, Erneuerung des Ober- und Unterbaues infolge Straßen- und Wegeänderungen oder Straßenregulierungen; bei den Lokomotiven und Betriebsmitteln auch die Erneuerung ganzer Radsätze, von Ankern und größeren Teilen der elektrischen Ausrüstung.

Von jeder Entnahme aus dem Erneuerungsfonds muß vorher dem Kreise Mitteilung gemacht werden, dessen Zustimmung zu der Entnahme erforderlich ist.

¹⁾ Diese Bestimmung ist nur der formalen Sicherheit wegen aufgenommen, da Berggeist und Bergisches Elektrizitätswerk ja Tochtergesellschaften des RWE. sind.

§ 8.

Während der ersten 30 Jahre der Pachtzeit soll der Überschuß, wie er sich nach vorstehendem bei der Bilanz ergibt, dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk oder dessen Rechtsnachfolger verbleiben.

Vom 31. Betriebsjahre ab bis zum 40. erhält der Kreis ein Viertel und nach dieser Zeit ein Drittel des Reingewinns. II. § 3f.

Vor Berechnung dieser Beträge müssen sämtliche etwa von dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk gezahlten Bau- und Betriebszuschüsse (II § 4) zurückgezahlt sein. Von dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk ist die Rechnung dergestalt zu führen, daß der Reingewinn mit Sicherheit daraus entnommen werden kann.

Binnen drei Monaten nach Schluß des Geschäftjahres sind dem Kreise eine kaufmännisch aufgestellte Bilanz nebst Geschäftsbericht vorzulegen.

§ 9.

Das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Verträge auf Dritte nur mit Genehmigung des Kreises übertragen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Zweifel über die Zahlungsfähigkeit des neuen Unternehmers vorhanden sind.

Bei einer solchen Übergabe an einen anderen Unternehmer sind die Bestände des Erneuerungsfonds und des Reservefonds mit zu übergeben.

§ 10.

Nach Ablauf von 20 Jahren ist der Kreis berechtigt, sich mit dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk je zur Hälfte an dem eventl. Überschuß zu beteiligen. Die Ausübung dieses Rechtes geschieht durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung. In diesem Falle ist dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk eine Entschädigung zu zahlen, welche der Hälfte einer 6⁰/₀igen Verzinsung des Anlagekapitals vom Beginn des Betriebes ab entspricht, und muß ferner auch die Hälfte einer etwa noch bestehenden Beteiligung des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes am Kapital herausgezahlt werden, d. h. bei einem durchschnittlichen Reingewinn von jährlich 5⁰/₀ würden insgesamt 10⁰/₀ zu erstatten sein.
$$\frac{(6 \times 20 - 5 \times 20)}{2}$$

Ferner soll der Kreis berechtigt sein, wenn er von seinem Beteiligungsrecht an der Hälfte des Überschusses mit dem 21. Jahr nicht Gebrauch macht, diese Erklärung von 5 zu 5 Jahren auch ferner abzugeben, und treten dann dieselben Bedingungen in Kraft, als ob der Kreis sich bereits mit dem 21. Jahr erklärt hätte.

Nach 40 Jahren ist, wenn der Kreis den Betrieb selbst führen will, das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk bereit, den Betrieb an den Kreis ganz abzutreten, unter Vergütung der 6⁰/₀tigen Verzinsung des Anlagekapitals von der Betriebseröffnung ab, sowie Herauszahlung der alsdann eventl. noch bestehenden Kapitalbeteiligung des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes. Voraussetzung ist dabei natürlich immer, daß dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk für die Dauer des 60jährigen Vertrages die Stromlieferung verbleibt.

Daneben soll dem Kreis das Wahlrecht bleiben, vom 41. Jahre nach der Betriebseröffnung ab den Betrieb der Bahn auch in folgender Weise zu übernehmen:

1. Dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk verbleibt die Stromlieferung bis zum Ablauf des 60. Jahres. (II § 3a).

2. Noch vorhandene Kapitalbeteiligung des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes wird zurückbezahlt am Tage der Übernahme.

3. Es wird eine Abfindung pro km Gleis in Höhe von 10000 M. an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk gezahlt, zahlbar in 20 Jahresraten, also pro Jahr 500 M.

§ 11.

Die bei Ablauf des Vertrages schwebenden Prozesse, Haftpflichtsachen und dergleichen verbleiben zu Lasten des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes.

§ 12.

Alle aus diesem Verträge entstehenden Streitigkeiten sollen unter Ausschluß des Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden werden, zu welchem jede der beiden Parteien ein Mitglied ernennt. Diese haben vor Einleitung des Verfahrens einen Obmann zu ernennen. Kommt hierbei eine Einigung nicht zustande, so soll der Herr Regierungs-Präsident zu Düsseldorf um Ernennung eines Obmanns gebeten werden.

Um einen einheitlichen Betrieb für die verschiedenen Bahnen im Kreise Solingen zu schaffen, ist von 1912 ab auch die bisher von der Solinger Kleinbahn-Aktiengesellschaft (Solingen) betriebene sog. Solinger Kreisbahn an das RWE. auf 40 Jahre verpachtet. Diese sog. Kreisbahn war auf Grund eines mit den Gemeinden Solingen, Ohligs, Wald, Gräfrath und Vohwinkel abgeschlossenen Vertrags von der genannten Aktiengesellschaft erbaut. Die Gemeinden hatten sich das Recht ausbedungen, erstmals zum 1. Januar 1912 die ganze Bahn käuflich zu erwerben. Von diesem Rechte haben sie Gebrauch gemacht und, wie gesagt, den weiteren Betrieb pachtweise dem RWE. übertragen¹⁾. Der Pachtvertrag entspricht in den Grundzügen dem oben wiedergegebenen Pachtvertrag bezüglich der für Rechnung des Kreises zu erbauenden Bahnen. Auch hier hat also vor allem das RWE. die von den fünf Gemeinden für den Erwerb der Bahn aufgewendeten Summen zu verzinsen und innerhalb der Pachtzeit zu tilgen. Soweit eine Erweiterung der Gleisanlagen, Beschaffung neuer Wagen usw. gefordert wird, gelten ähnliche Bestimmungen wie in dem oben abgedruckten »Arbeitsvertrag«, d. h. die Gemeinden bringen das Kapital auf, das RWE. verzinst und tilgt es.

Gleichzeitig und im Zusammenhang mit diesem Vertrag wurde zwischen dem RWE. und den Gemeinden Höhscheid, Solingen, Ohligs, Wald, Haan, Leichlingen und Vohwinkel ein weiterer Vertrag abgeschlossen, wonach das RWE. für Rechnung dieser Gemeinden zwecks Erweiterung der Kreisbahn verschiedene Straßenbahnlinien neu erbaut und auf 40 Jahre als Pächterin betreibt. Die Einzelheiten des Bau- und Pachtvertrages sind dem oben wiedergegebenen Verträge mit dem Kreis Solingen nachgebildet.

Weiter ist ein Vertrag mit der Stadt Solingen abgeschlossen, wonach das RWE. auch deren Straßenbahn, die bisher ebenfalls von der Solinger Kreisbahn A.-G. betrieben wurde, pachtweise betreibt.

¹⁾ Da die Auseinandersetzung mit der bisherigen Besitzerin der Bahnen sehr langwierig ist, so ist die Übernahme des Betriebes durch das RWE. bisher noch nicht erfolgt.

Schon vor Abschluß des Vertrages mit dem Landkreis Solingen hatte das RWE. in dessen Gebiet eine kleinere Bahnlinie Hitdorf-Monheim-Langenfeld (später ergänzt durch die Linien Hitdorf-Rheindorf und Monheim-Baumberg) errichtet. Das geschah auf Grund eines Vertrages mit den Gemeinden Monheim und Hitdorf und zwar ebenfalls in der Weise, daß das RWE. die Bahn für Rechnung der beiden Gemeinden erbaute und auf 60 Jahre pachtete mit der Verpflichtung, die Zinsen und die Tilgung der dazu aufgenommenen Darlehen als Pachtsumme zu entrichten. In Verbindung mit dieser Bahn hat das RWE. mit der am Rhein gelegenen Stadt Hitdorf, die ehemals als Hafenplatz eine gewisse Bedeutung besaß, einen Vertrag abgeschlossen, wonach das RWE. für die Stadt eine kleine mit Anschluß an die Kleinbahn versehene Werftanlage baut und auf 60 Jahre wieder unter den gleichen Bedingungen pachtweise betreibt.

Weitere Verträge über neu zu erbauende Bahnen sind vom RWE. im Anschluß an den oben S. 12ff. behandelten Vertrag über die Stromversorgung von fünf niederrheinischen Kreisen abgeschlossen.

Schon vor Zustandekommen jenes Vertrages hatte die Stadt Cleve Verhandlungen mit der AEG. wegen der Erbauung einer Bahn von Cleve nach Emmerich geführt, die unmittelbar vor dem Abschluß standen. Um den Kreis Cleve zum Abschluß des Stromversorgungsvertrags zu bewegen, mußte das RWE. in die mit der AEG. wegen des Bahnbaues getroffenen Abmachungen eintreten. Nach dem zwischen RWE. und Stadt Cleve vereinbarten Vertrage verpflichtet sich ersteres, durch eine besondere Tochtergesellschaft — die Clever Straßenbahngesellschaft m. b. H. — im Kreise Cleve Bahnen in einer Länge von 32 km. zu erbauen und zu betreiben. Das Stammkapital der G. m. b. H. (500 000 M.) ist von dem RWE. allein aufgebracht, das weiter investierte Kapital ist durch eine Anleihe bei der Landesbank der Rheinprovinz beschafft, für die die Stadt Cleve die Bürgschaft übernommen hat. Der Stadt hat das RWE. Rückbürgschaft gewährt. Im Aufsichtsrat der G. m. b. H. ist neben dem RWE. auch die Stadt Cleve vertreten.

Weiter ist im Zusammenhang mit der Stromversorgung der fünf niederrheinischen Kreise mit dem Kreise Rees der Bau einer 44,5 km. langen elektrischen, vollspurigen Personen- und Güterbahn von Wesel über Rees nach Emmerich-Hüthum vereinbart. Der Vertrag ist dem mit dem Kreise Solingen abgeschlossenen analog. Das RWE. baut also für Rechnung des Kreises die Bahn und betreibt sie dann auf 60 Jahre als Pächterin.

Dem Kreis Kempen gegenüber hat das RWE. ebenfalls die

Verpflichtung übernommen, etwa 35 bis 40 km. elektrische Straßenbahnen für Rechnung des Kreises zu bauen und in Pacht zu betreiben, wenn der Kreis Kempen denselben Vertrag mit dem RWE. abschließt, wie der Kreis Rees. Der Kreis Kempen hat von diesem Angebot bis jetzt noch keinen Gebrauch gemacht.

Auch mit dem Kreise M ö r s ist auf ähnlicher Grundlage wegen der Erbauung von Straßenbahnen verhandelt worden. Auch hier sollen die Bahnen auf Rechnung des Kreises vom RWE. gebaut werden, der Betrieb aber soll pachtweise von einer besonderen G. m. b. H. geführt werden, an der RWE. und Kreis je zur Hälfte beteiligt sind.

Endlich ist mit dem zu dem Versorgungsgebiet des Elektrizitätswerks Berggeist gehörigen Kreise Siegburg ein Vertrag wegen Baues einer großen Bahnanlage abgeschlossen worden. Die Bedingungen sind hier wieder ganz ähnlich wie beim Kreise Solingen.

Die Tätigkeit des RWE. auf dem Gebiete der Gasversorgung hat gegenüber der Stromlieferung und dem Straßenbahnbetrieb bis jetzt einen wesentlich geringeren Umfang. Im Zusammenhange mit der Elektrizitätsversorgung hat das RWE. Gasanstalten in Borbeck (verbunden mit einem Wasserwerk), Rotthausen und Mettmann erworben. Für die Gasfernversorgung durch Kokereigase sind große Leitungen gebaut und mit einer Anzahl von Gemeinden Gaslieferungsverträge abgeschlossen. Diese gehen regelmäßig dahin, daß das RWE. das Gas an die Gemeinde im großen liefert und diese dann die Gasverteilung besorgt. Mehrere der interessierten Gemeinden haben sich verpflichtet, dem RWE. für den Bau der Gasfernleitung nach dem bergischen Land entsprechende Darlehen zu gewähren. Es ist in Erwägung gezogen, für die Gasfernversorgung eine besondere G. m. b. H. zu bilden, an der sich dann die Gemeinden mit Kapital beteiligen würden. Es sind für diesen Fall schon Abmachungen über die Vertretung der Gemeinden im Aufsichtsrat getroffen.

Einige nähere Angaben über den gegenwärtigen Stand der Gasfernversorgung durch das RWE. und einen Abdruck des von diesem verwendeten Vertragsschemas betr. Lieferung von Koksofengas s. bei Max Petzold, die Gasfernleitung und ihre wirtschaftliche Bedeutung. Tübinger Dissertation 1912. Wenn die Gasfernversorgung durch das RWE. bisher nicht noch größeren Umfang angenommen hat, so liegt das offenbar daran, daß hier nicht wie bei der Erzeugung der elektrischen Energie eine Konzentration der Produktion an einigen wenigen Stellen in Betracht kommt, daß es daher den

einzelnen Zechen möglich ist, selbständig Gaslieferungsverträge abzuschließen. Davon haben denn auch viele Werke Gebrauch gemacht, insbesondere haben die dem RWE. sonst nahestehenden Thyssen'schen Werke auf eigene Hand die Gasfernversorgung betrieben und große Fernleitungen verlegt.

c) **Die Beteiligung öffentlicher Körperschaften am RWE.** An dem RWE., das zunächst als rein privates Unternehmen begründet wurde, haben sich im Laufe der Zeit eine ganze Reihe von Gemeinden und Kreisen beteiligt.

Schon im Jahre 1905 fanden vertrauliche Verhandlungen mit der preußischen Staatsregierung wegen einer Beteiligung an dem Werke statt.

In einem Leitartikel »Neue Wirtschaftsformen«, der offenbar auf die Anregung des RWE. zurückzuführen ist, schrieb die Kölnische Zeitung in ihrer zweiten Morgenausgabe vom 29. November 1905 (Nr. 1241):

„Der Grundgedanke, von dem (die Gesellschaft) ausgeht, ist durchaus richtig und gesund. Die Verbilligung der elektrischen Kraft und ihre zweckmäßige einheitliche Verteilung ist für den ganzen Industriebezirk von großer Wichtigkeit und gleichbedeutend mit einer wesentlichen Verbesserung der wirtschaftlichen Existenzbedingungen seiner Bevölkerung. Unter diesen Gesichtspunkten hat daher die auf eine Zentralisation dieses Arbeitsfeldes hinielende Tätigkeit der Essener Gesellschaft allgemein volkswirtschaftliche Bedeutung. Je weiter aber ihre Entwicklung auf dem bisherigen Wege voranschreitet, um so unerlässlicher wird es, daß die Gemeinden sowohl wie vor allem auch der Fiskus sich nicht wie bisher darauf beschränken, nur Lieferungsverträge mit der Gesellschaft abzuschließen, sondern sich auch aktiv durch Übernahme von Kapitalanteilen an ihr beteiligen. Das erscheint uns insbesondere als eine Aufgabe des Fiskus, der auf diese Weise in die Lage kommt, in der Verwaltung eine Vertretung zu erhalten, die ihm die Möglichkeit gibt, auf die Wahrung öffentlicher und allgemeiner Interessen Bedacht zu nehmen. Dasselbe Interesse haben auch diejenigen Gemeinden, die ihre Werke an die Gesellschaft abgetreten haben oder noch abtreten. Wenn wir recht unterrichtet sind, so sind nach beiden Richtungen hin bereits Vorschläge ausgearbeitet und Verhandlungen eingeleitet, und es ist im allgemeinen Interesse dringend zu wünschen, daß namentlich die Staatsregierung sich der Aufgabe, die ihr auf diesem wichtigen Gebiete zufällt, nicht entzieht. Sollte man in der Tat zu einer Beteiligung des Staates und der Gemeinden an der Essener Gesellschaft gelangen, so wäre damit im vielgestaltigen Wirtschaftsleben des rheinisch-westfälischen Industriebezirks eine neue Wirtschaftsform, die privat-gemeinwirtschaftliche Unternehmung geschaffen, die für die Lösung einer ganzen Anzahl wirtschaftlicher und sozialer Aufgaben neue bedeutsame Ausblicke eröffnet.“

Wie aus anderen Mitteilungen hervorgeht, hatte Stinnes dem Staate und den beteiligten Kreisen und Gemeinden eine Beteiligung bis zu 55 % des gesamten Aktienkapitals angeboten.

In ihrer Abendausgabe vom 2. Januar 1906 berichtete die Kölnische Zeitung:

„Wie wir erfahren, hat (das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk) dem Staat und den in Betracht kommenden Provinzen und größeren Gemeinden eine ausschlaggebende Beteiligung an ihrem Unternehmen angeboten. Über die Frage, ob und in welcher Form diesem Anerbieten näher getreten werden soll, findet morgen in Berlin eine Beratung der zuständigen Ministerien unter Zuziehung von Vertretern der beteiligten lokalen Staats- und Gemeindebehörden statt.“

Diese Verhandlungen führten indes zu keinem positiven Ergebnis. Aus welchem Grunde sie sich zerschlagen haben, darüber ist bisher nichts Authentisches mitgeteilt worden.

Ebenso ergebnislos blieben, wie gleich hier angefügt werden mag, spätere Bemühungen, den rheinischen Provinzialverband zu einer finanziellen Beteiligung an dem RWE. zu veranlassen.

Unter dem 31. Dezember 1908 richteten die Kreise Mörs, Kempen, Geldern, Cleve, Rees, Bergheim, Erkelenz, Euskirchen und Jülich an den Provinzialausschuß der Rheinprovinz den Antrag¹⁾, beim Provinziallandtage »die Bereitstellung eines größeren Betrages zum Zwecke der Beteiligung an interkommunalen, gemeinnützigen, der Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse des platten Landes und der kleineren Städte dienenden Überlandzentralen, sowie zur Gewährung von Darlehen zu billigstem Zinsfuß unter entsprechender Aufschiebung der Amortisation zu beantragen«.

Diesem Antrage waren dann noch folgende Sätze beigefügt:

„Welche große Bedeutung eine großzügig geleitete Elektrizitätsversorgung mit großen, untereinander verbundenen Zentralen für das gesamte Wirtschaftsleben weiter Bezirke der Provinz hat, zeigt das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk in Essen, an dem sich bereits in Anerkennung seiner Bedeutung eine Reihe von Stadt- und Landkreisen mit erheblichem Aktienkapital beteiligt haben und dessen gemeinwirtschaftlicher Charakter durch eine gleichzeitige Aktienbeteiligung der Provinz wesentlich gesteigert werden würde.

Die Unterzeichneten beehren sich daher, weiterhin zu beantragen:

„Provinzialausschuß möge eingehend erwägen, ob es sich nicht empfiehlt, bei dem Provinziallandtag die Ermächtigung nachzusuchen, sich an dem Aktienkapital des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks zu beteiligen, um hierdurch und durch entsprechende Vertretung im Aufsichtsrat auch bei diesem, für das wirtschaftliche Leben eines erheblichen Teiles der Provinz wichtigen Unternehmen die Möglichkeit zu haben, die Entwicklung dieses Werkes im gemeinnützigen Sinne und eventl. auch im Gewinninteresse zu beeinflussen.“

Dringend zu wünschen wäre schließlich auch eine Unterstützung von Seiten des Staates nach Analogie der Förderung des Kleinbahnwesens durch Staat und Provinz, damit alsbald in weitestgehendem Maße die so überaus wichtige Elektrizitätsfrage für das Land gelöst werden kann. Die in dieser Hinsicht zu unternehmenden Schritte möchten die Unterzeichneten zunächst dem Provinzialausschuß zur weiteren Erwägung anheimgeben.“

Gegen den Antrag auf Beteiligung der Provinz an Elektrizitätswerken und die Kreditgewährung an solche wurde auf dem Provinzial-

¹⁾ Verhandlungen des 49. Rheinischen Provinziallandtages 1909. Anlagen S. 326 ff.

landtag 1909 und 1910 — erst in diesem zweiten Jahre kam die Frage zu einer gründlichen Behandlung — vor allem das Bedenken geltend gemacht, die Elektrizitätsversorgung gehöre nicht zu den Aufgaben der Provinzialverwaltung¹⁾. Aus diesem Grunde wurde der Antrag abgelehnt. Die weitere Anregung, die Provinz möge Aktien des RWE. übernehmen, wurde überhaupt nicht diskutiert.

Während Staat und Provinz sich zu einer Beteiligung an dem RWE. nicht entschließen konnten, haben Gemeinden und Kreise in größerem Umfange Aktien erworben. Den Anfang machten die Städte Essen, Mülheim-Ruhr und Gelsenkirchen, die nach und nach aus Privathänden größere Posten von Aktien zu verschiedenen Kursen kauften.

Im April 1908 beschloß der Landkreis Essen, nom. 750 000 M. Aktien des RWE. zu erwerben. Einige Wochen darauf folgten die Landkreise Solingen und Dinslaken dem Beispiel von Essen-Land und beschlossen ebenfalls, sich an dem RWE. zu beteiligen. Auch die Kreise erwarben die Aktien von privaten Vorbesitzern zu verschiedenen Preisen. (Bei der 1910 erfolgten Kapitalserhöhung haben sie von ihrem Bezugsrecht Gebrauch gemacht und auch die auf ihren alten Besitz entfallenden jungen Aktien übernommen.)

Der Hauptgrund war in allen Fällen der Wunsch, auf das Unternehmen, das die Gebiete der Gemeinden und Kreise mit Strom versorgte, einen Einfluß zu erlangen. Daneben spielte dann auch der Gesichtspunkt, an den Erträgen des Werkes teilzunehmen, eine wichtige Rolle.

Aus der dem Kreistage des Kreises Solingen-Land wegen des Erwerbes von Aktien des RWE. gemachten Vorlage²⁾ seien hier folgende Stellen wiedergegeben:

„Die Versorgung des Kreises mit Elektrizität gewinnt eine ständig wachsende wirtschaftliche Bedeutung. Die Entwicklung gerade im hiesigen Kreise ist dafür bezeichnend. Sämtliche Gemeinden sind entweder an das Bergische Elektrizitätswerk oder an das Elektrizitätswerk Bergeist angeschlossen.

Die Verträge laufen mit Ohligs, Wald und Gräfrath bis 1926, die meisten anderen wesentlich länger. Beide oben genannte Werke sind, wenn auch äußerlich selbständig, im Besitze und unter dem alleinigen Einflusse des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes.

Um sich des notwendigen Einflusses auf die Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie, die alle öffentlichen Straßen in Mitleidenschaft zieht, nicht zu begeben und gleichzeitig Nutzen daraus zu ziehen, haben sich die meisten größeren Städte und hier

¹⁾ Vgl. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des 49. Rheinischen Provinziallandtages 1909 S. 187 ff. — Verhandlungen des 50. Rheinischen Provinziallandtages 1910. Anlagen S. 111 ff. — Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des 50. Rheinischen Provinziallandtages 1910 S. 122 ff.

²⁾ Vgl. Bericht des Kreisausschusses des Kreises Solingen-Land über die Verwaltung und den Stand der Kreiskommunalangelegenheiten usw. für die Jahre 1906—1908 S. 15 f.

und da auch Kreise entschlossen, eigene Elektrizitätswerke zu errichten. Für den Kreis Solingen und seine einzelnen Gemeinden ist die Frage — gleichviel wie man zu ihr sonst stehen würde — durch den Abschluß obiger Verträge auf absehbare Zeit erledigt. Ein ähnliches Ziel kann nur noch durch Beteiligung an jenem großen Werke angestrebt werden, das von vornherein als ein gemischt kommunales und privatwirtschaftliches von seinen Gründern gedacht war.

Dies ist auch wirtschaftlich nicht unrichtig.

Bei den eigenartigen Verhältnissen unseres Industriebezirks, wo eigentlich kein Gemeinwesen ein wirtschaftlich für sich unabhängiges Gemeinwesen darstellt, sondern alle Interessen vielfältig mit einander verflochten sind, wäre es eine wirtschaftliche Verschwendung, wenn jedes Gemeinwesen, ja jeder Kreis ein eigenes Elektrizitätswerk haben wollte. Dazu kommt, daß die Elektrizität um so billiger abgegeben werden kann und um so gleichmäßiger arbeitet, in je größerem Umfange sie erzeugt wird. Da es auch offenbar billiger sein muß, die elektrische Energie zu transportieren, als die Kohle, so liegt der Vorteil der großen Werke mit eigenen Zechen auf der Hand. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird sich dieses im Laufe der Zeiten bei den weiter zu erwartenden technischen Fortschritten nur noch deutlicher geltend machen.

Bei den erheblichen Monopolrechten, über die das weit ausgedehnte Unternehmen infolge der abgeschlossenen Verträge verfügt, kann es nur erwünscht sein, wenn dasselbe nicht allein nach privatkapitalistischen Gesichtspunkten geleitet wird, sondern daß die Allgemeinheit durch die Kommunen und Kreise einen entsprechenden Einfluß auf die Geschäftsführung und die Preisbemessung ausüben in der Lage ist. Aus diesem Grunde haben die Stadt Essen für 4 Millionen Nominalaktien, Mülheim a. d. Ruhr für 1 Million, Gelsenkirchen für $\frac{1}{2}$ Million und der Landkreis Essen für $\frac{3}{4}$ Millionen Nominalaktien erworben. Da die Vertreter der genannten Kommunalverbände im Aufsichtsrat sind, so ist der Einfluß der angegebenen Gesichtspunkte gesichert, wenn sich auch z. Z. erst ein knappes Viertel der Aktien im Besitze der kommunalen Verbände befindet. Auf eine Vertretung im Aufsichtsrat wird auch von hier aus unbedingt gehalten werden müssen, damit die Interessen unserer Abnehmer und Kommunen jederzeit zur Geltung gebracht und die vielfachen Schwierigkeiten, die sich bei den verschiedenartigen Interessen ergeben können, in möglichst zufriedenstellender Weise geordnet werden können. Die Gelegenheit, sich an dem Werke zu beteiligen, wird sich kaum wieder so günstig bieten. Die Gelegenheit nicht zu verpassen, war der Zweck der Vorlage.«

Bei der 1910 erfolgten Kapitalserhöhung übernahmen die Kreise Köln-Land, Mettmann, Rheinbach, Geldern, Cleve, Kempen, Mörs und Rees je nom. 500 000 M. Aktien und die Gemeinden Altenessen und Hermülheim je nom. 250 000 M. Aktien.

Stellt man die Beteiligungen öffentlicher Körperschaften zusammen, so ergeben die bekannt gewordenen Zahlen folgendes Resultat. Es besitzen an Aktien des RWE. z. Z.:

Stadt Essen		nom. 4 725 000 M.
„ Mülheim-Ruhr ca.	„	1 000 000 „
„ Gelsenkirchen ca.	„	500 000 „
Kreis Essen-Land	„	787 000 „
„ Solingen	„	787 000 „
„ Dinslaken ca.	„	650 000 „

Kreis Köln-Land	nom.	500 000 M.
„ Mettmann	„	500 000 „
„ Rheinbach	„	500 000 „
„ Geldern	„	500 000 „
„ Cleve	„	500 000 „
„ Kempen	„	500 000 „
„ Mörs	„	500 000 „
„ Rees	„	500 000 „
Gemeinde Altenessen	„	250 000 „
„ Hermülheim	„	250 000 „

Das ergibt zusammen rund 13 Mill. M., d. h. die öffentlichen Körperschaften sind an dem 38 Mill. M. betragenden Aktienkapital mit noch nicht 30% beteiligt. Es ist aber möglich, daß die Städte inzwischen weitere Aktien erworben haben und daß der Anteil schon jetzt ein größerer ist.

Im Aufsichtsrat des RWE. sind die Städte Essen, Mülheim-Ruhr, Gelsenkirchen und die Kreise Essen-Land, Solingen, Dinslaken, Cleve, Mörs, Geldern, Kempen, Rees, Mettmann, Rheinbach, Köln-Land je durch ihren Oberbürgermeister resp. Landrat vertreten, d. h. von den z. Z. 24 Aufsichtsratssitzen entfallen 14 auf die Vertreter der beteiligten öffentlichen Körperschaften. (Die Gemeinde Hermülheim ist durch ihren Bürgermeister im Aufsichtsrat des Elektrizitätswerkes Berggeist vertreten.)

Verträge über Bindung von Aktien, gemeinsame Ausübung des Stimmrechts und dergl. scheinen zwischen den verschiedenen öffentlichen Körperschaften nicht abgeschlossen zu sein.

d) Die privaten Gesellschafter des RWE. Unter ihnen kommen in erster Linie natürlich Hugo Stinnes und August Thyssen in Betracht. Ferner seien als Großaktionäre genannt: Die Erben des 1912 verstorbenen Essener Großindustriellen Carl Funke, die Gelsenkirchener Bergwerks A.-G., die Gesellschaft für elektrische Unternehmungen in Berlin (sie erhielt 1906 für die Einbringung des Elektrizitätswerks Berggeist nom. 5 000 000 M. Aktien, hat aber später mehrfach Aktien verkauft und besaß nach ihrem Geschäftsbericht für 1911 noch nom. 2 685 000 M. Aktien), die Gewerkschaft Rheinpreußen in Homburg-Rhein (sie erhielt 1910 für die S. 11 erwähnte Abtretung ihres Kabelnetzes nom. 2 000 000 M. Aktien), die elektrische Licht- und Kraftanlagen-A.-G. in Berlin (sie erwarb, wie aus ihrem Geschäftsbericht über 1910—11 hervorgeht, von einem nicht genannten Vorbesitzer nom. 868 000 M. Aktien).

Im Aufsichtsrat sind vertreten: Hugo Stinnes (Vorsitzender),

August Thyssen (stellvertretender Vorsitzender), Gelsenkirchener Bergwerks A.-G., Gesellschaft für elektrische Unternehmungen, Gewerkschaft Rheinpreußen, Deutsche Bank, Darmstädter Bank, Diskontogesellschaft, Dresdner Bank und ein weiterer Privataktionär.

2. Verschiedene Unternehmungen aus dem Konzern des RWE. Neben den bereits genannten Tochtergesellschaften ist das RWE. noch an einer ganzen Reihe von anderen Unternehmungen, insbesondere Straßenbahnen beteiligt. Die wichtigsten dieser Unternehmungen sollen im folgenden ohne Rücksicht auf die Zeitfolge des Erwerbes der Beteiligung behandelt werden¹⁾. (Auf das Westfälische

¹⁾ Nur vorübergehend war das RWE. an folgenden Unternehmungen beteiligt:

1. Aktiengesellschaft für Gas und Elektrizität in Köln. Diese 1887 gegründete Gesellschaft gehört zu den Unternehmungen, die in einer größeren Reihe von Gemeinden Gaswerke erbauen und betreiben. Da sie auch in zahlreichen Gemeinden des Rheinisch-Westfälischen Industriebezirks Gaswerke errichtet und sich dabei ein ausschließliches Recht auf die Versorgung nicht nur mit Gas, sondern auch mit Elektrizität gesichert hatte, so mußte es das Bestreben des RWE. sein, für diejenigen Bezirke, die es selbst mit Strom zu versorgen gedachte, die Kölner Gesellschaft zum Verzicht auf ihr Elektrizitätsmonopol zu bewegen. Um das durchsetzen zu können, erwarb das RWE. große Posten von Aktien der Kölner Gesellschaft (insgesamt nom. 3 105 000 M. bei einem Gesamtkapital von 8 Mill. M.), erlangte auf Grund dieses Aktienbesitzes eine Vertretung im Aufsichtsrat der genannten Gesellschaft und schloß mit ihr im September 1905 einen Vertrag ab, durch den die Kölner Gesellschaft zugunsten des RWE. auf ihr Monopolrecht bezüglich der Stromlieferung verzichtete. Als Entgelt dafür übernahm das RWE. die Verpflichtung, $2\frac{1}{2}\%$ seiner Bruttoeinnahme für Abgabe von elektrischem Strom in den betreffenden Gemeinden an die Kölner Gesellschaft zu zahlen und mit den Strompreisen nicht unter gewisse vertraglich festgesetzte Tarife hinunterzugehen, damit dem Gasabsatz keine zu große Konkurrenz gemacht würde.

Als im Jahre 1908 die große Gebietsaufteilung zwischen den Elektrizitätswerken des Industriebezirkes stattfand und danach zahlreiche der hier in Frage kommenden Gemeinden dem Absatzgebiet anderer Werke zugehörten, trat das RWE. von seinen Aktien der Kölner Gesellschaft nom. 1 080 000 M. an das Elektrizitätswerk Westfalen, nom. 200 000 M. an die Stadt Dortmund, nom. 320 000 M. an das Westfälische Verbandselektrizitätswerk ab. Gleichzeitig traten diese Aktienerwerber je für ihr Interessengebiet in den erwähnten, zwischen RWE. und Kölner Gesellschaft abgeschlossenen Vertrag vom September 1905 ein. Um zu erreichen, daß die bisher von dem RWE. allein innegehabten Aktien auch künftig als geschlossener Besitz in den Generalversammlungen der Kölner Gesellschaft zur Geltung kämen, verpflichteten die vier Beteiligten sich, von einem gesonderten Weiterverkauf der Aktien abzusehen, auch sonst auf eine gesonderte Geltendmachung der Aktionärrechte zu verzichten, die sämtlichen Aktien vielmehr bei der Deutschen Bank zu deponieren und durch eine kleine Kommission gemeinsam verwalten und in den Generalversammlungen gemeinsam vertreten zu lassen. Dieser »Syndikatsvertrag« stimmt im wesentlichen mit dem weiterhin abgedruckten Syndikatsvertrag der Aktionäre des Westfälischen Verbandselektrizitätswerks überein.

Dieser Zustand dauerte indessen nicht lange. Ende 1908 wurde vereinbart, daß die vier Beteiligten die in ihrem Interessengebiet gelegenen Werke zu Eigentum erwerben

Verbandselektrizitätswerk in Kruckel und die Rheinische Bahngesellschaft in Düsseldorf, an denen des RWE. ebenfalls beteiligt ist, wird erst in späteren Abschnitten eingegangen werden.)

Die wichtigste der Beteiligung ist wohl die an der

a) **Rheinisch-Westfälischen Bahngesellschaft m. b. H.** in Essen. Durch die Gründung dieser eigenartigen Gesellschaft gelang es dem RWE., ohne Aufwendung großer Mittel Einfluß auf die Essener Straßenbahn zu gewinnen.

Die Essener Straßenbahnen, die nicht nur dem Verkehr innerhalb der Stadt dienen, sondern vor allem durch eine ganze Reihe von Linien die benachbarten Gemeinden mit Essen verbinden, sind von 1892 ab durch ein privates Konsortium (Bank für Handel und Industrie in Darmstadt — Hermann Bachstein, Berlin) erbaut worden¹⁾ und später an die von dem gleichen Konsortium 1895 zum Bau und Betrieb von Bahnen aller Art begründete »Süddeutsche Eisenbahngesellschaft A.-G.« in Darmstadt übergegangen. Diese Gesellschaft besitzt und betreibt jetzt außer den Essener Straßenbahnen noch ziemlich ausgedehnte Bahnen in Wiesbaden, ferner eine Reihe von Bahnen in Hessen und Baden (z. B. Karlsruher Lokalbahnen, Kaiserstuhlbahn). Endlich besitzt die Gesellschaft noch drei vollspurige Nebenbahnen in Thüringen, die aber von der Zentralverwaltung für Sekundärbahnen (Bachstein) betrieben werden.

Da die Süddeutsche Eisenbahngesellschaft nicht geneigt gewesen wäre, aus ihrem Gesamtbesitz die Essener Straßenbahnen zu einem

sollten. Der Kölner Gesellschaft wurden als Gegenwert deren vorstehend erwähnte eigene Aktien überlassen und außerdem bare Zuzahlungen geleistet. Der Kölner Gesellschaft war der Erwerb ihrer eigenen Aktien erwünscht, weil sie, ohne ihr Aktienkapital zu erhöhen, sich die Neue Gas-Aktiengesellschaft zu Berlin im Wege der Fusion angliedern wollte und zur Abfindung der Aktionäre jener Gesellschaft nom. 3333000 M. eigene Aktien gebrauchte.

Mit der Durchführung dieser Transaktion hat die Kölner Gesellschaft wieder den Charakter eines rein privaten Unternehmens erlangt und scheidet somit aus dem Kreis der der hier zu behandelnden Betriebe wieder aus.

2. **Düsseldorf-Duisburger Kleinbahnen G. m. b. H.** in Kaiserswerth. Über die Entstehung dieses Unternehmens vgl. Schöningh, S. 79 ff. 1906 erwarb das RWE. die sämtlichen (nom. 1500000 M.) Stammanteile dieser Gesellschaft, die eine von Düsseldorf über Kaiserswerth nach Duisburg führende Straßenbahn besaß und betrieb. Bereits 1908 wurden die Anteile aber an die Allgemeine Lokal- und Straßenbahngesellschaft (Berlin) weiter verkauft.

3. **Krefelder Straßenbahn A.-G.** in Krefeld. 1906 erwarb das RWE. einen größeren Posten der Aktien dieser Gesellschaft, die in und um Krefeld ein ausgedehntes Netz von Straßenbahnen betreibt. 1908 wurden diese Aktien aber an die Stadt Krefeld weiter verkauft. Näheres über die Gesellschaft vgl. weiterhin.

1) Die Entstehung der Essener Straßenbahnen behandelt eingehend Schöningh, S. 126 ff.

den Essener Interessenten zusagenden Preise abzutreten, so kam man auf den Gedanken, die Majorität der Aktien der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft zu erwerben, um auf diese Weise die Kontrolle über die Essener Bahnen zu erlangen.

Dem RWE. gelang es, ein festes Angebot für die Majorität der Aktien (nom. 14 Mill. M. bei einem Gesamtaktienkapital von 26 Mill. M.) zu erlangen, und sie schloß sich dann zum Erwerb dieser Aktien mit der Stadt und dem Landkreis Essen zusammen. Um den für den Aktienankauf aufzuwendenden Betrag möglichst niedrig bemessen zu können, beschloß man, die Aktien nicht direkt zu kaufen, sondern zu diesem Zwecke eine besondere Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Rheinisch-Westfälische Bahngesellschaft zu begründen. Diese G. m. b. H. sollte nur ein kleines Stammkapital haben, und der Rest des zum Aktienankauf erforderlichen Kapitals sollte von der G. m. b. H. auf dem Anleihewege beschafft werden. In einer von dem Essener Oberbürgermeister und dem Landrat des Kreises Essen gemeinsam unterzeichneten Denkschrift wurde über dieses Projekt folgendes ausgeführt:

»Das Bestreben der Kommunalverbände, auf den Betrieb und die Ausgestaltung des Straßenbahnwesens einen entsprechenden Einfluß auszuüben, ist in Essen beschränkt durch die Konzessionsverträge vom 4./30. April 1889, 29. September 1894, 25. und 26. November 1904, durch welche dem Konsortium Bank für Handel und Industrie zu Darmstadt und Hermann Bachstein in Berlin bzw. deren Rechtsnachfolgerin, der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft zu Darmstadt, der Betrieb der Konzessionen bis mindestens zum Jahre 1936 übertragen worden ist. Gerade aber für diesen Zeitraum muß mit der Notwendigkeit einer umfassenden Umänderung und Ausgestaltung des Straßenbahnwesens gerechnet werden. Damit dieser Ausbau im Sinne der berechtigten Kommunalinteressen erfolgen werde, ist bereits im Jahre 1903 seitens der Stadtgemeinde Essen der Versuch gemacht worden, die Essener Bahnunternehmung zu erwerben. Nachdem dieser Versuch erfolglos geblieben war, sind die Essener Straßenbahnen von Grund aus umgebaut und hierdurch wesentlich rentabler gemacht worden, so daß die Möglichkeit eines Ankaufs noch weiter erschwert worden ist.

Das eingangs erwähnte Ziel kann nunmehr in gewissem Umfange dadurch erreicht werden, daß die Kommunalverbände sich an dem Erwerbe der Aktienmehrheit der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft beteiligen. Das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk in Essen ist im Besitz einer Anstellung von 14 000 000 M. Aktien. Das Gesamtkapital der Gesellschaft beträgt 26 000 000 M., welches bis auf 880 000 M. voll eingezahlt ist. Der Preis der Aktien beträgt 123, zahlbar am 30. September zuzüglich 4⁰/₁₀ Stückzinsen ab 1. April 1909.

Unter Annahme einer Verzinsung von 5¹/₂⁰/₁₀ und eines Übernahmekurses von 122¹/₄ würde das für den Aktienerwerb aufzuwendende Kapital sich mit 4,5⁰/₁₀ verzinsen, wobei zu berücksichtigen ist, daß die erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen bereits selbst von der Straßenbahngesellschaft gemacht werden.

Wenn hiernach die Übernahme der Aktien ein finanzielles Risiko nicht darstellt, so gewährt der Besitz der Aktienmehrheit ohne Zweifel die Möglichkeit, auf die Geschäfts-

führung, insbesondere auf die Ausgestaltung des Unternehmens in Essen einen entscheidenden Einfluß auszuüben, und es kann heute die Frage dahin gestellt bleiben, ob und inwieweit eine Aussicht dafür besteht, die Essener Straßenbahnen aus dem Verbande der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft herauszulösen. Allerdings würde durch eine solche Auslösung das Ziel eines zweckentsprechenden und umfassenden Ausbaues des Straßenbahnwesens im Industriebezirk wesentlich erleichtert werden.

Das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk ist bereit, die in ihrem Besitze befindliche Anstellung an eine Gesellschaft m. b. H., welche außer ihm aus dem Stadt- und Landkreise Essen bestehen würde, auf Grund der beifolgenden Verträge abzutreten. Die Gegenleistung der beiden Kommunalverbände, welche an dem Unternehmen zusammen mit 75⁰/₁₀₀ beteiligt werden sollen, besteht im wesentlichen darin, daß der größte Teil der zum Aktienerwerb erforderlichen Mittel durch Ausnutzung des Kommunalkredits aufgebracht werden soll.

Wenngleich die Aufgabe der zu gründenden Gesellschaft zunächst und in erster Linie in der Verwaltung der Aktienmehrheit besteht, so ist gleichwohl schon jetzt in Aussicht genommen, die Gesellschaft auch zum Träger weiterer Straßenbahnenunternehmungen, insbesondere im Essener Bezirk, zu machen, auch anderen Kommunalverbänden die Möglichkeit eines Anschlusses zu gewähren. Ein solcher Anschluß kann nur auf Grund gleichmäßiger Bau-, Betriebs- und Konzessionsbedingungen erfolgen, damit für eine vollständige Gleichmäßigkeit des Betriebes und hierdurch auch für eine entsprechende dauernde Sicherstellung der Befriedigung der Verkehrsbedürfnisse sowohl wie der finanziellen Grundlage der Bahnunternehmungen Gewähr geleistet wird.

Zu den einzelnen Vertragsbestimmungen wird bemerkt, daß die Stadt Essen mit 48⁰/₁₀₀, der Landkreis Essen mit 27⁰/₁₀₀ und das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk mit 25⁰/₁₀₀ am Gesellschaftskapital beteiligt wird. Will einer der Gesellschafter seinen Anteil ganz oder zum Teil veräußern, so steht den Mitgesellschaftern ein vorzugsweises Recht auf Übernahme zu.

Die Angliederung weiterer Verbände und die Erhöhung des Stammkapitals kann nur mit $\frac{4}{5}$ Majorität beschlossen werden. Die Gesellschaft wird um die zur Übernahme der Aktien erforderlichen Mittel von etwa 17,5 Millionen Mark zu beschaffen, unter Garantie der beiden Kommunalverbände eine Anleihe bis zum zehnfachen Betrage des Gesellschaftskapitals aufzunehmen, dagegen werden die Aktien selbst den beiden Kommunalverbänden verpfändet.

Es darf schon jetzt die Erwartung ausgesprochen werden, daß die Gründung der Rheinisch-Westfälischen Bahngesellschaft die Grundlage für einen Zusammenschluß weiterer Bahnunternehmungen im Interesse des ganzen Industriebezirks zu bilden geeignet ist. Diese Möglichkeit wird insbesondere dadurch erleichtert, daß das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk sich bereits im Besitz der Mehrheit der Aktien der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahngesellschaft befindet.«

Nachdem die beiden Kommunalverwaltungen ihre Zustimmung gegeben hatten, wurde die Rheinisch-Westfälische Bahngesellschaft mit folgendem Statut begründet:

§ 1.

Die Stadt Essen, der Landkreis Essen und das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk A.-G. in Essen errichten eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Rheinisch-Westfälische Bahngesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Essen.

§ 2.

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb von Konzessionen für den Bau und Betrieb elektrischer Bahnen, der Bau und Betrieb solcher Bahnen, sowie die Beteiligung an

Bahnunternehmungen, insbesondere der Erwerb von Aktien der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft.

§ 3.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endigt am 30. September jeden Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung und endet mit dem 30. September 1909.

§ 4.

Das Stammkapital beträgt 1 700 000 M. An dem Stammkapital sind die Gesellschafter mit folgenden Stammeinlagen beteiligt:

die Stadt Essen	816 000 M.
der Landkreis Essen	459 000 „
das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk	425 000 „

Die Stammeinlagen sind bar zu zahlen.

Die Gesellschafter können über den Betrag der Stammeinlagen hinaus die Einforderung von weiteren Einzahlungen (Nachschüssen) bis zur Höhe und nach Verhältnis der jeweiligen Stammeinlagen beschließen.

§ 5.

Im Falle der Erhöhung des Stammkapitals steht den Gesellschaftern das Recht der Übernahme nach Verhältnis ihrer Stammeinlagen zu.

Will ein Gesellschafter sein Übernahmerecht nicht ausüben, so geht das Recht auf die übrigen Gesellschafter nach Verhältnis ihrer Geschäftsanteile über.

Die Gesellschafter können beschließen, daß das Übernahmerecht der Gesellschafter ausgeschlossen werden soll, insoweit es sich um Angliederung neuer Unternehmungen unter Aufnahme neuer Gesellschafter handelt.

§ 6.

Die Veräußerung eines Geschäftsanteiles oder von Teilen eines Geschäftsanteiles an einen Gesellschafter bedarf nicht der Genehmigung der Gesellschaft, jedoch muß jeder Teil des Geschäftsanteiles durch 1 000 teilbar sein.

§ 7.

Die Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen an Nichtgesellschafter bedarf der Genehmigung der Gesellschaft.

Sucht ein Gesellschafter die Genehmigung zur Veräußerung nach, so hat er der Gesellschaft Veräußerungspreis und Veräußerungsbedingungen mitzuteilen. Den Gesellschaftern steht das Recht zu, den zu veräußernden Geschäftsanteil oder den zu veräußernden Teil eines solchen unter den mitgeteilten Bedingungen zu übernehmen.

Dieses Eintrittsrecht kann dem Veräußerer gegenüber nur einheitlich ausgeübt werden. Die Erklärung, ob das Eintrittsrecht ausgeübt werden soll, ist innerhalb 2 Monaten nach Empfang der Mitteilung durch die Geschäftsführer mit Verbindlichkeit für alle Gesellschafter abzugeben.

Ist innerhalb dieser Frist diese Erklärung nicht abgegeben, oder wird die Übernahme abgelehnt, so muß die Veräußerung an den Nichtgesellschafter zu den mitgeteilten Veräußerungsbedingungen genehmigt werden, sofern nicht die Veräußerungsbedingungen Leistungen vorsehen, welche nicht von jedem Gesellschafter vertretbar sind. In letzterem Falle kann die Genehmigung mit $\frac{4}{5}$ Mehrheit aller Stimmen dennoch erteilt werden.

Die in diesem Paragraphen vorgesehenen Mitteilungen und Erklärungen haben durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

§ 8.

Das Eintrittsrecht steht den übrigen Gesellschaftern nach Verhältnis ihrer Stammeinlagen zu. Die Geschäftsführer haben die Gesellschafter unter Mitteilung der Veräußerungs-

bedingungen zur Erklärung über die Ausübung ihres Eintrittsrechts unverzüglich aufzufordern. Stimmt die Erklärung der Gesellschafter nicht überein oder erklärt sich ein Gesellschafter innerhalb vier Wochen nach Aufforderung durch die Geschäftsführer nicht, so ist unter Mitteilung der abgegebenen Erklärung alsbald eine Gesellschafter-Versammlung zu berufen. Lehnt ein Gesellschafter die Übernahme alsdann endgültig ab, so wächst sein Eintrittsrecht den übrigen Gesellschaftern nach Verhältnis ihrer Stammeinlagen zu.

§ 9.

Zur Vertretung der Gesellschaft werden ein oder mehrere Geschäftsführer bestellt. Werden mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder Geschäftsführer zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Die Bestellung erfolgt durch den Aufsichtsrat.

§ 10.

Der Aufsichtsrat wird von der Gesellschafter-Versammlung gewählt. Die Zahl der Mitglieder wird bis auf weiteres auf 9 festgesetzt. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

Auf den Aufsichtsrat finden die §§ 246, 247 H. G. B. Anwendung, nicht aber die §§ 243 (Absatz 1, 2, 4), 244, 245, 248, 249 H. G. B.

§ 11.

Alle Mitglieder des Aufsichtsrates scheiden gleichzeitig alle 3 Jahre aus. Die Gesellschafter-Versammlung kann jederzeit die Wahl einzelner oder aller Aufsichtsratsmitglieder widerrufen.

§ 12.

Die Geschäftsführer sollen die Genehmigung des Aufsichtsrates einholen:

- a) zur Bestellung von Prokuristen,
- b) zur Anstellung von Beamten mit längerer als sechsmonatlicher Kündigung oder mit einem Gehalt von mehr als 5000 M.,
- c) zum Erwerb, zur Veräußerung oder zur Verpfändung von Immobilien, Aktien, Konzessionen und dergleichen,
- d) zum Abschluß von Verträgen, sofern sie von grundsätzlicher Bedeutung sind oder die Gesellschaft für mehr als ein Jahr binden.

§ 13.

Der Aufsichtsrat kann mit der Wahrnehmung oder Bearbeitung bestimmter Geschäfte, insbesondere mit der Ausübung des Stimmrechtes aus dem Aktienbesitz der Gesellschaft eines oder einzelne seiner Mitglieder beauftragen.

§ 14.

Die ordentliche Versammlung der Gesellschafter findet alljährlich innerhalb 6 Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Versammlungen können außer durch die Geschäftsführer durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter berufen werden.

Die Berufung der Versammlung ist mit einer Frist von mindestens 3 Tagen zu bewirken.

§ 15.

Jeder Gesellschafter kann seine Rechte in der Gesellschafter-Versammlung nur durch eine Person ausüben lassen. Vollmacht zur Wahrnehmung der Rechte der Gesellschafter in der Gesellschafter-Versammlung dürfen nur Gesellschaftern und solchen Personen erteilt werden, die gesetzliche Vertreter eines Gesellschafters oder Mitglieder der Verwaltung sind. Über die Zulassung anderer Personen befindet der Aufsichtsrat.

§ 16.

Wenn in der Gesellschafter-Versammlung:

- a) eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages,
- b) eine Erhöhung des Stammkapitals,
- c) die Nichtausübung des Übernahmerechts (§ 5),
- d) die Genehmigung zur Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen unter nicht vertretbaren Bedingungen (§ 7 Absatz 4),
- e) der Widerruf der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern (§ 11)

beschlossen werden soll, so bedarf es hierzu einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ aller Stimmen des Stammkapitals.

§ 17.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft kann der Aufsichtsrat andere Personen als die Geschäftsführer zu Liquidatoren bestellen.

Das Stammkapital ist also auf nur 1700000 M. bemessen, wovon bisher auch nur 25% eingezahlt sind. Der zum Ankauf der Aktienmajorität weiter erforderliche Geldbetrag wurde durch Anleihen beschafft, für die die Stadt und der Kreis Essen (erstere zu 60%, der zweite zu 40%) die Bürgschaft übernahmen. Durch diese außerordentlich geschickte Finanzierung erreichten die drei Begründer der Rheinisch-Westfälischen Bahngesellschaft, daß sie durch Einlegung von nur 425000 M. (25% von 1700000 M.) die Kontrolle über das große Unternehmen der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft (Aktienkapital 26 Mill. M.) erlangten¹⁾.

Eine eigentliche Geschäftstätigkeit hat die Rheinisch-Westfälische Bahngesellschaft bisher nicht zu entfalten gehabt, ihre Aufgabe beschränkt sich bisher darauf, den genannten drei Interessenten den Besitz der Majorität bei der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft zu sichern. Ob und wann sie die am Schlusse der oben wiedergegebenen Denkschrift angedeutete weitere Entwicklung nehmen, d. h. noch weitere Kommunalverbände und weitere Straßenbahnen einbeziehen wird, steht noch dahin. Es ist aber eine gewisse Personalunion in der Leitung dadurch erreicht worden, daß der Direktor der Essener Bahnen gleichzeitig auch Direktor der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen geworden ist.

¹⁾ Allerdings darf das nicht so aufgefaßt werden, als ob die Süddeutsche Eisenbahngesellschaft nun ausschließlich von der Rheinisch-Westfälischen Bahngesellschaft oder gar lediglich nach den Intentionen des RWE. regiert würde; die Geschäftsführung der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft zeigt vielmehr in mancher Hinsicht das Gepräge relativ großer Selbständigkeit. Sehr ins Gewicht fällt auch, daß zu jeder Statutenänderung (also z. B. auch zur Verlegung des Sitzes der Gesellschaft) die Zustimmung der hessischen Regierung erforderlich ist.

Erwähnt sei auch, daß Vorsitzender des Aufsichtsrats der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft Hugo Stinnes, Vorsitzender des Aufsichtsrats der Rheinisch-Westfälischen Bahngesellschaft dagegen der Oberbürgermeister von Essen ist. —

Bemerkt sei noch, daß die Essener Straßenbahnen ihren Strom nicht vom RWE. beziehen, sondern ihn aus einer eigenen Zentrale in Essen, die z. Z. noch vergrößert wird, entnehmen.

1911 hat die Stadt Essen mit der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft einen Vertrag wegen des Baues von zehn neuen Straßenbahnlinien abgeschlossen. Danach hat die Süddeutsche Eisenbahngesellschaft den Bahnoberbau für Rechnung der Stadt auszuführen und dann pachtweise zu betreiben. Im einzelnen gelten hierfür ganz ähnliche Grundsätze wie nach dem oben S. 17 ff. wiedergegebenen Vertrag zwischen RWE. und Kreis Solingen-Land. Die nötigen Wagen, die Vergrößerung der Depots, Werkstätten usw. hat hier dagegen die Süddeutsche Eisenbahngesellschaft für eigene Rechnung zu beschaffen. Sie erhält dazu aber von der Stadt Essen ein Darlehen in Höhe von 2 500 000 M., das allmählig zu tilgen resp. bei Ablauf des Pachtvertrages zurückzuzahlen ist. Zu diesem Termin ist die Stadt berechtigt und auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, einen der Länge und dem Betriebe der gepachteten Linien entsprechenden Teil der Motor- und Anhängewagen zum Taxwert zu übernehmen.

1912 hat die Süddeutsche Eisenbahngesellschaft mit der Stadt Mülheim-Ruhr, die eigene Straßenbahnen betreibt, einen Vertrag wegen gemeinschaftlicher Benutzung der Bahnkörper durch die beiderseitigen Bahnen vereinbart.

b) Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen A.-G. in Bochum. Noch bevor das RWE. zusammen mit den ihm nahestehenden Kommunalverwaltungen die Kontrolle über die Essener Straßenbahnen erlangte, erwarb es 1906 ca. nom. 7 500 000 M. Aktien der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen-A.-G. in Bochum, d. h. $\frac{3}{4}$ des 10 Mill. M. betragenden Aktienkapitals dieser Gesellschaft. Sehr maßgebend für den Erwerb war auch hier der Umstand, daß die Gesellschaft auch wichtige Stromlieferungsrechte besaß, die das RWE. bei seinen Plänen wegen der Stromversorgung Westfalens verwerten wollte. Daß diese letzteren Pläne zum großen Teil gescheitert sind, wurde oben schon dargelegt.

Die Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen sind eine Gründung der Siemens & Halske A.-G., die lange Zeit hindurch auch den Betrieb der Bahnen führte¹⁾. In dieser Zeit wurde das Netz der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen in ganz außerordentlichem Maße aus-

¹⁾ Über die Entwicklung der Gesellschaft und ihr Verhältnis zu Siemens und Halske siehe näheres bei Schöningh, S. 152 ff.

gebaut, so daß es jetzt 114,26 km Ausdehnung besitzt¹⁾. Trotzdem das RWE. $\frac{3}{4}$ der Aktien besitzt, bezieht die Gesellschaft ihren Strom nur teilweise vom RWE.

Bereits 1907 bot das RWE. den beteiligten Städten und Landkreisen seinen Besitz an Aktien der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen zum Kauf an. Das Angebot wurde von diesen zunächst begrüßt, es kam aber zu keiner definitiven Einigung, vor allem weil die Interessen der verschiedenen Kommunalverwaltungen verschieden waren²⁾. Augenblicklich schweben Verhandlungen zwischen dem RWE. und den Städten Bochum und Gelsenkirchen, die darauf hinielen, daß — in ähnlicher Weise, wie das bei der Rheinisch-Westfälischen Bahngesellschaft geschehen ist — der Aktienbesitz des RWE. in eine von diesem und den genannten beiden Städten zu gründende G. m. b. H. eingelegt wird. Das würde nach dem bei den Essener Straßenbahnen Gesagten bedeuten, daß das RWE. (gemeinsam mit den beiden Städten) die Kontrolle über das große Bahnunternehmen behält, den weitaus größten Teil des für den Aktien-erwerb aufgewendeten Geldes aber wieder zurückerhält.

c) **Kreis Ruhrorter Straßenbahnen-A.-G.**³⁾. Ende 1905 erwarb das RWE. über $\frac{1}{4}$ der Aktien dieses Unternehmens. (Grundkapital: 2 200 000 M.) Anfang 1906 kaufte die Stadt Ruhrort fast den ganzen Rest der Aktien zusammen. Diese Verteilung des Aktienbesitzes ist im großen und ganzen bis heute geblieben.

Im Februar 1912 beschloß die Stadt Hamborn den Übergang ihrer in den letzten Jahren gebauten und bisher in eigener Regie betriebenen städtischen Straßenbahnen an die Kreis Ruhrorter Straßenbahnen A.-G. gegen Gewährung von Aktien letzterer Gesellschaft. Nach der Rhein- und Ruhrzeitung (Duisburg) vom 15. Februar 1912 wurde dieser Entschluß durch den Hamborner Bürgermeister folgendermaßen begründet: die Regierung dränge auf die Vereinigung, da dadurch ein leistungsfähiges, die ganze Gegend umspannendes Unternehmen geschaffen werde, das billiger arbeiten und damit mehr den Interessen der Allgemeinheit dienen werde. Für die Stadt Hamborn sei die Weiterführung ihrer Straßenbahnen in eigener Regie unpraktisch

¹⁾ Außerdem betreibt die Gesellschaft als Pächterin die 6,5 km lange Straßenbahn Bochum-Herne, die der Provinz Westfalen, der Stadt und dem Landkreis Bochum gehört. Siehe Schöningh, S. 147 ff.

²⁾ Näheres bei Schöningh, S. 169 ff.

³⁾ Über die Entwicklung dieses Unternehmens vgl. Schöningh, S. 82 ff. Dem dort Gesagten ist nachzutragen, daß die Gesellschaft 1910 für etwas über 2 Mill. M. von der Kontinentalen Eisenbahnbau- und Betriebsgesellschaft (Berlin) die Strecke Neumühl-Dinslaken erwarb.

geworden, nachdem die Strecke Neumühl-Dinslaken ebenfalls bereits mit der Kreis Ruhrorter Gesellschaft vereinigt sei. Gedacht war von Hamborn die Sache so, daß von den insgesamt 2200 Aktien die Stadt Duisburg 1099, das RWE. 458 Stück behalte und der Stadt Hamborn 628 Stück gewährt würden. (Die restlichen 15 Stück sind noch in Privatbesitz.) Es sollte dann weiter vereinbart werden, daß die Stadt Duisburg die restlichen 15 Aktien nicht ankaufen dürfe und daß sie sich verpflichte, mit diesen 15 Aktien keine Mehrheit zu bilden. Sie dürfe eine Mehrheit vielmehr nur mit der Stadt Hamborn oder dem RWE. bilden.

Bisher ist ein Vertrag auf dieser Basis noch nicht zustande gekommen, da die Stadt Duisburg sich weigert, ihre teuer erkaufte Majorität aufzugeben, die Stadt Hamborn dagegen Bedenken trägt, ihre Bahn an eine Gesellschaft abzutreten, in der eine andere Stadt auf alle Fälle die Majorität besitzt.

Die Gesellschaft bezieht den für den Bahnbetrieb benötigten Strom zum größten Teil aus ihrer eigenen Zentrale. Die Strecke Neumühl-Dinslaken wird, wie schon unter der Vorbesitzerin, vom RWE. mit Strom versorgt. Ebenso haben die Hamborner städtischen Straßenbahnen von Anfang an ihren Strom vom RWE. bezogen.

d) Paderborner Elektrizitätswerk und Straßenbahn-Aktiengesellschaft zu Paderborn. Bei diesem etwas abseits von dem sonstigen Tätigkeitsgebiet des RWE. gelegenen Unternehmen ist verhältnismäßig früh und zu besonderer Befriedigung der Beteiligten ein gemeinsames Vorgehen von Privatgesellschaft und Kommune erfolgt. Es mag deshalb noch etwas näher darauf eingegangen werden. In Paderborn bestand bis 1909 kein Elektrizitätswerk. Es wurde deshalb erwogen, ob die Stadt nicht selber zum Bau eines solchen Werkes schreiten sollte. Man kam aber zu dem Resultat, daß es zweckmäßiger sei mit dem RWE. zusammenzugehen und das geplante Paderborner Elektrizitätswerk in Zusammenhang zu bringen mit den Unternehmungen (Elektrizitätswerk in Neuhaus, Straßenbahn Paderborn-Neuhaus-Sennelager), die die Westfälische Kleinbahnen-A.-G., deren sämtliche Aktien sich im Besitz des RWE. befinden, (vgl. oben S. 15) bereits seither dort betrieb. Die von der Stadtverwaltung zur Prüfung der Errichtung eines eigenen städtischen Elektrizitätswerkes eingesetzte Kommission führte in einem Bericht vom 20. Juli 1908 aus:

»Alle Mitglieder der Kommission sind sich darüber einig, daß dem Bau eines eigenen städtischen Elektrizitätswerkes der Abschluß eines Vertrages mit dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke auf Grund des beiliegenden Berichtes vorzuziehen ist.

Nach dem Ergebnisse der Verhandlungen soll eine Aktiengesellschaft von der Stadt Paderborn, dem RWE. und der Provinz Westfalen gebildet werden, um die Straßenbahn Paderborn-Sennelager mit dem Werke in Neuhaus zu erwerben und zu betreiben, eine Straßenbahn Paderborn-Lippspringe-Schlangen zu bauen und zu betreiben und um in Paderborn ein Elektrizitätswerk zu bauen und zu betreiben.

Über die Rentabilität dieser drei Unternehmungen überhaupt und ihre Bewertung im Verhältnis zu einander werden die Meinungen sehr auseinandergehen.

Es wird jedoch Einigkeit darüber herrschen, daß jedes dieser drei Unternehmen für die Stadtentwicklung von hoher Bedeutung ist, und daß die Vereinigung derselben in einer Hand geeignet ist, ihre Rentabilität sehr wesentlich zu steigern.

Wir sind der Meinung, daß ungeachtet dieser Vorteile die Stadt Paderborn Bedenken tragen müßte, 2 bis $2\frac{1}{2}$ Mill. allein aufzuwenden, um die Straßenbahn nach Sennelager zu kaufen und die beiden anderen Unternehmungen auszuführen.

Wir halten diese Vorteile aber für groß genug, um den städtischen Behörden die Beteiligung an den vereinigten drei Unternehmungen auf der Grundlage des beifolgenden Berichtes zu empfehlen.

Allerdings soll die Stadt wegen der Straßenbahn Paderborn-Sennelager auf wichtige Vertragsrechte¹⁾ verzichten und soll mit der Hergabe der Straßen für Stromleitungen und Straßenbahnen die alleinige Herrschaft über die Straßen und die Lichtbesteuerung aus der Hand geben.

Diesen Bedenken und den Einwüfen gegenüber, welche vielleicht auch von den späteren Generationen gegen die Bindung der Freiheit der Stadtverwaltung erhoben werden, ist zu erwidern:

1. Die einheitliche Leitung des ganzen geplanten Unternehmens ist sehr erwünscht; seine Ausdehnung weit über das Stadtgebiet hinaus spricht jedoch sehr gegen Übernahme und Betrieb desselben ganz in städtischer Regie.

2. Die Konstruktion der zu bildenden Gesellschaft, namentlich die geplante Beteiligung der Provinzial-Verwaltung gibt Gewähr dafür, daß die Beschränkung der Freiheit der Stadtgemeinde nicht zur Schädigung der Interessen der Bürgerschaft führen werde. Dieses gilt namentlich von den Fragen der Strom- und Straßenbahn-Tarife und der Fahrpläne.

Wir würden einen Vertragsabschluß nicht oder doch auf ganz anderer Grundlage empfohlen haben, wenn das RWE. die Mehrheit der Aktien beansprucht hätte.

3. Als Entgelt für die Beschränkung der Finanzhoheit der Stadt auf einem wichtigen Gebiete erhält dieselbe eine Beteiligung an dem Gewinne der neuen Gesellschaft im Verhältnisse ihrer Aktienbeteiligung, eine Zinsgarantie des RWE. für das dritte bis zehnte Jahr und einen mäßigen Anteil an der Bruttoeinnahme aus dem Stromverkauf.

4. Die kaufmännische Leitung des ganzen Unternehmens unter Führung des RWE. bietet Vorteile, welche auch von kommunalen Verwaltungen rückhaltslos anerkannt werden können. Es wird hier bemerkt, daß an dem RWE. große Kommunal-Verwaltungen stark beteiligt sind.

5. Das Übernahmerecht der Stadtgemeinde konnte nicht unter den Bedingungen erreicht werden, welche wir ursprünglich verlangt haben. Wir haben wesentlichen Beschränkungen desselben zugestimmt im Hinblick auf die von der Gegenseite zugestandene Beteiligung der Provinzialverwaltung und starke Beteiligung der Stadt selbst an dem neuen Unternehmen.

Immerhin hat auch in dieser beschränkten Gestalt das Übernahmerecht noch Wert für die Stadtgemeinde.

¹⁾ Aus dem früher abgeschlossenen Straßenüberlassungsvertrag.

Es ist denkbar, daß unsere Nachkommen es nicht wirklich ausüben, sondern nur benutzen, um eine Umformung der Verträge nach den Erfahrungen von 20 Jahren zu erreichen.

Mag in der Theorie der Streit über die Zweckmäßigkeit des kommunalen Betriebes oder der Konzessionierung von Straßenbahnen und Elektrizitätswerken bestehen und noch lange bestehen bleiben, für die heute in Paderborn gegebenen Verhältnisse halten wir die Vereinigung der Straßenbahnen und des Elektrizitätswerkes durch Verbindung von kommunalem und privatem Kapital für die richtige Lösung.«

Anfang 1909 wurde zu dem in dem Kommissionsbericht erwähnten Zweck das Paderborner Elektrizitätswerk- und Straßenbahn-Aktiengesellschaft als Bargründung errichtet mit einem Grundkapital von 1 200 000 M. Davon übernahmen:

die Stadt Paderborn	nom. M.	590 000
das RWE.	„ „	590 000
die Provinz Westfalen	„ „	20 000

Es sei gleich hier erwähnt, daß 1911 und 1912 kleine Posten von Aktiven an das Fürstentum Lippe, die Kreise Paderborn und Büren und die Stadt Horn abgegeben wurden, so daß der Aktienbesitz jetzt folgendermaßen verteilt ist:

Stadt Paderborn	nom. M.	580 000
RWE.	„ „	520 000
Provinz Westfalen	„ „	20 000
Kreis Paderborn	„ „	50 000
Fürstentum Lippe	„ „	10 000
Kreis Büren	„ „	10 000
Stadt Horn	„ „	10 000
zusammen		nom. M. 1 200 000

Das RWE. hat der Stadt Paderborn gegenüber für das 3. bis 10. Geschäftsjahr eine $4\frac{1}{2}\%$ Verzinsung der von der Stadt übernommenen Aktien derart gewährleistet, daß es während der acht Garantiejahre alljährlich der Stadt die etwa an einer Jahresverzinsung von $4\frac{1}{2}\%$ fehlende Summe zahlt. In ähnlicher Weise hat die Stadt Paderborn gegenüber dem westfälischen Provinzialverband für die ersten 20 Geschäftsjahre die Garantie dafür übernommen, daß dessen Aktien sich mit 4% jährlich verzinsen.

Die Bilanz per 31. Dezember 1911 weist eine Anleihe bei der Landesbank der Provinz Westfalen in Höhe von $2\frac{1}{2}$ Mill. M. aus. Für diese Anleihe haben die beteiligten Kommunalverbände die Haftung übernommen.

Die Aktiengesellschaft erwarb sofort nach ihrer Begründung von der Westfälischen Kleinbahnen-A.-G. zu deren Buchwert das Elektrizitätswerk Neuhaus (es ist später nach Fertigstellung des

Paderborner Werks stillgelegt worden) und die Straßenbahn Paderborn-Sennelager. Ferner wurde sofort mit dem Bau des Paderborner Elektrizitätswerks begonnen, und im Jahre 1911 wurde auch die neu erbaute Straßenbahnlinie Paderborn-Lippspringe-Schlangen in Betrieb genommen, ebenso im April 1912 eine Bahnlinie Schlangen-Externsteine-Horn. Das Elektrizitätswerk hat, wie der Geschäftsbericht über 1911 genauer ausführt, die Zahl seiner Abnehmer sehr vermehrt. Mit den Landkreisen Paderborn und Büren und mit zahlreichen Gemeinden dieser Kreise sind Verträge wegen Stromversorgung von deren Gebiet abgeschlossen.

Bezüglich des in dem oben zitierten Kommissionsbericht erwähnten späteren Übernahmerechts der Stadt Paderborn ist in einem Nebenvertrage bestimmt:

»Die Stadt hat vom 20. Jahre ab seit Eröffnung des Betriebes des neu zu errichtenden Elektrizitätswerkes für das ganze Unternehmen sowohl Elektrizitätswerk als auch Straßenbahnen ein Übernahmerecht zum halben Taxwerte plus dem halben Nutzungswerte.

Der Übernahmepreis soll jedoch vom 20. bis 30. Jahre nicht unter 110% des Buchwertes bleiben. Hierbei wird der jeweilige Buchwert dadurch ermittelt, daß von dem Anlagekapital bzw. von dem Anlagewerte der Amortisations- und der Erneuerungsfonds in Abrechnung gebracht werden.

Das Übernahmerecht kann von 5 zu 5 Jahren ausgeübt werden, Voraussetzung ist, daß die Absicht der Übernahme 1 Jahr vorher dem Werke angezeigt wird. Mit den Anlagen sind die Rechte und Pflichten bei den aus der Übernahme bestehenden Verträgen von der Stadt mit zu übernehmen.

Der Taxwert wird mangels einer Verständigung in der Weise ermittelt, daß jede der beiden Parteien einen Sachverständigen bestellt und diese ihrerseits einen Obmann wählen. Können sie sich über die Person des Obmannes nicht einigen, so soll der Regierungspräsident in Minden um die Ernennung ersucht werden. Der Obmann entscheidet endgültig, sofern sich die beiden Sachverständigen nicht einigen können. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Der Nutzungswert ist der 20fache Betrag des durchschnittlichen Reingewinns der vorausgegangenen drei Jahre.

Amortisations- und Erneuerungsfonds werden ohne besondere Vergütung vom Übernahmeregte mitbetroffen, nicht aber der Reservefonds.

Wenn die Stadt während der Vertragsdauer von dem vorstehend ihr eingeräumten Übernahmeregte keinen Gebrauch macht und den Vertrag nach Ablauf kündigt, so wird sie das Unternehmen, sowohl das Elektrizitätswerk als auch die Straßenbahnen zum reinen Taxwerte übernehmen. Auf die Ermittlung des Taxwertes finden die oben angeführten Bestimmungen entsprechend Anwendung.«

3. Elektrizitätswerk Westfalen A.-G. in Bochum. Als das RWE. im Jahre 1905 sich immer stärker bemühte, auch weite Teile von Westfalen in seine Stromversorgung einzubeziehen, wurde von dem Bochumer Landrat Gerstein der Plan verfolgt, die Stromversorgung des westfälischen Industriegebiets durch ein kommunales Unternehmen zu organisieren. Diese Absicht konnte aber damals nicht voll ver-

wirklicht werden. Der Verwaltungsbericht des Kreisausschusses des Landkreises Bochum für das Jahr 1906 bemerkt dazu auf S. 48:

»Der zuerst verfolgte Plan, sämtliche Stadt- und Landkreise des rheinisch-westfälischen Industriebezirks zusammenzuschließen, damit sie auf kommunaler Grundlage in technisch vollkommener und wirtschaftlich bester Weise die Elektrizitätserzeugung und -versorgung betrieben, stellte sich als undurchführbar heraus, weil im Herzen des Bezirks das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, A.-G. zu Essen, schon einen großen und wichtigen Teil der in Betracht kommenden Kommunalverbände sich angegliedert hatte. Die sodann eingeleitete Aktion, in Gemeinschaft mit dem genannten Werke unter starker Beteiligung des Staates und der Gemeinden am Aktienbesitz die Elektrizitätsversorgung zu organisieren, scheiterte ebenfalls. Auch der Versuch, von dem RWE. dadurch günstigere Bedingungen zu erzielen, daß eine größere Anzahl von Gemeinden zum Zwecke eines Vertragsabschlusses gemeinschaftlich vorgingen, kam zu keinem befriedigenden Resultat. — Die in dieser Angelegenheit geführten Verhandlungen hatten jedoch die Aufmerksamkeit aller Beteiligten im höchsten Grade erregt; es brach sich die Erkenntnis Bahn, daß an der Lösung der Frage nicht nur die Konsumenten interessiert seien, sondern ganz wesentlich auch diejenigen Unternehmungen, die durch die natürlichen Verhältnisse auf die Produktion von Elektrizität angewiesen sind; dies sind die Bergwerke, welche ohne jede Frage elektrische Energie billiger schaffen können, als irgendein anderer, und die Wert darauf legen müssen, für die Veräußerung der von ihnen so billig herzustellenden Elektrizität ein möglichst großes Absatzgebiet zu erlangen, schon zum Ersatz für den Wegfall der Kohlenlieferungen, wenn in der weiteren Entwicklung der Dinge Licht, Kraft und Wärme immer mehr auf elektrischem Wege übertragen werden. Der Generaldirektor der Bergwerksgesellschaft Hibernia, Bergrat Behrens zu Herne, bot deshalb an, den Landkreis Bochum und seine Umgebung mit Elektrizität von den Zechen der Gesellschaft aus zu versorgen. Dieses Angebot wurde um so freudiger angenommen, als es sich um Zechen handelte, welche im Versorgungsgebiete selbst belegen sind, und die gewiß einen berechtigten Anspruch darauf haben, von den Gemeinden und Kreisen, in denen sie belegen sind, unter sonst gleichen Verhältnissen vor auswärtigen Unternehmungen bevorzugt zu werden; hierzu kam, daß die Offerte wesentlich günstiger lautete, als die von der Konkurrenz angebotene.«

Mitte 1906 gründete die Bergwerksgesellschaft Hibernia gemeinsam mit verschiedenen ihr und der AEG. nahestehenden Banken, vor allem der Berliner Handelsgesellschaft, dem Bankhaus S. Bleichröder und dem Bankhaus Hardy & Co. G. m. b. H. die Aktiengesellschaft Elektrizitätswerk Westfalen mit dem Sitz in Bochum. Das Grundkapital betrug ursprünglich 2 Mill. M., wurde aber schon 1907 auf 4 Mill. M. erhöht (1912 ist es auf 6 Mill. M. angestiegen. Dazu trat 1907 eine Anleihe bei der westfälischen Landesbank in Höhe von 6 Mill. M., wofür die Kreise Bochum und Gelsenkirchen die Bürgerschaft übernahmen. Später sind weitere Anleihen in Höhe von nochmals 6 Mill. M. aufgenommen.)

Das Elektrizitätswerk Westfalen besaß ursprünglich¹⁾ keine

¹⁾ 1910 verband sich das Elektrizitätswerk Westfalen mit der Stadt Barmen zur gemeinsamen Erbauung einer Zentrale (»Gemeinschaftswerk«) in Hattingen-Winz a. d. Ruhr, die im Herbst 1912 fertiggestellt sein soll. Das Gemeinschaftswerk soll dann an das Elektrizitätswerk Westfalen und die Stadt Barmen Strom liefern.

eigenen Stromerzeugungszentralen, sondern bezog und bezieht seinen Strom hauptsächlich von der Bergwerksgesellschaft Hibernia und einigen anderen Zechen. Seit seiner Beteiligung an dem Westfälischen Verbandselektrizitätswerk bezieht es auch von diesem Strom. 1908 erwarb das Elektrizitätswerk Westfalen durch den großen Vertrag zwischen den verschiedenen konkurrierenden Gruppen (s. S. 10) Aktien der Aktiengesellschaft für Gas und Elektrizität in Köln und bald darauf an deren Stelle (vgl. S. 33 Anm.) drei Gaswerke (Buer-Horst, Eickel-Wanne und Langendreer-Werne).

Den beteiligten Kreisen, Gemeinden und Ämtern wurden sofort nach Gründung der Gesellschaft von den Gründern Aktien abgetreten, doch erhielten sie alle zusammen nur etwas über ein Viertel des Gesamtbetrages. Bei der 1907 erfolgten Kapitalserhöhung ging der Anteil der kommunalen Körperschaften sogar noch weiter zurück. 1908 vereinbarten aber die Landräte von Bochum, Gelsenkirchen und Recklinghausen mit den privaten Gesellschaftern, daß sämtliche Aktien an die kommunalen Körperschaften abgetreten werden sollten.

Zur Begründung dieses Vorgehens wurde in einer von dem Landrat des Kreises Bochum-Land und der Direktion des Elektrizitätswerks Westfalen unterzeichneten Denkschrift vom 1. Januar 1909 ausgeführt:

»Das bisherige Ergebnis der Gesellschaft hat den drei Landräten der Kreise Bochum, Gelsenkirchen und Recklinghausen, die Gelegenheit hatten, die Entwicklung des Elektrizitätswerkes Westfalen aus nächster Nähe zu beobachten, Veranlassung gegeben, dem Erwerbe sämtlicher Aktien der Gesellschaft näher zu treten.

Der ursprünglich verfolgte Gedanke, ein rein kommunales Werk zu errichten, war bei Gründung des Elektrizitätswerkes nicht durchzusetzen gewesen. Es war vielmehr damals nötig, abgesehen von den Gemeinden auch andere Interessen zu beteiligen, und zwar in erster Linie die Interessen der Industrie, verkörpert durch die Bergwerksgesellschaft Hibernia, die zunächst als Stromlieferantin in Betracht kam. Es mußten deshalb, wenn überhaupt das Unternehmen zustande kommen sollte, die kommunalen Rücksichten zunächst zurückgestellt werden hinter die industriellen und die damit in Zusammenhang stehenden Interessen der beteiligten Banken. So kam es, daß die Gemeinden sich bei Gründung des Unternehmens mit einer Beteiligung von etwa 30% des Aktienkapitals bescheiden und sich damit zufrieden geben mußten, daß ihnen nach dem 15. Betriebsjahre das Übernahmerecht der gesamten Aktiva des Elektrizitätswerks Westfalen zugebilligt wurde. Diese Übernahme war an die Bedingung geknüpft, daß sämtliche an dem Elektrizitätswerk Westfalen interessierten Kommunalverbände oder mindestens $\frac{3}{4}$ derselben mit der Übernahme einverstanden sein mußten; als Übernahmepreis war der 25fache Betrag des im letzten Geschäftsjahr vor dem Übernahmetermin nachgewiesenen Reingewinnes, mindestens jedoch ein Preis von 150% des gesamten Anlagekapitals festgesetzt.

Es muß gern zugestanden werden, daß die angegebene Art der Interessenverteilung für die Gründung und Entwicklung des Unternehmens von größtem Nutzen gewesen ist.

Durch die Mitwirkung der Industrie und der Banken mit ihrem großen und weitreichenden Einfluß erhielt das Werk von vornherein eine bedeutsame Stellung; Abschlüsse, denen sonst leicht Schwierigkeiten entgegengetreten wären, wurden glatt getätigt. Dazu wurde es durch die Tätigkeit des Aufsichtsrats-Vorsitzenden, Herrn Dr. Rathenau, und seiner engen Verbindung zu vielen großen ähnlichen Werken möglich, daß die Anlagen des Elektrizitätswerkes Westfalen in technischer Beziehung auf das Vollkommenste ausgebildet wurden; konnten doch alle Erfahrungen auf dem Gebiete der Elektrizitätsversorgung leicht und in vollem Umfange ausgenutzt werden. Nicht hoch genug kann diese Hilfe eingeschätzt werden bei der Auseinandersetzung, die das Elektrizitätswerk Westfalen mit dem RWE. über die Abgrenzung der Versorgungsgebiete im westfälischen Industriebezirk durchsetzen mußte, und die für die wirtschaftliche, technische und finanzielle Begründung des Elektrizitätswerkes Westfalen von größter Bedeutung geworden ist.

Es ist aber klar, daß zwischen den Gemeindeinteressen und denen der reinen Aktionäre auf die Dauer ein gewisser Gegensatz entstehen mußte. Den Gemeinden mußte es in erster Linie darauf ankommen, so bald als möglich mit elektrischer Energie versorgt zu werden; dies war ihnen wichtiger, als die Erreichung einer hohen Dividende von einem Aktienkapital, welches nur zum kleinsten Teile im kommunalen Besitze war; den reinen Aktionären aber war naturgemäß letzteres von größerer Wichtigkeit. Für die Frage, welche Politik zwischen den Gemeindeinteressen und denen der reinen Aktionäre befolgt werden mußte, fiel ferner das spätere Übernahmerecht der Gemeinden erheblich in die Wagschale. Für die Gemeinden stand es fest, das Werk später jedenfalls zu erwerben; die reinen Aktionäre mußten deshalb darauf sehen, bei dieser Übernahme einen möglichst hohen Kaufpreis zu erzielen; sie hätten auf die Dauer die Höhe der Dividenden mit Rücksicht auf diese Übernahme beeinflussen können, auch waren sie in der Lage, bei Erhöhungen des Aktienkapitals ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß sie ihren Aktienbesitz stets vergrößerten. Dies ist tatsächlich auch schon geschehen, als das ursprünglich 2 Mill. M. betragende Aktienkapital um 2 Mill. M. erhöht wurde. Damals wurde den Gemeinden nur für die Hälfte des neuen Aktienkapitals das Bezugsrecht eingeräumt, wodurch der ihnen ursprünglich zugestandene Einfluß wesentlich verringert worden ist. Dies ist um so unerfreulicher, weil die Kommunen inzwischen dadurch das Risiko für das Unternehmen zum größten Teil übernommen haben, daß sie — die Kreise Bochum und Gelsenkirchen — für eine Anleihe des Elektrizitätswerkes Westfalen in Höhe von 6000000 M. die Bürgerschaft leisteten. Da nun das Unternehmen wegen der Aufwendungen für den Erwerb der Gasanstalten und wegen der Vergrößerung des Leitungsnetzes vor der Neubeschaffung größerer Mittel stand, die eine Verbesserung der an und für sich schon guten Rentabilität herbeiführen mußten, so hielten die drei Landräte den jetzigen Augenblick für den geeigneten, um den Versuch zu machen, das gesamte noch nicht vergrößerte Aktienkapital in kommunalen Besitz zu bringen.

Für die Frage, welcher Kurs für die Aktien geboten werden müßte, waren folgende Erwägungen maßgebend. Es ist bereits erwähnt, daß den Gemeinden das Recht eingeräumt ist, die gesamten Anlagen des Elektrizitätswerkes Westfalen nach 15 Jahren zu übernehmen, und zwar zu einem Preise, der aus dem wirtschaftlichen Werte der Anlagen ermittelt werden soll, mindestens aber zu 150 % des Anlagekapitals. Nach dem vorliegenden Betriebsergebnis beträgt dieser Wert aber heute schon mehr als 150 %; es kann deshalb keinem Zweifel unterliegen, daß, falls später bei einem viel größeren Aktienkapital an die Übernahme gedacht worden wäre, ein Kurs errechnet und gefordert werden konnte, der weit höhere Beträge ergibt, als dieser vertraglich vorgesehene Minimalkurs von 150 % des Anlagekapitals ausmacht. Es ist ferner zu berücksichtigen, daß die Westfalen-Aktien sowohl beim ursprünglichen Kapital als auch bei seiner späteren Erhöhung über Pari ausgegeben wurden, und die Gesellschafter überhaupt erst einmal, am 1. Oktober 1908, eine Verzinsung

für ihre Aufwendungen erhalten haben; schon mit Rücksicht hierauf konnten die Gesellschafter ihren Aktienbesitz mit Fug und Recht zu einem Kurs von 119 bis 120% bewerten; es sei hier noch darauf hingewiesen, daß das Agio bei der Aktienaussgabe und Aktienvermehrung dem Elektrizitätswerk Westfalen zugeflossen ist und in dessen Anlagen als Vermögenswert mitarbeitet.

Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände hielten die drei Landräte sich für berechtigt, den nicht kommunalen Aktionären, Vertretern der Großindustrie und Banken, welche sich zu einem in Berlin verwalteten Syndikat zusammengeschlossen hatten, für ihren gesamten Aktienbesitz einen Kurs von 150% anzubieten. Diese Offerte ist angenommen. Die Landräte glaubten dieses Angebot machen zu können, auch ohne vorher mit den Kreisvertretungen zu verhandeln, denn sie mußten befürchten, daß infolge der durch solche Verhandlungen notwendigen eingehenden Mitteilungen über die Gründe dieses Vorgehens und die Lage des Unternehmens die Durchführung der Transaktion vielleicht unmöglich gemacht, jedenfalls aber erschwert und verteuert worden wäre. Andererseits glaubten sie dagegen gesichert zu sein, daß sie ihre Kreisvertretungen in irgendeiner Weise bänden, denn sie sind überzeugt, daß immer Reflektanten für den Erwerb der Aktien zu dem angegebenen Kurse — und auch zu einem höheren! — vorhanden sind.

Da der Kaufpreis für den beabsichtigten Erwerb der Westfalen-Aktien spätestens am 1. Februar 1909 bezahlt werden muß, soll dieser Aktienwerb der Eilbedürftigkeit halber zunächst von den drei Kreisen Bochum, Gelsenkirchen und Recklinghausen durchgeführt werden. Nach Abschluß dieser Aktion wird jedoch, um das kommunale Interesse mit dem des Werkes vollständig zusammenfallen zu lassen, allen beteiligten Stadt- und Landkreisen angeboten werden, von den so erworbenen Aktien nach Maßgabe der Steuerkraft und der Einwohnerzahl oder nach anderen noch zu vereinbarenden Grundsätzen Teilbeträge zu übernehmen, so daß schließlich derjenige Stadt- oder Landkreis, der am meisten Strom bezieht, auch die größte Beteiligung und die größten Rechte an dem Unternehmen hat.

Die Aktien werden zum Selbstkostenpreise angeboten werden. Wenn und soweit einzelne Kreise nicht mitmachen sollten, wird den drei genannten Kreisen empfohlen, das Geschäft allein zu machen.

Sodann wird vorgeschlagen, daß die sich beteiligenden Stadt- und Landkreise für die von dem Elektrizitätswerk Westfalen zur Deckung des Geldbedarfes aufzunehmende Anleihe der Landesbank der Provinz Westfalen oder einem anderen Geldinstitut gegenüber Bürgschaft leisten. Für diese Bürgschaft soll den Bürgen eine jährliche Vergütung von mindestens 1% der Bürgschaftssumme gewährt werden; diese Vergütung soll auf die Stadt- und Landkreise oder diejenigen Gemeinden, welche Aktien erworben haben, nach Maßgabe ihres Aktienbesitzes verteilt werden. Voraussetzung ist hierbei, daß die Kreise Bochum und Gelsenkirchen, die jetzt für das bereits aufgenommene 6 Millionen-Darlehn eine Vergütung von 2 pro Mille beziehen, damit einverstanden sind, daß die Vergütung auf alle beteiligten Stadt- und Landkreise nach Maßgabe des Aktienbesitzes verteilt wird, wobei die Vergütung von 2 pro Mille auf 1% erhöht werden soll. Schon mit Rücksicht auf diese Vergütung, welche ausschließlich den beteiligten Kommunalverbänden zugestanden werden soll, werden die betreffenden Gemeinden schwerlich dazu zu bewegen sein, sich ihres Aktienbesitzes an solche Reflektanten zu entäußern, denen diese Vergütung nicht zusteht.

Eine Avalprovision von mindestens 1% erscheint aber durchaus angemessen, wenn man erwägt, daß die Bürgschaft dem Unternehmen nunmehr 10 000 000 M. zuführt, während das Aktienkapital nur 4 000 000 M. beträgt.

Es ist nötig, noch darauf hinzuweisen, daß die Bergwerksgesellschaft Hibernia von Passow, Elektrizitätsversorgung.

ihrem Besitz an Westfalen-Aktien nom. 500000 M. zurückbehalten hat; dies ist offenbar deshalb geschehen, weil die Stadt Bochum seinerzeit bei Abschluß ihres Vertrages mit dem Elektrizitätswerk Westfalen von der Hibernia verlangt hat, daß diese 25 % des ursprünglichen Aktienkapitals, also 500000 M. nom., 10 Jahre lang festhalte. Dieses Verlangen war von der Stadt Bochum gestellt worden, damit nicht die Aktien der Hibernia etwa an die Konkurrenz kämen, und hierdurch die Verhältnisse des Elektrizitätswerks Westfalen eine Veränderung erlitten. Abgesehen von diesem im Besitz der Hibernia verbleibenden Betrage sollen sämtliche Aktien des Elektrizitätswerks Westfalen an die Kommunalverbände übergehen, soweit sie sich nicht schon in ihrem Besitz befinden. Nachdem dann 87 ½ % des Aktienkapitals in den dauernden Besitz der Gemeinden gekommen sind, kann füglich angenommen werden, daß die Stadt Bochum die oben erwähnte Bedingung fallen läßt: es würde dann nichts im Wege stehen, auch noch die 500000 M. Aktien ganz oder doch zum größten Teil von der Hibernia zu erwerben. Mit der Geldaufwendung hierfür muß jedenfalls noch in Zukunft gerechnet werden. Außerdem steht der Stadt Bochum noch einige Zeit lang das Recht zu, 320000 M. nominal an Aktien des Elektrizitätswerkes Westfalen zum Preise von 120 % zu beziehen. Diese bei der Gründung der Gesellschaft von dem Bankkonsortium übernommene Verpflichtung bleibt bestehen; macht die Stadt Bochum von ihrem Rechte keinen Gebrauch, so muß für diese Aktien, welche jetzt zu 120 % gekauft sind, nachträglich der Kurs von 150 % vergütet werden.

Von den ideellen Werten, welche der Erwerb der Aktien des Elektrizitätswerks Westfalen den beteiligten Kommunalverbänden bringt, braucht nicht gesprochen zu werden; es sei nur darauf hingewiesen, daß durch die Durchführung dieser Aktion das gewaltige Unternehmen eine rein kommunale Unterlage gewinnt, und daß an ihm mit seinem weit ausgedehnten und einen so überaus wichtigen und entwicklungsfähigen Teil des westfälischen Industriegebietes überspannenden Leitungsnetze nunmehr sämtliche Kommunen nach Maßgabe ihres Interesses beteiligt sein werden! Andererseits verbürgen die Geschichte des Unternehmens und seine engen Beziehungen zur Großindustrie die Gewißheit, daß die bedeutungsvollen Interessen der Industrie auch in dem neu zusammengesetzten Unternehmen in vollem Umfange berücksichtigt werden; das Ziel, welches sich die Gründer des Elektrizitätswerks Westfalen gesetzt haben, nämlich den besten Ausgleich zu schaffen zwischen den durch die natürlichen Verhältnisse gegebenen Elektrizitätsproduzenten, insbesondere den Zechen, und den Konsumenten wird vielleicht auf keiner Grundlage besser erreicht, als auf der rein kommunalen, welche dazu berufen ist, alle Interessen gleichmäßig und am gerechtesten zu beachten!«

Diesen Vorschlägen gemäß sind die privaten Aktien von den kommunalen Körperschaften erworben worden, und später hat die Bergwerksgesellschaft Hibernia auch die in der Denkschrift erwähnten letzten Anteile an sie abgetreten. Damit ist das Elektrizitätswerk Westfalen nach wenigen Jahren des gemischt privaten und öffentlichen Betriebes in ein rein kommunales Unternehmen umgewandelt worden. Seine weitere Entwicklung ist deshalb im Rahmen dieser Untersuchung nicht mehr zu behandeln.

4. Kommunales Elektrizitätswerk Mark A.-G. zu Hagen i. W.
Das Kommunale Elektrizitätswerk Mark ist, wie schon der Name programmatisch hervorhebt, in erster Linie ein von Gemeinden und Kreisen errichtetes und betriebenes Unternehmen; immerhin sind

daran aber von der Gründung an auch zwei große private Gesellschaften beteiligt, und die Beteiligung und der Einfluß dieser Privaten ist doch so erheblich, daß das Werk bei Darstellung der Unternehmungen mit gemischt privatem und öffentlichem Betrieb nicht unberücksichtigt bleiben darf.

Auch die Entstehung des Werkes Mark ist auf die Opposition gegen die Ausdehnungsbestrebungen des RWE. zurückzuführen. Als das letztere seine Werbetätigkeit auf das Gebiet um Hagen ausdehnte und auch der Stadt Hagen Angebote wegen Abschluß eines Stromlieferungsvertrages machte, erwachte auch hier ein lebhafter Widerspruch gegen die Expansion des Essener Werkes. Er wurde kräftig unterstützt durch die Akkumulatoren-Fabrik A.-G. (Berlin), die eine große Fabrik in Hagen besitzt und befürchtete, daß durch das RWE. das Absatzgebiet für Akkumulatoren sehr eingeengt werden würde. Diese Fabrik arbeitete deshalb mit Unterstützung der AEG. ein Projekt für die Errichtung eines großen Hagener Elektrizitätswerkes aus. Der Gedanke fand die Unterstützung der Hagener Stadtverwaltung, der benachbarten Gemeinden und Kreise. Nach eingehenden Vorverhandlungen richtete der Erste Bürgermeister Cuno-Hagen unter dem 14. März 1906 an die dortige Stadtverordnetenversammlung eine Vorlage, in der er u. a. ausführte:

»Für die Versorgung der Stadt mit elektrischem Strom kommen drei Möglichkeiten in Frage.

1. Anschluß an das Rheinisch-Westfälische Werk zu Essen.
2. Errichtung eines Werkes für den städtischen Bedarf (Licht- und Kraftabnehmer in der Stadt und Straßenbahn).
3. Errichtung eines größeren kommunalen Elektrizitätswerkes, welches außer der Stadt Hagen den weiteren Industriebezirk im Volme-, Lenne-, Ennepe- und Ruhrtal mit elektrischer Energie versorgt.

Der erste Weg ist der einfachste und bietet für die Stadt als solche das geringste Risiko, weil die Stadt kein Anlagekapital aufzuwenden braucht und noch aus der Bruttoabgabe des RWE. eine Einnahme erzielt. Bedenken erregen die monopolistischen Bestrebungen des RWE., welche darauf hinauszielen, die gesamte elektrische Versorgung in dem Industriegebiet Rheinlands und Westfalen einschl. der Versorgung der Straßenbahnen zusammenzufassen. Die von dem RWE. gemachten Angebote sind — — — mit den bei Errichtung eines eigenen oder kommunalen Werkes zu erwartenden Selbstkosten verglichen. Der Vergleich ergibt ohne weiteres, daß das Angebot keinen erheblichen Vorteil bietet.

Die Errichtung eines eigenen städtischen Werkes würde sich noch zweckmäßiger gestalten, wenn neben dem städtischen Bedarf für Kraft und Licht und für den Bedarf der Straßenbahn auch die Akkumulatorenfabrik mit ihrem Gleichstrombedarf von 2 500 000 Kwst. jährlich, sowie der Bahnhof Hagen als Abnehmer in Betracht gezogen werden können. Die Akkumulatorenfabrik hat jedoch kein wesentliches Interesse daran, mit der Stadt Hagen allein eine gemeinsame Versorgungsanlage zu errichten, wohl aber hat sie aus besonderen geschäftlichen Gründen ein großes Interesse daran, daß ein großes kommunales Elektrizitätswerk zustande kommt. Die Beschaffung des für ihren eigenen Bedarf erforderlichen Stromes

glaubt sie billiger und vorteilhafter durch eigene Anlage ausführen zu können, zumal sie infolge größeren Wasserreichtums der Ennepe nach Erbauung der Ennepetalsperre eine Turbinenanlage zur Erzeugung elektrischer Energie hat einbauen können, die einen Teil ihres Strombedarfs zu sehr billigem Selbstkostenpreis deckt. Im Interesse des Zustandekommens eines großen kommunalen Werkes würde sie den übrigen Strom von diesem entnehmen, obwohl dabei vielleicht ein höherer Preis herauskommt, als sie bei eigener Erzeugung aufzuwenden braucht; zumal der Anlagewert ihrer Maschinen vollständig abgeschrieben ist.

Andererseits hat der preußische Eisenbahnfiskus wohl ein Interesse daran, daß ein größeres kommunales Elektrizitätswerk als Gegengewicht gegen das RWE. zustande kommt, und wird deshalb mit seinem Bedarf für Bahnhofszwecke sich an einem solchen — vielleicht auch mit Kapital — beteiligen. — — —

Allgemeine Erwägungen und die in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen sprechen dafür, daß es wirtschaftlich richtig ist, große Gebiete von einer großen Zentrale aus mit elektrischer Energie zu versorgen. Die Verwendung des elektrischen Stromes für industrielle Zwecke gewinnt eine ungeahnte Ausdehnung. In den industriereichen Tälern der Volme, Lenne und Ennepe ist auf einen starken Verbrauch elektrischen Stromes für industrielle Zwecke zu rechnen.

Den großen Gedanken, der dem Stinnesschen Unternehmen zugrunde liegt, ein großes Wirtschaftsgebiet von einer Zentrale aus zu versorgen und dadurch es zu ermöglichen, den elektrischen Strom als Kraft auch entfernten, abseits von der größeren Stadt gelegenen Gegenden zuzuführen, müssen wir uns zu eigen machen.

Hagen ist kein isoliertes Wirtschaftsgebiet, es ist Teil eines größeren Ganzen. Wenn das Gebiet der Lenne, Volme, Ennepe zu einem kommunalen Verbands vereinigt wäre, so würde dieser zweifellos das kommunale Werk bauen müssen, um die Industrie seines Gebietes zu heben. Leider fehlt solche gemeinsame kommunale Organisation; daraus erwächst die nicht leichte Aufgabe, für die gemeinsamen Interessen der Gemeinden, Stadt- und Landkreise eine einheitliche Organisation zu schaffen. Das ist beim Versagen der öffentlich-rechtlichen Formen nur in Form der Aktiengesellschaft möglich.

Die Stadt Hagen steht vor der neuen großen Aufgabe, nicht engherzige, mittelalterliche Stadtpolitik zu treiben, sondern sich als Mittelpunkt eines großen Wirtschaftsgebietes zu fühlen, selbst unter kleinen Opfern für die Kammereikasse das gemeinsame Interesse des größeren Gebietes voranzustellen.

Wenn der elektrische Strom befruchtend auf die Entwicklung der Industrie in unseren Tälern wirkt, wird auch die Stadt Hagen als Zentralpunkt dieses Wirtschaftsgebietes den Vorteil indirekt spüren.«

Auf Grund dieser Vorlage und der ihr beigefügten Berechnungen usw. erklärten die Stadtverordneten sich am 19. März 1906 mit der Errichtung eines solchen großen Werkes und mit der Kapitalbeteiligung der Stadt Hagen einverstanden. An den folgenden Tagen schlossen sich eine ganze Reihe benachbarter Kommunalverbände diesem Beschlusse an. Dagegen kam die erhoffte Kapitalbeteiligung des Eisenbahnfiskus nicht zustande. Es scheint, daß sie sehr ernstlich erwogen und von manchen Instanzen warm empfohlen wurde; die Ministerialinstanz erklärte aber, daß eine finanzielle Beteiligung „aus verschiedenen Gründen nicht angängig“ sei.

Während die Akkumulatoren-Fabrik A.-G. von vornherein an

den Verhandlungen teilgenommen hatte und Gesellschafter des neuen Werkes sein sollte, wurde der Beitritt des zweiten Privatgesellschafters, der Deutschen Continental-Gas-Gesellschaft (Dessau) erst später vereinbart. Diese Gesellschaft betreibt in einem früher eine selbständige Gemeinde bildenden Stadtteil von Hagen: Eckesey ein Gaswerk und versorgt von dort aus auch verschiedene andere Gemeinden mit Gas. Durch einen Vertrag vom Jahre 1893 hatten die Gesellschaft und die Stadt Hagen gegenseitig ihr Absatzgebiet abgegrenzt und dabei hatte sich die Stadt u. a. verpflichtet, falls sie selbst eine elektrische Zentrale errichte oder deren Errichtung einem Dritten gestatte, auf ewige Zeit einer Stromlieferung an die als Absatzgebiet der Gasgesellschaft festgelegten Gemeinden zu entsagen. Die Gasgesellschaft behauptete nun, daß durch das geplante Werk jener Vertrag verletzt werde, was die Stadt Hagen bestritt. Schließlich einigte man sich dahin, daß die Continental-Gas-Gesellschaft Aktionär des neuen Werkes werden sollte, von ihm Strom im großen beziehe und dann in den fraglichen Gemeinden für eigene Rechnung verteile.

Am 2. Mai 1906 fand die Gründung des Kommunalen Elektrizitätswerkes Mark A.-G. statt. Das Grundkapital wurde auf 4 800 000 M. festgesetzt. Davon übernahmen (unter Berücksichtigung einer kleineren Verschiebung, die durch den etwas später erfolgten Beitritt des Landkreises Hagen bedingt wurde):

Stadt Hagen	nom. 1 620 000 M.
Akkumulatorenfabrik A.-G.	„ 460 000 „
Stadt Lüdenscheid	„ 460 000 „
„ Iserlohn	„ 460 000 „
„ Hohenlimburg	„ 250 000 „
Amt Lüdenscheid	„ 200 000 „
Stadt Altena	„ 200 000 „
Gemeinde Halver	„ 150 000 „
Stadt Haspe	„ 250 000 „
„ Schwerte	„ 150 000 „
Kreis Altena	„ 200 000 „
Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft	„ 200 000 „
Kreis Hagen-Land	„ 200 000 „

Dieses Anteilsverhältnis besteht auch heute noch.

Zu dem Statut wurde gleichzeitig ein Nebenvertrag vereinbart, in dem die Stromlieferungsbedingungen für diejenigen Gesellschafter, die den Strom als Großabnehmer vom Werk beziehen und das erforderliche Niederspannungsnetz selbst ausbauen wollten, festgelegt wurden. Eine größere Zahl von Gesellschaftern machte jedoch von

dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sondern überließ auch die direkte Stromversorgung dem Werk. Mit diesen sind dann besondere (1912 geänderte) Verträge betr. Versorgung der Gebiete der Aktionäre mit elektrischer Energie abgeschlossen.

Nach der Gründung der Aktiengesellschaft wurde sehr eingehend erörtert, ob die Mark nicht — evtl. vorübergehend — auf die Errichtung einer eigenen Zentrale verzichten, sich statt dessen lieber mit dem Elektrizitätswerk Westfalen und dem städtischen Elektrizitätswerk Dortmund an einem gemeinsamen Verbandselektrizitätswerk beteiligen und von diesem seinen Strom beziehen sollte. Dieses Projekt wurde von der Bochumer und Dortmunder Gruppe eifrig betrieben und auch von dem Arnsberger Regierungspräsidenten nachhaltig unterstützt. Nachdem das Projekt dahin modifiziert war, daß das zu begründende Verbandselektrizitätswerk das Werk Wiendahlsbank des RWE. übernehmen sollte und daß gleichzeitig der sonst drohende Konkurrenzkampf zwischen den verschiedenen großen Gruppen durch eine Abgrenzung der Interessengebiete abgewendet würde, stieß es auch in den Kreisen der Hagener Interessenten auf Gegenliebe; als noch stärker erwies sich aber das Verlangen anderer Beteiligter, sofort mit der Erbauung einer eigenen Zentrale zu beginnen. Am 29. Januar 1907 beschloß der Aufsichtsrat von Mark entgegen dem Wunsche des Aufsichtsratsvorsitzenden, des Hagener Ersten Bürgermeisters, den Vorstand zu beauftragen, ungesäumt den Bau der eigenen Zentrale — und zwar in Herdecke a. d. Ruhr — in Angriff zu nehmen. Dagegen beantragte die Stadt Hagen als Aktionärin die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, in der dieser Aufsichtsratsbeschluß aufgehoben werden sollte. In einer eingehenden Denkschrift vom 7. Februar 1907 (vollständig abgedruckt in der Hagener Zeitung vom 8. Februar 1907) trat Cuno für einen Anschluß an das Verbandselektrizitätswerk ein. Er führte darin u. a. aus:

»Es heißt Vogel-Strauß-Politik treiben, wenn man die Gefahr eines Konkurrenzkampfes nicht sehen will, uns droht sie. Man vergesse nicht, daß das RWE. im Landkreise Hagen mitten drin sitzt, ebenso Westfalen, daß das RWE. durch die Kleinbahn Hagen-Hohenlimburg¹⁾ mitten in unserem Bezirk, vor den Toren Iserlohns Stromlieferungsrechte hat und daß die mit RWE. in Zusammenhang stehende Kölner Gasgesellschaft²⁾ Rechte in Westig und Hemer besitzt. Wir rechnen für die Rentabilität unseres Unternehmens schon auf 1 Mill. Kwst. Stromabsatz an den Bahnhof Hagen. Unterbieten uns andere Werke, so geht wieder eine wichtige Voraussetzung der Rentabilität verloren. Wenn in einem Zeitungsartikel aus Iserlohn oder Lüdenscheid wieder der Ruf erscholl: »Fort mit Stinnes«,

¹⁾ Damals im Besitz der Westfälischen Kleinbahnen A.-G. (vgl. oben S. 15), 1912 an die Stadt Hagen abgetreten.

²⁾ Vgl. S. 33 Anm.

so möge man sich doch klar werden, ob denn Stinnes solch freundlicher Aufforderung Folge leisten wird oder ob es nicht sicherer ist, ihm durch Verträge das Fortgehen aufzuzwingen. Vorläufig ist er da, mitten im Gebiet der Mark, bereit, mit einem großen Werk, das nur bei hoher Stromabgabe wirtschaftlich sein kann, zu jedem Preis Konkurrenz zu machen. Die Frage, von der die Entscheidung abhängt, ist also: soll ein Konkurrenzkampf der vier Werke durchgeführt werden, der vielleicht einigen an der Grenze belegenen Abnehmern zu sehr billigem Preise verhilft, die Gesamtheit der Abnehmer aber dann ebenso schädigt, wie die Werke selbst, oder ist es nicht vernünftiger, daß sich die vier Werke verständigen. Die Verständigung ist aber nur auf dem eingeschlagenen Wege möglich.

Die einzigen Gründe, welche gegen den Zusammenschluß der Elektrizitätswerke noch angeführt werden, sind zusammenzufassen in die Worte: »Wir wollen Herren im eigenen Hause bleiben« und »Wir wollen nichts von Stinnes wissen«. Herren im eigenen Hause! Wenn der Anschluß des Werkes Mark an das Verbandswerk zustande kommt und Mark einen festen Vertrag schließt, um sich die Vorteile eines solchen zu sichern, so muß Mark allerdings voraussichtlich auf die Dauer von 10 Jahren auf den Bau der eigenen Zentrale verzichten; für später hat es die volle Freiheit der Entschließung, da es bei einem Konsum von 10 und mehr Millionen nichts ausmacht, ob 2 Millionen anderswoher gedeckt werden. Der dadurch entstehende Nachteil wird durch den gewaltigen Vorteil ausgeglichen, daß das eigene Werk seine Reserve in der großen gemeinsamen Zentrale haben kann, welche wiederum durch Verbindung mit den Zentralen der Stadt Dortmund, des Werkes Westfalen und des RWE. in Essen die unbedingte Sicherheit für regelmäßigen Bezug der elektrischen Energie bietet.

Während dieser 10jährigen Zeit ist aber der einzige Unterschied zwischen beiden Systemen, daß in einem Fall ein von dem Werke Mark angestellter Direktor in der mit dem Gelde des Werkes Mark erbauten Zentrale die elektrische Energie erzeugt, im andern Fall diese Energie in der Verbandszentrale, an der Mark nur einen Anteil hat, durch einen Direktor erzeugt wird, der direkt vom Verbandswerk bestellt ist. Was für eine Bedeutung dieser Unterschied in der Erzeugung für die kommunale Selbständigkeit haben soll, ist mir unverständlich, denn in Bezug auf die Verwertung der in der einen oder anderen Weise gewonnenen Elektrizität, die Verteilung an die Abnehmer, die Preisfestsetzung, ist Mark völlig selbständig, in bezug auf die Beherrschung der kommunalen Straßen bleiben die Kommunen vollständig selbständig. — — —

Ich bin gewiß der Überzeugung, daß auf dem großen Gebiet der Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung und des Straßenbahnwesens die kommunale Selbständigkeit gewahrt werden muß. Ich bin der Überzeugung, daß diese wichtigen Bedürfnisse der Bevölkerung nicht dem privatwirtschaftlichen Betriebe zur Ausbeutung überlassen und nicht unter dem Gesichtspunkt möglicher Dividendenerzielung behandelt werden dürfen, zumal dem privatwirtschaftlichen Betriebe durch die von den Gemeinden eingeräumte Benutzung der Straßen zum Einlegen von Leitungen, Kabeln, Schienen usw. eine Monopolstellung gesichert wird. Auf der andern Seite verkenne ich aber nicht, daß, ebenso wie der Staatsbetrieb, auch der kommunale Betrieb großindustrieller Unternehmungen Nachteile und Rückständigkeit gegenüber dem privatwirtschaftlichen Betriebe zeigt. Es fehlt schließlich, auch wenn die Gemeinden sehr tüchtige Betriebsdirektoren anstellen, der bei privatwirtschaftlichem Betriebe vorhandene Antrieb zu möglicher Sparsamkeit, zu höchster Wirtschaftlichkeit. Es fehlt vor allen Dingen das Moment, das den privatwirtschaftlichen »Unternehmer« kennzeichnet: die rechte Vereinigung der technischen Kenntnis mit Streben nach möglicher Wirtschaftlichkeit, der richtige Maßstab für kühnes Wagen, welches durch die persönliche finanzielle Verantwortung für den Erfolg vor Übermut bewahrt bleibt. Die elektrische Versorgung der Industrie bildet aber nun ein ganz neues Problem, das über den engen Kreis moderner Stadtwirtschaft

hinauswächst, einerseits beeinflusst wird durch die technischen Fortschritte auf dem Gebiet der elektrischen Industrie, andererseits beeinflussend wirken kann auf die gesamte industrielle Tätigkeit unseres Gebiets.

Da halte ich den gemischten Betrieb, Zusammenarbeiten von Kommunen und Privatindustrie in Form der Aktiengesellschaft für vorteilhaft. Wie bei unserem Werk Mark in der Beteiligung zweier industrieller Gesellschaften ein nicht zu unterschätzender Gewinn für zweckmäßige Wirtschaft liegt, wie bei dem Werke Westfalen es durch die Beteiligung einer Großhandelsbank und eines großen Bergwerksunternehmens erstrebt wird, so ist auch bei dem großen Verbandswerk noch vielmehr erwünscht, durch Beteiligung großindustrieller Kreise Fühlung zu halten mit den als Abnehmer elektrischer Energie in Betracht kommenden Großindustriellen.«

Die Hagener Stadtverordneten billigten grundsätzlich diesen Standpunkt des Ersten Bürgermeisters, aber die Generalversammlung des Werkes Mark entschied sich gegen die Stimmen der Stadt Hagen und der beiden privaten Gesellschafter ebenfalls für sofortige Erbauung einer eigenen Zentrale. Sie erklärte zwar, daß trotzdem die Verhandlungen mit den anderen Gruppen wegen einer Beteiligung von Mark an dem Verbandswerk fortgesetzt werden sollten. Diese Verhandlungen verliefen aber im Sande, weil die anderen Gruppen bei dieser Sachlage kein besonderes Interesse mehr an der Beteiligung der Mark hatten.

Auch an dem großen Demarkationsvertrag vom Jahre 1908 (s. S. 10) war Mark nicht beteiligt, es hat aber später mit dem Westfälischen Verbandselektrizitätswerk einen besonderen Demarkationsvertrag abgeschlossen. Dabei wurde auch vereinbart, daß die beiden nur wenige Kilometer von einander entfernten Zentralen in Herdecke (Mark) und Kruckel (Westf. Verbandselektrizitätswerk) miteinander verbunden und sich gegenseitig in Bedarfsfällen mit Strom aushelfen sollten.

Das Kommunale Elektrizitätswerk Mark hat eine ganz außerordentliche Entwicklung genommen, wie sie keiner der Gründer vorausgesehen hat. 1912 wurde ein zweites großes Kraftwerk bei Elverlingsen an der Lenne in Betrieb genommen. Auch wurde in diesem Jahre die Aktienmajorität der Lenne-Elektrizitäts- und Industriewerke A.-G. in Werdohl (Grundkapital 1 200 000 M.) erworben.

Die Mittel für den Ausbau des Werkes Mark sind überwiegend durch Anleihen beschafft. Neben dem bis jetzt nur mit 50% einbezahlten Grundkapital von 4 800 000 M. waren bis Ende 1911 verschiedene Anleihen in Höhe von insgesamt 10 800 000 M. kontrahiert. Für diese Anleihen hat die Stadt Hagen die Bürgerschaft übernommen, die anderen beteiligten Kommunalverbände und Privaten haben ihr pro rata ihres Anteils Rückbürgschaft geleistet.

5. Westfälisches Verbandselektrizitätswerk A.-G. in Kruckel.

Als das Elektrizitätswerk Westfalen zustande gekommen war, die Stadt Dortmund sich entschlossen hatte, große benachbarte Gebiete selbst mit Strom zu versorgen und als dann auch noch das Kommunale Elektrizitätswerk Mark begründet war, überlegten sich die Beteiligten, daß es unwirtschaftlich sein und ihre Konkurrenz gegen das Werk Wiendahlsbank erschweren würde, wenn jede der drei genannten Gruppen zur Stromerzeugung eigene Anlagen errichtete resp. die bestehenden erweiterte. Es wurde statt dessen das Projekt verfolgt, eine gemeinsame große Zentrale für alle drei Gruppen zu errichten. Im Laufe des Jahres 1906 wurde der Plan eingehend beraten und es wurde der Entwurf eines Gesellschaftsvertrages ausgearbeitet, wonach die drei Gruppen gemeinsam eine G. m. b. H. zum Zwecke der Errichtung eines Verbandselektrizitätswerkes begründen sollten. Wäre dieses Projekt verwirklicht worden, so hätten die Werke noch immer vor der Notwendigkeit eines schweren Konkurrenzkampfes mit dem RWE. gestanden. Um das zu vermeiden, wurden unter Vermittlung des Arnberger Regierungspräsidenten Verhandlungen mit dem RWE. angeknüpft, ob dieses nicht bereit sei, sein Werk Wiendahlsbank an die anderen Gruppen abzutreten und auf die Stromlieferung in Westfalen zu verzichten. Die Absicht ging dahin, dann das Werk Wiendahlsbank in Kruckel, für das eine besondere Aktiengesellschaft (event. mit einer gewissen Beteiligung des RWE.) gegründet werden sollte, zur gemeinsamen Stromerzeugungsanlage zu benützen. Das RWE. erklärte sich dazu grundsätzlich bereit. Nun folgten lange schwierige Verhandlungen, insbesondere über den Preis, der für die Zentrale zu zahlen sei.

Meinungsverschiedenheiten entstanden auch darüber, ob dem RWE. eine Aktienbeteiligung an dem Verbandswerk und damit Hugo Stinnes ein Sitz im Aufsichtsrat einzuräumen sei. Von einigen Seiten wurde sehr lebhaft dagegen gesprochen, die Mehrheit war aber der Ansicht, daß eine solche Beteiligung des RWE. dem neuen Werke nur nützlich sein könne¹⁾.

¹⁾ In der S. 54 erwähnten Denkschrift des Hagener Ersten Bürgermeisters führte dieser hierzu aus: »Es wäre möglich gewesen, die Verhandlungen in dem Sinne zu führen, daß das RWE. gänzlich ausschied. Ich habe aber die Überzeugung erlangt, daß es für die Rentabilität von großer Wichtigkeit ist, daß das RWE. an dem Verbandswerk beteiligt bleibt und dann Hugo Stinnes persönlich an dem Unternehmen interessiert bleibt. Die Beziehungen des Herrn Stinnes zu den verschiedensten gewerblichen Unternehmungen, insbesondere zu Zechen, sind so bedeutend, daß es nur zweckmäßig ist, ihn dauernd an dem Unternehmen zu beteiligen. Seine Beteiligung gibt nach meinem Empfinden eine gewisse pupillarische Sicherheit für das Gedeihen. Sein Ausscheiden würde vielleicht manche große Stromabnehmer der Zentrale entziehen.«

In dem großen Vertrage vom 10. März 1908 übernahm das RWE. die Verpflichtung, die Aktiengesellschaft Westfälisches Verbandselektrizitätswerk mit einem Grundkapital von 3 300 000 M. zu begründen, in diese Gesellschaft das Elektrizitätswerk Wiendahlsbank mit allem Zubehör, mit dem ganzen Leitungsnetz, mit den dafür abgeschlossenen Verträgen usw. einzubringen und nach erfolgter Gründung

der Stadt Dortmund ¹⁾	$\frac{45}{110}$	des Aktienkapitals	= nom.	1 350 000	M.
dem Kreise Hörde	$\frac{10}{110}$	„	= „	300 000	„
der Stadt Hörde	$\frac{5}{110}$	„	= „	150 000	„
dem Elektrizitätswerk Westfalen	$\frac{20}{110}$	„	= „	600 000	„
der Harpener Bergbau- Aktiengesellschaft	$\frac{10}{110}$	„	= „	300 000	„
der Gelsenkirchener Bergwerks-Aktien- gesellschaft	$\frac{10}{110}$	„	= „	300 000	„
zu verschaffen, so daß dem RWE. noch	$\frac{10}{110}$	= nom.	300 000	M.	Aktien verbleiben.

Gleichzeitig wurden Bestimmungen getroffen über das sog. Pflichtquantum an Strom, das einzelne Aktionäre abzunehmen haben und über die Bedingungen, zu denen sie weiteren Strom beziehen können. Durch den großen Demarkationsvertrag (vergl. oben S. 10) wurde das Absatzgebiet der neuen Gesellschaft abgegrenzt.

Nachdem die Gründung erfolgt war und die Aktien an die obengenannten Gesellschafter übertragen waren, schlossen diese sämtlich den folgenden »Syndikatsvertrag« über die gemeinschaftliche Verwaltung ihrer Aktien.

§ 1. Beteiligung.

Die Aktionäre der Aktiengesellschaft Westfälisches Verbands-Elektrizitätswerk in Kruckel schließen sich mit den nachbenannten Aktienbeträgen zu einem Syndikat zwecks gemeinschaftlicher Verwaltung ihrer Aktien unter den nachstehenden Bedingungen zusammen:

- | | | |
|--|--------|-----------|
| a) die Stadt Dortmund | mit M. | 1 350 000 |
| b) der Kreis Hörde | „ „ | 300 000 |
| c) die Stadt Hörde | „ „ | 150 000 |
| d) das Elektrizitätswerk Westfalen | „ „ | 600 000 |
| e) die Harpener Bergbau-Aktien-Gesellschaft | „ „ | 300 000 |
| f) die Gelsenkirchener Bergwerks-Aktien-Gesellschaft | „ „ | 300 000 |
| g) das RWE. | „ „ | 300 000 |

zusammen M. 3 300 000

¹⁾ Die Stadt Dortmund übernahm die Verpflichtung, nom. 450 000 M. Aktien auf Verlangen der jeweiligen Majorität, das aber bis spätestens 1. April 1913 geltend zu machen

§ 2. Bindung.

Kein Beteiligter ist berechtigt, während der Dauer dieses Vertrages seine Aktien an Nichtaktionäre zu verkaufen oder zu verpfänden. Durch Verkauf wird die Bindung im Syndikat nicht berührt.

Jeder Aktionär hat seine Aktien ohne Erneuerungs- und Gewinnanteilscheine unverzüglich nach Vollziehung dieses Vertrages der Syndikatsleitung (§ 4) unter Beifügung eines Nummernverzeichnisses zu übergeben. Diese hat alsdann die sämtlichen Aktien der Berliner Handelsgesellschaft zur bankmäßigen Verwahrung einzuliefern, wobei die genannte Bank zu verpflichten ist, die eingelieferten Aktien als geschlossene Posten für die einzelnen Aktionäre in Verwahrung zu nehmen. Die Verfügung über die einzelnen Aktienposten steht während der gemeinsamen Verwaltung nur der Syndikatsleitung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu.

Jeder Beteiligte willigt darin ein, daß das mit den Aktien verbundene Stimmrecht in den Generalversammlungen einheitlich gemäß der Beschlußfassung des Syndikats durch einen oder mehrere dazu ermächtigte Vertreter ausgeübt werde. Ausgenommen sind:

- a) diejenigen Fälle, in denen das Handelsgesetzbuch oder der Gesellschaftsvertrag für die Generalversammlungsbeschlüsse eine Dreiviertel-Mehrheit vorschreibt, oder in denen abweichend vom Gesetze an Stelle der Dreiviertel-Mehrheit der Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit bestimmt. In diesen Fällen hat jeder Beteiligte das Recht, zu verlangen, mit seiner Aktienbeteiligung für sich selbst zu stimmen;
- b) ferner hat jeder der beteiligten Aktionäre das Recht, für die Wahlen zum Aufsichtsrat für je volle $\frac{10}{110}$ seiner Beteiligung am Gesamtkapital ein Aufsichtsratsmitglied vorzuschlagen. Der Ausschuß ist verpflichtet, in den Generalversammlungen den auf diese Weise von den einzelnen Mitgliedern vorgeschlagenen Personen seine Stimme zu geben;
- c) endlich hat jeder der Beteiligten das Recht, um seine Teilnahme an jeder Generalversammlung zu ermöglichen, mit einer Aktie das Stimmrecht für sich selbst auszuüben.

An den Aktien entsteht kein Gesamthandseigentum; jeder Beteiligte bleibt vielmehr Eigentümer der von ihm eingelieferten Aktien.

§ 3. Rechte innerhalb des Syndikats.

Die Rechte der Syndikatsmitglieder an der gemeinsamen Verwaltung bestimmen sich nach der Anzahl der von jedem Beteiligten eingelieferten Aktien.

Bei Beschlußfassung der Mitglieder gewährt jede Aktie eine Stimme.

§ 4. Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung wird einem Ausschusse von höchstens 5 Personen übertragen, der in der ersten Syndikatsversammlung (§ 5) aus den Syndikatsmitgliedern gewählt wird.

Der Ausschuß hat die Beschlüsse des Syndikats auszuführen, insbesondere nach diesem Verträge und nach den von den Mitgliedern gefaßten Beschlüssen das Stimmrecht auszuüben, abgesehen von den Fällen, wo jedes Mitglied für sich das Stimmrecht ausübt.

Außerdem wird der Ausschuß ermächtigt, das Syndikat der Hinterlegungsstelle und etwaigen anderen Personen gegenüber zu vertreten. Er hat den Briefwechsel mit der

wäre, an das Kommunale Elektrizitätswerk Mark abzutreten, falls dieses sich verpflichtet, jährlich 1500000 Kwst. an Strom abzunehmen. Diese Bestimmung hat keine praktische Bedeutung erlangt.

Hinterlegungsstelle sowie mit den beteiligten Aktionären zu führen. Die Unkosten der Geschäftsführung werden auf die Beteiligten nach Maßgabe ihrer Anteile umgelegt.

Nach Einberufung einer Generalversammlung der Aktiengesellschaft Westfälisches Verbands-Elektrizitätswerk hat der Ausschuß sogleich den Beteiligten den Tag, die Stunde, den Ort und die Tagesordnung der Versammlung mitzuteilen; er hat ferner die Beschlußfassung der Mitglieder über die Tagesordnung herbeizuführen, sofern nicht die Ausnahmefälle, in denen jeder für sich stimmt, vorliegen.

Der Ausschuß hat der Hinterlegungsstelle die Anweisungen über die Art und Weise der Anmeldung der Aktien zur Ausübung des Stimmrechts in jeder Generalversammlung zu erteilen. Hierbei ist zum Zwecke der Ermöglichung der Teilnahme an der Generalversammlung auf Verlangen jedes Beteiligten auf dessen Namen eine Aktie rechtzeitig anzumelden. In dem Falle, daß jedes Mitglied das Recht hat, für sich zu stimmen, ist der auf ihn entfallende Anteil auf seinen Namen anzumelden. Sollten in solchem Falle noch andere Punkte auf der Tagesordnung stehen, für die gemäß der gemeinschaftlichen Beschlußfassung zu stimmen ist, so hat jedes Mitglied insoweit nach dem gefaßten Beschlusse zu stimmen.

§ 5. Syndikatsversammlung.

Die Beschlußfassung der Mitglieder erfolgt in Versammlungen oder auf schriftlichem oder telegraphischem Wege. Auf schriftlichem oder telegraphischem Wege ist die Beschlußfassung nur zulässig, sofern nicht ein Mitglied innerhalb einer Woche seit Zustellung des Schreibens oder Telegramms protestiert. Auf Antrag nur eines Mitgliedes muß die Beschlußfassung in einer Syndikatsversammlung stattfinden. Die Versammlung wird durch den Ausschuß berufen, der auch den Versammlungsort bestimmt. Die Einladungen sind unter Wahrung einer mindestens einwöchigen Frist im eingeschriebenen Briefe unter Mitteilung der Tagesordnung oder des Wortlauts der gestellten Anträge zu erlassen.

Eine Versammlung muß durch den Ausschuß berufen werden, wenn Mitglieder, die über ein Zehntel Syndikatsanteil verfügen, dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.

In der Versammlung führt der Vorsitzende des Ausschusses den Vorsitz.

Bei Beschlußfassungen auf schriftlichem oder telegraphischem Wege hat der Ausschuß die Schriftleitung. Hierbei ist der Entwurf des Beschlusses jedem einzelnen Mitgliede zur Meinungsäußerung zuzustellen.

Alle Mitglieder verpflichten sich, wegen der Ausübung ihres Stimmrechts bei der gemeinsamen Verwaltung keinerlei Vereinbarungen zwecks dauernder Majoritätsbildung zu schließen, widrigenfalls jedem Mitgliede das Recht zusteht, unter sofortiger Aufkündigung des Syndikatsvertrages aus der gemeinsamen Verwaltung seine Aktien sofort auszuscheiden.

§ 6. Geldbeschaffung.

Für den Fall, daß die Aktiengesellschaft in die Lage kommen sollte, an Stelle der in Aussicht genommenen Ausgabe von Schuldverschreibungen eine einheitliche Anleihe bei der Landesbank der Rheinprovinz oder bei der Landesbank der Provinz Westfalen aufzunehmen, verpflichten sich hierdurch die sämtlichen beteiligten Aktionäre, nach Verhältnis ihres Aktienbesitzes unter Ausschluß gesamtschuldnerischer Haftung die Bürgschaft für vertragsmäßige Verzinsung und Rückzahlung des Anleihekapitals entweder der Anleihegeberin gegenüber oder, falls die Stadtgemeinde Dortmund zunächst die Bürgschaft eingeht, dieser gegenüber die gesamtschuldnerische Rückbürgschaft bis zur Gesamthöhe ihrer Beteiligung zu übernehmen.

§ 7. Zulassung zur Börse und Verkauf.

Durch Beschluß der Syndikatsversammlung, deren Mehrheit einen Besitz von min-

destens der Hälfte des Aktienkapitals der Aktiengesellschaft umfassen muß, kann beschlossen werden, die der Aktiengesellschaft nahestehende Bank oder Banken zu beauftragen, die Zulassung der Aktien zum Handel und zur Notiz an der Berliner oder einer anderen deutschen Börse zu beantragen. Als bald nach Zulassung der Aktien zum Handel und zur Notiz an der betreffenden Börse hat der Ausschuß die sämtlichen Mitglieder zu befragen, ob und wieviel Aktien ihres Besitzes sie zum Verkauf für gemeinschaftliche Rechnung aller derer, welche Aktien hierzu zur Verfügung stellen, freigeben. Wenn von einem Mitgliede binnen vier Wochen eine Antwort hierzu nicht eingegangen ist, hat der Ausschuß anzunehmen, daß es Aktien nicht zur Verfügung stellt. Für alle nicht zum Verkauf für gemeinschaftliche Rechnung zur Verfügung gestellten Stücke gilt eine Sperre von drei Jahren vom Tage der ersten Notiz der Aktien an der betreffenden Börse ab, dergestalt, daß die betreffenden Aktionäre innerhalb dieser Frist ihre Aktien weder verkaufen noch verpfänden dürfen, sie vielmehr unverändert in der in § 2 bezeichneten Verwahrung lassen müssen.

Auf alle zum Verkauf zur Verfügung gestellten Aktien haben die Aktionäre einen Spesenbausebetrag von eins vom Hundert des Nennwertes der Aktien, zusammen insgesamt aber mindestens fünfzehntausend M. zu entrichten. Für jede wirkliche zum Verkauf gelangende Aktie haben die Beteiligten eins vom Tausend des Nennwertes als Verkaufsprovision zu entrichten.

Zu Lasten der gemeinschaftlichen Rechnung aller Aktionäre, welche Aktien zum Verkauf gestellt haben, kann im Interesse des Marktes der eingeführten Aktien von den verkauften Aktien höchstens der fünfte Teil zurückerworben werden.

§ 8. Vertragsdauer.

Die Dauer dieses Vertrages wird zunächst bis 31. März 1918 festgesetzt. Erfolgt nicht ein Jahr vorher eine Kündigung, so verlängert sich der Vertrag stillschweigend um je ein weiteres Jahr.

Der Vorstand des Westfälischen Verbandselektrizitätswerks besteht aus je einem Direktor des RWE., des Elektrizitätswerks Westfalen und dem Direktor des Dortmunder städtischen Elektrizitätswerks. In den Händen des letzteren liegt die eigentliche Geschäftsführung.

Das Verbandswerk betreibt außer der Stromlieferung an das Elektrizitätswerk Westfalen und an das Dortmunder Werk die selbständige Versorgung des ihm nach dem Demarkationsvertrag von 1908 überwiesenen Gebietes. Infolge der S. 33 Anm. geschilderten Transaktion hat es die Gaswerke Castrop, Hemer und Barop erworben¹⁾.

Neben dem voll eingezahlten Grundkapital von 3 300 000 M. wies die Bilanz per 31. März 1911 eine (bei der westfälischen Landesbank aufgenommene) Anleihe von 6 721 200 M. auf. Für diese Anleihe hat die Stadt Dortmund die Bürgschaft übernommen, die anderen Gesellschafter haben ihr Rückbürgschaft geleistet.

¹⁾ Das bei der gleichen Gelegenheit übernommene Elektrizitätswerk Neheim ist 1910 an den Kreis Arnsberg verkauft.

6. Oberrheinische Eisenbahngesellschaft A.-G. in Mannheim. Der Umstand, daß das RWE. durch die oben S. 35 ff. geschilderte Begründung der Rheinisch-Westfälischen Bahngesellschaft indirekt (gemeinsam mit Stadt- und Landkreis Essen) die Majorität in der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft erwarb, hatte zur Folge, daß das Prinzip des gemischt privaten und öffentlichen Betriebes auch auf einige andere Bahnen der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft übertragen wurde.

An einzelnen Orten schweben noch derartige Verhandlungen, in Mannheim und in Darmstadt sind sie bereits verwirklicht. Hier seien zunächst die Mannheimer Vereinbarungen geschildert.

Die Stadt Mannheim, die ein großes Elektrizitätswerk und ein Netz von Straßenbahnen innerhalb ihrer Gemarkung besitzt und betreibt¹⁾, hatte schon seit Jahren den Wunsch, auch eine Reihe von Vorortlinien auszubauen und selbst zu betreiben²⁾. Die Verwirklichung dieses Wunsches wurde dadurch gehindert, daß der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft, die verschiedene Bahnen in der Mannheimer Gegend besaß, ein Vorzugsanspruch auf die Konzessionierung einer Reihe weiterer Linien zustand. Um diese Schwierigkeiten etwas zu beseitigen, schloß die Stadt Mannheim 1901 mit der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft einen Vertrag ab, in dem der Bau neuer Vorortlinien für Rechnung der Stadt und der Betrieb derselben durch die Süddeutsche Eisenbahngesellschaft vereinbart wurde. Auch die Bauausführung wurde jener Gesellschaft übertragen. Der Vertrag besagt, „daß nicht nur der erste Bau, sondern auch alle Erneuerungen und Erweiterungen gegen die gleiche Vergütung während der ganzen Vertragsdauer durch die Gesellschaft auszuführen sind, außerdem aber die Verwaltung und der Betrieb der neuen Linien auf die ganze Vertragsdauer der Gesellschaft übertragen werden; das gesamte Personal für den Betrieb wird nicht von der Stadt als städtische Bedienstete eingestellt, sondern es tritt ausschließlich in die Dienste der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft; es wird von ihr als Gesellschaftspersonal eingestellt, versetzt, pensioniert und entlassen. Die Gesellschaft leitet den Betrieb

¹⁾ Vgl. dazu Moericke, in Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 129, Teil IV, S. 95 ff., 152 ff.

²⁾ Die folgenden Ausführungen beruhen vor allem auf der sehr ausführlichen Denkschrift »Gründung der Oberrheinischen Eisenbahngesellschaft«, die der Stadtrat dem Bürgerausschuß zur Sitzung vom 31. Oktober 1910 vorgelegt hat. Wo im Text Stellen in Anführungszeichen ohne weitere Quellenangabe sich finden, sind sie dieser Denkschrift entnommen. — Die Verträge sind zum großen Teil abgedruckt in dem »Verwaltungs- und Rechenschaftsbericht« der Stadt Mannheim für 1910, S. 109 ff.

und ist ermächtigt, die Stadt dem Publikum, den Behörden, anderen Eisenbahnverwaltungen gegenüber in allen Betriebsangelegenheiten zu vertreten. Nach § 11 des Vertrags gelten für die städtischen Vorortbahnlinien die allgemeinen Tarife und Vorschriften, sowie die gleichen Grundtaxen für den Personen- und Güterverkehr wie jeweils auf der Mannheim-Weinheim-Heidelberger Bahn. Im einzelnen bleibt die Feststellung und Abänderung der Tarife der Gesellschaft überlassen. Sie muß nur von der erstmaligen Feststellung und beabsichtigten Änderungen der Personentarife, sowie von wichtigeren Änderungen der Gütertarife im Verkehr zwischen den Stationen dieser Linien und den in der Gemarkung der Stadt Mannheim gelegenen Stationen dem Stadtrat vor Einführung Kenntnis geben und sich seines Einverständnisses versichern.« Ähnlich lag die Sache bezüglich des Fahrplans: »die Feststellung der Fahrpläne erfolgt nach § 12 durch die Gesellschaft unter tunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Stadt. Lediglich der erste Fahrplan für jede neue Vorortbahnlinie bedarf der Zustimmung des Stadtrats. Im übrigen ist dem Stadtrat nur das Recht eingeräumt, etwaige Wünsche bezüglich der von der Gesellschaft übersandten Fahrplanentwürfe der Gesellschaft mitzuteilen.« Außerdem hatte die Stadt für die Mitbenutzung der Geleise der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft auf der Strecke nach Käferthal eine ziemlich hohe Jahresabgabe zu leisten.

Es ist leicht verständlich, daß die Stadt Mannheim in diesem Vertrage keine auf die Dauer befriedigende Lösung sah, und daß schon bald nach dessen Abschluß Erwägungen wegen einer Neuregelung der Angelegenheit angestellt wurden. Die erwähnte Denkschrift bemerkt dazu: „Zu festen Entschlüssen konnten sich diese Erwägungen und Verhandlungen nicht verdichten, solange nicht auch bei der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft eine Geneigtheit zum Eintritt in derartige Verhandlungen vorauszusetzen war. Bis vor kurzer Zeit war an eine solche Haltung der leitenden Kreise der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft nicht zu denken. Der Umschwung kam hier überraschend und plötzlich, indem es einer Gruppe rheinischer Großindustrieller und Städte gelang, die Majorität des Aktienkapitals der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft in andere Hände zu bringen.“

So hat die oben S. 35ff. geschilderte Erwerbung der Aktienmajorität der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft durch das RWE., die Stadt und den Landkreis Essen die Voraussetzung für eine Neuregelung der Verkehrsfragen in der Umgebung Mannheims geschaffen.

Die neuen Machthaber der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft waren vom Ruhrrevier her bereits an das Zusammengehen öffentlicher Körperschaften mit Privaten gewöhnt und gingen daher bereitwillig auf Verhandlungen mit der Stadt Mannheim ein. Es kam hinzu, daß einzelne Großaktionäre und insbesondere auch der Aufsichtsratsvorsitzende des RWE. als Zechenbesitzer und Reeder noch andere große Interessen in und bei Mannheim hatten, die z. T. auch ein Zusammengehen zwischen Stadt und diesen Privaten zweckmäßig erscheinen ließen. In Betracht kam hier vor allem¹⁾ die Neue Rheinau-Aktiengesellschaft (Mannheim), deren Aktien sich zum überwiegenden Teil im Besitz des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-syndikats und des sog. Kohlenkontors (Rheinische Kohlenhandel- und Reederei-Gesellschaft m. b. H. in Mülheim-Ruhr) befanden. Die Neue Rheinaugesellschaft hatte 1906 bei ihrer Gründung in dem Gebiet des einige Kilometer südlich von Mannheim gelegenen Rheinauhafens, der in kurzer Zeit insbesondere für den Kohlenumschlag eine gewaltige Bedeutung erlangt hatte, aus der Liquidationsmasse der Rheinau G. m. b. H. und der Betriebsgesellschaft für den Rheinauhafen G. m. b. H.²⁾ die diesen Gesellschaften gehörigen Grundstücke und das dort errichtete große Elektrizitätswerk erworben. Das letztere Werk besaß für den Rheinauhafen und die Gemeinde Seckenheim ein ausschließliches Recht auf die Benutzung der öffentlichen Wege für die Elektrizitätsversorgung, und aus diesem Grunde hatte die Stadt Mannheim, die seit lange schon die Eingemeindung des Rheinauhafens betrieb, den dringenden Wunsch, auf das Werk Einfluß zu erlangen.

Da die Süddeutsche Eisenbahngesellschaft und die Neue Rheinaugesellschaft erklärten, daß sie die Vorortbahnen und das Elektrizitätswerk Rheinau nicht an die Stadt verkaufen würden, und da die Stadt Mannheim ebenso entschieden erklärte, daß sie ihr städtisches Elek-

¹⁾ Stinnes verfolgte zunächst den Plan, noch eine Reihe anderer Dinge mit den Bahnen und dem Elektrizitätswerk Rheinau zu kombinieren. Die Denkschrift sagt darüber: »Viel weitgehender und hochfliegender waren die ursprünglichen Pläne auf der Gegenseite. Es verbietet die Diskretion, die über jene Verhandlungen zu bewahren ist, näheren Aufschluß über die großen Projekte zu geben, die am Anfang der Verhandlungen von den maßgebenden Persönlichkeiten der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft und der neuen Rheinau-Aktiengesellschaft verfolgt wurden. Es kann dies um so mehr unterbleiben, als diese Projekte infolge des entschiedenen Widerstandes, den ihnen die Stadtverwaltung entgegensetzte, im Stadium unverbindlicher Vorbesprechungen blieben.«

²⁾ Über die Entwicklung dieser eigenartigen Gründungen vgl. Felix Hecht, Die Katastrophe des Rheinaukonzerns in Mannheim. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 111, S. 289 ff.)

trizitätswerk und ihre städtischen Straßenbahnen nicht abtreten werde, so einigte man sich dahin, daß unter Beteiligung der Stadt eine neue Aktiengesellschaft — die Oberrheinische Eisenbahngesellschaft — begründet werden sollte, in die die Vorortbahnen und das Rheinauer Elektrizitätswerk einzubringen wären. Diese neue Aktiengesellschaft sollte dann die Vorortbahnen elektrisieren und in großzügiger Weise ausgestalten. Da innerhalb des in Aussicht genommenen Gebietes auch die Rheinische Schuckertgesellschaft (Mannheim) ein Überlandelektrizitätswerk (Ladenburg) besaß und Konzessionen für Bahnbauten und Elektrizitätsabgabe in Schwetzingen und Umgebung erlangt hatte, so wurden auch diese Anlagen usw. mit in das neue Unternehmen einbezogen. Im Juli 1911 ist die Gründung erfolgt.

Das Aktienkapital der Gesellschaft wurde auf 8 Mill. M. festgesetzt. Davon übernahmen:

die Stadt Mannheim	51 ⁰ / ₀
die Süddeutsche Eisenbahngesellschaft	26 ⁰ / ₀
die Neue Rheinau-Gesellschaft	11 ¹ / ₂ ⁰ / ₀ ¹)
die Rheinische Schuckert-Gesellschaft	10 ¹ / ₂ ⁰ / ₀
die Süddeutsche Diskontogesellschaft	1 ⁰ / ₀

In die Gesellschaft brachten — unter Anrechnung auf die von ihnen übernommenen Anteile — ein:

Die Stadt Mannheim: ihre Bahnanlage Käferthal-Heddesheim, ihre Oberleitungsanlage und die ihr hälftig gehörende Sicherungsanlage auf der Strecke Mannheim-Käferthal, die Konzession für die Bahn Mannheim-Schriesheim, soweit sie sich nicht auf den Bau und Betrieb der elektrischen Straßenbahn Mannheim-Freudenheim bezieht,

die Süddeutsche Eisenbahngesellschaft: die Nebenbahn Mannheim-Weinheim-Heidelberg-Mannheim, die Gleisverbindung Heidelberg-Schriesheim mit allen dazugehörigen Anlagen und Betriebsmitteln, ferner verschiedene Grundstücke und Gebäude,

die Neue Rheinau-Aktiengesellschaft: das Elektrizitätswerk Rheinau mit allen zugehörigen Anlagen, Leitungen usw., ferner verschiedene zur späteren Erweiterung des Werkes bestimmte Grundstücke,

die Rheinische Schuckert-Gesellschaft: das Elektrizitätswerk Ladenburg mit allen zugehörigen Anlagen, Leitungen usw., ferner die Konzessionen und darauf bezüglichen Verträge für eine

1) Die von der Neuen Rheingausgesellschaft übernommenen Aktien sind bald darauf in den Besitz des Kohlenkontors übergegangen; im übrigen sind bisher keine Verschiebungen im Aktienbesitz eingetreten.

elektrische Bahn von Schwetzingen nach Ketsch und für die elektrische Beleuchtung und Kraftabgabe an die Gemeinden Schwetzingen, Ketsch usw.¹⁾.

Um die Nachteile, die daraus entstehen, daß die Bahnen innerhalb Mannheims von der Stadt, die Vorortbahnen von der Aktiengesellschaft betrieben werden, möglichst einzuschränken, wurde zwischen der Stadt und der Oberrheinischen Eisenbahngesellschaft ein besonderer Vertrag bezüglich gegenseitiger Mitbenutzung der Bahngleise usw. vereinbart²⁾. Die wesentlichen Bestimmungen dieses Vertrages sind in Anlage II abgedruckt.

Die erste große Aufgabe der Oberrheinischen Eisenbahngesellschaft soll darin bestehen, den elektrischen Betrieb auf den Linien Mannheim-Weinheim-Heidelberg-Mannheim und Käferthal-Heddesheim, sowie Mannheim-Schriesheim, Neckarau-Rheinau, Waldhof-Sandhofen-Lampertheim einzurichten, vorausgesetzt, daß die beteiligten Gemeinden das noch erforderliche Gelände unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Bemerkt sei noch, daß die Stadt Mannheim die ihr zugestandene Majorität in der Gesellschaft voraussichtlich nicht dauernd behalten wird. § 5 des Vorgründungsvertrages bestimmt nämlich:

Die Stadtgemeinde Mannheim verpflichtet sich, auf Verlangen [der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft, der Neuen Rheingau-Gesellschaft oder der Rheinischen Schuckertgesellschaft], vorausgesetzt, daß der dieses Verlangen stellende Aktionär noch seine sämtlichen Aktien zu Eigentum besitzt, denjenigen im Interessengebiet gelegenen Kommunalverwaltungen, die Bahnen, Elektrizitätsanlagen oder Rechte in die Aktiengesellschaft einbringen wollen³⁾,

1) Bezüglich des Wertes, mit dem die verschiedenen Sacheinlagen angerechnet wurden, wurde vereinbart, daß der bisherige Buchwert maßgebend sein solle.

2) Außerdem ist neuerdings beschlossen, daß das der Oberrheinischen Eisenbahngesellschaft gehörige Elektrizitätswerk Rheinau mit dem städtischen Elektrizitätswerk Mannheim verbunden werden soll, damit beide sich gegenseitig als Aushilfe dienen können.

3) Dabei ist insbesondere an Heidelberg und Weinheim gedacht.

Es sei gleich hier bemerkt, daß die Stadt Heidelberg seit 1901 etwas über $\frac{3}{4}$ des 1235000 M. betragenden Aktienkapitals der Heidelberger Straßen- und Bergbahn-Aktien-Gesellschaft besitzt. Den Anlaß zu diesem Erwerb gab der Umstand, daß die Stadt sich mit der Gesellschaft wegen des Umbaus der Pferdebahn in eine elektrische Bahn nicht einigen konnte. In einer Vorlage des Stadtrats an den »verehrlichen Bürgerausschuß« vom 15. Februar 1901 heißt es: »Da der Gesellschaft die Konzession zum Betrieb der Pferdebahn auf einen Zeitraum von 35 Jahren erteilt ist, muß deshalb mit der für eine Fremdenstadt von der Bedeutung Heidelbergs recht unerwünschten Möglichkeit gerechnet werden, daß bis zum Jahre 1918 der wenig komfortable Pferdebahnbetrieb dahier beibehalten wird. Wir tragen uns unter solchen Verhältnissen schon seit einiger Zeit mit dem Gedanken, ob es nicht im öffentlichen Interesse am ratsamsten wäre, wenn die Stadtgemeinde das Straßenbahnunternehmen, mit welchem aber auch das Unternehmen der Bergbahn nach dem Schloß und der Molkenkur vereinigt ist, im Wege des

von ihrem Aktienbesitz bis zu 110/0 zum Selbstkostenpreise, anderen im Interessengebiete gelegenen Kommunalverwaltungen zum Kurse von nicht unter 110/0 abzutreten. Dieses Verlangen kann jedoch an die Stadtgemeinde erst nach zwei Jahren nach Beginn der Aktiengesellschaft und nur insoweit gerichtet werden, als die Stadtgemeinde Mannheim nicht bereits vor diesem Zeitpunkt die fraglichen 110/0 Aktien an Kommunalverwaltungen gedachter Art abgetreten hat. Die Stadtgemeinde Mannheim ist nur dann verpflichtet, diesem Verlangen zu entsprechen, wenn die weiter zu beteiligenden Kommunalverwaltungen

- a) die Stadtgemeinde Mannheim zu einem der Aktienabgabe entsprechenden Teil von der in § 6 [für die Obligationen der A.-G.] vorgesehenen Garantieverpflichtung durch Übernahme der Mit- oder Rückbürgschaft entlasten,
- b) gegenüber der Oberrheinischen Eisenbahngesellschaft die in § 14 vorgesehenen Verpflichtungen [betr. Verzicht auf Konkurrenzbetriebe] übernehmen und ihr die daselbst bezeichneten Rechte einräumen,
- c) hinsichtlich ihrer eigenen Bahnanlagen mit der Gesellschaft einen Betriebsvertrag entsprechend dem zwischen der Gesellschaft und der Stadt Mannheim bestehenden [s. oben S. 66] abschließen und
- d) der Stadtgemeinde Mannheim Sicherheit dafür leisten, daß die erworbenen Aktien, falls die übernehmende Gemeinde während der Dauer der Interessengemeinschaft das Eigentum an ihnen aufzugeben beabsichtigt, der Stadtgemeinde Mannheim zum Erwerbspreis wieder angeboten werden.

Nimmt die Stadtgemeinde Mannheim dieses Angebot an, so ist sie bezüglich der wiedererworbenen Aktien zur erneuten Abtretung gemäß Satz 1 und 3 dieses Paragraphen verpflichtet.

Offenbar ist dieses Zugeständnis der Stadt Mannheim recht schwer gefallen. Der erwähnte Bericht bemerkt dazu:

»Daß die Aktienmajorität nicht für alle Zeiten geschlossen im Besitz der Stadt Mannheim verbleibt, war eine Konzession, die dem mit erheblichen Beträgen beteiligten privaten Kapital gemacht werden mußte, die sich aber auch kommunalpolitisch sehr wohl rechtfertigen läßt, weil ja diejenigen Beträge, die der Stadt an der Majorität des Aktienkapitals

Kaufs an sich bringen und dann die Umwandlung der Pferdebahn in eine elektrische Bahn herbeiführen würde. Der Verwirklichung dieses Gedankens jetzt näher zu treten, halten wir schon mit Rücksicht darauf, daß unser städtisches Elektrizitätswerk in einer elektrischen Straßenbahn einen neuen, eines großen Quantums elektrischer Kraft bedürftigen Abnehmer bekommen würde, für angezeigt.« Da außerdem noch andere Gründe für eine baldige Elektrisierung und für eine Einflußnahme der Stadt auf die Straßenbahn sprachen, ein Erwerb der sämtlichen Aktien aber schwierig erschien, so entschloß sich die Stadtverwaltung, ein Angebot der Oberrheinischen Bank anzunehmen, wonach der Stadt über die Hälfte der Aktien zum Kurse von 162/0 zur Verfügung gestellt wurden. Fast gleichzeitig bot das Berliner Bankhaus Abel & Cie. der Stadt einen weiteren großen Posten Aktien zum Kurse von 160/0 an. Da die Stadt dadurch die $\frac{3}{4}$ -Majorität erlangte, so akzeptierte sie auch dieses Angebot. Die Gesellschaft hat seitdem im Durchschnitt nicht ganz $4\frac{1}{2}$ /0 Dividende ausgeschüttet, das bedeutet für die Stadt bei einem Ankaufskurs der Aktien von 162 resp. 160/0 jährlich einen erheblichen Verlust, mit dem allerdings auch beim Erwerb der Aktien gerechnet wurde.

1905 erwarb die Stadt Heidelberg von der Aktiengesellschaft für Bahn-Bau und -Betrieb (Frankfurt a. M.) die Straßenbahnlinie Heidelberg-Wiesloch. Der Betrieb wird pachtweise von der Heidelberger Straßen- und Bergbahn-A.-G. geführt.

fehlen, in die Hände anderer Gemeinden übergehen, die ihrerseits ebenfalls das öffentliche Interesse vertreten und mit denen in gutem Einvernehmen zu bleiben gerade bei Projekten und Betrieben der hier in Betracht kommenden Art auch für die Stadt Mannheim selbst von größter Bedeutung ist. — — —

Es handelt sich bei der kommunalpolitischen Prüfung des Unternehmens nicht so sehr darum, ob gerade die Stadt Mannheim Inhaberin der Aktienmajorität ist, sondern in der Hauptsache ist der Umstand entscheidend, ob in der Aktiengesellschaft das Privatkapital oder der kommunale Einfluß vorherrschend ist. Und hier ist doch die Lage der Dinge die, daß zwar nicht für alle Zeiten die Stadt Mannheim allein, wohl aber die Gemeinden zusammen die Majorität in der Oberrheinischen Eisenbahngesellschaft besitzen werden; man wird wohl darauf vertrauen dürfen, daß, wenn auch hie und da eine Spaltung der kommunalen Stimmen bei den Beschlußfassungen der Oberrheinischen Eisenbahngesellschaft stattfinden kann, in großen entscheidenden Fragen, in denen es sich um die Wahrung des öffentlichen Interesses und seine Durchsetzung gegenüber dem Privatkapital handelt, die als Vertreter der öffentlichen Interessen auftretenden Gemeinden gegenüber dem Privatkapital zusammenstehen werden. Dabei soll hier ganz von der Erörterung abgesehen werden, ob es nicht Mittel und Wege geben wird, um die Verminderung des Einflusses, den die Stadt Mannheim durch ihre Aktienabgabe an andere Gemeinden erfährt, auf anderem Wege wieder auszugleichen.«

Bisher hat die Stadt Mannheim von ihrem Aktienbesitz noch nichts abgetreten.

Über die Organisation der Verwaltung der Oberrheinischen Eisenbahngesellschaft und einige andere Punkte (Kapitalbeschaffung durch Obligationenausgabe, Begründung einer »Interessengemeinschaft« zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern) siehe näheres in Teil II dieser Arbeit.

Bisher bestand die Tätigkeit der Oberrheinischen Eisenbahngesellschaft vor allem in der Ausarbeitung der Entwürfe für die neuen Bahnlinien und die Elektrifizierung der von ihr übernommenen Dampfbahnen, ferner in dem Ausbau der Überlandzentrale. Das Werk in Rheinau wird z. Z. erheblich erweitert. Mit Rücksicht darauf hat die Stadt Mannheim eine sonst notwendige Vergrößerung des städtischen Elektrizitätswerks vorläufig verschoben (vgl. auch S. 66 Anm. 2).

Neuerdings plant die Gesellschaft in Verbindung mit einer in Rheinau zu erbauenden großen Kokerei die Errichtung eines großen Werkes für die Gasfernversorgung. Die Stadt Mannheim prüft z. Z., ob es zweckmäßig ist, auch für die Versorgung der Stadt Gas aus diesem Werke zu beziehen.

Inzwischen hat die Oberrheinische Eisenbahngesellschaft von der Elektrizitäts-A.-G. vorm. Lahmeyer & Co (Frankfurt a. M.) auch die Aktienmajorität bei der Aktiengesellschaft Oberrheinisches Elektrizitätswerk Wiesloch (Grundkapital: 890 000 M.) erworben und sich

dadurch Einfluß auf ein weiteres großes an ihr eigenes Gebiet angrenzendes Absatzgebiet gesichert.

7. Hessische Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Darmstadt¹⁾. Wie die Stadt Mannheim, so hatte auch die Stadt Darmstadt den lebhaften Wunsch, die Vorortbahnen ausgestaltet zu sehen, und wie jene Stadt, so mußte auch sie hierzu mit der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft paktieren, da diese Gesellschaft einige gut rentierende Dampfvorortbahnen besaß und betrieb. Verhandlungen, die deswegen geführt wurden, hatten keinen Erfolg; als bei der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft der schon mehrfach erwähnte Wechsel im Besitz der Aktienmajorität eintrat, wurden neue Verhandlungen gepflogen, aber auch sie führten zunächst nicht zu einer Einigung.

Da die Stadt die Verkehrsfragen auf alle Fälle neu regeln wollte, trat sie nun mit der AEG. in Verbindung, und zwar erschien der Stadtverwaltung die in Königsberg durchgeführte Verpachtung der städtischen Straßenbahn und des städtischen Elektrizitätswerks²⁾ als ein gutes Vorbild. Es wurde in Aussicht genommen, eine Betriebsgesellschaft zu begründen, an der sich neben der AEG. und der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft, die zu diesen Verhandlungen zugezogen wurde, auch die Stadt Darmstadt mitbeteiligen sollte. An diese Betriebsgesellschaft sollte die Stadt ihre (schlecht rentierenden) Straßenbahnen und ihre beiden Elektrizitätswerke verpachten. Aber auch dieses Projekt kam nicht zur Verwirklichung.

Darauf wurden wieder neue Verhandlungen mit der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft geführt, und diese führten nun schnell zu dem Ergebnis, daß zwischen dieser Gesellschaft und der Stadt vereinbart wurde, gemeinsam eine Aktiengesellschaft — die Hessische Eisenbahnaktiengesellschaft — zu begründen, in die die Süddeutsche Eisenbahngesellschaft ihre Dampfbahnen, die Stadt ihre Straßenbahn und ihre Elektrizitätswerke einbringen sollte. Die nächste Aufgabe der neuen Gesellschaft sollte darin bestehen, die Elektrizitätswerke zu einer großen Überlandzentrale auszugestalten, auf den bisherigen Dampfbahnlinien der Süddeutschen Eisenbahngesellschaften den elektrischen Betrieb einzuführen, diese Linien nach verschiedenen Orten der Bergstraße weiterzuführen und das Straßenbahnnetz innerhalb

¹⁾ Vgl. dazu »Begleitbericht von der Großherzoglichen Bürgermeisterei Darmstadt zu den am 24. Januar 1912 der Stadtverordnetenversammlung übergebenen Vorlagen über die Gründung einer Aktiengesellschaft zur Regelung der Verkehrsfragen der Stadt und ihrer Umgebung, für den Anschluß einer Überlandzentrale an die städtischen Werke und die Abgabe elektrischer Energie für Licht- und Kraftzwecke nach kaufmännischen Grundsätzen.«

²⁾ S. S. 2. Anm. 2.

der Stadt auszubauen. Während in Mannheim innenstädtische und Vorortbahnen von zwei verschiedenen Verwaltungen gebaut und betrieben werden, sollte in Darmstadt also ein vollständig einheitliches Bahnnetz geschaffen werden.

Auf dieser Grundlage ist die Gründung der Hessischen Eisenbahnaktiengesellschaft im Mai 1912 erfolgt. Das Aktienkapital wurde auf 4 Mill. M. festgesetzt. Davon haben übernommen:

die Stadt Darmstadt	50 %
die Süddeutsche Eisenbahngesellschaft	49 %
die Provinz Starkenburg	1 % ¹⁾ .

¹⁾ In dem Haushaltsvoranschlag der Provinz Starkenburg (vgl. Zeitschrift für Staats- und Gemeindeverwaltung im Großherzogtum Hessen. 37. Jahrg. S. 27 ff.) ist diese Beteiligung folgendermaßen begründet worden:

»Durch die von der Stadt Darmstadt und der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft vereinbarte neue Erwerbs- und Betriebsgesellschaft »Hessische Eisenbahn-Aktiengesellschaft« werden die Interessen der Provinz nicht unbeträchtlich mitberührt. Das Unternehmen hat seinen Sitz inmitten der Provinz, es ist für die weitere Entwicklung derselben, insbesondere auch was deren Finanzkraft anlangt, von wesentlicher Bedeutung. Es entspricht deshalb der Natur der Sache, daß die Provinz, die ein Verband zur Förderung und Ausgestaltung des wirtschaftlichen Lebens der Provinz ist, bei dem Unternehmen beteiligt ist und dadurch Einfluß auf die Gestaltung des Unternehmens in Zukunft gewinnt. Die Bedeutung der Beteiligung der Provinz an dieser Gesellschaft wird außerdem noch dadurch gesteigert, daß die Versorgung wichtiger Teile derselben durch ein elektrisches Licht- und Kraftwerk sich im Interesse der Weiterentwicklung der Industrie, des Handels und des Verkehrs dieser Provinzteile als dringlich erwiesen hat. Für die Landwirtschaft in der Provinz insbesondere besteht ebenfalls, wie hervorgehoben werden muß, ein außerordentliches und dringendes Bedürfnis zur Versehung mit Licht und Kraft. Die hervorragendsten Vertreter der Landwirtschaft haben deshalb die baldige Weiterführung der Elektrizität als für den Bestand und die Weiterentwicklung der Landwirtschaft sehr vorteilhaft und dringend erwünscht erklärt.

Auch für die zukünftige Entwicklung des Bahnverkehrs in der Provinz ist die Weiterführung der Elektrizität aus Werken innerhalb der Provinz und die Führung der Leitungen über das Land von außerordentlicher Wichtigkeit. Es besteht die Gefahr, daß nicht nur wichtige Verkehrswege, industrielle und landwirtschaftliche Einrichtungen innerhalb der Provinz von anderen, außerhalb der Provinz gelegenen Licht- und Kraftwerken abhängig werden, sondern daß auch die wirtschaftlichen Ergebnisse solcher Anlagen den außerhalb der Provinz gelegenen Wirtschaftsgebieten in der zukünftigen Entwicklung immer mehr zugut kommen, wodurch Provinz, Kreise und Gemeinden in ihrer Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt werden können.

Bereits ist die Provinz durch die Überlandwerke von Worms und Mainz eingeengt worden. Ersterem Überlandwerk hat sich eine Anzahl Orte des Kreises Bensheim verträglich schon angeschlossen und letzteres Überlandwerk hat sich die meisten Orte des Kreises Groß-Gerau verbunden.

Die Provinzialverwaltung Starkenburg hat infolge der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht früh genug von diesem Vorgehen erfahren, und diese Bestimmungen gaben ihr auch nicht die Möglichkeit zum direkten Eingreifen. Die Provinzialverwaltung war

Die darauf von der Stadt und der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft zu machenden Sacheinlagen sind schon erwähnt worden¹⁾.

Es wurde in Aussicht genommen, daß ein Teil der Aktien an die Rheinische Schuckertgesellschaft und an andere Kommunalverwaltungen abgegeben werden sollten. Der Gründungsvorvertrag besagt darüber:

§ 4, Absatz 2. Die Süddeutsche Eisenbahngesellschaft beabsichtigt, von ihrem Aktienbesitz an die Rheinische Schuckertgesellschaft in Mannheim einen Teil abzugeben unter noch näher zu vereinbarenden Bedingungen und unter der Voraussetzung, daß diese in die in diesem Verträge festgelegten Rechte und Pflichten mit eintritt.

§ 5. Die Beteiligung anderer kommunaler Körperschaften an dem Aktienunternehmen kann unter noch näher zu vereinbarenden Bedingungen erfolgen.

Die Süddeutsche Eisenbahngesellschaft ist nur dann verpflichtet, von ihrem Aktienbesitz abzugeben, wenn die weiter zu beteiligenden Körperschaften:

a) die Süddeutsche Eisenbahngesellschaft zu einem der Aktienabgabe entsprechenden Teil von der im § 6 (für die Obligationen der Aktiengesellschaft) vorgesehenen Garantieverpflichtung durch Übernahme der Rückbürgschaft entlasten;

b) gegenüber der Aktiengesellschaft die im § 13, 14 und 15 vorgesehenen Veraber, nachdem sie von dem Vorgehen der rheinischen Werke [gemeint ist die Rheinische Schuckertgesellschaft in Mannheim] Kenntnis erhalten hatte, auf dem Wege der Verhandlung mit Kreisen und Gemeinden nachhaltig bemüht, das weitere Vordringen dieser Werke in der Provinz zurückzuhalten und die noch nicht vergebenen Teile der Provinz für in der Provinz selbständige Unternehmen freizuhalten. Es ist dies auch für einen beträchtlichen, wirtschaftlich sehr wichtigen Teil der Provinz gelungen.

Unsere Provinz kann und darf hinter den Provinzen Rheinhessen und Oberhessen, in denen die Anlage von Überlandwerken bereits in Angriff genommen ist, nicht zurückbleiben, die Bevölkerung würde ansonst beträchtlichen Schaden in ihren Erwerbsverhältnissen leiden.

Bei der Versorgung des Landes mit Elektrizität berühren sich vielfach die Interessen der Kreise, Städte und Gemeinden. Die Aufgabe der Provinz ist es, hierbei ausgleichend zu wirken, Schäden, die aus einem Widerstreit der Interessen erwachsen können, zu verhüten und die Lösung solchen Widerstreites herbeizuführen.

Damit nun die allgemeinen provinziellen Interessen bei der »Hessischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft« gewahrt werden können, soll die Provinz 1 Stimme erhalten, während die Stadt Darmstadt 50, die Süddeutsche Eisenbahngesellschaft 49 Stimmen erhält. Die Provinz ist damit in der Lage, in der Aktiengesellschaft bei vielen bedeutungsvollen Fragen den Ausschlag zu geben, sie ist damit aber auch in der Lage, über die lokalen Interessen hinaus die allgemeinen provinziellen Interessen wahren, fördern und unterstützen zu können. Dies liegt bei Durchführung von Überlandleitungen namentlich auch im Interesse der sich anschließenden Gemeinden.«

¹⁾ Gegen Anrechnung auf die von ihr übernommenen Aktien hat die Stadt Darmstadt nur ihre Straßenbahnen eingebracht. Die städtischen Elektrizitätswerke sind gleichzeitig an die neue Gesellschaft verkauft, und zwar hat die Gesellschaft dafür von 1916 ab 47 Jahre lang einen Betrag von jährlich 48892,25 M. zu zahlen. Außerdem erhält die Stadt von der Aktiengesellschaft »als Vergütung für die laufenden Zinsen, Tilgung usw.« auf die Dauer von 50 Jahren jährlich 345000 M. Zur Sicherung dieser Forderungen behält sich die Stadt das Eigentumsrecht an den übertragenen Werken vor.

pflichtungen [betr. Unterlassung von Konkurrenz, Bau und Betrieb neuer Bahnlinien, späteren Verkauf des ganzen Unternehmens an die Stadt] übernehmen und ihr die dortselbst bezeichneten Rechte einräumen;

c) der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft oder dem Rechtsnachfolger im Besitz von mindestens 26% des Aktienkapitals Sicherheit dafür leisten, daß die erworbenen Aktien, falls die übernehmende Körperschaft während der Dauer der Interessengemeinschaft das Eigentum aufzugeben beabsichtigt, der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft oder deren Rechtsnachfolger im Besitz von mindestens 26% des Aktienkapitals diese zum Erwerbspreise wieder angeboten werden. Nimmt die Süddeutsche Eisenbahngesellschaft oder deren Rechtsnachfolger im Besitz von mindestens 26% des Aktienkapitals dieses Angebot an, so ist sie oder ihr Rechtsnachfolger bezüglich der wiedererworbenen Aktien zur erneuten Abtretung gemäß den Bestimmungen dieses Paragraphen verpflichtet.

d) In alle weiteren Verpflichtungen, die der Abgebende in diesen Verträgen übernommen hat, einzutreten.

Die Süddeutsche Eisenbahngesellschaft darf, abgesehen von den Bestimmungen des § 4 Absatz 2 und des § 5 von ihrem Aktienbesitz in den ersten zehn Jahren keine Anteile abgeben. Eine Ausnahme gilt nur für den Fall als vereinbart, daß die Süddeutsche Eisenbahngesellschaft Aktienanteile an gleichartige Unternehmungen von gleicher Leistungsfähigkeit abgeben will.

Dazu tritt noch folgende besondere Vereinbarung:

»Die Süddeutsche Eisenbahngesellschaft verpflichtet sich, eventuell gemeinsam mit der Rheinischen Schuckertgesellschaft, auf Verlangen zweier Vertragschließenden während der ersten 5 Jahre nach Gründung der Gesellschaft denjenigen im Interessengebiet gelegenen Kommunalverwaltungen, die Bahnen, Elektrizitätswerke oder Rechte in die Aktiengesellschaft einbringen wollen, von ihrem Aktienbesitz bis zu 5% des gesamten Aktienkapitals zum Selbstkostenpreise, anderen im Interessengebiet gelegenen Kommunalverwaltungen zum Kurse von nicht unter 110% abzutreten.«

Wie schon die weitgehende wörtliche Übereinstimmung zeigt, haben hier — wie auch an zahlreichen anderen Stellen — die Mannheimer Verträge als Vorbild gedient. Nur besteht ein sehr wesentlicher Unterschied darin, daß dort die Stadt Mannheim, hier die Privatgesellschaft unter gewissen Voraussetzungen zur Abgabe von Aktien verpflichtet ist.

Bisher sind Aktien an andere Kommunalverwaltungen nicht abgegeben; dagegen hat die Süddeutsche Eisenbahngesellschaft aus ihrem Besitz 11% des Gesamtaktienkapitals an die Rheinische Schuckertgesellschaft abgetreten, wie das von Anfang an in Aussicht genommen war.

Die Einbeziehung der Rheinischen Schuckertgesellschaft in den Kreis der Aktionäre der Hessischen Eisenbahngesellschaft entsprach einem Wunsche der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft, die, wie oben S. 65 ff. geschildert, mit der Rheinischen Schuckertgesellschaft schon bei der Oberrheinischen Eisenbahngesellschaft zusammenarbeitete und auch sonst mit ihr gemeinsame Interessen hatte. Es war aber

auch der Wunsch der Stadt Darmstadt, daß die Rheinische Schuckertgesellschaft beteiligt werde, weil diese auf Grund der mit den Städten Worms und Mainz¹⁾ abgeschlossenen Verträge ein großes Gebiet der hessischen Provinz Starkenburg, die das Tätigkeitsgebiet der Hessischen Eisenbahngesellschaft bildet, mit Strom versorgt. Durch die Beteiligung der Rheinischen Schuckertgesellschaft wurde erreicht, daß größere Interessengegensätze, die sonst hätten entstehen können, vermieden oder wenigstens abgemildert werden.

Über die Organisation der Verwaltung und die Aufnahme von Anleihen siehe näheres in Teil II dieser Arbeit.

Hier sei noch bemerkt, daß die Stadt Darmstadt mit Rücksicht darauf, daß sie ihre Straßenbahnen und Elektrizitätswerke in die Aktiengesellschaft einbringt, sich für später ein Recht auf Erwerb der Anlagen der Gesellschaft gesichert hat. Das Statut der Aktiengesellschaft enthält darüber folgende Bestimmungen:

§ 3. Die Dauer der Aktiengesellschaft ist unbestimmt. Der Stadt steht das Recht zu, vom 1. April 1942 ab sowie im Falle der beabsichtigten Auflösung des Unternehmens oder der beabsichtigten Auflösung der Aktiengesellschaft das gesamte Unternehmen als Ganzes, also alle Bahnen, Elektrizitätswerke mit allen dazu gehörigen Anlagen für die Stromversorgung und alle Konzessionen, Rechte und Pflichten usw. zu übernehmen. In diesem Falle verbleibt das sonstige Vermögen der Gesellschaft, ebenso die Bestände aller Reserve-, Erneuerungs- und sonstigen Fonds, sofern die Stadt solche nicht im Wege besonderer Vergütung übernimmt.

Der Übernahmepreis nach 30 Jahren besteht in der Vergütung des halben Sachwertes und des halben Nutzungswertes. Er soll, vorbehaltlich der in Absatz 6 vorgesehenen Verständigung nach folgenden Grundsätzen ermittelt werden:

Der Sachwert ist der vorhandene wirkliche Wert zur Zeit der Schätzung, der Wert, der sich unter Ausschluß jeglichen Nutzungswertes für das Unternehmen als wirtschaftliches Ganzes ergibt. Er soll nach freiem Ermessen durch Schätzung von Sachverständigen festgesetzt werden.

Der Nutzungswert ist der $22\frac{1}{4}$ fache Betrag des verteilbaren Reingewinns nach dem Durchschnitt der letzten 3, der Kündigungsansage (vergleiche Absatz 5) vorausgegangenen Jahre. Der Reingewinn ist der Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben des oben bezeichneten Unternehmens, wie er sich bei der Gewinn- und Verlustrechnung nach kaufmännischen Grundsätzen, unter Absetzung der erforderlichen Abschreibungen und der Dotation des Erneuerungs- und Reservefonds, ergibt. Die Einnahmen aus dem sonstigen Vermögen, den Fonds usw., das nicht Zubehör des zu übernehmenden Unternehmens ist, scheiden bei Berechnung des Reinüberschusses aus.

Die käufliche Übernahme auf den 1. April 1942 muß der Aktiengesellschaft spätestens bis 1. April 1940 schriftlich von der Stadt angesagt werden.

1) Über das Zusammengehen von Rheinischer Schuckertgesellschaft und Stadt Worms vgl. das weiterhin S. 75 ff. über das Elektrizitätswerk Rheinhessen Gesagte. — Von dem städtischen Elektrizitätswerk Mainz bezieht die Rheinische Schuckertgesellschaft Strom und versorgt damit eine ganze Reihe von kleineren Gemeinden des hessischen Riedgebietes.

Nach der Ansage sind alsbald zwischen der Aktiengesellschaft und der Stadt Verhandlungen zur Ermittlung und Festsetzung des Übernahmepreises (Sach- und Nutzungswert) einzuleiten. Wenn innerhalb Vierteljahresfrist, also bis zum 1. Juli 1940, keine Verständigung erfolgt, so tritt ein Schätzungsverfahren zur Feststellung des Übernahmepreises nach folgenden Grundsätzen ein:

Die Gesellschaft und die Stadt bestellen innerhalb Monatsfrist je einen Sachverständigen. Diese wählen, ebenfalls innerhalb Monatsfrist, einen Obmann. Können sie sich über die Person des Obmanns nicht einigen, so soll der Herr Präsident des Oberlandesgerichts in Darmstadt um dessen Ernennung gebeten werden. Die Sachverständigen sind verpflichtet, vor der Erstattung ihres Gutachtens die Parteien zu hören. Sie entscheiden nach Stimmenmehrheit unter Ausschluß des Rechtsweges. Die Entscheidung gilt nicht als Schiedsspruch im Sinne der Zivilprozeßordnung.

Der Beginn der Schätzungsarbeiten der Sachverständigen hat so frühzeitig zu erfolgen, daß bis zum 1. April 1941 die Entscheidung über die Feststellung des Übernahmepreises getroffen und der Stadt sowie der Aktiengesellschaft zugestellt ist.

Macht die Stadt von ihrem Kaufrecht zum 1. April 1942 keinen Gebrauch, so gehen die gesamten Rechtsverhältnisse dieses Vertrages stillschweigend um 5 Jahre mit der Maßgabe weiter, daß die Stadt am Ende jeder 5jährigen Periode das Recht hat, ihr Übernahmerecht nach spätestens 2 Jahre vorher erfolgter Ansage auszuüben.

Macht die Stadt erst nach 40 Jahren von dem Rückkaufsrecht Gebrauch, so besteht der Übernahmepreis in der Vergütung von zwei Drittel des Sachwertes und einem Drittel des Nutzungswertes.

Nach 50 Jahren kommt der Nutzungswert bei Feststellung der Ablösungssumme nicht mehr in Betracht. Also ist als Übernahmepreis in diesem Falle nur der ganze reine Sachwert zu vergüten.

Die oben für die Ermittlung des Übernahmepreises angegebenen Vorschriften über Bestellung von Sachverständigen, Schätzungsverfahren usw. finden entsprechende Anwendung auch im Falle der Übernahme nach 35 Jahren.

§ 3 a. Vom 1. April 1942 ab, sowie in den Fällen etwaiger früherer Auflösung des Unternehmens oder der Aktiengesellschaft, gewährt die Aktiengesellschaft der Stadt ein Recht zur Übernahme des gesamten Vermögens der Gesellschaft. Hierbei wird vereinbart, daß auf Antrag der Stadt die Liquidation unterbleibt. In diesem Falle ist außer dem nach § 3 für die Übernahme aller Bahnen und Elektrizitätswerke festzusetzenden Kaufpreis, auch der vollständige Wert des sonstigen Vermögens, welches nicht Zubehör des nach § 3 zu übernehmenden Unternehmens ist, sowie die Bestände aller Reserven-, Erneuerungs- und sonstigen Fonds der Gesellschaft nach deren wirklichen Wert zu bezahlen.

Von dem so festgesetzten Wert des Gesamtvermögens der Gesellschaft ist in Abzug zu bringen: der Betrag der noch umlaufenden Prioritäts-Obligationen, sowie der sonstigen Schulden und Lasten.

Sollte innerhalb Vierteljahresfrist nach der Ansage eine Verständigung über die Wertfestsetzung nicht erzielt sein, so soll die Festsetzung ebenfalls durch Sachverständige erfolgen. Die Gesellschaft und die Stadt bestellen innerhalb Monatsfrist je einen Sachverständigen, diese wählen ebenfalls innerhalb Monatsfrist einen Obmann. Können sie sich über die Person des Obmanns nicht einigen, so soll der Herr Präsident des Oberlandesgerichts in Darmstadt um dessen Ernennung gebeten werden.

Die Sachverständigen sind verpflichtet, vor der Erstattung ihres Gutachtens die Parteien zu hören. Sie entscheiden nach Stimmenmehrheit unter Ausschluß des Rechtsweges. Die Entscheidung gilt nicht als Schiedsspruch im Sinne der Zivilprozeßordnung.

8. Elektrizitätswerk Rheinhessen Aktiengesellschaft in Worms.

Dieses Unternehmen ist von der Rheinischen Schuckert-Gesellschaft für elektrische Industrie A.-G. (Mannheim) und der Stadt Worms gemeinsam begründet worden. Zum Verständnis dieser Gründung ist zunächst folgendes zu bemerken:

Infolge der Propagandatätigkeit der Rheinischen Schuckert-Gesellschaft schlossen sich 1910 etwa 125 Gemeinden der hessischen Kreise Worms, Alzey, Oppenheim, Mainz und Bingen zu einem »Rheinhessischen Elektrizitätsverband« mit dem Sitz in Osthofen zusammen¹⁾. Dieser Elektrizitätsverband wollte weder die Stromerzeugungs- noch die Leitungsanlagen selbst erbauen oder betreiben, sondern er schloß mit der Rheinischen Schuckert-Gesellschaft einen Vertrag, wonach diese die einheitliche Versorgung des ganzen Verbandsgebietes (d. h. der Gemarkungen der sämtlichen Verbandsgemeinden) mit elektrischer Energie von einer in Osthofen zu errichtenden großen Zentrale aus für eigene Rechnung übernahm. Der Rheinhessische Elektrizitätsverband verpflichtete sich aber, der Rheinischen Schuckert-Gesellschaft die Hälfte der hierfür aufzuwendenden, auf etwa 5 Mill. M. geschätzten Kosten als verzinliches Darlehen zu gewähren. In der gleichen Weise muß der Verband die Hälfte der für spätere Erweiterungen notwendigen Mittel der Rheinischen Schuckert-Gesellschaft zur Verfügung stellen²⁾.

Aus dem zwischen dem Elektrizitätsverband und der Rheinischen

1) Als Rechtsform wurde die Form des rechtsfähigen Vereins auf Grund staatlicher Verleihung (§ 22 BGB.) gewählt. Diese Form ist in Hessen mehrfach angewendet worden.

2) Der von der Rheinischen Schuckertgesellschaft zu zahlende Zinsfuß ist so festgesetzt worden, daß der Rheinhessische Elektrizitätsverband für sein Darlehen höhere Zinsen erhält, als er selber für die Aufnahme der fraglichen Summen zu zahlen hat. Es ist gedacht, daß der Rheinhessische Elektrizitätsverband diese Zinsdifferenzen ansammelt und zinsbringend anlegt, so daß er später mit Hilfe dieser Gelder die Anlagen übernehmen resp. sich deren Erwerb erleichtern kann.

Zur Sicherung des von dem Elektrizitätsverbande gewährten Darlehens hat die Rheinische Schuckertgesellschaft sich verpflichtet, ihr Grundstück in Osthofen mit der darauf stehenden Zentrale völlig kostenfrei im Grundbuch auf den Namen des Verbandes eintragen zu lassen. Ebenso sollen die sämtlichen von der Rheinischen Schuckertgesellschaft innerhalb des Verbandsgebietes zu errichtenden Leitungsanlagen nebst allem Zubehör in das Eigentum des Verbandes übergehen. Wenn so formell zur Sicherung jenes Darlehens und im Interesse einer Gebührenersparnis der genannte Elektrizitätsverband der alleinige Eigentümer der ganzen Elektrizitätsanlagen ist, so hat tatsächlich doch die Rheinische Schuckertgesellschaft während der Dauer des Vertragsverhältnisses das alleinige Verfügungsrecht über die gesamte Anlage. Will der Verband sie, später übernehmen (von 1940 ab kann er das fordern), so hat er eine entsprechende Entschädigung zu zahlen, die nicht rechtlich, aber tatsächlich einen Kaufpreis darstellt.

Schuckert-Gesellschaft abgeschlossenen Hauptvertrage seien hier nur folgende Bestimmungen angeführt:

§ 1. VIII. Die Stromversorgung des Verbandsgebietes erfolgt von dem oben bezeichneten Elektrizitätswerk (Osthofen) aus, jedoch bleibt es der Rheinischen Schuckertgesellschaft überlassen, den Strom auch von anderen Elektrizitätswerken zu beziehen und mit solchen Werken wegen gegenseitiger oder aushilfswaiser Stromlieferung Verträge abzuschließen. Diese Verträge dürfen sich nicht über das Jahr 1960 erstrecken, und sie müssen gewährleisten, daß der Verband, falls er später das Werk selbst betreibt, in der Lage ist, seinen Verpflichtungen gegen die Stromabnehmer von dem in der Gemarkung Osthofen zu errichtenden Elektrizitätswerke aus nachzukommen.

§ 2. I. Der Verband und seine Mitglieder erteilen der Rheinischen Schuckertgesellschaft auf die Dauer dieses Vertrages das ausschließliche Recht zur unentgeltlichen Benutzung der öffentlichen Straßen und Plätze zum Zwecke der Verlegung von Leitungen aller Art, ausgenommen die Leitungen für Zwecke elektrischer Bahnen, soweit diese Straßen und Plätze der Verfügung der Verbandsgemeinden unterstehen.

II. Während der Vertragsdauer sind weder der Verband noch seine Mitglieder berechtigt, selbst ein Konkurrenzunternehmen zur Beschaffung von Licht oder Kraft zu erbauen oder zu betreiben, noch irgendeine Erlaubnis hierzu zu erteilen.

VII. Aus den innerhalb des Verbandsgebietes erstellten Anlagen kann elektrische Energie auch Gemeinden, die nicht Verbandsgemeinden sind, sowie Großabnehmern außerhalb des Verbandsgebietes zugeführt werden, insoweit der zur Versorgung dieser Gemeinden und Großabnehmer erforderliche Strom im ganzen nicht mehr als ein Viertel der jeweiligen gesamten Leistungsfähigkeit des Verbandswerkes beträgt. Beträgt der zur Versorgung solcher Gemeinden und Großabnehmer erforderliche Strom mehr als ein Viertel der jeweiligen gesamten Leistungsfähigkeit des Verbandswerkes, so ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde des Verbandes von der Rheinischen Schuckertgesellschaft zu den dieserhalb von ihr abzuschließenden Verträgen einzuholen.

§ 9. Mit Zustimmung des Verbandes und Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist die Rheinische Schuckertgesellschaft berechtigt, diesen Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Dahingehende Anträge sind seitens des Verbandes wohlwollend zu prüfen.

Auf Grund dieses Vertrages begann die Rheinische Schuckert-Gesellschaft alsbald mit der Durchführung des Werkes, das also zunächst nicht ein gemischtes, sondern ein rein privates Unternehmen darstellte. Da nach dem Vertrage die Schuckert-Gesellschaft an jeden Einwohner der beteiligten Landgemeinden z. B. Lichtstrom zu einem niedrigeren Satz abzugeben sich verpflichtete, als er damals bei dem Wormser städtischen Elektrizitätswerke Geltung hatte, da weiter in Aussicht stand, daß in der Nähe von Worms der Industrie und anderen Großabnehmern besonders billiger Kraftstrom abgegeben werden würde, so kam die Stadt Worms durch das geschilderte Vorgehen in eine gewisse Verlegenheit. Aus diesem Grunde¹⁾ kann

¹⁾ Eine gedruckte Begründung für die weiterhin zu behandelnden Verträge ist den Stadtverordneten nicht vorgelegt worden. Die betreffenden Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung waren geheim. Die Richtigkeit obiger Auffassung ergibt sich aus einem offiziellen Artikel der Wormser Zeitung vom 10. April 1911. Dort heißt es zum Schluß:

dann zwischen der Stadt Worms und der Rheinischen Schuckert-Gesellschaft eine Vereinbarung zustande des Inhalts, daß beide Werke zusammengehen und einen Konkurrenzkampf vermeiden sollten.

Es bedurfte aber noch langer Verhandlungen mit dem Rhein-hessischen Elektrizitätsverband, um dessen Zustimmung dazu zu erlangen, daß die Elektrizitätsversorgung von Rheinhessen nicht — wie zunächst vereinbart war — von der Rheinischen Schuckert-Gesellschaft, sondern durch eine von dieser und der Stadt Worms gemeinsam zu begründende Gesellschaft durchgeführt werde. Die Landgemeinden hatten wenig Neigung, der Stadt Worms einen Einfluß auf ihre Elektrizitätsversorgung einzuräumen, aber schließlich gelang es, diese Bedenken zu beseitigen, und es wurde dann von der Schuckert-Gesellschaft und der Stadt Worms gemeinsam die Aktiengesellschaft Elektrizitätswerk Rheinhessen begründet mit dem Zweck, die Stadt Worms, die Provinz Rheinhessen und ev. noch andere benachbarte Gebiete nach einheitlichen Gesichtspunkten und auf Grund einheitlicher Tarife¹⁾ mit elektrischer Energie zu versorgen. Das Grundkapital wurde auf 3 Mill. M. festgesetzt, wovon jeder der beiden Gründer genau die Hälfte übernahm. Die Rheinische Schuckert-

»Die Stadtverordnetenversammlung war sich bei ihrer Beschlußfassung darüber klar, daß, was den Ertrag der städt. Elektrizitätsanlage anlangt, die Interessen der Stadt durch den Pachtvertrag auf eine längere Reihe von Jahren hinaus ausreichend gesichert seien, und daß die Frage nach der Rentabilität der neuen Aktiengesellschaft, bei der die Stadt zur Hälfte beteiligt sei, der springende Punkt bei der ganzen Angelegenheit sei, daß aber auch hier die Wahrscheinlichkeit dafür spreche, daß die Stadt bei Beteiligung an der Aktiengesellschaft nicht zu Schaden kommen könne, sondern Vorteile haben werde. Ein Grund zu einer pessimistischen Auffassung der ganzen Sachlage schiene nicht gegeben. Es ginge aber auch aus der ganzen Situation hervor, daß die Stadt die hier geplante Teilnahme an dem ganzen großen Unternehmen gar nicht ablehnen könne. Abgesehen davon, daß die Stadt Worms, die von jeher den größten Wert darauf gelegt hat, die gemeinsamen Interessen zwischen der Stadt- und der Landbevölkerung hervorzukehren und zu fördern, sich bei einer so hohen wirtschaftlichen Aufgabe für die ganze Provinz nicht ausschließen könnte, mußte die Stadt sich sagen, daß die Konkurrenzierung ihres Elektrizitätswerkes durch eine von ihr unabhängige Osthofener Zentrale die Gefahr großer Nachteile und Schädigungen mit sich bringe, die nur dann zu umgehen sein würde, wenn die Stadt selbst sich an der ganzen Einrichtung beteilige. Die Teilnahme an dem neuen Unternehmen durch Beteiligung an einer Aktiengesellschaft war wohlwogen, nach allen Richtungen geprüft und nach jeder Richtung für die Stadt nützlich erkannt worden.«

¹⁾ Der zwischen der Stadt und der Rheinischen Schuckertgesellschaft abgeschlossene Vertrag besagt, daß das Elektrizitätswerk Rheinhessen bei Inbetriebnahme des Verbands-werkes sofort in der Stadt Worms den Grundpreis für Lichtstrom auf den mit dem Rhein-hessischen Elektrizitätsverband vereinbarten Satz hinabsetzen muß und daß es, wenn später in dem Verbandsgebiet außerhalb der Stadt der Strom unter dem Preise des städtischen Tarifs verkauft werden sollte, ihn gleichzeitig auf Wunsch der Stadt auf diese Sätze zu er-mäßigen hat. Ähnliches ist auch für die Messermiete festgesetzt.

Gesellschaft brachte in die neue Gesellschaft ihre sämtlichen Rechte und Pflichten aus ihren Verträgen mit dem Rheinhessischen Elektrizitätsverband ein. Auf die neue Aktiengesellschaft ging also nun die Verpflichtung über, das Werk in Osthofen zu bauen, und andererseits erwarb die neue Aktiengesellschaft auch sofort den Anspruch, daß der Rheinhessische Elektrizitätsverband die Hälfte des für den Bau des Osthofener Werkes aufzuwendenden Kapitals ihr darlehnsweise, gemäß den S. 75 erwähnten Vereinbarungen, zur Verfügung zu stellen habe.

Die Stadt Worms brachte ihr eigenes Elektrizitätswerk nicht in die Aktiengesellschaft ein, verpachtete es aber dieser auf 20 Jahre. Die erforderlichen Erweiterungen hat die Stadt für eigene Rechnung vornehmen zu lassen. Die Aktiengesellschaft zahlt für die pachtweise Überlassung jährlich einen bestimmten Prozentsatz des Wertes des Grundstückes, ferner einen bestimmten, später steigenden Prozentsatz des bei Beginn des Pachtvertrages festgestellten Wertes des Elektrizitätswerkes (ohne Grundstück) und der für Erweiterungen von der Stadt aufzuwendenden Beträge.

So verfügt das Elektrizitätswerk Rheinhessen also über zwei große Werke, in Osthofen und in Worms. Sie bilden eine gegenseitige Reserve für die Versorgung des Verbands- und des Stadtgebietes. Um zu verhindern, daß das Werk in Osthofen später etwa stillgelegt und die Stromerzeugung ganz in Worms konzentriert würde, hat der Rheinhessische Elektrizitätsverband seine Zustimmung zu der Gründung der Aktiengesellschaft von bestimmten Zusicherungen in dieser Hinsicht abhängig gemacht.

Zum alleinigen Direktor wurde der Direktor der Rheinischen Schuckertgesellschaft im Nebenamt ernannt.

Der Aufsichtsrat des Elektrizitätswerkes Rheinhessen besteht nach der Bestimmung des Statuts aus 7 Mitgliedern. Drei Sitze sind durch besondere Vereinbarung der Stadt Worms zugesichert, auch ist dabei gesagt, daß der Vorsitz im Aufsichtsrat dem Oberbürgermeister oder einem Beigeordneten zustehen solle.

9. Elektrizitätswerk A.-G. Straßburg i. E. In der Stadt Straßburg wurde auf Grund eines Vertrages vom Februar 1895 von der AEG. ein Elektrizitätswerk errichtet, das 1899 an eine besondere Aktiengesellschaft, die noch heute bestehende Elektrizitätswerk-A.-G. Straßburg i. E. übertragen wurde. Nach dem Vertrage von 1895 hatte die Stadt das Recht, sich an der zum Betrieb des Elektrizitätswerkes zu gründenden Aktiengesellschaft mit 40% des Aktienkapitals

zu beteiligen und einen entsprechenden Anteil an der Verwaltung des Unternehmens zu beanspruchen. Von diesem Rechte hat die Stadt s. Z. keinen Gebrauch gemacht, da die AEG. ihr für den Verzicht auf die Beteiligung 300 000 M. Gratisaktien und eine günstigere Berechnung des Preises für den späteren Erwerb des Werkes durch die Stadt anbot und die damalige Verwaltung dieses Anerbieten vorzog.

Nach den ursprünglichen Verträgen hatte die Stadt erstmals auf den 31. Dezember 1910, von da ab alle fünf Jahre das Recht, das Werk anzukaufen, wenn sie diesen Entschluß zwei Jahre vorher, erstmals also bis zum 31. Dezember 1908, der Gesellschaft schriftlich ankündigte. Vor diesem letzteren Termin mußte sich die Stadt schlüssig werden, ob sie das Werk zum 1. Januar 1911 kaufen wollte oder ob sie versuchen sollte, durch Verzicht auf diese Ankaufsmöglichkeit eine günstigere Gestaltung der Vertragsverhältnisse mit dem privaten Werk zu erreichen. Da dem Elektrizitätswerk kein ausschließliches Recht auf die Benutzung der städtischen Straßen usw. zugestanden war, so wäre die Stadt auch in der Lage gewesen, ein eigenes neues Elektrizitätswerk zu errichten und in Konkurrenz mit dem privaten Werk zu betreiben. Diese letztere Möglichkeit wurde indessen als unzweckmäßig verworfen und schied bald aus der Hauptdiskussion aus.

Mit Rücksicht darauf, daß für den Ankauf des Werkes ein recht hoher Preis zu zahlen gewesen wäre, ferner weil eine Reihe von Bedenken gegen einen rein kommunalen Betrieb anstelle des bis dahin anerkannt sehr gut geleiteten privaten Betriebes geltend gemacht wurden, entschloß sich der Gemeinderat nach sehr eingehenden Beratungen¹⁾ auf den Rat des Bürgermeisters, von dem Ankauf abzusehen, wenn das Elektrizitätswerk der Stadt eine Reihe wichtiger, finanzieller und sonstiger Zugeständnisse machte, ihr zu günstigen Bedingungen neue Aktien im Betrage von 40% des (erhöhten) Grundkapitals überließ und ihr drei von den zehn Aufsichtsratsstellen einräumte²⁾. Auf dieser Grundlage wurde ein vollständig neuer Vertrag mit dem Elektrizitätswerk vereinbart.

Aus diesem Verträge seien hier (auf einige andere Bestimmungen wird in Teil II dieser Arbeit hingewiesen werden) nur folgende Sätze zitiert:

¹⁾ Vgl. Protokoll über die Sitzung des Gemeinderats vom 19. Dezember 1908. In den zahlreichen Anlagen dieses Protokolls ist ein sehr umfangreiches und interessantes Material enthalten.

²⁾ Andererseits machte die Stadt vor allem das Zugeständnis, daß sie bis zum Jahre 1940 auf das Recht, das Werk anzukaufen, verzichtete.

§ 30. Die Aktiengesellschaft Elektrizitätswerk Straßburg verpflichtet sich, ihr Grundkapital um den Betrag von 4,25 Mill. M. zu erhöhen und die neu auszugebenden Aktien der Stadt zu dauerndem Besitz spesenfrei zum Kurse von 115⁰/₀ Wert 1. Januar 1909 zu überlassen.

Diese neuen Aktien sind vom 1. Januar 1909 ab dividendenberechtigt, jedoch ist die Dividendenberechtigung der weiteren 2,25 Mill. M. Aktien Nr. 9501 bis 11750 für die Jahre 1909 bis einschließlich 1912 auf die Hälfte derjenigen Dividende beschränkt, welche die übrigen, bisher ausgegebenen Aktien des Elektrizitätswerkes beziehen.

Abgesehen von der aus Absatz 2 sich ergebenden Dividendenbeschränkung dürfen den im Besitz der Stadt Straßburg befindlichen Aktien gegenüber andere Aktien keinerlei Vorzugsrechte irgendwelcher Art genießen.

Bei Ausgabe weiterer Aktien darf bezüglich der im Besitz der Stadt Straßburg befindlichen Aktien das Bezugsrecht nicht ausgeschlossen oder verringert werden. Die hiernach auf den städtischen Aktienbesitz entfallenden Aktien sind der Stadt zu keinem ungünstigeren als den allgemeinen Übernahmebedingungen anzubieten.

§ 47. Die Stadt erhält auf Grund ihres Aktienbesitzes, auch wenn sich derselbe verringern sollte, das Recht, dem Elektrizitätswerk drei Mitglieder des Aufsichtsrates zur Wahl durch die Generalversammlung vorzuschlagen. Überträgt der Aufsichtsrat bestimmte Befugnisse einem oder einigen seiner Mitglieder, so muß sich unter diesen eines der von der Stadt präsentierten Aufsichtsratsmitglieder befinden. Werden die Vorgeschlagenen von der Generalversammlung, einschließlich der auf die städtischen Aktien entfallenden Stimmen, nicht gewählt, oder werden entgegen dem ausdrücklichen Verlangen der Stadt die in Satz 2 bezeichneten Befugnisse ausschließlich an nicht von der Stadt vorgeschlagene Mitglieder des Aufsichtsrates delegiert, so treten die in § 48 bezeichneten Rechtsfolgen [d. h. Verwirkung der Konzession] ein.

Nach Abschluß der Verhandlungen im Gemeinderat machte der Bürgermeister diesem folgende Mitteilung:

Ich möchte darauf hinweisen, daß wir nur drei Mitglieder des Aufsichtsrates bestimmen. Wir hätten ja nach unserer Aktienbeteiligung eine stärkere Vertretung im Aufsichtsrat beanspruchen können. Hiervon wollten wir aber keinen Gebrauch machen, denn wir wollen die Mitarbeit der tüchtigen Männer, welche bisher an der Spitze des Werkes gestanden haben, uns erhalten. Ich habe deshalb der anderen Vertragspartei folgende Erklärung abgegeben:

»Im Falle des Zustandekommens des vorliegenden Vertrages werde ich stets meinen ganzen Einfluß dafür einsetzen, daß der Vertrag von der Stadt loyal, im Sinne eines aufrichtigen Miteinanderarbeitens beider Teile aufgefaßt werden wird, wie ich auch auf Grund der mir gemachten Erklärung annehmen darf, daß die gleiche Absicht dauernd auf der Gegenseite bestehen wird. Insbesondere soll die Leitung des Werkes eine kaufmännische sein. Solange nicht wesentliche Interessen der Stadt verletzt werden, darf es meiner Auffassung nach nicht Aufgabe der Stadt sein, ihren Aktienbesitz dahin auszunützen, die Zahl der städtischen Aufsichtsratsmitglieder über drei zu erhöhen.«

Bei den Verhandlungen innerhalb der Stadtverwaltung war mehrfach die Befürchtung geäußert worden, daß die Stadt trotz ihres großen Aktienbesitzes — außer den neu übernommenen 40% des Kapitals besaß sie noch die s. Z. gewährten nom. 300 000 M. Gratisaktien und ferner 146 bei früheren Kapitalserhöhungen be-

zogene junge Aktien — bei wichtigen Anlässen von den privaten Aktionären überstimmt werden könnte. Um auch diese Gefahr zu beseitigen, hat der Bürgermeister im Einverständnis mit dem zuständigen Beigeordneten ohne Wissen des Gemeinderats auf eigene Verantwortung und auf eigene Rechnung schon während der Verhandlungen mit dem Elektrizitätswerk — als deren Ausgang für Fernerstehende noch ungewiß war und Aktien deshalb relativ günstig abgegeben wurden — Schritte unternommen, um der Stadt auch die an der vollen Majorität noch fehlenden Aktien zu sichern. Da das Aktienkapital des Elektrizitätswerkes nach der Kapitalserhöhung 11 750 000 M. betrug, so gewährten 5876 Aktien (zu 1000 M.) die absolute Majorität. Nach Gewährung einer 40%igen Beteiligung am Aktienkapital würde die Stadt unter Hinzurechnung der schon früher erworbenen 446 Aktien im ganzen 4696 Aktien besessen haben, es hätten ihr also zur absoluten Majorität noch 1180 Aktien gefehlt. Mit Hilfe zweier Bankhäuser¹⁾ gelang es dem Bürgermeister, ganz in der Stille zu einem nicht ungünstigen Kurse 1182 Aktien zu erwerben. Im Februar 1909 unterbreitete er dem Gemeinderat den Antrag, auch diese 1182 Aktien zu übernehmen. In der Sitzung vom 17. Februar 1909 führte er dazu aus:

»Während der Verhandlungen über das Elektrizitätswerk habe ich erkannt, daß zur Wahrung der städtischen Interessen, namentlich derjenigen, die wir heute noch gar nicht übersehen, die in der langen Zeit, für welche die Konzession läuft, kommen können und kommen werden, es notwendig ist, daß sich die Stadt eine Stellung schafft, in der sie alle diese Interessen sicher wahren kann, nicht nur hypothetisch, sondern tatsächlich auf Grund gesetzlicher Grundlage. Ich habe aber auch — und das möchte ich ganz besonders betonen — durch Rücksprache und Unterredungen mit weitaus der Mehrheit der Gemeinderatsmitglieder die Überzeugung gewonnen, daß die Mitglieder dasselbe fühlen und denselben Wunsch haben. Es sitzen sogar einzelne Herren hier, die, ohne daß ich die Unterredung gesucht hätte, zu mir gekommen sind und gesagt haben, wir müßten versuchen, die Mehrheit der Aktien zu bekommen.

Ferner erschien es ganz unmöglich, während der Verhandlungen mit dem Elektrizitätswerk mehr wie 40% der Beteiligung am Aktienkapital zu erreichen. Es hat schon Schwierig-

1) Wie aus dem Bericht der zur Prüfung der Rechnungen usw. eingesetzten Kommission hervorgeht, hat die Rheinische Kreditbank in Straßburg den größten Teil dieser Aktien zusammengekauft, »und zwar wurden seitens der Bank die von derselben selbst bezahlten Kurse jeweils in Rechnung gestellt. Die Provisionen und Zinsen entsprechen den mit der Bank getroffenen Abmachungen, welche in Anbetracht der Schwierigkeit der der Bank gestellten Aufgabe als angemessen zu betrachten sind. Die Rheinische Kreditbank hatte sich zu dem Ankaufe nur bereit erklärt, wenn ihr eine Bürgschaft in Höhe von 20% der von ihr zu machenden Auslagen geleistet werde. Diese Bürgschaft ist seitens des Bankhauses Bamberger & Cie. in Mainz gestellt worden, welches hierfür eine Avalprovision bezogen hat, deren Höhe nicht nur als angemessen, sondern als äußerst kulant bezeichnet werden muß.«

keiten genug gekostet, diese 40% zu bekommen und ich habe an den 40% ja gerade deshalb so zäh festgehalten, um den zu dem Machtverhältnis, das wir brauchen, fehlenden Unterschied leichter erwerben zu können. Wenn ich das alles wußte, so habe ich auch die Überzeugung gehabt, daß die erforderlichen Käufe nur zu einer bestimmten Zeit und unter ganz bestimmten Voraussetzungen bewirkt werden konnten. Und nicht die unwichtigste Voraussetzung war die, daß die Aktion vor Vertragsabschluß und unter voller Verschwiegenheit durchgeführt wird. Ich hatte keine Veranlassung und kein Recht dazu, von sämtlichen Gemeinderatsmitgliedern einzelne herauszunehmen und in die Aktion einzuweißen. Denn maßgebende Gemeinderatsmitglieder gibt es nach der Gemeindeordnung nicht. Wenn ich die Angelegenheit mit einzelnen Mitgliedern besprochen hätte, dann hätte ich mich den anderen Herren gegenüber in einer schwierigen Lage befunden. Wäre ich aber an den gesamten Gemeinderat herangetreten, hätte also die Angelegenheit mit 36 Köpfen auseinandergesetzt, wer hätte dann — ich möchte damit durchaus nicht irgendeiner Persönlichkeit zu nahe treten — die Garantie dafür übernehmen wollen, daß die Sache nicht in wenigen Tagen durchgesickert wäre? Ich sage, die ganze Aktion wäre über den Haufen gefallen und hätte nicht durchgeführt werden können. Auf Grund dieser Überzeugung handelte ich selbständig und zwar — das möchte ich besonders scharf betonen — ohne Inanspruchnahme eines Pfennigs städtischen Geldes. — — — Ich persönlich habe die Aktien erworben, nicht die Stadt. — — —

Nun, welches ist der Erfolg der ganzen Aktion? Das ist doch das wichtigste. Ich habe mit Größen der Finanzwelt und des Kaufmannsstandes gesprochen: Einstimmig wird das Ergebnis unserer Politik als ein glänzendes bezeichnet. Und nicht zuletzt sind das unsere Gegenkontrahenten, welche dies anerkennen müssen.

Erinnern wir uns doch der vielen Stimmen in der Bürgerschaft, welche für die Verstadtlichung des Werkes eintraten, ja noch dafür eintreten, nachdem die Zahlen meiner Denkschrift, deren Richtigkeit nicht bestritten werden konnte, klar bewiesen hatten, welche finanzielle Gefahr die Stadt bei dem hohen Rückkaufspreise laufen würde, und Überschüsse aus einem so teuren Unternehmen für die Stadt sogar ausbleiben könnten. Sie traten hauptsächlich, trotz aller dieser Bedenken, für die Übernahme des Risikos ein, weil sie sagten: Das Werk hat in seiner Geschäftsgebarung für Handel und Industrie die größte Bedeutung und man kann nicht wissen, wie sich im Laufe der Zeit im Werk eine Majorität gegen die Stadt und städtische Interessen bilden könne. Dieser Einwand war durchaus gerechtfertigt. Daraus hat man gefolgert, daß die Stadt trotz des finanziellen Risikos viele Millionen aufwenden müsse, um sich die Herrschaft über das Werk zu sichern und um die Politik des Werkes beeinflussen zu können. Was wir nun beim Rückkauf mit einem Aufwand von 25 Mill. bekommen hätten, das haben wir jetzt mit 8 Mill. erreicht. Dabei haben wir eine glänzendere Einnahme, als wir es uns jemals beim Rückkauf hätten träumen lassen. Alles, was man für die Notwendigkeit städtischen Regiebetriebes solcher Werke mit Recht geltend macht, ist jetzt, wenn der Gemeinderat meinen Antrag annimmt, berücksichtigt, alle jetzigen und kommenden Interessen gewahrt. Wir haben ein städtisches Werk in moderner Form mit geschickten Kaufleuten an der Spitze. Ich halte es auch für richtig, hier ausdrücklich zu betonen, daß die Interessen des Werkes in keiner Weise beeinträchtigt werden sollen. Was ich damals in meiner Erklärung nach der Abstimmung über den Vertrag mit dem Elektrizitätswerk ausgeführt habe, daß wir das Machtverhältnis im Werke keineswegs gegen das Werk und gegen die übrigen Interessenten ausnützen wollten, halte ich voll und ganz aufrecht. Wir wollen unser Versprechen treu und redlich durchführen. Ich bin mir der Verantwortung wohl bewußt, die die Stadt gegenüber den im Werk engagierten Privatgebern hat. Ich nehme ohne weiteres die Zustimmung des Gemeinderates dazu an, daß diese Interessen ebenso gewahrt werden, wie wenn es

sich um ein rein städtisches Werk handle. Ich gebe diese Erklärung nochmals in aller Form ab.«

Selbstverständlich akzeptierte der Gemeinderat diesen Antrag, die 1182 Aktien für die Stadt zu erwerben; allerdings konnten einige Mitglieder es sich sogar in der Plenarsitzung nicht versagen, die Eigenmächtigkeit des Bürgermeisters zu kritisieren.

So ist die Stadt Straßburg durch das entschlossene Handeln ihres Oberhauptes auf besondere Weise in den Besitz der absoluten Majorität der Aktien des Elektrizitätswerks gekommen.

Das Werk hat sich inzwischen kräftig weiterentwickelt. Das Fernversorgungsgebiet umfaßte Ende 1911: 131 Gemeinden mit insgesamt 159825 Einwohnern. Eine Reihe kleiner Elektrizitätswerke in der Umgegend wurden angekauft; außerdem übernahm das Werk 2 000 000 M. Aktien der Oberrheinischen Kraftwerke Mülhausen.

10. Oberrheinische Kraftwerke A.-G. in Mülhausen i. E. Das Elektrizitätswerk in Mülhausen i. E. wurde von der Firma Siemens & Halske auf Grund eines mit der Stadt Mülhausen abgeschlossenen Vertrages vom 12. Mai 1887 errichtet und 1899 in eine besondere Aktiengesellschaft »Mülhauser Elektrizitätswerke« eingebracht. 1903 errichtete die Gesellschaft eine neue Drehstromzentrale und baute in den folgenden Jahren ihr Leitungsnetz in großem Umfange aus, um eine ganze Reihe von badischen und elsässischen Gemeinden mit Strom zu versorgen.

1906 wurde das Werk von der Stadt Mülhausen für 5 450 000 M. angekauft. Die Fernleitungen wurden von der Stadt weiter ausgebaut. Bei diesem Ausbau des Fernnetzes stieß die Stadt sehr bald auf eine lebhaftere Konkurrenz der Kraftübertragungswerke Rheinfelden A.-G. in Badisch-Rheinfelden¹⁾. Die Rheinfelderer Gesellschaft schloß mit der Elektrizitätsgesellschaft von Gebweiler und Umgegend A.-G. einen Stromlieferungsvertrag ab, beteiligte sich an der Gründung der Sundgauer Elektrizitätsgesellschaft G. m. b. H. und schloß weitere Stromlieferungsverträge im Oberelsaß und in Baden ab. Diese Konkurrenz war so groß, daß die Stadt aus eigener Kraft damit nicht fertig werden konnte²⁾. Zu dieser Tatsache, die der Stadt ein Zu-

¹⁾ Diese zum AEG.-Konzern gehörige große Gesellschaft ist ein rein privates Unternehmen. Der badische Staat hatte sich ausbedungen, daß er bei einer Erhöhung des Aktienkapitals einen — relativ nicht sehr bedeutenden — Teil der Aktien übernehmen könne, er hat dann aber von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

²⁾ In einer späteren Denkschrift des Mülhauser Bürgermeisters vom 27. Oktober

sammengehen mit anderen erwünscht erscheinen ließ, trat noch folgendes: Schon bald nach dem Erwerb des Elektrizitätswerkes hatte die Stadt sich bemüht, an dem bei Krembs geplanten großen Rheinkraftwerk beteiligt zu werden, um sich die Vorteile billiger Wasserkräfte zu sichern. Nach längeren Verhandlungen schloß sie 1909

1910 (gedruckt als Anlage zu dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 24. November 1910) heißt es über diesen Punkt:

»Um den Ausbau eines neuen Rheinkraftwerkes bei Krembs, in der Nähe des infolge seiner hochentwickelten Industrie besonders günstigen Absatzgebietes im Oberelsaß vorläufig zu verhindern und sich dieses ertragsreiche Absatzgebiet für später zu sichern, machte uns Rheinfeldens eine scharfe Konkurrenz.

Die Sundgauer Elektrizitätsgesellschaft wurde gegründet, um die Dörfer von uns abzuwenden. Ein bedeutender Stromlieferungsvertrag wurde mit den Gebweiler Elektrizitätswerken abgeschlossen und eine besondere Leitung nach Gebweiler, die mehr als eine halbe Million Mark kosten sollte, in Angriff genommen, um uns bei der Industrie Konkurrenz zu machen und uns ein großes Gebiet abzuschneiden.

Als in diesem Sommer die Fernleitungslinie von Rheinfeldens nach Gebweiler, welche hart an der Stadt vorbei, mitten durch ein Gebiet, über welches sich unser Leitungsnetz schon erstreckte, trotz der verschiedenen Versuche ihren Ausbau zu verhindern, gezogen worden war und die Rheinkraftwerke Rheinfeldens angingen, in unserer unmittelbaren Nähe Stromlieferungsverträge zu Preisen abzuschließen, mit welchen wir mit unserer Dampfzentrale unmöglich konkurrieren konnten, da war nicht nur der Plan, das Rheinkraftwerk bei Krembs zu bauen, in weite Ferne gerückt, sondern waren auch unsere Elektrizitätswerke, in denen rund 10 Mill. M. von der Stadt geliehenen und folglich geschuldeten Geldes angelegt waren, in ganz bedenklicher Weise gefährdet.

Hätten wir nur eine städtische Zentrale gehabt, welche wie die Werke von Kolmar und Freiburg zum Beispiel nur das eigene Stadtgebiet mit Strom versorgt hätte, so hätten wir ruhig zusehen können. Es wäre keinem von uns eingefallen, die rentablen Werke aus der Hand zu geben. Im Gegenteil, wir hätten Gelegenheit gehabt, den Strom noch billiger im großen von dem Wasserkraftwerke beziehen zu können, als wir ihn bisher selbst erzeugen konnten. Wir hätten die Möglichkeit gehabt, die Rentabilität der Zentrale noch zu steigern. Wir hatten aber eine große und teure Überlandzentrale, deren ganzes Gebiet in Elsaß wie in Baden von einem konkurrenzfähigeren Gegner bedroht und gefährdet war.

Die abgeschlossenen Stromlieferungsverträge mit Gemeinden und Fabriken schützten uns nicht vor sicheren Verlusten.

Erstens laufen alle unsere Stromlieferungsverträge mit der Zeit ab. Dann sind die Verträge mit den auswärtigen Gemeinden nur unter der Bedingung von der vorgesetzten Behörde genehmigt worden, daß die betreffenden Gemeinden das Recht haben, von den Verträgen zurückzutreten, wenn ihnen der Strom zu günstigeren Bedingungen von einer inländischen Quelle — die Werke von Rheinfeldens liegen auch auf dem badischen Rheinufer — geliefert werden kann. Die Fabriken endlich, die sich nicht auf eine solche Klausel hätten berufen können, hätten auch Mittel und Wege gefunden, uns die Konkurrenz eines billigeren Lieferanten empfindlich fühlen zu lassen. Die ganze Kundschaft außerhalb der Stadt wäre allmählich abgefallen, und wir wären dagestanden mit unserem für das städtische Bedürfnis viel zu großem Werke und unserem kostspieligen Leitungsnetze, das sich bis an die französische Grenze bei Altmünsterol, an die schweizerische Grenze bei St. Ludwig, in das Wesserlinger Tal und weit über Müllheim in Baden erstreckt, ein Leitungsnetz, das Millionen gekostet hat und das unrentabel geworden wäre.«

mit dem von der Berliner Baufirma Havestadt & Contag geführten Konsortium, das das Projekt des Krembscher Werkes bearbeitet und die Konzession dafür nachgesucht hatte, Verträge, nach denen

1. die Stadt Mülhausen an der von dem Konsortium nachgesuchten Konzession für den Bau eines Rheinkraftwerkes bei Krembs mitberechtigt werden sollte,

2. falls eine Aktiengesellschaft für den Bau des Kraftwerkes begründet würde, der Stadt resp. den mit ihr verbundenen öffentlichen Verbänden die Hälfte der Aktien zugesichert wurde und

3. die städtischen Elektrizitätswerke zum Buchwerte unter Abzug von 2% jährlicher Abnutzung in das Unternehmen eingebracht werden sollten.

Da der Ausbau des Krembscher Werkes die finanziellen Kräfte der Stadt Mülhausen weit übersteigen würde, der badische Staat und das Reichsland Elsaß-Lothringen sich an der Finanzierung nicht beteiligen wollten und auch die anderen Kommunen und sonstigen öffentlichen Verbände kein großes praktisches Interesse betätigten, war Mülhausen in bezug auf die Geldbeschaffung für das Werk in Krembs auf private Interessenten angewiesen. Nachdem Verhandlungen mit der AEG. zu keinem die Stadt befriedigenden Resultat geführt hatten, kam ein Vertragsabschluß mit der Elektrische Licht- und Kraftanlagen-A.-G. (Berlin) zustande, des Inhaltes, daß diese Gesellschaft (im folgenden kurz »Licht und Kraft« genannt) gemeinsam mit der Stadt Mülhausen ein neues Aktienunternehmen — die Oberrheinischen Kraftwerke — begründen solle und daß die Stadt in diese Gesellschaft ihre Elektrizitätswerke einbringe. Licht und Kraft vereinbarte mit Rheinfelden einen Vertrag, wonach Rheinfelden sich verpflichtete, aus seinen jetzigen und künftigen Kraft-erzeugungswerken oder aus dritten Kraftquellen elektrische Energie außer an die zu gründende Gesellschaft weder direkt noch indirekt ins Elsaß zu liefern. Dagegen sollte die zu gründende Gesellschaft in dem Gebiet, aus dem Rheinfelden sich zurückzog, alle Leitungsanlagen von Rheinfelden übernehmen, auf eine Reihe von Jahren eine große Menge Strom von Rheinfelden beziehen und in die von diesem Werk im Elsaß abgeschlossenen Stromlieferungsverträge eintreten. Weiter traf Licht und Kraft mit Havestadt & Contag eine Vereinbarung wegen entsprechender Änderung des früher zwischen dieser Firma und der Stadt Mülhausen abgeschlossenen Vertrages. Nachdem so die Grundlagen für das neue Unternehmen geschaffen waren, erklärte der Gemeinderat von Mülhausen in den Sitzungen vom 27. Juni

und 1. Juli 1910 sein Einverständnis damit, daß mit »Licht und Kraft« der folgende Gründungsvertrag abgeschlossen werde:

»§ 1. Durch die Fürsorge von Licht und Kraft soll mit Sitz in Mülhausen i. E. baldigst eine Aktiengesellschaft unter der Firma »Oberrheinische Kraftwerke Aktiengesellschaft« errichtet werden.

Zweck dieser Gesellschaft — im nachfolgenden kurz genannt »Die Aktiengesellschaft« — soll sein:

1. Die Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie, hauptsächlich in Elsaß-Lothringen und in Baden und soweit hierzu dienlich

2. der Erwerb von Konzessionen, Erwerb, Bau und Pachtung, sowie auch Verkauf und Verpachtung von Elektrizitätswerken, Leitungsnetzen, von Dritten erzeugter elektrischer Energie, sowie insbesondere die Übernahme des Elektrizitätswerkes der Stadt Mülhausen und der Erwerb der Konzession für das projektierte Rheinkraftwerk bei Krembs und dessen demnächstiger Ausbau, und

3. jede Art gewerblicher und finanzieller Betätigung, die dem Gesellschaftszwecke dienlich ist, einschließlich der vorübergehenden oder dauernden Beteiligung an verwandten oder Hilfsunternehmungen innerhalb ihres Interessengebietes.

§ 2. Das Grundkapital der Aktiengesellschaft wird bemessen auf nominal 20 000 000 M., eingeteilt in zwei Serien zu je 10 000 000 M., wovon die erste bei Gründung der Aktiengesellschaft voll, die zweite mit 25 % einbezahlt wird.

Von diesen 20 000 000 M. sind von »Licht und Kraft« bei Gründung der Gesellschaft 40 % = 8 000 000 M. in Aktien 1. Serie der Stadt auszuliefern, die mit ihr zum Zeichnungspreise, unter Anrechnung von 5 % Zinsen vom Tage der Einzahlung ab, gegen den Einbringungswert ihres Elektrizitätswerks verrechnet werden.

Von diesen 8 000 000 M. Aktien wird die Stadt anderen Gemeinden und öffentlichen Verbänden im Interessengebiet der Aktiengesellschaft, die sich an dem Unternehmen zu beteiligen wünschen, bis zur Hälfte zu den gleichen Bedingungen innerhalb 12 Monaten nach Konstituierung der Gesellschaft weiter zur Verfügung stellen.

Die restlichen 60 % = 12 000 000 M. übernimmt »Licht und Kraft« für sich beziehungsweise ein von ihr zu bildendes Konsortium mit der Verpflichtung, den im Interessengebiet der Aktiengesellschaft domizilierenden Banken und Industriellen darin eine Beteiligung bis zu 20 % = 4 000 000 M. anzubieten. Das Angebot erfolgt zu Originalbedingungen unter Verrechnung von 5 % Zinsen auf die Einzahlungen vom Tage der Einzahlung ab.

Die von der Stadt beziehungsweise von den öffentlichen Verbänden hiernach zu übernehmenden Aktien sind von vornherein frei; die übrigen sollen bis zu drei Jahren nach Betriebseröffnung des Rheinkraftwerkes¹⁾ in einem Syndikate gebunden bleiben, vorbehaltlich der Bestimmung in § 9.

§ 3. Die Stadt wird der Aktiengesellschaft bei der Konstituierung die Anlagen ihres bestehenden Elektrizitätswerkes schulden- und lastenfrei übereignen, einschließlich allen Zubehörs und der bestehenden Verträge.

Die Aktiengesellschaft wird auch alle von dem Elektrizitätswerke, beziehungsweise der Stadt Mülhausen den Angestellten und den Arbeitern des Werkes gegenüber eingegangenen Verpflichtungen übernehmen und die bewilligte Pension weiter bezahlen.

¹⁾ Diese Bestimmung wurde auf Verlangen von »Licht und Kraft« aufgenommen. Vermutlich sollte dadurch vor allem verhindert werden, daß die Stadt Mülhausen — etwa nach dem Beispiel Straßburgs — von privaten Aktionären noch so viele Aktien hinzu-erwerbe, daß sie die Majorität besitze.

Die Aktiengesellschaft vergütet dagegen der Stadt den am Zeitpunkte der Übernahme sich ergebenden buchmäßigen Wert, das heißt die der Stadt bisher erwachsenen Selbstkosten der Anlagen, abzüglich einer jährlichen Erneuerungs- und Amortisationsrücklage von 2%, gerechnet vom 1. Januar 1906 beziehungsweise vom Tage der etwa späteren Anschaffung an.

Der Betrieb der Anlagen gilt vom 1. April 1910 an als für Rechnung der Aktiengesellschaft geführt, welche der Stadt dagegen 5% Zinsen auf den Übernahmepreis für die von da ab bis zum Zeitpunkte der Übernahme und Zahlung noch verflossene Zeit vergütet. Die Zahlung erfolgt durch Vermittlung von »Licht und Kraft« durch Verrechnung gegen die nach § 2 der Stadt zu übergebenden Aktien und soweit der Übernahmepreis darüber hinausgeht in bar.

§ 4. Zur Benutzung der städtischen Straßen und Plätze und sonstigen städtischen Eigentums für Zwecke der Verlegung der Hoch- und Niederspannungsleitungen, zur Errichtung von Transformatoren- und Schaltstationen usw. gewährt die Stadt der Aktiengesellschaft eine Konzession auf die Dauer von 70 Jahren oder, sofern die staatliche Konzession für das Rheinkraftwerk auf eine andere Zeitdauer erteilt wird, für die Dauer dieser staatlichen Konzession. Dabei sollen für die Benutzung der Straßen usw. die zur Zeit dafür bestehenden Grundsätze Anwendung finden, welche in der Anlage 1 [hier nicht wiedergegeben] formuliert sind.

Innerhalb des gegenwärtigen und zukünftigen Weichbildes der Stadt wird, vorbehaltenlich etwaiger bereits vorher in künftigen Erweiterungen des Stadtgebietes erworbener Rechte Dritter, für die Dauer der Konzession der Aktiengesellschaft ein Monopol für Stromlieferung seitens der Stadt gewährleistet, solange die Sätze des allgemeinen Tarifes der Gesellschaft die jeweiligen allgemeinen Stromtarife einer anderen elsäbischen Großstromquelle, welche in einem zum Vergleiche geeigneten Umfange in praktischem Gebrauche sind, nicht übersteigen.

§ 5. Als Gebühr für die von der Stadt erteilte Konzession zum Legen der Leitungen und Errichten der Transformatorenstationen usw. wird die Aktiengesellschaft an dieselbe eine Abgabe von 6% auf die Kasseneingänge für Stromlieferung zu Lichtzwecken in dem Stadtgebiete zahlen.

Sofern und solange die ausgeschüttete Dividende der Aktiengesellschaft 6% übersteigt, wird diese Abgabe für das folgende Jahr erhöht, und zwar auf den gleichen Prozentsatz wie die Dividende des vorigen Jahres. Unter keinen Umständen darf diese Abgabe geringer sein als 40 000 M.

Die von der Stadt zu zahlenden Strompreise für die von der Stadt selbst bezogene Energie dürfen nicht höher sein als die jetzigen und nicht höher als diejenigen, welche unter gleichen Verhältnissen von dem meistbegünstigten Konsumenten bezahlt werden.

§ 6. Die gegenwärtig seitens des städtischen Elektrizitätswerkes für Kraft- und Lichtabgabe festgestellten Tarife bleiben auch nach der Übernahme des Werkes durch die Aktiengesellschaft und bis zur Inbetriebnahme des Rheinkraftwerkes im allgemeinen in Kraft; sie dürfen von der Aktiengesellschaft ohne Zustimmung der Stadt keinesfalls erhöht werden. Nach Inbetriebsetzung des Rheinkraftwerkes treten alsdann die neuen Tarife in Gültigkeit.

§ 7. Nach Ablauf der in § 4 erwähnten Konzessionsdauer oder, falls die Aktiengesellschaft sich aus irgend einem Grunde vorher auflösen sollte, steht der Stadt ein Vorkaufrecht für alle auf städtischem Boden sich befindenden Anlagen des Elektrizitätswerkes der Aktiengesellschaft zu.

Mit der Auflösung der Aktiengesellschaft erlöschen auch alle dieser Aktiengesellschaft seitens der Stadt erteilten Konzessionen.

§ 8. Der Vertrag der Stadt mit der Firma Havestadt & Contag in Berlin-Wilmersdorf vom 25. Juli/2. Juli 1909 gilt mit Zustimmung der genannten Firma mit Abschluß

dieses Vertrages als aufgehoben. Von der als Ersatz dieses Vertrages zwischen »Licht und Kraft« und Havestadt & Contag getroffenen Vereinbarung¹⁾ vom 22. Juni 1910, welche diesem Vertrage angeheftet ist, hat die Stadt Kenntnis genommen und ist damit einverstanden.

§ 9. Es wird beabsichtigt, daß die Aktiengesellschaft mit der Ausführung des Rheinkraftwerkes innerhalb dreier Jahre nach ihrer Konstituierung beziehungsweise nach Konzessionserteilung beginnen soll. Für den hierfür zu fassenden Beschluß einer Generalversammlung sind die Teilnehmer des in § 2 erwähnten Syndikates vom Ende des dritten Jahres nach Gründung der Aktiengesellschaft beziehungsweise des zweiten Jahres nach Erteilung der Konzession in ihrer Abstimmung frei und ebenso auch schon vorher von dem Zeitpunkte ab, wo die Einnahmen der Aktiengesellschaft aus Stromlieferung 2 500 000 M. in einem Geschäftsjahre erreicht haben. Mit dem Grunderwerb für die Ausführung des Rheinkraftwerkes wird jedoch beabsichtigt, nach Bedürfnis auch schon vorher nach Erteilung der Konzession zu beginnen.«

Auf dieser Grundlage wurde im Herbst 1910 die Aktiengesellschaft Oberrheinische Kraftwerke von der Stadt Mülhausen, Licht und Kraft und der Bank für elektrische Unternehmungen (Zürich) begründet. Sie übernahm gemäß den oben erwähnten Abmachungen von den Kraftübertragungswerken Rheinfeldern deren im Elsaß gelegene Leitungen, ferner deren Beteiligungen an der Elektrizitätsgesellschaft von Gebweiler und Umgegend A.-G. und an der Sundgauer Elektrizitätsgesellschaft m. b. H.

Seither haben die Oberrheinischen Kraftwerke ihr Leitungsnetz wesentlich ausgedehnt und ihren Stromabsatz stark gesteigert. Weiter wurden die sämtlichen Anteile der Türkheimer Elektrizitätswerk und Bergbahn G. m. b. H. (1 000 000 M.) erworben. Dagegen ist die Konzessionierung des Werkes bei Krembs noch nicht erlangt. Der Geschäftsbericht für 1911/12 bemerkt dazu:

»Das im Zuge befindliche Verfahren betreffend die Konzessionserteilung für das Rheinkraftwerk bei Krembs konnte im Berichtsjahre trotz aller Bemühungen leider nur wenig gefördert werden. Es scheint, daß sich infolge der noch bestehenden Unabgeklärtheit der Projekte über die der Rheinschiffahrt künftig anzuweisenden Wege erneute Schwierigkeiten ergeben haben, welche einer schnellen Erledigung unseres Konzessionsgesuches entgegenstehen. Wenn auch nach den uns gewordenen Mitteilungen durch die in Erwägung stehenden neuen Projekte die von uns beabsichtigte Nutzbarmachung

¹⁾ Diese hier nicht wiedergegebene Vereinbarung besagt, daß alle von dem Baukonsortium erlangten Rechte und Ansprüche auf die Wasserrechtskonzession, sowie alle darauf Bezug habenden Vorarbeiten gegen eine bestimmte Vergütung auf die Aktiengesellschaft übergehen sollen, ferner, daß der Firma Havestadt & Contag die Bauleitung für die Ausführung des Rheinkraftwerkes bei Krembs nach Maßgabe eines schon jetzt festgestellten Entwurfs eines Bauvertrages s. Z. zu übertragen ist.

der Rhein-Wasserkraft nicht gefährdet, sondern eher erleichtert werden soll, so ist doch die dadurch neuerdings entstandene Verzögerung und die Ungewißheit über den Zeitpunkt, zu welchem die Errichtung des Werkes in Aussicht genommen werden kann, eine sehr erhebliche Erschwerung für unsere Dispositionen. Wir werden bemüht sein, durch geeignete, wenn auch nicht ohne Opfer durchzuführende Maßnahmen für die Zwischenzeit in anderer Weise genügende Kraftquellen bereit zu stellen, um ausreichende Mengen elektrischer Energie für die Gemeinden und die Industrie sowohl auf der elsässischen, wie auf der badischen Rheinseite zur Verfügung zu haben. Wir hoffen dadurch nach Möglichkeit sowohl eine Schädigung der an wirtschaftlichem Kraftbezug interessierten Kreise in beiden Uferstaaten hintanzuhalten, wie auch einer sonst wahrscheinlichen Zersplitterung der Absatzgebiete unter verschiedene Einzelwerke vorzubeugen, welche die Nutzbarmachung der Rheinkräfte überhaupt gefährden könnte, deren Ausbau nur für ein einheitliches großes Versorgungsgebiet in rationeller und für die Allgemeinheit nützlicher Weise möglich erscheint. Nachdem durch unsere Gesellschaft die Bereitstellung der finanziellen Mittel, an der früher der Ausbau der Rheinwerke lange Zeit scheiterte, gesichert ist, hoffen wir, daß auch die beteiligten Regierungen im allgemeinen Landesinteresse uns auf diesem Wege unterstützen und unsere bezüglichen Schritte nach Möglichkeit erleichtern werden.«

Auf Grund der oben wiedergegebenen Vereinbarungen hat die Stadt Mülhausen im Jahre 1911 von ihrem Aktienbesitz abgetreten: an das Elektrizitätswerk Straßburg A.-G. (die wegen der starken Beteiligung der Stadt den öffentlichen Verbänden gleichgestellt wurde¹⁾) nom. 2 000 000 M., an die Stadt Freiburg i. B. nom. 1 000 000 M., an die Stadt Müllheim in Baden nom. 150 000 M., an die Gemeinde Dammerkirch nom. 100 000 M., an die Gemeinde Altkirch nom. 200 000 M., an die Gemeinde Staufen nom. 200 000 M.

Auch Licht und Kraft und die Bank für elektrische Unternehmungen haben von ihrem Besitz größere Posten abgegeben. Nach ihren letzten Jahresberichten besaßen sie noch je nom. 4 448 500 M. Die privaten Aktien sind, wie erwähnt, syndiziert.

Im Aufsichtsrat der Oberrheinischen Kraftwerke sitzen 4 Vertreter der Stadt Mülhausen, 2 Vertreter des Elektrizitätswerks Straßburg, 1 Vertreter der Stadt Freiburg i. B., der Bezirkspräsident von

¹⁾ Vgl. darüber das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderats von Mühlhausen am 30. März 1911.

Kolmar, ferner 10 von den privaten Gesellschaftern designierte Mitglieder. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist ein Direktor von Licht und Kraft, der der eigentliche Begründer der Gesellschaft ist. Den stellvertretenden Vorsitz hat der Bürgermeister von Mülhausen inne.

11. Großkraftwerk Franken A.-G. in Nürnberg. Dieses Unternehmen ist eine gemeinschaftliche Neugründung der Städte Nürnberg und Fürth sowie der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vorm. Schuckert & Cie. und von drei ihr nahestehenden bayerischen Bankhäusern. Die Stadt Nürnberg besitzt zwei große eigene elektrische Zentralen, von denen die eine die Straßenbahn mit Strom versorgt, die andere der Stromabgabe an die privaten Konsumenten, der öffentlichen Straßenbeleuchtung usw. dient. Als sich herausstellte, daß die städtischen Werke baldigst sehr wesentlich vergrößert werden müßten, wenn sie den an sie herantretenden Anforderungen genügen sollten, wurden zunächst Projekte für solche Erweiterungen aufgestellt. Inzwischen erklärte die bayerische Regierung sich bereit, der Stadt Nürnberg und anderen mittelfränkischen Industriestädten Lechwasserkräfte zur Krafterzeugung zur Verfügung zu stellen. Daraufhin machte die Firma Schuckert den Vorschlag, die Städte Nürnberg und Fürth sollten gemeinsam mit ihr und ihren Banken eine Studiengesellschaft zur Prüfung der Verwertbarkeit jener Wasserkräfte bilden. Dieser Vorschlag wurde akzeptiert. Am 10. März 1910 wurde der Vertrag betr. Bildung eines Studiensyndikats zur Herstellung eines Projektes über die Herleitung und Verwendung der Lechwasserkräfte und sonstiger staatlicher Wasserkräfte nach Mittelfranken abgeschlossen. Danach sollten bis zu 60 000 M. aufgewendet werden, von denen Nürnberg 10 000 M., Fürth 2000 M., Schuckert 33 000 M., die Bayerische Vereinsbank, die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank und das Nürnberger Bankhaus Anton Kohn zusammen 25 000 M. aufzubringen hatten. Die Leitung der Studiengesellschaft wurde der Firma Schuckert übertragen. Gleichzeitig wurde vereinbart, daß, falls nach Erreichung des Studienzweckes eine Finanzierung des Ausbaues zustande komme, die Firma Schuckert den anderen Konsortialmitgliedern eine Beteiligung im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Studiengesellschaft anzubieten habe. Bei der genaueren Prüfung ergab sich, daß Nürnberg unter keinen Umständen mit der Erweiterung seiner Anlagen solange warten könne, bis die Wasserkräfte ausgebaut seien. In einer den städtischen Kollegien vorgelegten »Denkschrift über die Errichtung eines Großkraftwerkes zur Erzeugung elektrischer Energie für den Stadtbezirk Nürnberg« vom Juli 1911 heißt es:

»Die eigentliche Aufgabe des Konsortiums, die Anstellung genauer Untersuchungen

darüber, ob die Wasserkräfte des unteren Lech oder eventuell auch ein Teil der Walchenseekräfte zur Übertragung nach Nürnberg-Fürth geeignet sind, ist noch nicht endgültig gelöst.

Doch stehen bei einer etwaigen Übertragung von Wasserkraften nach Mittelfranken die Walchenseekräfte in erster Linie; die Lechkkräfte kommen allenfalls als Reserven für spätere Zeiten in Frage.

Die Walchenseekräfte haben den Vorteil, daß sie wegen ihrer Akkumulierung durch den Walchensee gleichmäßiger und außerdem in weitgehendem Maße anpassungsfähig an den Konsum sind. Das vom Konsortium aufzubringende Baukapital ist verhältnismäßig gering, weil der eigentliche Wasserkraftbau durch den Staat erfolgt und nur die Fernleitung dem Konsortium zufällt; dadurch wird das finanzielle Risiko vermindert.

Ein Nachteil der Walchenseekraft ist die lange Fernleitung, welche ungefähr doppelt so lang ist, wie die vom Lech.

Die Lechkkräfte sind nicht akkumulierbar und haben den großen Nachteil, daß die Kräfte ungleichmäßig sind und dem jeweiligen Konsumbedürfnis nicht angepaßt werden können; sie sind gerade in der Zeit des stärksten Konsums, im Winter, am schwächsten und im Frühjahr und Sommer bei geringerem Konsum am stärksten.

Es ist daher schwer, eine genügende Ausnützung der Lechwasserkräfte zu erreichen.

Wie sich die Frage der Verwertung staatlicher Wasserkräfte auch gestalten möge, ob Lech- oder Walchenseekraft verwendet wird, ob überhaupt eine Wasserkraft in Frage kommt, soviel steht fest, daß die Großkraftversorgung unter allen Umständen mit einer Wärmekraftzentrale bei Nürnberg-Fürth beginnen muß.

Die bestehenden Werke der beiden Städte sind sämtlich an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt und können bei dem steigenden Bedürfnis nach elektrischer Energie nicht solange warten, bis die Wasserkräfte zur Verfügung stehen, was beim Lech im günstigsten Falle ungefähr 3 Jahre, beim Walchensee 5 bis 6 Jahre dauern würde.

Es muß daher schon jetzt eine Wärmekraftstation im Konsumgebiet errichtet werden, wenn nicht in unrationeller Weise die einzelnen Werke für sich erweitert werden sollen.

Die Wärmekraftstation ist aber keinesfalls zwecklos und überflüssig für den Fall, daß später die Wasserkräfte verwendet werden, sie ist vielmehr unbedingt erforderlich als Ergänzung und Reserve.

Sollte jedoch von der Verwendung der Wasserkräfte ganz abgesehen werden, so kann die Kraftstation ohne weiteres dem fortschreitenden Bedürfnisse entsprechend ausgebaut werden; dabei ist nur erforderlich, daß von vornherein in bezug auf Größe und Lage des Grundstückes und in der Anordnung der Gebäude darauf Rücksicht genommen wird.«

Die Schuckert-Gesellschaft, die vor allem auch als Begründerin und Erbauerin der großen Fränkischen Überlandzentrale¹⁾ ein sehr erhebliches Interesse an der Schaffung eines Großkraftwerkes hatte, von dem elektrische Energie billig bezogen werden könnte, arbeitete nun Vorschläge für eine gemeinsame Wärmekraftstation aus und fragte bei der Stadt Nürnberg an, ob sie geneigt sei, aus diesem

¹⁾ Dieses Werk, das bei Beginn der Stromabgabe bereits mit 1529 Ortschaften Verträge abgeschlossen hatte, ist bis jetzt noch ein rein privates Unternehmen. Es wurde von der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vorm. Schuckert & Co für Rechnung eines Konsortiums, dem außer ihr die ihr nahestehenden Bankhäuser angehören, erbaut. Es schweben aber schon lange Verhandlungen, die eine Beteiligung der öffentlichen Körperschaften und somit die Überführung in gemischt privaten und öffentlichen Betrieb bezwecken.

Kraftwerk Strom zu beziehen und ob sie sich auch mit Kapital daran zu beteiligen wünsche. Die mit der Prüfung der Angelegenheit beauftragten Ausschüsse erklärten, daß sie der Stadt den Strombezug aus dem Konsortialkraftwerk vorschlagen würden, falls der Strompreis sehr niedrig bemessen und der Stadt etwas mehr als die Hälfte des Aktienkapitals überlassen würde. (Nach dem vorhin erwähnten Vertrag betr. Bildung einer Studiengesellschaft hätten die Städte Nürnberg und Fürth zusammen nur 20% des Aktienkapitals verlangen können.) Die Firma Schuckert ging auf beide Bedingungen ein und erklärte in einem Schreiben vom 1. April 1911 insbesondere zu dem letzteren Punkt:

»In der Besprechung konnten wir bereits unverbindlich darauf hinweisen, daß wir in der von der Stadt gewünschten Ordnung der Kapitalsbeteiligung kein wesentliches Hindernis für die Durchführung des großen Projektes erblicken, da unserer Meinung nach die Interessen aller Mitglieder des Konsortiums in der Hauptsache die gleichen sind.

Sowohl die Städte als auch die mitbeteiligten Banken und wir verfolgen den Plan, durch wirtschaftliche Betriebsführung eines für ein weites Versorgungsgebiet zu schaffenden Großkraftwerkes erstens die Stromerzeugung und den Strombezug zu vereinfachen und zu verbilligen und zweitens aus diesem Unternehmen Überschüsse zu erzielen.

Die Beteiligten an dem Konsortium, im besonderen auch die Firma Schuckert selbst, als Erbauerin des Fränkischen Überlandzentralnetzes haben aber — neben dem letztgenannten Zwecke — auch das größte Interesse daran, den Strom aus dem Großkraftwerke so billig als nur möglich zu beziehen. Es tritt demnach bei diesem Projekt der bemerkenswerte Fall ein, daß eine Bau- und Betriebsgesellschaft, in diesem Falle die Firma Schuckert (mit ihren Banken) nicht allein als Unternehmerin, sondern auch als bedeutender Kunde des Großkraftwerkes fungiert. Aus dieser Tatsache ergibt sich, daß es der Firma Schuckert nicht einerlei sein kann, aus dem Großkraftwerke hohe Überschüsse zu erzielen und auf der anderen Seite dafür hohe Strompreise zu bezahlen und daß somit unsere Interessen völlig identisch sind mit denen der Städte. Aus diesen Erwägungen heraus tragen wir keine Bedenken, der Stadt Nürnberg die Majorität des Aktienkapitals zu überlassen.«

Nachdem so über die wichtigsten Grundfragen eine Übereinstimmung erzielt war, wurde zur Erbauung und zum Betrieb der genannten Wärmekraftzentrale die Aktiengesellschaft Großkraftwerk Franken mit einem Grundkapital von 4 000 000 M. gegründet¹⁾. Es übernahmen:

1. Die Stadt Nürnberg	2040 Aktien = 51%
2. die Stadt Fürth	920 „ = 23%
3. die Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vorm. Schuckert & Co.	760 „ = 19%
4. die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank	120 „ = 3%

¹⁾ Das Statut der Gesellschaft ist vollständig abgedruckt in der Kommunalen Praxis 1912, Sp. 215 ff.

5. die Bayerische Vereinsbank	120 Aktien = 3%
6. das Bankhaus Anton Kohn	40 ¹⁾ „ = 1%

Der Aufsichtsrat soll nach dem Gesellschaftsvertrag aus mindestens zehn, jedenfalls immer aus einer geraden Zahl von Mitgliedern bestehen. Bezüglich seiner Besetzung haben sich die Gründer in dem Gründungsvertrag verpflichtet, mit ihrem jeweiligen Aktienbesitz dafür einzutreten, daß bei einer Anzahl von 10 Aufsichtsratsmitgliedern je ein Zehntel (entsprechend bei 12 oder 14 Mitgliedern je $\frac{1}{12}$ oder $\frac{1}{14}$) des Kapitals unter Auf- und Abrundung eine Stimme im Aufsichtsrat beanspruchen kann, ferner, daß der Vorsitz einem Vertreter der Stadt Nürnberg, der stellvertretende Vorsitz einem Vertreter von Schuckert zusteht. Zunächst sind zehn Aufsichtsratsmitglieder gewählt: 5 Vertreter von Nürnberg, 2 Vertreter von Fürth, 3 Vertreter von Schuckert.

Zurzeit wird das Großkraftwerk auf Nürnberger Gebiet gebaut, und zwar ist der gesamte Bau der Firma Schuckert übertragen worden. Nach völliger Inbetriebnahme des Werkes wird die Stadt Nürnberg auf die eigene Erzeugung elektrischer Energie verzichten, den Strom vielmehr auf Grund eines bei Begründung der Gesellschaft abgeschlossenen Stromlieferungsvertrages von dem Großkraftwerk beziehen. Dagegen wird die Stadt Nürnberg nach wie vor innerhalb ihrer Grenzen die Energieverteilung an alle Konsumenten (mit Ausnahme der Großindustrie) vollständig selbständig durchführen (und selbstverständlich auch ihre Straßenbahnen allein weiterbetreiben). Das Großkraftwerk wird also nur mit verhältnismäßig wenig Abnehmern zu tun haben: der Großindustrie (besonders den Siemens-Schuckert-Werken), den Städten Nürnberg und Fürth, der Fränkischen Überlandzentrale. Die Verteilung der Energie verbleibt im wesentlichen diesen letzteren drei Stromabnehmern.

12. Niederrheinische Licht- und Kraftwerke Aktiengesellschaft in Rheydt. Dieses Unternehmen ist dadurch entstanden, daß das Elektrizitätswerk der Stadt Rheydt — das von dieser zu einer großen Überlandzentrale ausgebaut war²⁾ — und das in Rheydt gelegene

¹⁾ Die von den Bankhäusern übernommenen Aktien sind inzwischen an Schuckert übergegangen.

²⁾ Vgl. darüber Heck, Festschrift zur Fertigstellung der Überlandzentrale der Stadt Rheydt. Rheydt 1911. — Als das RWE. seine früher geschilderte große Entwicklung nahm, wurde das Projekt erwogen, auf einer Braunkohlengrube ein großes gemeinschaftliches Elektrizitätswerk für die Städte Köln, Düsseldorf, Neuß, M.-Gladbach und Rheydt zu errichten. Ferner wurde damals projektiert, in M.-Gladbach ein großes gemeinschaftliches

Gaswerk der Deutschen Continental-Gas-Gesellschaft (Dessau) — das ebenfalls auch eine Reihe von Nachbargemeinden versorgte — in Form einer Aktiengesellschaft miteinander vereinigt wurden. Über die Gründe, die die Stadt Rheydt zu diesem Schritte veranlaßten¹⁾, ist in einer Denkschrift des dortigen Oberbürgermeisters vom 25. Jan. 1912 folgendes ausgeführt:

»Es würde hier zu weit führen, im einzelnen die Nachteile aufzuzählen, die sich bei dem rein kommunalen Betrieb der gewerblichen Unternehmungen mit der Zeit herausgestellt haben. Es brauchen nur erwähnt zu werden: Die Schwierigkeit, bei den durch den Beamtenberuf gezogenen Grenzen dauernd tüchtige Leiter zu finden, die Schwerfälligkeit bei der Geschäftsführung durch Bürgermeister, Verwaltungsdeputation und Stadtverordnetenversammlung, die sich besonders bei der Konkurrenz mit Privatbetrieben unheilvoll geltend macht, das Aufkommen von Einflüssen, deren Ziel nicht das Wohl des Werkes ist, sondern die von anderen Interessen geleitet werden, und deren erfolgreiche Bekämpfung eine Fülle von Arbeit und Arbeitskraft verzehrt, die mangelnde Sachkenntnis maßgebender Personen, die das kommunale Werk zum Versuchsfeld von anderswo längst erprobten Mitteln macht, die Notwendigkeit, unter der kommunalen Verfassung die Arbeiter- und Organisationsfragen zu behandeln, der Zwang zur Offenlegung der gesamten Geschäftsführung, um sich darüber klar zu werden, wie berechtigt das Verlangen aller beteiligten Kreise auf Einführung neuer Rechtsformen ist, die durch eine zweckmäßige Vereinigung der rein privatwirtschaftlichen und der rein kommunalen Unternehmung zu bilden sind. Aus den Bedürfnissen des Tages, aus den Erörterungen und dem Streit der Meinungen heraus hat sich bereits eine neue Form gezeigt, die Aussicht hat, die Form der Zukunft zu werden: die gemischte wirtschaftliche Unternehmung. Alle Fragen, bei deren Entscheidung das öffentliche Interesse im Vordergrund steht, werden einem vorherrschenden Einfluß der Kommune überlassen, die Geschäftsführung und die technische Leitung verbleiben der Privatwirtschaft; sie werden losgelöst von der Schwerfälligkeit der Verwaltungsordnungen und dem Einfluß allgemein gültiger Kenntnisse und Erfahrungen unterstellt, um dadurch das Unternehmen als solches zu technisch vollkommener Einrichtung und wirtschaftlich höchster Leistung zu bringen.

Die vorstehend erörterten, heute die Kommunalwirtschaft ganz allgemein bewegenden Fragen dürfen auch in der Stadt Rheydt nicht unbeachtet bleiben, da es ihr gelungen ist, in ganz bedeutendem Umfange gewerbliche Unternehmungen auf rein kommunaler Basis ins Leben zu rufen. Um so mehr hat die Stadt Rheydt die Verpflichtung, diese Unternehmungen, welche eine ausschlaggebende Rolle in ihrer Wirtschaft spielen und den größten Teil ihrer finanziellen Kraft in Anspruch genommen haben, den Forderungen der Zeit entsprechend auszubilden, um das wirtschaftliche Ergebnis nicht zu gefährden. Wenn schon die allgemeinen Gründe dazu zwingen, für die Zukunft die Vorteile einer neuen Gestaltung zu sichern, so ist ein äußerer Anlaß geeignet, die Entwicklung zu beschleunigen und den Entschluß, der sonst vielleicht erst nach langem Überlegen gefaßt wird, schnell herbeizuführen. Ein äußerer Anlaß ist aber hier gegeben durch den Wechsel in der Dezernentenstelle²⁾ und in dem Übertritt des Dezernenten zu der Gesellschaft, welche, wie die Stadt Werk für die Kreise M.-Gladbach-Stadt und -Land, Grevenbroich, Neuß, Erkelenz und Heinsberg zu errichten. Beide Pläne kamen aber nicht über die ersten Anfangsstadien hinaus, und die Stadt Rheydt ging dann selbständig vor.

1) Die Straßenbahnen sind im alleinigen Besitz der Stadt verblieben.

2) Der Beigeordnete der Stadt Rheydt, der bisher die Überlandzentrale geleitet hatte, war zum Generaldirektor der Deutschen Continental-Gas-Gesellschaft ernannt worden.

Rheydt ihre eigenen Unternehmungen aus der rein kommunalen in die gemischt-wirtschaftliche Form, so die ihrigen aus der rein privaten in die gemischt-wirtschaftliche Form überführen muß, wofern die Interessen beider Teile für die Zukunft richtig gewahrt werden sollen. Hierdurch erhält die Stadt Rheydt, die jetzt vor der Frage steht, die Leitung ihres Unternehmens dem Risiko des Stellenwechsels auszusetzen, die günstigste Gelegenheit, unter Mitwirkung des eingeweihten und eingearbeiteten bisherigen leitenden Beamten die schon häufig erwogene Umwandlung der beinahe in dem gleichen Einflußgebiet wirkenden Elektrizitäts- und Gas-Unternehmungen in die gemischt-wirtschaftliche Form zu vollziehen. Die Notwendigkeit auf der einen Seite, einen technisch vielseitigen Dezenten suchen zu müssen und abzuwarten, wie bei den schwierigen lokalen Verhältnissen, den verwickelten Vertragsbeziehungen, die das beste persönliche Verhältnis zu allen Vertragsteilnehmern erforderlich machen, sich die Zukunft gestaltet, auf der anderen Seite die Möglichkeit, sich dauernd den erfahrenen, orts- und personalkundigen Dezenten sichern zu können, zwingen zu einer baldigen Entscheidung der durch die Forderung der Zeit aufgeworfenen Frage, der sich auf die Dauer kein großes kommunales Werk entziehen kann, vor allem aber nicht das der Stadt Rheydt, welches sich unter der Konkurrenz der erfahrensten und mächtigsten Privatunternehmungen seine Existenz suchen und erkämpfen mußte.

Ein weiterer sehr wichtiger Grund dürfte die Entschließung der Stadt Rheydt in gegenwärtigem Zeitpunkt sehr erleichtern. Bekanntlich hat die Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft das alleinige Recht der Gasversorgung des Stadtbezirks noch bis zum 31. Dezember 1922. Wenn also die Stadt Rheydt ihr Elektrizitätswerk allein in die neue Rechtsform überführen wollte, so wäre sie außerstande, auf die Gasversorgung in den nächsten 11 Jahren irgendeinen Einfluß zu gewinnen und dann auch erst nach Zahlung einer großen Summe, die als Taxwert der vorhandenen Anlagen vertraglich ausbedungen ist. Die Anwendung der gemischt-wirtschaftlichen Form eröffnet der Stadt Rheydt jedoch schon jetzt die Aussicht, ohne jede Entschädigung die gewünschte Einwirkung auf die Gasversorgung zu erhalten. Dabei ist nicht außer acht zu lassen, daß zugleich ein maßgebender Einfluß auf die Gasversorgung der Nachbargemeinden gewonnen wird, der bei künftigen Verhandlungen mit diesen Gemeinden vielleicht von sehr großer Bedeutung sein kann.

Abgesehen von der hier besonders einfachen und leichten Lösung der persönlichen Fragen, die in der Regel bei jeder Organisationsveränderung (Eingemeindung, Fusion usw.) erhebliche Schwierigkeiten und große Kosten verursachen, bietet sich der Stadt Rheydt der Vorteil, daß ihr die überwiegende Kenntnis der technischen Fragen ihres Werkes verbleibt und ihr die große Erfahrung in den technischen Fragen der Gasversorgung zugebracht wird, die sie sonst nur mit schweren Opfern erkaufen könnte. Wollte sich die Stadt Rheydt auch wirklich dazu entschließen, beim Ablauf der jetzigen Gasversorgungskonzession die vorhandenen Anlagen zum Taxwert zu übernehmen, so fehlte ihr doch dann jede Erfahrung auf dem Gebiete der Gasversorgung. Dabei ist nicht zu übersehen, daß ein Gaswerk für den Stadtbezirk Rheydt allein wirtschaftlich lange nicht so vorteilhaft ist, wie für den gesamten Versorgungsbezirk der Deutschen Continental-Gas-Gesellschaft, den die Stadt bei einer späteren Übernahme der in ihrem Gebiete belegenden Anlagen voraussichtlich nicht mehr erhalten kann.

Zu alledem drängte die ungesunde Konkurrenz von Gas und Elektrizität schon seit langem zu einer Verständigung. Der Wettbewerb war zu einem wirtschaftlich ungesunden geworden und das fortwährende Anspielen beider Energiearten gegeneinander führte zu Einbußen, die für beide Werke erheblich waren, da Arbeitskraft und Mittel vergeudet wurden, ohne daß die Bürgerschaft der Stadt Rheydt selbst davon irgendwie nennenswerte Vorteile gehabt hätte. Wenn auch eine Verständigung schon seit längerer Zeit geplant war, so hätte es doch große Schwierigkeiten verursacht, eine vertragliche Form dafür zu finden.

Die Form des Zusammenschlusses beider Energieträger zu einer gemischten wirtschaftlichen Unternehmung räumt alle diese Schwierigkeiten aus. Sie führt den volkswirtschaftlich allein richtigen Zustand herbei, der die Verteilung von Elektrizität und von Gas nicht vom Standpunkt der mehr oder weniger größeren Reklame und Akquisitionstätigkeit, sondern von vernünftigen technischen und wirtschaftlichen Grundsätzen abhängig macht. Dieser Vorteil wird sich nicht nur im wirtschaftlichen Ergebnis geltend machen, sondern auch vor allem die vielfach in den Kreisen der Abnehmer aufgetretenen Ärgernisse beseitigen, die dem rein kommunalen Werk schädlicher sind als dem privaten, und die sich auf andere kommunale Einrichtungen leicht übertragen.

Ein Zusammenschluß der Elektrizitäts- und Gas-Versorgungs-Unternehmungen in Rheydt und den Nachbarbezirken zu einer gemeinsamen Unternehmung hat naturgemäß alle die Vorteile, die jede derartige Vereinigung mit sich bringt. Diese Vorteile, die in der Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung bei solchen verwandten Geschäften, in der Erzielung von Ersparnissen bei Einkäufen usw. bestehen, mögen aber für die Entscheidung weniger ins Gewicht fallen. Viel wichtiger sind die großen Gesichtspunkte, die in einem solchen Zusammenschluß liegen. Es tritt ein Unternehmen von bedeutender Kapitalkraft und großem Umfang ins Leben, welches sich weit über die Grenzen von Rheydt Achtung und Bedeutung verschaffen wird. Damit erhält die Stadt Rheydt einen kommunalen Einfluß, den sie allein nie oder doch nur mit ganz erheblichen Opfern erlangt hätte.

Und wenn vielleicht gefürchtet wurde, daß das Risiko der Elektrizitätspolitik in dem weiten Umfang, wie sie die Stadt Rheydt getrieben hat, für eine Stadt zu groß sei, wenn weiter gefürchtet wurde, daß das finanzielle Ergebnis für die Stadtkasse dauernd ein zweifelhaftes sei und nicht so günstig wie jetzt bleiben werde, so ist bei dem geplanten Zusammengehen für die Stadt Rheydt die Sicherheit gegeben, daß sie das Risiko auf ein erstes gut fundiertes Unternehmen der Privatwirtschaft mit überträgt.

Der großzügige Gedanke, der an und für sich in dem Plane der gemischten wirtschaftlichen Unternehmung liegt, hat für die Stadt Rheydt noch den besonderen Vorteil, daß ihr Gelegenheit geboten ist, sich mit einem Privatunternehmen von erstem technischen Ruf und denkbar größter Solidität zu verbinden. Dadurch werden alle finanziellen Vorteile der neuen Unternehmung ohne jedes Wagnis sichergestellt und außerdem Garantien dafür geboten, daß in technischer Beziehung keine Fehlgriffe vorkommen können.

Bei der vorzüglichen Entwicklung des städtischen Werkes, bei der Größe des investierten Kapitals im Verhältnis zu dem Vermögen der Stadt, bei dem Verhältnis des Überschusses des Werkes zu den Einnahmen der Stadtkasse, darf keine Maßnahme ungenützt bleiben, die den gegenwärtigen günstigen Zustand dauernd zu sichern vermag. Die geplante Unternehmung bietet der Stadt diese Sicherheit, sie ermöglicht es vor allem, jene Beständigkeit in den leitenden Posten zu bringen, die in der öffentlichen Verwaltung in der Regel ausgeschlossen ist, sie ermöglicht es ferner, die tüchtigsten Kräfte zu gewinnen und dauernd zu behalten, sie macht endlich das Unternehmen frei von allen Einflüssen, die allmählich immer stärker versuchen, es zu anderen Zwecken zu benutzen, als wie sie durch den Gesichtspunkt der gesunden Weiterentwicklung allein vorgeschrieben sind. Nur, wenn die neue Unternehmung wirtschaftlich erfolgreich ist, bringt sie für die Stadt Rheydt dauernde Vorteile, und hier treffen sich die Ziele der beiden Gründer, welche dadurch zu einer Interessengemeinschaft von allergrößter Wichtigkeit verbunden werden. Auf der Grundlage der gemischten wirtschaftlichen Unternehmung unter der Kontrolle der Kommune ist der neuen Gesellschaft die Möglichkeit freier geschäftlicher Entfaltung gegeben, ohne behindert zu sein durch schwerfällige Verwaltungsvorschriften und wechselnde Mehrheiten der Stadtverordnetenversammlung; die von einseitiger Kommunalpolitik freie Leitung des Unternehmens, welches sich über den Bezirk vieler anderer Gemeinden erstreckt, wird viel leichter das

Vertrauen und die Mitarbeit der angeschlossenen Gemeindeverwaltungen gewinnen als eine allein aus Personen der Stadtverwaltung Rheydt bestehende Leitung.

Bei dem Konkurrenzkampf der großen Gruppen der Licht- und Kraftversorgung im Rheinisch-Westfälischen Industriebezirk wird sich das neue Unternehmen durch die Größe eines Anlagekapitals, durch die Sicherheit der vereinigten Konzessionen eine Achtung gebietende Stellung verschaffen und sich bei Angriffen auf sein Gebiet ganz anders verteidigen können, als es dem einzelnen Werk möglich ist. Auch wird darauf zu rechnen sein, daß dem gemischt-wirtschaftlichen Unternehmen von solchem Umfange das Interesse und das Wohlwollen der Königlichen Staatsregierung viel mehr zufallen werden als dem rein kommunalen oder dem rein privaten Unternehmen.

Die heute noch mögliche Ausdehnung der Zentrale Rheydt wird durch die neue Unternehmung ohne weiteres ausführbar sein, da sie einerseits durch Vorrechte des privaten Gaswerks in anderen Gemeinden nicht mehr gehindert ist und andererseits jede Erweiterung der Zentrale Rheydt in räumlicher Beziehung nicht mehr dem Einwand begegnet, daß es nicht Aufgabe der Stadt Rheydt sein könne, ihr Werk über einen so großen Bezirk auszudehnen, wenn auch aus technischen Notwendigkeiten eine solche Ausdehnung geboten ist.

Ein weiterer sehr erheblicher Vorteil des Zusammenschlusses beider Werke liegt in der Ausnutzung der technischen Zukunftsmöglichkeiten. Wie bisher wird der Fortschritt der Technik in der Energieerzeugung unaufhaltsam sein. Es wird notwendig werden, neue Maschinen und Konstruktionen einzuführen, ehe die alten durch die normalen Abschreibungen getilgt sind. Entweder wird dann eine plötzliche Einbuße notwendig oder ein Verzicht auf die Einführung von Fortschritten, die den Betrieb wesentlich einfacher und wirtschaftlicher gestalten. Ebenso ist es möglich, daß der Fortschritt sich nach der Richtung bewegt, daß Gas und elektrische Energie vorteilhafter von den Kokereien oder Bergwerkszentralen zu beziehen sind und die Fortleitung des Gases und der elektrischen Energie billiger und sicherer ist, als der Transport der Kohle. Auch diese Entwicklung birgt das Risiko der plötzlichen Entwertung der vorhandenen Anlagen in sich. Dem Unternehmen auf breiterer Basis ist ein Anpassen an die Fortschritte der Technik viel leichter; eine größere Abschreibung verteilt sich auf das größere Anlagekapital, und gerade die Vielseitigkeit, die in der Verbindung von Gas und elektrischer Energie liegt, gewährt für die Zukunft volle Bewegungsfreiheit sowie die Möglichkeit, jeden Fortschritt eher einzuführen und auszunutzen.

Auch in finanztechnischer Hinsicht erscheint die gewählte Form als die geeignetste. Da die Aktiengesellschaft als solche Trägerin des Unternehmens ist, so liegt auch ihr, nicht aber der Stadt, die Deckung des etwa später hervortretenden Geldbedarfs ob. Wenn auch die Stadt dem neuen Unternehmen zur Erreichung günstiger Anleihebedingungen ihren Kommunalkredit zur Verfügung stellt, so sind doch weitere direkte Belastungen des städtischen Kredits und der städtischen Etats künftig ausgeschlossen.

Auf der anderen Seite bietet die leichte Übertragbarkeit und Verwertung der Aktienanteile und die dadurch ermöglichte Aufnahme neuer Gesellschafter Vorteile, die unter Umständen von großer Bedeutung werden können. Beispielsweise kann hierdurch ein Bezug von hochgespannter Energie von einer Bergwerkszentrale viel leichter erreicht werden; wird die Großzentrale an der Gesellschaft durch einen kleinen Aktienbetrag interessiert, so fallen alle Hindernisse der Verpflichtung einer Meistbegünstigung aus anderen Verträgen für die Großzentrale fort, da sie dann die gelieferte Energie als Eigenverbrauch betrachten kann.

Der Wert der Konzessionen in den außerhalb belegenen Gemeinden ist für beide Teile ungefähr der gleiche. Der Versorgungsbezirk des Elektrizitätswerkes erstreckt sich zurzeit auf folgende Gemeinden:

Rheydt, Odenkirchen, Rheindahlen, Giesenkirchen, Schelsen, Liedberg, Grevenbroich, Wevelinghoven, Jüchen, Hochneukirch, Garzweiler, Elsen, Frimmersdorf, Gustorf, Wanlo, Kelzenberg, Keyenberg, Borschemich, Venrath, Immerath, Holzweiler, Lövenich, Kückhoven und Wegberg.

Die Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft hat abgesehen von der Stadt Rheydt Gasversorgungsverträge abgeschlossen mit Odenkirchen, Rheindahlen, Giesenkirchen, Schelsen, Beek und Wegberg.

Sie hat aber auch nach Ablauf dieser Verträge noch Durchleitungsrechte in genannten Gemeinden, die zum Teil für eine längere Reihe von Jahren, zum Teil für immer vorbehalten sind. Zur Gasversorgung frei stehen ihr die Gebiete der Gemeinden Jüchen, Hochneukirch, Garzweiler, Elsen, Frimmersdorf und Gustorf, während in den Gemeinden Wanlo, Kelzenberg, Keyenberg, Borschemich, Venrath, Immerath, Holzweiler, Lövenich, Kückhoven, Grevenbroich, Wevelinghoven und Liedberg die Gasversorgung nur mit Zustimmung der Stadt Rheydt oder unter sonstigen bestimmten Voraussetzungen erfolgen darf.

Soweit die wirtschaftlich stärkeren Gemeinwesen in Betracht kommen, besitzen also beide Teile gleiche Rechte; die Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft hat teilweise länger laufende Verträge, dafür hat die Stadt Rheydt eine größere Zahl von Gemeinden. Während die Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft ein völlig eingearbeitetes, auf der Höhe des Gewinns stehendes Geschäftsunternehmen besitzt, hat die Stadt Rheydt ein noch zu entwickelndes Unternehmen, welches in einzelnen Gemeinden für die ersten Jahre noch nicht gewinnbringend ist. Durch die Vermischung beider Unternehmen wird von vornherein ein besseres Durchschnittsergebnis erzielt, als wenn die städtischen Unternehmungen für sich allein beständen. Es kann daher auch die Entwicklung der Verhältnisse aus den Verträgen der Stadt mit anderen Gemeinden in Ruhe abgewartet und dennoch eine große Beständigkeit in dem finanziellen Ergebnis gewährleistet werden. Diese Beständigkeit ermöglicht, daß von vornherein der Stadt eine größere jährliche Abgabe zugesichert wird, die ganz unabhängig von der Rentabilität des neuen Unternehmens ist. Die sich dann ergebenden Gewinne fließen der Stadt in Form einer Dividende auf ihre Beteiligung zu.

Wenn später die Frage der Tarifiermäßigung an die neue Unternehmung herantritt, so kann der Aufsichtsrat diese Fragen weit unabhängiger und objektiver prüfen und lösen, wie eine Stadtverordneten-Versammlung. Der Abschluß von Verträgen mit Großabnehmern unter der Kontrolle des Aufsichtsrates wird sich unter der Form der Aktiengesellschaft zweifellos viel leichter ausführen lassen als unter der rein kommunalen Verwaltung.

Ebenfalls wird die Regelung der Personalfragen in der geplanten Form eine einfachere, da das Personal ohne Rücksicht auf Bestimmungen des Beamtenrechts lediglich nach seiner Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit ausgewählt werden kann. Die in den Werken der Stadt Rheydt angestellten Beamten können ohne weiteres mit übernommen und ihre Pensionsansprüche entweder durch Aufnahme in eine private Pensionsversicherung oder durch neue Anstellungsverträge berücksichtigt werden.«

Für den abzuschließenden Vertrag stellt die Denkschrift dann u. a. folgende Grundsätze auf:

1. Die Stadt Rheydt und die Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft bilden eine Gesellschaft mit dem Sitz und Gerichtsstand in Rheydt. Gegenstand des Unternehmens sind: Erzeugung, Lieferung und Ankauf von elektrischer Energie, Gas und verwandten Energie-Arten, Errichtung und Betrieb hierzu geeigneter Werke und Anlagen, Pachtungen, Verpachtungen, Erwerb, Verkauf und Beteiligung an solchen Unternehmungen.

2. Die Stadt Rheydt bringt ihre gesamten Anlagen zur Elektrizitätserzeugung und -Versorgung ein nebst allen hierauf bezüglichen Verträgen, Rechten und Pflichten.

3. Die Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft bringt ihre gesamten Anlagen zur Gaserzeugung und -Versorgung im Bezirk von M.-Gladbach, Rheydt, Odenkirchen, Rheindahlen und dem damit zusammenhängenden Versorgungsbezirk ein nebst allen bestehenden Gaslieferungsverträgen, Rechten und Pflichten und ihrem in den Gemeinden M.-Gladbach, Odenkirchen, Neuwerk und Wickrath belegenden Grundbesitz.

5. Die Anlagen der Stadt Rheydt und der Deutschen Continental-Gas-Gesellschaft werden nach dem Stande vom 15. Februar 1912 bewertet. Die Ermittlung der Werte erfolgt auf Grund von Taxen. Jeder der beiden Gründer ernennt je einen Sachverständigen auf dem Gebiete des Gasfaches und der Elektrotechnik; diese vier Sachverständigen wählen einen Obmann. Können sie sich über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ernennt diesen der Oberlandesgerichtspräsident in Düsseldorf. Der so gebildeten Taxationskommission reichen beide Parteien ein Inventarverzeichnis der Anlagen usw. ein, die in die Gesellschaft eingebracht werden. Die Taxationskommission setzt dann auf Grund der örtlichen Prüfung des Zustandes der Anlagen usw. die Werte fest. Die Wertfestsetzung der Kommission erkennen beide Gründer als bindend an.

7. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft wird aus 10¹⁾ Mitgliedern gebildet, von denen jeder Teil die Hälfte stellt.

Die Stadt Rheydt erhält den Vorsitz im Aufsichtsrat zugesichert, die Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft erhält den stellvertretenden Vorsitz.

Im Falle bei Abstimmungen sich Stimmengleichheit ergibt und eine Einigung nicht zu erzielen ist, darf die Stimme des Vorsitzenden nicht den Ausschlag geben, sondern es wird in solchem Falle die Entscheidung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Düsseldorf angerufen.

Anträge, deren Rechtswirksamkeit sich lediglich auf Sonderrechte des jetzigen oder zukünftigen Gebietes der Stadt Rheydt bezieht, gelten bei Stimmengleichheit als abgelehnt, falls die sämtlichen Vertreter der Stadt Rheydt dagegen gestimmt haben.

8. Die Stadt Rheydt erteilt der Gesellschaft ein 50jähriges Recht zur ausschließlichen Versorgung mit elektrischer Energie und mit Gas, soweit ihr Versorgungsgebiet in Betracht kommt. Hierfür erhält die Stadt Rheydt jährlich 275 000 M., zahlbar mit je einem Viertel am Schlusse jedes Vierteljahres.

Die sämtlichen der Deutschen Continental-Gas-Gesellschaft durch frühere, zwischen ihr und der Stadt Rheydt geschlossenen Verträge erteilten Rechte und Pflichten gibt die Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft mit dem Inkrafttreten des Gesellschaftsvertrages an die Stadt Rheydt ohne Entschädigung zurück.

9. Gleichzeitig mit Inkrafttreten der neuen Unternehmung schließt diese mit der Stadt Rheydt einen Lieferungsvertrag für Gas und Elektrizität ab, der sich sowohl auf die Stadt als Abnehmerin, als auch auf die Einwohner des Stadtbezirkes bezieht.

10. Alle Neuanlagen, die von der zu bildenden Gesellschaft geschaffen werden, dürfen, soweit sich nicht aus ihrer Zweckbestimmung ein anderes ergibt, nur mit Zustimmung der Stadt Rheydt außerhalb ihres Stadtbezirkes errichtet werden.

11. Die Regelung des Verhältnisses der Stadt Rheydt zu der Gesellschaft nach Ablauf der 50 Jahre sowie bei Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch besondere Bestimmungen, wobei als Grundlage festgelegt wird, daß die Stadt Rheydt das Recht hat, die gesamten Anlagen zum Taxwert zu übernehmen.

Macht die Stadt von diesem Rechte keinen Gebrauch, so ist die Deutsche Continental-

1) Das definitive Statut bestimmt, daß der Aufsichtsrat je nach Beschluß der Generalversammlung aus 6, 8 oder 10 Mitgliedern bestehen soll.

Gas-Gesellschaft berechtigt, die gesamten Anlagen zu den für den Erwerb durch die Stadt festgesetzten Bedingungen zu übernehmen und noch 25 Jahre länger nach den geltenden Bestimmungen des Konzessionsvertrages — und zwar für das gesamte Gebiet der Stadt Rheydt in freier Konkurrenz — weiter zu betreiben, wobei sie jedoch an die Stadt Rheydt eine Abgabe von 5% der innerhalb des Gebietes der Stadt Rheydt aus dem Verkauf von Gas und Elektrizität erzielten Bruttoeinnahmen zu bezahlen hat.

12. Die Verteilung des Bruttogewinnes erfolgt nach den handelsgesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe des Anteilbesitzes.

13. Jeder der beiden Gründer hat ein Vorkaufsrecht auf die sämtlichen Anteile des anderen und darf in seiner Ausübung nicht gehindert werden.

Bevor einer der beiden Gründer dazu übergeht, seine Anteile an der Gesellschaft zu veräußern oder einem Dritten zu übertragen, muß er dem andern davon Mitteilung machen.

Vor Ablauf von 15 Jahren nach Inkrafttreten des Gesellschaftsvertrages ist eine Veräußerung der Anteile ausgeschlossen.

Nachdem die beiden Beteiligten die vorstehenden Grundsätze mit geringfügigen Abweichungen gebilligt hatten, ist am 10. April 1912 der definitive Gesellschaftsvertrag abgeschlossen worden. Danach wurde das Gesellschaftskapital auf 8 Mill. M. festgesetzt, wovon jeder der beiden Kontrahenten die Hälfte übernahm. Der Betrag der übernommenen Aktien wurde durch die gemachten Sacheinlagen voll gedeckt¹⁾.

13. Weitere Elektrizitätswerke mit gemischt privatem und öffentlichem Betrieb.

a) **Elektrizitätswerk Reutlingen G. m. b. H. in Reutlingen.** Im März 1903 vereinbarte die Stadt Reutlingen mit der AEG., daß beide gemeinschaftlich eine G. m. b. H. zur Errichtung und zum Betrieb eines Elektrizitätswerks begründeten. Das Stammkapital sollte 200 000 M. betragen, wovon jeder Kontrahent die Hälfte zu übernehmen hatte. Der Verwaltungsrat sollte aus vier Mitgliedern bestehen, jeder der beiden Kontrahenten sollte zwei Mitglieder ernennen. Durch einen weiteren Vertrag wurde der AEG. der Bau des Werkes einschließlich der Leitungen usw. übertragen (mit dem Rechte innerhalb von 10 Jahren nach der Betriebseröffnung alle Neu-Materialien zu liefern). In dem gleichen Vertrage hieß es dann weiter:

»Damit dem Elektrizitätswerk Reutlingen die Erfahrungen und Organisationen der

1) Der Wert der Sacheinlagen überstieg bei beiden Kontrahenten den Betrag ihrer Aktienbeteiligung. Der überschießende Betrag, der durch eine Zuzahlung der Gasgesellschaft und eine Auszahlung an die Stadt auf die Höhe von je 2 Mill. M. gebracht wurde, verbleibt der Aktiengesellschaft als mit 4% verzinsliches Darlehen. Vom 1. April 1916 ab soll es mit 4% jährlich unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen getilgt werden. Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, die Tilgungsraten zu erhöhen oder die Buchschuld durch Hingabe von Teilschuldverschreibungen abzulösen.

AEG. für Verwaltung und Betrieb elektrischer Zentralen zugute kommen, übernimmt die AEG. die Oberaufsicht über den Gesamtbetrieb des Elektrizitätswerkes in folgender Weise:

Sie stellt dem Elektrizitätswerk einen geeigneten Betriebsleiter zur Verfügung, welcher eventuell allein oder in Gemeinschaft mit einem von dem Elektrizitätswerk zu bestimmenden Kaufmann als Geschäftsführer der G. m. b. H. tätig sein soll. Sie wird eine regelmäßige Kontrolle der gesamten Geschäftsführung ausführen in der Art, wie dies bei den von ihr und ihren Tochtergesellschaften bereits jetzt geleiteten oder beaufsichtigten Betrieben der Fall ist. Ebenso wird sie die Vorteile des Einkaufs an Betriebsmaterialien in großem Umfange, insbesondere von Kohlen, auch dem Elektrizitätswerk zuwenden.

Die Anstellung und Entlassung des technischen Personals erfolgt durch das Elektrizitätswerk im Einverständnis und nach den Anweisungen der AEG.

Falls die auf Grund des vereinbarten, diesem Vertrag beigefügten Tarifs sich ergebenden Einnahmen, nach Abzug der gesamten Betriebsausgaben, der statutenmäßigen Abschreibungen, Verzinsung der Obligationen und Tantieme eine Verzinsung von mehr als 5% des Stammkapitals ergeben, so erhält nach Ausschüttung einer 5proz. Dividende die AEG. als Entschädigung für die ihr durch die Beaufsichtigung des Betriebes entstehenden Mühewaltungen 1% des Anlagekapitals.«

1907 sind die Stammeinlage und ebenso die Rechte und Pflichten der AEG., soweit sie sich auf die Betriebsführung beziehen, auf die Gesellschaft für elektrische Unternehmungen (Berlin) übergegangen. Mit der dieser letzteren Gesellschaft gehörigen A.-G. Neckarwerke in Eßlingen hat das Elektrizitätswerk Reutlingen einen bis Oktober 1927 laufenden Vertrags wegen Strombezug abgeschlossen.

b) Elbtalzentrale A.-G. in Pirna. Dieses im Juni 1911 mit einem Grundkapital von 2 500 000 M. ins Leben gerufene Unternehmen bezweckt die Stromversorgung des Elbtals zwischen Dresden und der böhmischen Grenze, vor allem der Industriegegend zwischen Dresden und Pirna. Die Gesellschaft ist von der AEG. nach langen Verhandlungen mit den betreffenden Gemeinden und der Amtshauptmannschaft in Pirna begründet worden. In einem Rundschreiben der letzteren an die Gemeinden des Bezirks vom November 1909 heißt es:

»Nach reiflichster Erwägung ist von dem naheliegenden und grundsätzlich sich zunächst empfehlenden Gedanken, das Werk durch einen Gemeindeverband errichten und betreiben zu lassen, im allseitigen Einverständnis der Bürgermeister und Gemeindevorstände Abstand genommen worden. Die bereits in dem früheren Gutachten von Herrn Professor Kübler angedeuteten Gründe hierfür laufen insbesondere auf folgendes hinaus:

Die erste Einrichtung und Führung einer so großen elektrischen Zentrale ist nach der kaufmännischen wie technischen Seite zu schwierig, um mit sicherem Erfolg einem auch bestenfalls noch so verwickelten Organismus, wie dem eines großen Gemeindeverbandes, übergeben zu werden. Mindestens würde bis zum Zustandekommen eines solchen Verbandes die gerade jetzt günstige Zeit zur Errichtung des Werkes vorbeigehen. Da die erforderlichen technischen und kaufmännischen Kenntnisse selbstverständlich nicht entbehrt und daher gekauft werden müßten, würde ein Gemeindeverband in dieser Hinsicht kaum einen Vorteil bedeuten. Im vorliegenden Falle kommt aber ausschlaggebend noch in Betracht,

daß die Thüringer Gasgesellschaft in zahlreichen Gemeinden Monopolrechte besitzt, die im Wege gütlicher Vereinbarung abgelöst werden müssen, ehe an Errichtung einer elektrischen Überlandzentrale gedacht werden kann. Eine solche Vereinbarung zu treffen ist der AEG. gelungen. Ein zu gründender Gemeindeverband, der sich der Thüringer Gasgesellschaft gegenüber nicht auch wie die AEG. in der gleichgünstigen Lage einer großen Erwerbsgesellschaft befindet, und der Gegenpartei nicht auch auf anderen Gebieten nützen oder schaden kann, hätte dies wohl kaum in gleicher Weise vermocht.«

Es wurde aber von vornherein vereinbart, daß die in dem Versorgungsgebiet des Werkes gelegenen Gemeinden usw. das Recht haben sollten, bis zu 49% der Aktien zu erwerben und daß ihnen ein Anspruch darauf eingeräumt würde, auch die sämtlichen übrigen Aktien später zu kaufen. Besonders bemerkenswert ist nun, daß hier die Gemeinden nicht einzeln mit der AEG. paktierten, sondern daß sich die Gemeinden zu einem öffentlich-rechtlichen Gemeindeverband¹⁾ »Elbtal-Elektrizitäts-Verband« zusammenschlossen, um so gemeinsam die Verträge mit der AEG. zu vereinbaren. Der Elbtal-Elektrizitäts-Verband besitzt selber keine Aktien des Werkes, und es ist auch nicht vorgesehen, daß er später solche erwirbt; er vertritt aber allein die an einer von ihm zu bestimmenden Stelle dauernd zu hinterlegenden Aktien der sämtlichen angeschlossenen Gemeinden in den Generalversammlungen. Es handelt sich also in der Hauptsache um eine in öffentlich-rechtlicher Form erfolgte Syndizierung des Aktienbesitzes der öffentlichen Gesellschafter zum Zwecke gemeinsamer Geltendmachung der Aktionärrechte. Mit Rücksicht darauf, daß hier eine ganz eigenartige Neubildung vorliegt, sind die Satzungen des Verbandes als Anlage III vollständig abgedruckt.

Im einzelnen ist über das Recht der Gemeinden, selbständigen Gutsbezirke und Bezirksverbände auf Erwerb von Aktien in dem zwischen der AEG. und dem Elbtal-Elektrizitäts-Verband (im folgenden EEV. genannt) abgeschlossenen Hauptvertrag (»Mantelvertrag«) das Folgende bestimmt:

§ 2. Die AEG. verpflichtet sich, innerhalb eines Monats nach Eintragung der Gesellschaft (d. h. der Elbtalzentrale A.-G.) im Handelsregister dem EEV. zu Händen des Verbandsvorsitzenden für die [an anderer Stelle ausführlicher bezeichneten] Körperschaften eine Beteiligung bis zu 49% des Aktienkapitals der Gesellschaft zu Pari zuzüglich 4% Zinsen vom Tage der Einzahlung anzubieten.

Binnen dreier Monate nach Empfang des Angebotes hat der EEV. der AEG. die gewünschte Beteiligung mitzuteilen und die Aktien gegen Zahlung des Preises abzunehmen.

Bei später eintretendem erneutem Kapitalsbedarf soll dem Vorsitzenden des EEV. für die genannten Rechtssubjekte stets eine Gesamtbeteiligung in dem Verhältnisse angeboten werden, in dem der in den Händen dieser Rechtssubjekte befindliche Aktienbesitz zu dem bisherigen Aktienkapital der Gesellschaft steht.

¹⁾ Auf Grund des sächsischen Gesetzes über Gemeindeverbände vom 18. Juni 1910.

§ 3. Die AEG. verpflichtet sich, ihren Anteilbesitz von Aktien, einschließlich etwaiger junger Aktien binnen 10 Jahren nach der Betriebseröffnung dem EEV. jederzeit auf dessen Verlangen gemäß § 4 zum Eigentum zu überlassen und während dieser Zeit nicht an Dritte, abgesehen von befreundeten Gesellschaften, zu veräußern. Als befreundete Gesellschaften gelten: die Elektrizitäts-Lieferungsgesellschaft Berlin, die Gesellschaft für elektrische Unternehmungen Berlin, die Bank für elektrische Unternehmungen Zürich, die Allgemeine Lokal- und Straßenbahngesellschaft Berlin, die Licht- und Kraftwerke G. m. b. H. Berlin, die Sächsische Elektrizitäts-Lieferungsgesellschaft, die Berliner Elektrizitätswerke, ferner die im Aufsichtsrat der AEG. vertretenen Banken.

Bei Weitergabe ihrer Aktien an die befreundeten Gesellschaften verpflichtet sich die AEG., denselben diese Verpflichtung aufzuerlegen und steht selbst für die Erfüllung dieser Verpflichtung ein.

Die Übernahmeerklärung seitens des EEV. muß mindestens 6 und darf höchstens 9 Monate vor der Übernahme abgegeben werden. Die Übernahme kann nur auf den Beginn eines Geschäftsjahres gefordert werden und für den gesamten Aktienbesitz der AEG. und der ihr befreundeten Gesellschaften gleichzeitig.

§ 4. Der Überlassungspreis berechnet sich nach der Zahl der übernommenen Aktien, und zwar dergestalt, daß der Aktienkurs festgesetzt wird nach dem Zwanzigfachen des durchschnittlichen Reingewinns der letzten beiden Geschäftsjahre, für die bei Erklärung der Übernahme der Geschäftsabschluß vorliegt, wobei für jedes Jahr, in dem nicht 5% des Aktienkapitals verdient sind, 5% angesetzt werden. Der Überlassungspreis beträgt mindestens 125% des Nennwerts, zuzüglich anteiliger Gründungskosten.

Zum Zwecke der Übernahme nach Absatz 1 wird der Reingewinn, wie folgt, definiert: Als Reingewinn eines Geschäftsjahres gilt der Mehrbetrag der Betriebseinnahmen gegenüber den gesamten Betriebsausgaben. Von diesem Mehrbetrag sind jedoch zu kürzen die Abschreibungen, welche zum Zwecke der Übernahmeberechnung mit 3% des in den Betriebsanlagen investierten Kapitals angesetzt werden. Die Gewinnanteile, Tantiemen, Gratifikationen der Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder und der Beamten, etwaige Pensionen, Wohlfahrts- und Pensionsrücklagen, die gesetzliche Dotierung des Reservefonds, sowie alle baren Ausgaben, wie etwaige Zinsen auf Anleihen, Steuern, Reparaturen usw. sind als Ausgaben im obigen Sinne zu buchen, dagegen sind außergewöhnliche Unkosten (z. B. noch nicht gedeckte Unfälle, Veruntreuungen, Folgen außergewöhnlicher Naturereignisse und ähnliche Vorgänge) bei Bestimmung des Reingewinns unberücksichtigt zu lassen.

Andererseits hat die AEG. sich ausbedungen, daß die öffentlichen Gesellschafter ihre Aktien nicht an Dritte abtreten dürfen. Ist das Recht der öffentlichen Gesellschafter auf Abgabe der oben geschilderten Übernahmeerklärung erloschen, so hat die AEG. 2 Jahre hindurch in bezug auf die Aktien der öffentlichen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht.

Dem Elbtal-Elektrizitäts-Verband ist zugesichert, daß er entsprechend dem Aktienbesitz seiner Mitglieder im Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft vertreten sein soll. »Personen, die einem Konkurrenzunternehmen der AEG. oder der Elbtalzentrale angehören, können nicht für den Aufsichtsrat benannt werden.« Der AEG. steht das Recht zu, stets insgesamt mindestens ein Mitglied mehr als der Elbtal-Elektrizitäts-Verband für den Aufsichtsrat zu benennen.

Für gewisse besonders weittragende Beschlüsse der Aktiengesellschaft (Ausdehnung des Gesellschaftszweckes, Verkauf oder Verpachtung des Werkes, Änderung des Bauvertrages) ist die Zustimmung des Elbtal-Elektrizitäts-Verbandes erforderlich. Die Erbauung der ganzen Anlage und ein Recht auf alle Lieferungen während der ersten 10 Jahre ist der AEG. durch einen besonderen Bauvertrag übertragen. § 14 des »Mantelvertrages« bestimmt dazu:

»Zur Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder des EEV. an Erfüllung des Bauvertrages wird ein Sachverständiger von dem EEV. im Einverständnis mit der Königlichen Amtshauptmannschaft Pirna ernannt, dem Einsicht in die Planungen, das Baujournal sowie der Zutritt zu den Bauplätzen und den Werkstätten der liefernden Firmen, soweit die AEG. hierauf Einfluß hat, und die Teilnahme an den Revisionen zusteht.

Er hat das Recht, sich in Übereinstimmung mit der Königlichen Amtshauptmannschaft Pirna vertreten zu lassen. Personen, die einem Konkurrenzunternehmen der AEG. nahestehen, können nicht zum Sachverständigen ernannt werden oder ihn vertreten.«

Auf Grund des oben geschilderten Bezugsrechts haben die im Elbtal-Elektrizitäts-Verband vereinigten Gemeinden usw. insgesamt nom. 729000 M. Aktien erworben = 29% des Gesamtaktienkapitals. Unter diesen Gemeinden befindet sich auch die Stadt Dresden. Sie hat 50 Aktien übernommen und sich verpflichtet, für den Fall, daß der Elbtal-Elektrizitäts-Verband von dem ihm zustehenden Rechte auf Übernahme sämtlicher übrigen Aktien der Elbtalzentrale Gebrauch macht, auf Verlangen des Verbandes bis 1 Mill. M. Aktien zu gleichen Bedingungen, wie sie dem Verbande selbst zustehen, zu übernehmen. Die AEG. hat inzwischen ihre sämtlichen nom. 1771000 M. Aktien der Elbtalzentrale an ihre Tochtergesellschaft, die Elektrizitäts-Lieferungs-Gesellschaft übertragen.

Die Gesellschaft hat mit den Vorarbeiten für den Bau einer eigenen Zentrale bei Pirna begonnen. Bis zu deren Fertigstellung wird der benötigte Strom aus der in Sachsen gelegenen Kraftstation Hirschfelde der Elektrizitäts-Lieferungs-Gesellschaft bezogen. Das Elektrizitätswerk Langburkersdorf wurde der Gemeinde abgekauft. Mit der Stadt Dresden ist ein Stromlieferungsvertrag abgeschlossen, wonach Dresden sich verpflichtet, von der Elbtalzentrale innerhalb von 25 Jahren insgesamt 145 Millionen Kwst. zu beziehen. Gleichzeitig wurde zwischen der Stadt Dresden und der Elbtalzentrale eine Vereinbarung wegen gegenseitiger Abgrenzung der Stromversorgungsgebiete getroffen.

c) **Elektrizitätswerk Unterelbe A.-G. in Altona.** Dieses Unternehmen ist anfangs 1912 von der AEG. und einigen ihr nahestehenden Gesellschaften einerseits und der Stadt Altona andererseits begründet

worden. Die Stadt Altona hat ihr städtisches Elektrizitätswerk in die Aktiengesellschaft eingebracht. Über die Gründe, die dazu führten, bemerkt der Altonaer Stadtverordnete Thomas in einem Artikel in der Kommunalen Praxis 1912 Sp. 481:

»Der Entschluß der AEG., am Altonaer Elbufer eine Überlandzentrale zu schaffen, traf mit der Absicht der Stadt Altona zusammen, ihr bestehendes, den gegenwärtigen Bedürfnissen nicht mehr genügendes Elektrizitätswerk zu erweitern oder ein neues von größerem Umfang zu schaffen.

Die Stadt Altona besitzt gegenwärtig ein von Siemens-Schuckert gegründetes Gleichstromwerk, das im Jahre 1910 etwa 5 Mill. Kw. lieferte. Das Werk ist damit so ziemlich an der Grenze seiner Leistungsfähigkeit angelangt. Bei fortschreitender Entwicklung des Konsums war daher die Errichtung eines neuen Drehstromwerkes erforderlich. Nach den Schätzungen der Direktion erforderte der Bau eines neuen Werkes, die Beschaffung von Kabeln, Zählern und die Erweiterung der vorhandenen Station den Betrag von 3,5 Mill. M. Bei einer Verzinsung von 4% und einer Abschreibung von 5% waren somit jährlich 315 000 M. mehr aufzuwenden, zu denen noch für die ersten Jahre laufende Mehrausgaben von 109 000 M. kamen. Da die Direktion annahm, daß dieser jährliche Mehrbedarf von 424 000 M. durch eine Steigerung der Einnahme nicht ausgeglichen würde, so fürchtete die Finanzverwaltung, daß die Überschüsse bei der Errichtung eines neuen Elektrizitätswerkes eine erhebliche Verringerung erfahren würden. Nur um dieses Resultat zu vermeiden und um andererseits den wachsenden Konsum decken zu können, ließ sich die städtische Verwaltung auf das Angebot der AEG. ein, zusammen mit ihr eine moderne Überlandzentrale am Elbufer bei Neumühlen zu betreiben.«

Das Grundkapital der Aktiengesellschaft ist auf 6 500 000 M. festgesetzt. Es ist zerlegt in 3,5 Mill. M. Vorzugsaktien, die von der Stadt übernommen sind, und in 3 Mill. M. Stammaktien, von denen die AEG., die Elektrizitäts-Lieferungs-Gesellschaft und die Bank für elektrische Unternehmungen je 1 Mill. übernommen haben.

Über die Unterschiede zwischen den beiden Aktienkategorien hinsichtlich der Gewinnverteilung¹⁾ bestimmt § 23 des Statutes:

»Von dem zu verteilenden Reingewinn erhalten zunächst die Vorzugsaktien 5% auf die eingezahlten Beträge, demnächst die Stammaktien bis 5% auf die eingezahlten Beträge.

Wenn ein Gewinn über 5% zur Verteilung gelangt, so ist er auf alle Aktien im Verhältnis des Nennwertes²⁾ gleichmäßig zu verteilen, soweit nicht bei Ausgabe neuer Aktien bestimmt wird, daß sie nur im Verhältnis der geleisteten Einzahlungen an dem Mehr über 5% teilzunehmen haben.«

Die Stadt Altona hat in die Gesellschaft eingebracht:

¹⁾ Außerdem kommt in Betracht § 3 des Statuts, wonach im Falle der Liquidation der Nennbetrag der Vorzugsaktien vor dem der Stammaktien zurückgezahlt wird.

²⁾ Die Stadt Altona hat für die von ihr übernommenen Aktien den Gegenwert sofort geleistet, die privaten Gesellschafter sollen ihre Einlagen jedoch erst nach und nach einzahlen. § 3 des Statuts bestimmt außerdem: »Während der Bauperiode, längstens jedoch auf die Dauer von 1 ½ Jahren werden auf die für die Stammaktien jeweils geleisteten Einzahlungen, solange dieselben nicht verbend sind, 4 ½% jährlich Bauzinsen berechnet.«

1. ihr Elektrizitätswerk,
2. das Recht zur Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrswege,
3. die von ihr abgeschlossenen Stromlieferungsverträge.

Der Wert der Einlage zu 1 ist auf 3,5 Mill. M. festgesetzt. Dafür erhielt die Stadt die bereits erwähnten 3,5 Mill. M. Vorzugsaktien. Für das weiter als Sacheinlage inferierte Straßenbenutzungsrecht erhielt die Stadt 1,5 Mill. M. 4 $\frac{1}{2}$ proz. Obligationen, die bis zur Beendigung des auf 50 Jahre abgeschlossenen Vertrages von beiden Seiten unkündbar sind; endlich für die Einlage zu 3 jährlich eine Summe, die von 552 500 M. bis 1932 auf 575 000 M. ansteigt, ferner eine Zuwachsabgabe von der Bruttoeinnahme aus der jährlich innerhalb des jeweiligen Stadtgebietes über 6 Mill. Kwst.-Stunden abgegebenen elektrischen Energie. Der Bau der neu zu errichtenden Drehstromzentrale ist der AEG. nach Maßgabe eines einen Teil der Satzungen bildenden Bauvertrages übertragen. (Näheres darüber siehe in Teil II dieser Arbeit.)

Die AEG. hat der Stadt für die ersten 7 Geschäftsjahre eine 5proz. Dividende auf die Vorzugsaktien garantiert.

Außerdem haftet die AEG. der Stadt dafür, daß die A.-G. Unterelbe der Stadt für die ersten 7 Geschäftsjahre die Zinsen für die oben erwähnten Obligationen und die oben genannten Abgaben pünktlich zahlt. »Genügen die Betriebsüberschüsse, welche nach Deckung der sonstigen Betriebsausgaben und nach Vornahme der Abschreibungen und Rückstellungen verbleiben, nicht zur Zahlung jener Beträge, so hat die AEG. an die Stadt die zur Befriedigung der Stadt noch erforderliche Summe zu zahlen, ohne einen Anspruch auf ihre Erstattung durch die A.-G. Unterelbe oder durch die Stadt zu erwerben¹⁾.«

¹⁾ Wohl mit Rücksicht auf die hier übernommenen Garantien und in Anbetracht des Umstandes, daß die AEG. in der Minorität ist, bei der Beschlußfassung über die Bilanz also zu ihrem Schaden überstimmt werden könnte, ist in § 19 des Statuts folgende Norm über die Art der Gewinnberechnung und die Gewinnverwendung aufgenommen:

»Solange die Aktien einen Gewinnanteil von weniger als 6% erhalten, ist zu einer 100 000 M. zuzüglich 2% des jeweils auf die Stammaktien eingezahlten Betrages übersteigenden, nicht durch gesetzliche Vorschriften gebotenen Dotierung von Fonds (Abschreibungen und Rückstellungen) eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ des vertretenen Grundkapitales erforderlich. Im Falle der Ausgabe neuer Aktien erhöht sich die Summe um 2% der neuen Aktien, das gleiche gilt sinngemäß für den Fall, daß mehr als 1 $\frac{1}{2}$ Mill. Obligationen ausgegeben werden, oder daß die Mittel der Fonds für Erweiterungen der Anlagen benutzt werden. Auch später soll die Dotierung von Fonds (Abschreibungen und Rückstellungen) das normale Maß nicht überschreiten, jedoch dürfen hinter dem normalen Maß zurückbleibende Abschreibungen und Rückstellungen in den ersten oder sonstigen Jahre durch das normale Maß überschreitende Abschreibungen und Rückstellungen in anderen Jahren ausgeglichen werden.«

Die Stadt hat nach Ablauf von 10 Jahren (zum 1. April 1922) das Recht, den gesamten Aktienbesitz der privaten Gesellschafter zu erwerben und zwar zum $22\frac{1}{2}$ fachen der Summe, »welche im Durchschnitt der letzten 3 Geschäftsjahre an Dividenden auf den gesamten Aktienbesitz der AEG. und der ihr nahestehenden Gesellschaften verteilbar gewesen wäre, wenn die Abschreibungen mit 2% des Aktien- und Obligationenskapitals bemessen worden wären«, mindestens jedoch zum Kurse von 140%.

Damit dieser Ankauf praktisch leicht durchgeführt werden kann, garantiert die AEG. der Stadt, daß alle jetzt oder später auszugebenden, nicht von der Stadt übernommenen Aktien bis zum 1. April 1922 entweder der AEG. oder ihr nahestehenden Gesellschaften, mit denen die Stadt sich einverstanden erklärt hat, gehören werden. »In dem Falle der Nichteinhaltung dieser Garantie hat die AEG. der Stadt den dieser entstehenden Schaden zu ersetzen, mindestens aber den Betrag von 200000 M. zu zahlen.«

Außerdem hat die Stadt ein Vorkaufsrecht bezüglich aller Aktien, welche die AEG. oder eine ihr nahestehende Gesellschaft bis zum 1. April 1932 besitzen werden.

Weiter hat die Stadt das Recht, zum 1. April 1927 und dann weiterhin von 5 zu 5 Jahren die gesamten Anlagen des Unternehmens oder auch nur die Zentrale und die innerhalb des Stadtgebiets gelegenen, für die Versorgung Altonas bestimmten Kabel usw. zu übernehmen.

Nach dem oben erwähnten Aufsatz von Thomas hat der Magistrat erklärt, »daß es Aufgabe der Verwaltung sein müsse, das Werk später wieder in den Besitz der Stadt zu überführen, man sei aber zurzeit in einer Zwangslage, die nur die Beschreitung des eingeschlagenen Weges gestatte.«

Über die Organisation der Verwaltung werden im zweiten Teile dieser Arbeit einige Angaben gemacht werden.

Das neue Unternehmen hat eine große Werbetätigkeit entfaltet, hat mit zahlreichen Gemeinden Verträge abgeschlossen und die Straßenbahn Altona-Blankenese erworben. Das Elektrizitätswerk Nienstedten ist angekauft, um stillgelegt zu werden.

d) Elektrizitäts- und Gas-Vertriebsgesellschaft A.-G. in Saarbrücken. Die AEG. versuchte 1911, im Saarrevier eine große Überlandzentrale zu schaffen, für die eine besondere Aktiengesellschaft »Saar-Elektrizitätswerke« geplant war. Wegen des erforderlichen Stroms hatte die AEG. mit der staatlichen Bergwerksverwaltung in Saarbrücken, die zunächst für ihren Bergwerksbetrieb zwei große

Zentralen erbaut hat¹⁾, einen langfristigen Strom- und Kohlenbezugsvertrag abgeschlossen. Dieser Vertrag wird streng geheim gehalten. Der preußische Handelsminister gab darüber in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 24. März 1911 folgende Erklärung ab:

»Wie dem Hohen Hause bekannt ist, besitzt die Bergverwaltung zwei große Elektrizitätszentralen bei Saarbrücken, welche augenblicklich mehr Strom liefern können, als für den Bergbaubetrieb nötig ist. Sie geben davon auch Strom zu Beleuchtungs- und Kraftzwecken an dritte, so auch an die Stadt Saarbrücken selbst ab. Nun hatte sich die Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft vorgenommen, aus dem Saarbezirke nach verschiedenen Richtungen hin ein großes Gebiet mit Elektrizität zu versorgen. Daran kann die Bergverwaltung sie nicht hindern. Die Gesellschaft bedarf dazu nur der Zustimmung der Wegeunterhaltungspflichtigen und ist mit diesen in Verbindung getreten. Daraus ergab sich für die Bergverwaltung die Gefahr, daß erstens ihr die weitere Ausnutzung der vorhandenen Zentralen zur Leitung von Licht und Kraft nach anderen Orten hin für die Zukunft entgehen und an die neue Gesellschaft übergehen möchte, daß zweitens aber auch insofern, als die Elektrizität zum Ersatz für Dampf benutzt wird, der Kohlenabsatz der Saarbrücker Gruben dadurch beeinträchtigt werden würde und daß demnach also direkt eine Schädigung des fiskalischen Bergbaues eintreten würde.

Da hat sich nun der Bergfiskus meines Erachtens mit Recht gesagt: Der Bau eines so großen Netzes, wie es die AEG. anzulegen vorhat, hinauf nach St. Goar, geht weit über die Aufgaben der Bergverwaltung hinaus, und ich bezweifle, daß das Hohe Haus geneigt gewesen wäre, dafür der Bergverwaltung Mittel zur Verfügung zu stellen.

Es kommt also darauf an, sich der neuen Gesellschaft gegenüber, deren Zustandekommen die Bergverwaltung nicht verhindern kann, dadurch zu sichern, daß die Gesellschaft Strom aus den vorhandenen Zentralen abnimmt und daß sie, soweit sie später eigene Anlagen etwa errichten will, sich verpflichtet, die Kohlen von den fiskalischen Gruben und nicht etwa, was auch möglich wäre, von der Privatbergindustrie in Lothringen oder aber von der Ruhr her zu beziehen.

Ferner kommt es natürlich darauf an, nach Möglichkeit den öffentlichen Interessen gerecht zu werden. Es ist nun ein Vertrag zwischen dem Bergfiskus und den Unternehmern der künftigen Gesellschaft geschlossen worden, wonach der Bergfiskus, soweit seine jetzigen Zentralen ausreichen, den Strom unter Bedingungen, die für ihn günstig sind, der Betriebsgesellschaft liefert und ferner sich das Recht vorbehält, wenn seine Zentralen ausgedehnt werden, den weiteren Strom zu liefern. Wenn aber die Zentralen der Bergverwaltung nicht in dem Maße ausgedehnt werden, wie es dem Strombedarf der neuen Gesellschaft entspricht, und demzufolge die neue Gesellschaft eigene Hilfszentralen zu errichten genötigt wäre, dann soll sie die Kohlen für solche Anlagen vom Bergfiskus erwerben. Das ist also ein wirtschaftliches Geschäft.

Im übrigen sind auch die allgemeinen Interessen dabei nicht außer acht geblieben. Es ist zunächst in dem Vertrage vorbehalten, daß diese neue Gesellschaft auf keinen Fall ein Installationsmonopol ausüben darf; es ist ferner vorbehalten, daß der Fiskus im Aufsichtsrat der neuen Gesellschaft Sitz und Stimme bekommt; und es ist endlich vorbehalten, daß bis zu einem gewissen Prozentsatz²⁾ der Fiskus und die Gemeinden sich an der neuen Gesellschaft, wenn sie es wollen, beteiligen dürfen.

¹⁾ Vgl. darüber Mengelberg und Peucker, Die Kraftwerke der Kgl. Bergwerksdirektion zu Saarbrücken, in der Zeitschrift Glückauf Bd. 46 (1910), S. 1332 ff.

²⁾ Wie aus einer anderen Erklärung hervorgeht, bis zu 40%.

Wir haben also das öffentliche Interesse und auch das kaufmännische Interesse gewahrt und haben meines Erachtens besser daran getan, als wenn wir versucht hätten, der AEG. Konkurrenz zu machen, indem wir ein eigenes Netz bis hinauf nach St. Goar bauten. Das liegt außerhalb der Aufgaben der Bergverwaltung.

Wenn man sagt, sie müsse mehr kaufmännischen Geist haben, so ist dieses Wort »kaufmännischer Geist« eines, mit dem reichlich Mißbrauch getrieben wird. Schließlich leidet ein großes Unternehmen, auch ein kaufmännisches, immer an einer gewissen Schwerfälligkeit, ein privates vielleicht nicht so sehr wie ein fiskalisches. Aber daß die Bergverwaltung dadurch, daß sie mit kaufmännischem Geiste erfüllt wird, geeignet würde, ein großes Elektrizitätsnetz über 60 bis 70 km hin auszubauen, kann ich nicht zugeben.«

Bei ihren Verhandlungen mit den Kreisen und Gemeinden stieß die AEG. auf starken Widerstand¹⁾. Sie gab schließlich ihr Projekt auf und machte von ihrem Recht, von dem mit der Bergwerksverwaltung abgeschlossenen Verträge zurückzutreten, Gebrauch. Die Kreise und Gemeinden gingen nun vielfach hinsichtlich ihrer Stromversorgung selbständig vor. Der Landkreis Trier schloß mit der Stadt Trier einen Vertrag wegen Stromversorgung seines Gebietes (von Trier wird auch der Kreis Saarburg versorgt), der Kreis Saarlouis beschloß die Errichtung eines eigenen Elektrizitätswerkes, und die Stadt Saarbrücken, die schon bisher für ihr eigenes Gebiet Strom von den staatlichen Bergwerken bezogen hatte, traf eine neue Vereinbarung mit dem Bergfiskus wegen Lieferung von Strom zum Weiterverkauf in einem Interessengebiet in der Nähe der Stadt.

Trotzdem die Stadt Saarbrücken sich so anschickte, die Umgegend selbst mit Strom zu versorgen, kam im Sommer 1912 unter Beteiligung der AEG. die Gründung einer Aktiengesellschaft zur Versorgung der Nachbargebiete von Saarbrücken (nicht der Stadt selbst) zustande. Das Grundkapital dieser Elektrizitäts- und Gas-Vertriebsgesellschaft A.-G. wurde auf 1 000 000 M. festgesetzt. Davon übernahmen:

Stadt Saarbrücken	49%
Bürgermeisterei Bischmisheim	10%
AEG.	31%
Landkreis Saarbrücken	7%
Berlin-Anhaltische Maschinenbau A.-G.	3%.

Die Motive, die zur Gründung dieser Gesellschaft geführt haben, sind nicht authentisch bekanntgegeben. Die Verhandlungen in der Saarbrücker Stadtverordnetenversammlung wurden geheim geführt.

¹⁾ Vgl. dazu: Die Monopolgefahr in der Elektrizitätsindustrie mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Saarrevier nach der Auffassung ansässiger und selbständiger Elektrotechniker. Saarbrücken 1911. — Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft, Entgegnung auf die Broschüre die Monopolgefahr in der Elektrizitätsindustrie. Saarbrücken 1912.

Es scheint, daß die Bürgermeisterei Bischmisheim sich gegen eine Stromversorgung durch Saarbrücken sträubte, daß sie bereits sehr weitgehende Verhandlungen mit privaten Firmen geführt hatte und daß die Stadt Saarbrücken dadurch gezwungen wurde, im Interesse ihrer weiteren Entwicklung der Begründung einer besonderen Aktiengesellschaft mit Beteiligung von Privaten zuzustimmen.

Die Verträge selbst haben mir noch nicht vorgelegen. Zeitungsnachrichten zufolge bringt die Stadt Saarbrücken in die Gesellschaft ihren Stromlieferungsvertrag mit dem Bergfiskus, einen Vertrag über die Benutzung der Provinzialstraßen sowie das Wegebenutzungsrecht auf dem bergfiskalischen Gelände ein. Sie verpflichtet sich ferner, die elektrische Energie für die Kleinbahn Brebach-Ensheim und für ihre Wasserwerksanlagen in Scheidtertal von der Vertriebsgesellschaft zu beziehen. Die Bürgermeisterei Bischmisheim räumt ihrerseits der Vertriebsgesellschaft das Wegbenutzungsrecht ein.

Die Gaslieferung in der Bürgermeisterei Bischmisheim geschieht durch die Vertriebsgesellschaft in der gleichen Weise wie die Elektrizitätslieferung. Zu diesem Zwecke soll die Vertriebsgesellschaft die Gasversorgungsanlage der Gemeinde Brebach pachten.

Der AEG. ist das Recht eingeräumt, den einen der beiden Direktoren zu stellen (den anderen stellt die Stadt Saarbrücken, sie hat den Direktor ihres städtischen Elektrizitätswerkes dazu delegiert).

Weiter ist Zeitungsmeldungen zufolge in den Verträgen bestimmt:

»Die AEG. macht ihre Erfahrungen im Betrieb und in der Verwaltung von Elektrizitätswerken für die Vertriebsgesellschaft nutzbar. Sie verpflichtet sich insbesondere, bei der technischen Einrichtung und bei der Verwaltung der Vertriebsgesellschaft beratend mitzuwirken, sowie den Betrieb und die Wirtschaftsführung der Vertriebsgesellschaft laufend zu kontrollieren. Zu diesem Zwecke kann die AEG. dem Vorstand der Vertriebsgesellschaft Weisungen erteilen, unter Wahrung aller Rechte des Aufsichtsrates der Vertriebsgesellschaft.«

Für diese beratende und beaufsichtigende Tätigkeit erhält die AEG. eine besondere Entschädigung aus dem Reingewinn, falls die Dividende mehr als 5 % des Aktienkapitals beträgt, und zwar bei mehr als 5—6%: $2\frac{1}{2}\frac{0}{100}$ des Aktienkapitals, bei mehr als 6—7% $3\frac{1}{2}\frac{0}{100}$ des Aktienkapitals, von da ab steigend für jedes Prozent Dividende um $\frac{1}{2}\frac{0}{100}$ des Aktienkapitals. Jede außergewöhnliche Tätigkeit wird der AEG. nach besonderer Vereinbarung vergütet.

Die AEG. hat auf 10 Jahre den Anspruch auf alle Lieferungen für das Stromversorgungsnetz.

e) **Überlandzentrale Südharz G. m. b. H. in Bleicherode.** Der Kreis Grafschaft Hohenstein (Sitz der Verwaltung in Nordhausen)

hatte schon längere Zeit wegen Stromversorgung seines Gebiets verschiedenartige Verhandlungen geführt. Ende 1911 schloß er mit der Aktiengesellschaft Siemens Elektrische Betriebe in Berlin (im folgenden SEB. genannt) einen Vertrag betr. Gründung einer G. m. b. H. »Überlandzentrale Südharz«. Das Stammkapital wurde auf 2000000 M. festgesetzt. Davon übernahmen

die SEB.	1950000 M.
der Kreis	50000 M.

Die Beteiligung des Kreises ist also vorläufig eine sehr geringe, er hat sich aber ausbedungen, daß er innerhalb der ersten 10 Betriebsjahre jederzeit den Erwerb von weiteren Anteilen bis zu 49 % des Gesamtkapitals beanspruchen kann, und daß er nach dem 10. bis zum 20. Betriebsjahr berechtigt ist, sämtliche Anteile zu erwerben. Die betreffenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages lauten:

§ 3. Die SEB. verpflichten sich, dem Kreise bis zu 49 % des jeweiligen Gesellschaftskapitals, die ursprüngliche Beteiligung des Kreises eingerechnet, innerhalb der ersten 10 Betriebsjahre abzutreten, unter der Voraussetzung, daß der Kreis den SEB. außer den anteiligen Gründungskosten die Summe erstattet, welche die zu übernehmenden Geschäftsanteile weniger als in den ersten 4 Jahren durchschnittlich 5 % und in den nächsten 6 Jahren durchschnittlich 7 % an Dividende gebracht haben. Dieses Bezugsrecht kann der Kreis zum Schluß eines Geschäftsjahres und nach vorhergehender einjähriger Kündigung ausüben.

§ 4. Die Gesellschaft verpflichtet sich, ihren weiteren Geldbedarf bis zu 2 Mill. M. durch eine Obligationsanleihe zu decken, und diese zunächst zu einem Zinssatze von 4,5 % und einem Tilgungssatze von 1 % der vom vierten Jahre nach der Begebung der Anleihe an einsetzt, dem Kreise anzubieten. Lehnt der Kreis die Übernahme ab und ist es der Gesellschaft nicht möglich, sich das notwendige Kapital zu normalen, der jeweiligen Lage des Geldmarktes entsprechenden Bedingungen oder durch ein vorübergehendes Darlehn zu ähnlichen Bedingungen zu beschaffen, so ist der Geldbedarf bis zu 2 Mill. M. durch Erhöhung des Gesellschaftskapitals aufzubringen.

Dann ist jedoch der Kreis in dem Falle, daß er die sämtlichen, ihm nicht gehörigen Geschäftsanteile nach § 6 übernehmen will, berechtigt, diese Anteile zum Nennwerte zu übernehmen, unter der Voraussetzung, daß er die Summe erstattet, die diese Anteile weniger als durchschnittlich 7 % Dividende gebracht haben.

Wird eine Erhöhung des Gesellschaftskapitals beschlossen, so steht dem Kreise solange sein Geschäftsanteil am Gesellschaftskapital einschließlich der nach § 5 etwa abgetretenen Teile davon weniger als 49 % beträgt, das Vorrecht zu, den Kapitalerhöhungsbetrag bis zu dem genannten Prozentsatz zu übernehmen. Die Kosten der Erhöhung des Gesellschaftskapitals fallen den Gesellschaftern nach Maßgabe der von ihnen übernommenen Geschäftsanteile zur Last.

§ 5. Die Geschäftsanteile dürfen bis zum Ablauf des zehnten Betriebsjahres ohne gegenseitige Genehmigung weder veräußert, noch verpfändet werden.

Dem Kreise aber steht es frei, seinen Geschäftsanteil oder Teile davon an Kreise, Städte, Gemeinden, Gemeindeverbände oder in dem Versorgungsgebiete gelegene Genossenschaften sbzutreten.

§ 6. Nach 10 Betriebsjahren und von da ab jedesmal in Abständen von 2 Jahren

bis zum zwanzigsten Betriebsjahre ist der Kreis berechtigt, die gesamten, den SEB. gehörigen oder an Dritte veräußerten Geschäftsanteile zu übernehmen. Dies Recht ist durch Erklärung ein Jahr vor Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres zu dem die Übernahme erfolgen soll, auszuüben. Als Entschädigung für die Überlassung der Geschäftsanteile hat der Kreis eine Summe in bar zu zahlen, welche dem zwanzigfachen Betrage des Durchschnitts des in den letzten drei Geschäftsjahren — dasjenige Geschäftsjahr mitgerechnet, in welchem die Erklärung erfolgt — auf die zu übernehmenden Geschäftsanteile entfallenden Reingewinns entspricht. Hierbei wird der Reingewinn für jedes Jahr mit mindestens 5 Prozent und höchstens 10 Prozent in Ansatz gebracht. Auch muß der Übernahmepreis mindestens 135 Prozent, des Nennwertes der abzutretenden Geschäftsanteile betragen.

Nach Ablauf von 50 Betriebsjahren sind die SEB. verpflichtet, ihre Geschäftsanteile je nach Verlangen des Kreises entweder an diesen oder an die Gesellschaft oder an einzelne vom Kreise zu bezeichnende Gemeinden abzutreten. Dafür werden sie durch Abtretung eines ihrem Anteil entsprechenden Teiles des Tilgungsfonds entschädigt. § 18 des Gesellschaftsvertrages bestimmt nämlich, daß alljährlich vom 4. Betriebsjahre ab 1% des Gesellschaftskapitals in verzinslicher Anlage zurückgelegt werden soll und daß auch spätere Erhöhungen des Gesellschaftskapitals zu demselben Prozentsatz zu tilgen sind. Falls bei der Abtretung der SEB.-Anteile nach 50 Betriebsjahren Erhöhungen des Gesellschaftskapitals noch nicht vollständig getilgt sind, ist außer dem entsprechenden Teil des Tilgungsfonds die Differenz in bar zu vergüten.

Es werden zwei Geschäftsführer bestellt. Dem Kreise steht das Recht zu, dem Aufsichtsrat einen Geschäftsführer zu präsentieren. Der Aufsichtsrat muß diesen Geschäftsführer abberufen, wenn die Kreisvertreter es verlangen. »Zu der Besoldung dieses Geschäftsführers trägt die Gesellschaft einen Betrag von 6000 M. bei.«

Der Aufsichtsrat besteht aus 7 Mitgliedern. Der Kreis hat trotz seiner vorläufig geringen Beteiligung das Recht, 3 davon zu benennen. Auch steht ihm ein Anspruch auf den stellvertretenden Vorsitz zu.

Die Ausführung der ganzen Anlage ist den SEB. übertragen

f) Überlandzentrale im Aurichter Wiesmoor. An dieser von der Aktiengesellschaft Siemens Elektrische Betriebe (Berlin) betriebenen großen Zentrale ist nach einer bayerischen Denkschrift¹⁾ der preußische Fiskus als stiller Gesellschafter mit einer Einlage von 50000 M., einzuzahlen in jährlichen Raten von 5000 M., beteiligt. Genaueres darüber war nicht in Erfahrung zu bringen.

¹⁾ Bericht über den Stand der Wasserkraftausnutzung und Elektrizitätsversorgung in Bayern in den Jahren 1910 und 1911. Bearbeitet im K. Staatsministerium des Innern. (1912) S. 14.

g) Leitzachwerke A.-G. in München. Dieses Unternehmen, das die Wasserkräfte der Leitzach, eines Privatflusses, zur Gewinnung elektrischer Energie verwerten soll, ist im Herbst 1911 mit einem Aktienkapital von 6000000 M. begründet worden. Die Stadt München ist daran mit 51% beteiligt, die restlichen 49% befinden sich im Besitze eines Berliner Bankkonsortiums, das sich schon früher das Recht auf den Ausbau der Leitzachkraft gesichert hatte¹⁾. Die privaten Gründer haben die Vor- und Projektierungsarbeiten, ihre Rechte in bezug auf die Wasserkräfte, zahlreiche Grundstücke usw. an die Gesellschaft für rund 9½ Mill. M. abgetreten. Das Kraftwerk wird zurzeit gebaut. Es soll nach Fertigstellung den Strom nicht selbst an die Konsumenten vertreiben, sondern ihn abgeben einmal an die Stadt München und zum zweiten an die gleichzeitig mit den Leitzachwerken von dem genannten privaten Konsortium gegründete Oberbayerische Überland-Zentrale A.-G. in München (Grundkapital 2300000 M.). Diese letztere Gesellschaft ist ein rein privates Unternehmen.

h) Elektrizitätswerk Beihingen-Pleidelsheim A.-G. in Beihingen. An dieser Ende 1909 zur Ausnutzung der Wasserkraft des Neckar bei Beihingen und Pleidelsheim begründeten Gesellschaft hat sich die württembergische Amtskörperschaft Ludwigsburg mit nom. 300000 M. beteiligt (gesamtes Aktienkapital 2500000 M.). Auf Grund dieser Beteiligung ist sie im Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft vertreten. Weitere öffentliche Körperschaften haben Aktien nicht übernommen. Mit der Stadt Stuttgart ist ein Vertrag wegen gemeinsamen Ausbaues der Wasserkraft abgeschlossen. Bisher ist über die Ausführung der Wasserkraftanlage noch kein definitiver Beschluß gefaßt, die Gesellschaft bezieht vorläufig ihren Strom von den Neckarwerken A.-G. in Eßlingen und versorgt damit ein großes Gebiet.

i) Stolberger Licht- und Kraftwerke G. m. b. H. in Stolberg (Rheinland). Im August 1912 beschloß die Stadt Stolberg, gemeinsam mit der Thüringer Gasgesellschaft A.-G. (Leipzig) eine G. m. b. H. unter der genannten Firma zu begründen. Das Stammkapital von 100000 M. soll von beiden Gesellschaften je zur Hälfte übernommen werden. Die Stadt soll ihr Elektrizitätswerk, die Thüringer Gasgesellschaft ihre Stolberger Gasanstalt in die G. m. b. H. einbringen, die vom 1. April 1913 ab die Versorgung des städtischen Gebietes sowohl mit Gas wie mit Elektrizität übernimmt. Es handelt sich

¹⁾ Die Verträge werden geheim gehalten. Vgl. aber Kommunale Praxis vom 4. November 1911.

also um eine Nachahmung des oben S. 93ff. geschilderten Rheydter Vorbildes. Die Stadt Stolberg hat das Recht, 1950 den Stammannteil der Thüringer Gasgesellschaft käuflich zu erwerben. 1975 fallen die Anlagen der G. m. b. H. unentgeltlich an die Stadt.

k) Pfalzwerke A.-G. in Ludwigshafen. Zum Schluß sei noch dieses seit mehreren Jahren erörterte und vorbereitete, jetzt definitiv beschlossene Werk erwähnt, trotzdem die Aktiengesellschaft Pfalzwerke sich noch im Gründungsstadium befindet. Es ist allerdings in Aussicht genommen, daß das Werk zunächst pachtweise von einem privaten Unternehmen betrieben werden soll, und insoweit würde es nach unserer Definition (s. S. 1f.) nicht zu den gemischt privaten und öffentlichen Betrieben gehören; für den privaten Pachtbetrieb ist aber eine so kurze Zeitspanne vorgesehen, daß es sich möglicherweise nur um ein Übergangsstadium dabei handelt.

Das Zustandekommen dieses großen Unternehmens ist auf die Initiative der Rheinischen Schuckertgesellschaft zurückzuführen. Die genannte Gesellschaft besitzt und betreibt an verschiedenen Plätzen der Pfalz (Edenkoben, Herxheim, Landstuhl, Neustadt a. d. Haardt, Rodalben, Schifferstadt, Wachenheim) Elektrizitätswerke, von denen das erstgenannte sich zu einer größeren Überlandzentrale auswuchs. Daraus entstand der Plan, ein ganz großes Werk zu errichten und von dort die ganze Pfalz mit Strom zu versorgen; und zwar ging der Plan dahin, dieses neue Werk in möglichst unmittelbarer Nähe von Kohlenlagern zu errichten. Um die Errichtung des Werkes vorzubereiten, schloß die Rheinische Schuckertgesellschaft 1909 mit der bayerischen Bergwerksverwaltung einen Vertrag, nach dem diese für den Fall des Zustandekommens des Werkes diesem auf 30 Jahre die benötigten Kohlen zum Meistbegünstigungspreise zu liefern hatte. Dieser Kohlenlieferungsvertrag — dessen Wortlaut nicht bekannt gegeben wurde — und das ganze Überlandzentralenprojekt riefen in den Kreisen der pfälzischen Gemeinden lebhaften Widerspruch hervor. Auf Veranlassung des bayerischen Ministeriums des Innern wurde 1910 ein aus 8 Mitgliedern bestehender »Arbeitsausschuß für die Errichtung einer Pfälzischen Überlandzentrale« eingesetzt, der die wirtschaftlichen und technischen Grundlagen des Projekts genauer prüfen sollte. Auf Vorschlag dieses Ausschusses beschloß der Landrat der Pfalz, den Ingenieur Oskar von Miller mit der Ausarbeitung eines ausführlichen Gutachtens zu beauftragen. Auf dieses Gutachten, das im Jahre 1911 erstattet wurde, baut sich eine von dem Sachverständigen und dem erwähnten Arbeitsausschuß gemeinsam unterzeichnete Denk-

schrift vom 1. Oktober 1911 auf, die die Grundlage aller weiteren Verhandlungen bildete¹⁾.

Nachdem am 15. Juni 1912 der Stadtrat von Ludwigshafen a. Rh. den Verkauf des städtischen Elektrizitätswerkes und den Anschluß an die Überlandzentrale genehmigt hat und nachdem sich auch die Städte Speyer, Frankental, Zweibrücken und Homburg für den Anschluß an die Überlandzentrale erklärt haben, darf ihr Zustandekommen als gesichert angesehen werden. Ende dieses Jahres wird voraussichtlich die Gründung der Aktiengesellschaft erfolgen.

Das Grundkapital ist auf $8\frac{1}{2}$ Mill. M. veranschlagt; davon sollen die interessierten Gemeinden und der Kreis zusammen $6\frac{1}{2}$ Mill. übernehmen, die Rheinische Schuckertgesellschaft 2 Mill. M. In bezug auf die Aktien der Rheinischen Schuckertgesellschaft soll den öffentlichen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht zustehen, nach Ablauf von 25 Betriebsjahren ein Erwerbsrecht. In die Bedingungen für die Erlaubnis zur Benutzung der Staatsstraßen soll folgende Bestimmung aufgenommen werden:

»Die Staatsregierung wird zur Wahrung der öffentlichen und staatlichen Interessen einen rechtskundigen und einen technischen Staatskommissär für die Pfalzwerke A.-G. aufstellen.

Diese Kommissäre sind berechtigt, sich jederzeit über den Zustand der Anlage und über den Geschäftsbetrieb alle gewünschten Aufschlüsse zu erholen.

Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates und zu den Generalversammlungen sind die Kommissäre beizuziehen.«

Der Bau der ganzen Anlage wird der Rheinischen Schuckertgesellschaft übertragen werden, und diese soll zunächst auch den Betrieb pachtweise führen. An den Pachtvertrag soll die Rheinische Schuckertgesellschaft 12 Jahre gebunden sein, die Aktiengesellschaft Pfalzwerke soll jedoch berechtigt sein, ihn schon nach 6 Betriebsjahren zu kündigen.

14. Weitere Straßenbahnunternehmungen mit gemischt privatem und öffentlichem Betrieb. Bei Straßenbahnunternehmungen findet sich besonders häufig eine kommunale Beteiligung. Ohne absolute Vollständigkeit anzustreben, sollen hier in Ergänzung der bereits behandelten Unternehmungen noch einige weitere Fälle, die besonderes Interesse bieten, angeführt werden.

a) Aachener Kleinbahngesellschaft A.-G. in Aachen. Diese Gesellschaft betreibt in Aachen und besonders in dessen Umgebung

¹⁾ Einen ziemlich ausführlichen Auszug daraus s. in dem »Bericht über den Stand der Wasserkraftausnützung und Elektrizitätsversorgung in Bayern in den Jahren 1910 und 1911. Bearbeitet im K. Staatsministerium des Innern.« (1912) S. 49 ff.

ein sehr ausgedehntes Netz von Straßenbahnen¹⁾ und betreibt auch unter der Firma ihrer Tochtergesellschaft, der Rheinischen Elektrizitäts- und Kleinbahn-A.-G. in Kohlscheid, eine größere Überlandzentrale. Die Stadt Aachen erwarb 1907 nom. 2 000 000 M. neue Aktien der Aachener Kleinbahngesellschaft mit der Verpflichtung, bis zum 31. März 1915 nur denjenigen Teil dieser Aktien in den Generalversammlungen der Aachener Kleinbahngesellschaft zur Vertretung zu bringen, welcher 50% des sonstigen in den jeweiligen Generalversammlungen vertretenen Aktienkapitals nicht übersteigt.

Andererseits wurde vereinbart, daß künftig eine oder zwei von der Stadt Aachen zu bestimmende Persönlichkeiten dem Aufsichtsrat angehören sollten. Die Stadtverordneten beschlossen außerdem: »die Versammlung ermächtigt den Oberbürgermeister, weitere Aktien der Aachener Kleinbahngesellschaft, jedoch nur im Gesamtnennwerte von 600 000 M. für die Stadt zum jeweiligen Börsenkurse anzukaufen.«

In einer den Stadtverordneten zur Begründung des Aktien-erwerbs vorgelegten Denkschrift heißt es:

»Die Stadt Aachen hat das Recht, im Jahre 1915 das Stadtnetz zu übernehmen. Auf Grund des darüber abgeschlossenen Vertrages muß sie das Unternehmen sehr teuer bezahlen, und es ist fraglich, ob sie nach Übernahme des Stadtnetzes, im Hinblick auf die Ausdehnung der Aachener Kleinbahn über eine Anzahl von Kreisen, das Aachener Stadtnetz ohne Schwierigkeiten weiter führen können. Es liegt deshalb im Interesse der Stadt Aachen, wenn eben möglich, im Jahre 1915 einen Betrag der Aktien zu besitzen, der die Hälfte des Kapitals übersteigt. Dadurch würde sie Herrin der Aktiengesellschaft werden, könnte das ganze Unternehmen weiterführen und die Verkehrsinteressen der Stadt nach ihren Wünschen berücksichtigen. Der Ankauf von Aktien an der Börse, und zwar in genügendem Umfange, wird sehr schwer sein und sich wohl kaum ohne große Opfer durchführen lassen. Besitzt aber die Stadt schon 2 Millionen von dem Aktienkapital von 5 Millionen, so fehlen nur noch 600 000 M. und würden diese wohl langsam und vorsichtig, ohne wesentliche Steigerung des Kurses aufzutreiben sein.

Es ist natürlich selbstverständlich, daß die jetzige Verwaltung der Kleinbahngesellschaft die ihr auf Grund des Aktienbesitzes zustehende Majorität nicht so ohne weiteres aus den Händen geben kann. Es handelt sich also darum, wie bei Übernahme der 2 Millionen seitens der Stadt das Interesse der jetzigen Verwaltung bis zum Jahre 1915 gesichert werden kann. Es liegen ähnliche Vorgänge vor. Bei der Gotthardbahn haben die Schweizer Kantone bei der Gründung einen größeren Teil der Aktien im Hinblick auf die spätere Übernahme des Gesamtunternehmens seitens des Staates, übernommen. Die Kantone sind jedoch nur berechtigt, denjenigen Teil ihrer Aktien in den Generalversammlungen zur Anmeldung und Vertretung zu bringen, welcher 50% des sonstigen in den Generalversammlungen vertretenen Aktienkapitals nicht übersteigt. Da für diejenigen Beschlüsse, welche von Wichtigkeit sind, eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ des an der Abstimmung teilnehmenden Grundkapitals erforderlich ist, so könnte die Stadt Aachen dadurch, daß sie stets $\frac{1}{3}$ des in den Versammlungen vertretenen Kapitalbesitzes in Händen hat, ihr Interesse wahren. Auch

¹⁾ Vgl. dazu A. Haselmann, Die Aachener Kleinbahnen. Jena 1909.

könnte eventuell eine von der Stadt designierte Persönlichkeit in den Aufsichtsrat der Aachener Kleinbahngesellschaft gewählt werden.«

Die Stadt Aachen hat inzwischen soviel weitere Aktien angekauft, daß sie jetzt über die absolute Majorität verfügt (Grundkapital jetzt 6 Mill. M.). Infolge der erwähnten Beschränkung des Stimmrechts und der schwachen Vertretung im Aufsichtsrat ist ihr Einfluß auf das Unternehmen aber bisher relativ gering.

b) Rheinische Bahngesellschaft A.-G. in Düsseldorf. Diese 1896 gegründete bedeutende Gesellschaft besitzt und betreibt verschiedene Straßenbahnlinien, die Düsseldorf mit Krefeld, Neuss und Uerdingen verbinden. Sie ist ferner Eigentümerin der großen Rheinbrücke bei Düsseldorf, besitzt ausgedehnte Terrains, die nach und nach verwertet werden sollen, unterhält einen Fährbootbetrieb auf dem Rhein, betreibt eine eigene Ringofenziegelei usw.

Im Geschäftsjahr 1905/1906 erwarb des RWE. rund nom. $1\frac{1}{2}$ Mill. M. Aktien der Gesellschaft (Grundkapital damals: 9 Mill. M.) und erlangte damit eine Vertretung im Aufsichtsrat.

Die Gesellschaft hatte Jahre hindurch große Differenzen mit der Stadt Düsseldorf. Um diesen Differenzen ein Ende zu machen, vor allem aber um auf das Unternehmen, das für die Entwicklung Düsseldorfs von größter Bedeutung ist, einen starken Einfluß zu gewinnen, erklärte sich die Stadt bereit, der Gesellschaft Konzessionen zu machen, wenn ihr gleichzeitig die Majorität der Aktien überlassen würde. Am 9. März 1907 machte die Düsseldorfer Stadtverwaltung den Aktionären folgendes Angebot:

»Die Stadt Düsseldorf bietet den Herren Aktionären der Rheinischen Bahngesellschaft für die Aktien dieser Gesellschaft per 1. Juli 1907 einen Kurs von 150% + 4% Stückzinsen vom 1. Januar bis 1. Juli 1907.

Dieses Anerbieten erfolgt unter der Bedingung, daß wenigstens 450000 M. nominal des heutigen Aktienkapitals an die Stadt Düsseldorf überlassen werden, und daß das Angebot spätestens bis 16. März 1907 angenommen ist.

Für diejenigen Aktien des heutigen Aktienkapitals, die der Stadt Düsseldorf nicht überlassen werden, verpflichtet sie sich, bis 31. Dezember 1912 den gleichen Kurs von 150% + 4% Stückzinsen vom Beginn des betreffenden Geschäftsjahres an zu zahlen. Die Bezahlung der Aktien, die der Stadt Düsseldorf nach dem 1. Juli 1907 angeboten werden, hat nach Wahl der Stadt in bar oder in Düsseldorf 4proz. Stadtbligationen zu erfolgen, welche zum Parikurs + 4% Stückzinsen anzurechnen sind.

Eine Erhöhung des gegenwärtigen Aktienkapitals darf bis zum 1. August 1907 nur in Höhe von 1 Mill. beschlossen werden. Von dieser Million ist der Stadt Düsseldorf das Bezugsrecht auf mindestens 500000 M. junger Aktien zum Ausgabekurs von 103% einzuräumen. Für die restlichen 500000 M. hat die Stadt Düsseldorf auf Verlangen den Aktionären ebenfalls den Kurs von 150% + 4% Stückzinsen vom Beginn des betreffenden Geschäftsjahres an während der vereinbarten Zeitdauer, das ist bis 31. Dezember 1912, zu

zahlen und zwar nach ihrer Wahl in bar oder in 4proz. Stadtbobligationen, welche zum Parikurse + 4% Stückzinsen anzurechnen sind.«

Weiter ist in diesem Schreiben gesagt:

»Falls die Stadt Düsseldorf durch ihren Aktienbesitz die Erweiterung des Bahnnetzes beantragt oder durchsetzt, hat sie eine Mindestbrutto-Einnahme von 35 Pf. für das zweiachsige Wagenkilometer auf den von ihr beantragten und durchgesetzten Strecken zu garantieren.

Soweit die Vertreter der Stadt Düsseldorf durch den Aktienbesitz der Stadt die Ausführung von Anlagen gegen den Willen der übrigen Aufsichtsratsmitglieder und der übrigen Aktionäre durchsetzen, hat die Stadt Düsseldorf der Rheinischen Bahngesellschaft die hierzu erforderlichen Mittel in Höhe bis zu 5000000 M. zu dem jeweilig üblichen Zinsfuß für Stadt Düsseldorf-Obligationen zur Verfügung zu stellen.

Es besteht Übereinstimmung darüber, daß die Stadt Düsseldorf für je eine volle Million Aktienbesitz Anspruch auf je eine Stelle im Aufsichtsrat hat und daß der Rest der Aktionäre auf die übrigen Stellen im Aufsichtsrat Anspruch hat.«

Die Aktionäre gingen auf dieses Anerbieten ein. So gelangte die Stadt Düsseldorf in den Besitz der Aktienmajorität und hat seitdem gemäß den oben wiedergegebenen Bedingungen dauernd noch weitere Aktien erworben¹⁾ (das Grundkapital beträgt jetzt 10 Mill. M.). Auch das RWE. hat damals einen Teil seiner Aktien an die Stadt abgegeben, es hat aber nom. 1 Mill. Aktien (also einen Betrag, der Anspruch auf einen Sitz im Aufsichtsrat gewährt) behalten und will diese Aktien auch vorläufig nicht veräußern. Zeitungsnachrichten zufolge hat die Stadt Düsseldorf im September 1912 mit privaten Großaktionären einen Vertrag abgeschlossen, wonach diese ihre Aktien während einer fünfjährigen Dauer nur an die Stadt veräußern dürfen.

Gleichzeitig mit dem Erwerb der Aktienmajorität durch die Stadt wurde zwischen dieser und der Rheinischen Bahngesellschaft vereinbart, daß die Wagen der Rheinischen Bahngesellschaft auf den städtischen Straßenbahngleisen durch die Stadt hindurchgeführt werden dürften. Weiter wurden die Differenzen wegen der Art der Stromzuführung (bis dahin mußte die Rheinische Bahngesellschaft streckenweise den Strom unterirdisch zuführen, wodurch große Nachteile entstanden) beigelegt.

1911 hat die Stadt Düsseldorf die Bahnlinie Düsseldorf-Benrath-Vohwinkel-Hilden-Ohligs von der Aktiengesellschaft Bergische Kleinbahnen für 3600000 M. gekauft und den Betrieb dieser Linie an die Rheinische Bahngesellschaft verpachtet.

¹⁾ Besonders bemerkenswert ist, daß die Stadt aus diesem Anlaß einen besonderen »Fonds für Beteiligungen der Stadt Düsseldorf an gewerblichen Unternehmungen« geschaffen hat. Die dafür aufgestellten Satzungen sind als Anlage IV abgedruckt.

c) **Krefelder Straßenbahn A.-G. in Krefeld.** Diese Gesellschaft, die früher der Gesellschaft für elektrische Unternehmungen nahestand, betreibt Straßenbahnen in Krefeld und Umgegend. Nachdem die Stadt Krefeld schon früher Aktien der Gesellschaft erworben hatte, gelang es ihr 1908, vom RWE. einen großen Posten von weiteren Aktien zu einem allerdings sehr hohen Preise zu kaufen¹⁾. Damit hatte die Stadt die Aktienmajorität erlangt. Zum Direktor der Gesellschaft wurde ein städtischer Beamter im Nebenamt ernannt. Verschiedene neue Vorortlinien wurden in Betrieb genommen. Mit der Erlangung der Aktienmajorität durch die Stadt trat plötzlich ein ungeheurer Dividendenrückgang resp. eine völlige Dividendenlosigkeit ein. Während in den Jahren 1895 bis 1907 an Dividende verteilt wurden: 7, 7, 7, 8, 10, 10, 4 $\frac{1}{2}$, 6, 8, 9, 9, 9 $\frac{1}{2}$, 7 $\frac{1}{2}$ %, betrug die Dividende 1908—1911: 4, 3, 0, 0%. Die privaten Aktionäre sind mit dieser Entwicklung natürlich sehr unzufrieden.

d) **Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft A.-G. in Straßburg i. E.**²⁾. Dieses Unternehmen wurde 1877 — zunächst als Straßburger Pferdeisenbahn-Gesellschaft — mit privatem Straßburger Kapital begründet³⁾. Mitte der 90er Jahre wurde der elektrische Betrieb eingeführt, und bei dieser Gelegenheit gelangte die Allgemeine Lokal- und Straßenbahngesellschaft (Berlin) in den Besitz der Majorität der Aktien. Das Aktienkapital der Gesellschaft, die auch außerhalb Straßburgs eine ganze Reihe von Bahnlinien betreibt, beträgt seit 1908 5 Mill. M. Davon besaß die Allgemeine Lokal- und Straßenbahngesellschaft bis zu der weiterhin zu schildernden Neuregelung rund 4 Mill. M.⁴⁾. Die Konzession der Gesellschaft läuft noch bis zum Jahre 1965. Dann hat die Stadt Straßburg ein Ankaufsrecht.

Obwohl im wesentlichen Unzufriedenheit gegenüber dem privaten Betrieb nicht bestand, erschien es der Stadtverwaltung doch erwünscht, einen maßgebenden Einfluß auf die Straßenbahnen zu gewinnen. In seinem Bericht an den Gemeinderat betr. die Neuregelung des Straßenbahnwesens vom 1. Mai 1912 führt der Bürgermeister aus:

¹⁾ Vgl. oben S. 34 Anm.

²⁾ Vgl. zum folgenden: Bericht [des Bürgermeisters] an den Gemeinderat betreffend die Neuregelung des Straßenbahnwesens in Straßburg, vom 1. Mai 1912.

³⁾ Die Stadt lehnte damals nach dem in der vorigen Anmerkung genannten Bericht den Selbstbetrieb, der von der Behörde angeregt war, mit Rücksicht auf die sonstigen großen Verpflichtungen (Stadterweiterung, Wasserleitung) ab.

⁴⁾ Außerdem hatte diese Gesellschaft die 120 Genußscheine erworben, die den Urhebern des Straßenbahnunternehmens s. Z. gewährt waren.

»Überblickt man die Entwicklung des hiesigen Straßenbahnunternehmens, so kann man seiner Leitung die Anerkennung nicht vorenthalten, daß sie sich — insbesondere in den letzten Jahren — nach Kräften bemüht hat, bezüglich der Befriedigung des Verkehrsbedürfnisses, der Ausstattung des Wagenmaterials und der Aufstellung der Betriebs- und Fahrpläne den Forderungen der Zeit zu folgen. Auch beim Ausbau neuer Linien sind größere Differenzen zwischen der Stadt und der Gesellschaft nicht zutage getreten, wenn auch nicht sämtlichen in diesen Beziehungen von den verschiedenen Stadtteilen und Interessentengruppen vorgebrachten Wünschen Rechnung getragen werden konnte.

Trotzdem halte ich es für einen mit den städtischen Interessen nicht zu vereinbarenden Zustand, daß die Tätigkeit dieses wichtigen Verkehrsinstitutes noch während der ganzen Konzessionsdauer, also auf ein halbes Jahrhundert hinaus, auf den Entschließungen einer privaten Gesellschaft, die ihre Geschäftsgebarung jederzeit ändern kann, beruhen soll. Selbst wenn durch die Maßnahmen der Gesellschaft die jeweils bereits bestehenden Verkehrsbedürfnisse voll befriedigt werden sollten, könnte der städtische Einfluß auf die Straßenbahnen auf die Dauer nicht entbehrt werden. Sollen sie ihre Aufgabe voll erfüllen, so müssen sie sich anderen Zwecken der Kommunalverwaltung dienstbar machen. Insbesondere sind sie ein unentbehrliches Instrument zur Durchführung einer gesunden Bodenpolitik und zur Lösung der Wohnungsfrage. Ich habe es daher gleich nach meinem Amtsantritt für eine der wichtigsten Aufgaben der Stadtverwaltung betrachtet, auf die Leitung des Straßenbahnunternehmens einen maßgebenden Einfluß zu erhalten.«

Schon im Jahre 1906 hatte die Allgemeine Lokal- und Straßenbahngesellschaft der Stadt ihre sämtlichen Aktien der Straßburger Straßenbahn (rund nom. 2300000 M. bei einem damaligen Gesamtaktienkapital von 3 Mill. M.) zum Kurse von 170% zum Kaufe angeboten. »Wenn — so bemerkt der erwähnte Bericht — der Ankauf unterblieb, so hatte dies seinen Grund vor allem darin, daß es sich bei näherer Prüfung als zweckmäßiger erwies, zunächst die Beziehungen der Stadt zu dem Elektrizitätswerk¹⁾ zu regulieren.« Das Ziel, einen Einfluß auf die Straßenbahnen zu erlangen, wurde aber von der Stadtverwaltung weiter verfolgt und da die Stadt inzwischen in die Lage kam, einen starken Druck auf die Gesellschaft ausüben zu können²⁾ gelang es ihr, Anfang 1912 mit der Allgemeinen Lokal-

¹⁾ Vgl. dazu oben S. 78ff.

²⁾ Der Bericht führt dazu aus: »Von ausschlaggebender Bedeutung für die nachfolgenden Verhandlungen mit der Straßenbahn war die Inangriffnahme des großen Straßendurchbruchs. Durch die Möglichkeit, der Straßenbahngesellschaft die Konzession für den Bau und Betrieb von Straßenbahnlinien durch diese zukünftige Hauptverkehrsader der Stadt anzubieten oder ihr die Überlassung dieser Konzession zu versagen und diese und die anderen in Zukunft erforderlichen Linien selbst auszubauen, hatte die Stadt die Möglichkeit erhalten, der Gesellschaft gegenüber ihre Interessen mit Nachdruck vertreten zu können. Es wurde daher der Straßenbahngesellschaft von vornherein kein Zweifel darüber gelassen, daß an die Übertragung dieser Konzession nur dann gedacht werden könne, wenn sie sich zu weitgehenden Verpflichtungen der Stadt gegenüber bereit finden ließe.«

Außerdem übte die Stadt einen Druck auf die Straßenbahngesellschaft dadurch aus, daß sie ihre Genehmigung zu einer Herabsetzung des Strompreises für die von dem Elektrizitätswerk an die Straßenbahn gelieferte Energie verweigerte.

und Straßenbahngesellschaft einen Vertrag abzuschließen, wonach ihr die Mehrheit der Aktien gesichert wurde. Da zu der Ausgabe neuer Aktien kein Anlaß vorlag, so wurde vereinbart, daß die sämtlichen bisherigen Aktionäre aufgefordert werden sollten, die Hälfte ihrer Aktien an die Stadt zum Kurse von 150% abzutreten. Da die Lokal- und Straßenbahngesellschaft von den nom. 5 Mill. M. Aktien selbst 4 Mill. M. besaß, und sich zur Abtretung der Hälfte davon bereit erklärte, so kam für diese Abtretung nur noch ein relativ kleiner weiterer Betrag in Frage. Für den Fall, daß diese übrigen Aktionäre nicht oder nicht alle die Hälfte ihrer Aktien an die Stadt abtreten wollten, übernahm die Lokal- und Straßenbahngesellschaft die weitere Verpflichtung, aus ihrem Besitz außer den erwähnten 2 Mill. M. auch noch die an der Hälfte des gesamten Aktienbesitzes fehlenden Aktien zu liefern¹⁾.

Weiter wurde ausbedungen, daß denjenigen Aktionären (auch der Lokal- und Straßenbahngesellschaft), die die Hälfte ihres Aktienbesitzes der Stadt abgetreten hatten, die verbleibende Hälfte in Vorzugsaktien umgewandelt werden sollten. Da in der Einräumung eines Vorzugsrechtes ein gewisser Anreiz für alle Aktionäre lag, die Hälfte ihres Besitzes abzutreten, so wurde also erwartet, daß die in den Besitz der Stadt übergehende Hälfte der sämtlichen Aktien Stammaktien sein, die in privaten Händen verbleibende Hälfte Vorzugsaktien werden sollten.

Auf dieser Grundlage ist der Erwerb der Aktienmajorität durch die Stadt Straßburg inzwischen erfolgt. Das Grundkapital der Gesellschaft von 5 Mill. M. ist also jetzt zerlegt in $2\frac{1}{2}$ Mill. M. Vorzugsaktien (die sich fast sämtlich in privaten Händen befinden) und $2\frac{1}{2}$ Mill. M. Stammaktien im Besitze der Stadt. Beide Kategorien erhalten von dem nach Dotierung der Reserven verbleibenden Jahres-

Andererseits hatte die Stadt in den 1908 mit dem Elektrizitätswerk abgeschlossenen Vertrag [s. darüber oben S. 79] folgende Bestimmungen aufgenommen:

§ 23. Das Elektrizitätswerk verpflichtet sich, auf Verlangen des Bürgermeisters der Straßburger Straßenbahngesellschaft für den über 4 Mill. KW-St. hinausgehenden Teil ihres jährlichen Konsums den Strompreis auf 8 Pfg. pro KW-St. zu ermäßigen.

§ 23. Geht die Stadt Straßburg zum Betriebe eigener Straßenbahnen über, oder erwirbt sie bei einer privaten Straßenbahngesellschaft mindestens 40% der Aktien, so ist ihr bzw. dieser Gesellschaft auf Verlangen der Stadt der Strom vom 1. Januar 1919 ab zu den Preisen des städtischen Kraftkonsums zu liefern. Der zu entrichtende Preis darf bereits vom 1. Januar 1909 ab keinesfalls teurer sein, als der jeweils für die Straßburger Straßenbahngesellschaft bzw. ihre Nachfolger geltende.

1) Außerdem sollten die S. 119 Anm. 4 erwähnten 120 Genußscheine zum Preise von insgesamt 500000 M. von der Stadt erworben werden.

reingewinn zunächst gleichmäßig eine Dividende von 6%. Der verbleibende Betrag (Mehrgewinn) wird nach § 30 des Statutes folgendermaßen verteilt:

Solange dieser Mehrgewinn 30000 M. nicht übersteigt, erhalten davon die Stadt Straßburg vorweg als Abgabe¹⁾ 30%, die Genußscheine als Gewinnbeteiligung 10%. Von dem hiernach noch verbleibenden Restbetrage erhält zunächst der Aufsichtsrat 10%, der Rest fällt mit 50% den Stammaktien und mit 70% den Vorzugsaktien als Superdividende zu.

Übersteigt der Mehrgewinn den Betrag von 30000 M., aber nicht von 40000 M., so erhält die Stadt Straßburg vorweg als Abgabe von dem Teilbetrage von 30000 M. 30% von dem Restbetrage 40% als Abgabe¹⁾, ferner erhalten die Genußscheine 10% des vollen Betrages als Gewinnbeteiligung. Von dem hiernach verbleibenden Restbetrage erhält der Aufsichtsrat 10% als Tantième, der Rest fällt mit 40% den Stammaktien, mit 60% den Vorzugsaktien als Superdividende zu.

Übersteigt der Mehrgewinn den Betrag von 40000 M., so erhält die Stadt Straßburg von 30000 M. 30%, von ferner 10000 M. 40% und von dem weiteren 40000 M. übersteigenden Betrage 50% vorweg als Abgabe¹⁾; ferner erhalten die Genußscheine 10% des vollen Betrages als Gewinnbeteiligung. Vom verbleibenden Restbetrage erhält der Aufsichtsrat 10% als Tantième, der Rest fällt je zur Hälfte den Stammaktien und den Vorzugsaktien als Superdividende zu.

Beschließt die Generalversammlung über die regelmäßigen Abschreibungen²⁾ hinaus besondere Rückstellungen, so kommen diese von demjenigen Teil des Reingewinns in Abzug, der nach Entrichtung der Abgaben an die Stadt Straßburg und der Zuwendungen an die Genußscheine und den Aufsichtsrat noch zur Verfügung steht. Das gleiche gilt von dem nach Ermessen der Generalversammlung auf das nächste Geschäftsjahr zu übertragenden Teil des Reingewinnes.

Die Stadt hat der Allgemeinen Lokal- und Straßenbahngesellschaft gegenüber die Verpflichtung übernommen, ihr auf Verlangen deren sämtliche übrigen Aktien abzunehmen; andererseits kann auch die Stadt eine solche Abtretung verlangen. § 8 des zwischen diesen beiden Kontrahenten abgeschlossenen Vertrages besagt:

»Die Stadt Straßburg verpflichtet sich, erstmalige zum 1. April 1917 und dann von 5 zu 5 Jahren bis zum 1. April 1937 die von der Allgemeinen Lokal- und Straßenbahngesellschaft ihr anbietenden Vorzugsaktien zu erwerben und zwar zu einem Kurse, der dem 20fachen der im Durchschnitt in den 5 dem Termin vorhergegangenen Geschäftsjahren auf diese Aktien erwirtschafteten Dividende entspricht. Andererseits verpflichtet sich die Allgemeine Lokal- und Straßenbahngesellschaft, die in ihrem Besitz verbliebenen Vorzugs-

¹⁾ Abgabe für die Benutzung der städtischen Straßen und Brücken und für die Übertragung des Betriebes sämtlicher neuer Linien im Stadtgebiete bis zum Jahre 1965. Dieser Gewinnanteil hat also mit dem Aktienbesitz der Stadt direkt nichts zu tun.

²⁾ Artikel 19 des zwischen der Stadt und der Straßenbahn abgeschlossenen neuen Vertrages bestimmt: »Bezüglich der Rückstellungen (Einlagen in den Kapitaltilgungs- und Erneuerungsfonds) sind die von der Direktion jeweils mit Genehmigung des Aufsichtsrates aufgestellten Tabellen maßgebend, die eine nach einheitlichen Grundsätzen erfolgende Abschreibung bis zum Jahre 1965 auf den alsdann sich ergebenden Liquidationswert vorsehen sollen.«

aktien der Stadt auf Verlangen zu den gleichen Terminen zu einem Kurse zu liefern, der dem 25fachen Betrage der in den vorhergegangenen 5 Geschäftsjahren auf diese Aktien erwirtschafteten Durchschnittsdividende gleichkommt, mindestens aber 250% betragen muß.

Von den in Absatz 1 bezeichneten Rechten kann seitens beider Vertragsparteien nur einmal und nur bezüglich der ganzen in Betracht kommenden Aktienmenge Gebrauch gemacht werden.«

Trotzdem die Stadt die Majorität der Aktien besitzt, hat sie sich von den 10 Aufsichtsratssitzen nur 4 ausbedungen.

Aus dem aus Anlaß des Aktienerwerbes zwischen der Stadt und der Straßenbahngesellschaft abgeschlossenen neuen Verträge sei hier¹⁾ nur erwähnt, daß der Gesellschaft ein Anspruch auf den Betrieb aller künftig neu zu erbauenden Linien innerhalb der Gemarkung der Stadt bis zum Jahre 1965 eingeräumt ist. Zum 1. Januar 1965 ist die Stadt berechtigt, aber nicht verpflichtet, die gesamten Anlagen der Straßenbahngesellschaft zu erwerben.

e) Gesellschaft für Straßenbahnen im Saartal A.-G. in Saarbrücken.

Die sämtlichen Aktien dieser Gesellschaft (Grundkapital bisher: 4 Mill. M.) befanden sich bis vor kurzem im Besitz der allgemeinen Lokal- und Straßenbahngesellschaft (Berlin). Nach der S. 119 Anm. 4 erwähnten Denkschrift wurde 1912 zwischen ihr und der Stadt Saarbrücken ein Vertrag geschlossen, wonach die Stadt 1 100 000 M. alte und 2 000 000 M. neu auszugebende Aktien übernimmt, so daß sie die Majorität des dann 6 000 000 M. betragenden Aktienkapitals besitzt. Nach der gleichen Quelle ist die Stadt verpflichtet, den Rest der Aktien während der Jahre 1917—1922 zum Kurse von 120% auf Verlangen der Allgemeinen Lokal- und Straßenbahngesellschaft zu übernehmen, und berechtigt, im gleichen Zeitraum die Lieferung dieser Aktien von jener Gesellschaft zum Kurse von 140% zu verlangen, bei späterer Übernahme steigend mit jedem Jahre um 1%. Genaueres ist noch nicht bekannt.

f) Magdeburger Vorortbahnen A.-G. in Magdeburg.

Während der Drucklegung dieser Arbeit wurde zwischen der Stadt Magdeburg und der A.-G. Bergmann Elektrizitäts-Unternehmungen ein Vertrag geschlossen, wonach beide gemeinsam zum Bau und Betrieb von Vorortbahnen eine Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von 2 500 000 M. begründen, an der die Stadt mit 56%, die Bergmann-Elektrizitäts-Unternehmungen mit 44% beteiligt sind. Die Verträge haben mir noch nicht vorgelegen.

¹⁾ Auf einige andere Bestimmungen dieses Vertrages wird in Teil II hingewiesen werden.

15. **Weitere Gaswerke mit gemischt privatem und öffentlichem Betrieb.** Außer den schon früher behandelten zahlreichen Fällen, in denen Gaswerke zugleich mit Elektrizitätswerken in gemeinschaftlichem Besitz und Betrieb von Privaten und öffentlichen Körperschaften stehen, sind auch sonst noch vielfach Gemeinden an Gaswerksunternehmungen beteiligt: so die Stadt Dortmund an der Dortmunder A.-G. für Gasbeleuchtung, die Stadt Kaiserslautern an der A.-G. Gasanstalt Kaiserslautern, die Stadt Höchst a. M. an der Höchster Gasbeleuchtungs-Gesellschaft, die Gemeinde Annen an der Annener Gas-Aktiengesellschaft. Gerade bei kleineren Gemeinden kommt eine solche Beteiligung an Gaswerken auch sonst häufig vor. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang auch, daß die A.-G. Wirtschaftliche Vereinigung deutscher Gaswerke (Köln), die in erster Linie eine Kartellierung des bei der Gasgewinnung als Nebenprodukt abfallenden Kokes durchgeführt hat, von privaten und kommunalen Gasanstalten gemeinsam begründet ist.

Hier sei nur noch etwas näher eingegangen auf die erst in den letzten Jahren erfolgte Beteiligung der Stadt Frankfurt a. M. an der

Frankfurter Gasgesellschaft A.-G. zu Frankfurt a. M. In Frankfurt a. M. bestanden früher Gaswerke von zwei verschiedenen Gesellschaften: Frankfurter Gasgesellschaft A.-G. und Imperial Continental Gas-Association. Beide Gesellschaften besaßen eine — nicht ausschließliche — Konzession zur Gasversorgung bis zum 30. September 1959. Die Verhältnisse zwischen Stadt und Gesellschaften waren durch eine ganze Reihe von Verträgen geregelt¹⁾. Durch zwei dieser Verträge hatte sich die Stadt Frankfurt verpflichtet, bis zum 31. März 1911 kein eigenes Gaswerk zu errichten oder zu betreiben. Da diese letzteren Verträge von den Gesellschaften im Jahre 1906 gekündigt wurden, hatte die Stadt Frankfurt wieder die Freiheit erlangt, ein eigenes Gaswerk zu errichten und — bis 1959 in Konkurrenz mit den beiden Privatgesellschaften — zu betreiben. Da die Errichtung eines solchen städtischen Konkurrenzwerkes nicht zweckmäßig erschien und eine von der Stadt gewünschte sofortige käufliche Erwerbung der privaten Werke an der ablehnenden Haltung der beiden Gesellschaften scheiterte, so einigten die Beteiligten sich schließlich dahin, daß die Frankfurter Gasgesellschaft unter Erhöhung ihres Aktienkapitals auf 12 Mill. M. die Anlagen der Imperial-

¹⁾ Sie sind abgedruckt im Bürgerbuch der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. Amtliche Ausgabe. Juni 1906. S. 222 ff.

Continental Gas-Association übernahm, und daß gleichzeitig der Stadt ein Sechstel des erhöhten Aktienkapitals, also nom. 2 Mill. M. Aktien zum Kurse von 105% (bei einem Marktwert von etwa 200%) zur Verfügung gestellt wurden. Gleichzeitig wurde das Rechtsverhältnis zwischen Stadt und Gasgesellschaft durch einen neuen Vertrag geregelt.

Eine eigentliche Vertretung im Aufsichtsrat auf Grund ihres Aktienbesitzes hat sich die Stadt nicht ausbedungen. Es ist nur in § 5 des mit den Gesellschaften abgeschlossenen Vertrages vom 17. Juli 1909 gesagt:

Der erste Bürgermeister der Stadt ist berechtigt, an den Beratungen des Aufsichtsrats, zu denen er einzuladen ist, teilzunehmen oder ein Mitglied des Magistrats zur Teilnahme zu entsenden, auch von den Büchern der Gesellschaft selbst oder durch einen von ihm abgeordneten sachverständigen Vertreter, der nicht Mitglied des Magistrats zu sein braucht, Einsicht zu nehmen, bzw. nehmen zu lassen.

Dieser Vertreter soll, solange er in der von ihm bekleideten Amtsstellung verbleibt, bzw. seinen Beruf ausübt, ohne besondere Veranlassung nicht gewechselt werden. Er ist vom Magistrat zu verpflichten, die Tatsachen, die ihm anläßlich der Einsichtnahme bezüglich der Fabrikationsmethode oder hiermit zusammenhängender Geheimverfahren etwa bekannt werden, nach außen geheimzuhalten.

Der erste Bürgermeister ist außerdem berechtigt, zur Einsichtnahme einen von ihm zu bestimmenden — kaufmännischen oder technischen — Sachverständigen hinzuzuziehen, der tunlichst dem Kreise der ein für allemal beeidigten Sachverständigen angehören soll.

Bei diesem geringen Einfluß auf die Geschäftsführung kann man allerdings zweifeln, ob man das Frankfurter Unternehmen in die Kategorie der Werke mit gemischt privatem und öffentlichem Betrieb einreihen soll.

Erwähnt sei noch, daß die Stadt Frankfurt sich für eine Reihe von Fällen ein Vetorecht ausbedungen hat. § 29 des Statuts bestimmt nämlich:

»Beschlüsse über Erhöhung des Grundkapitals und über die aus § 282 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches folgenden Rechte (betr. Zuteilung neu auszugebender Aktien) bedürfen einer Mehrheit von sieben Achteln des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals. (Die Stadt besitzt, wie erwähnt, $\frac{1}{8}$ der Aktien). Das nämliche gilt für Beschlüsse, welche die Auflösung oder Fusion der Gesellschaft oder die sonstige Übertragung des Gesellschaftsvermögens im ganzen betreffen, sowie für Beschlüsse über sonstige Bestimmungen des Statutes, insofern es sich nicht um Annahme oder Abschaffung von Gesellschaftsblättern handelt.

Die Ausdehnung des Betriebes des Beleuchtungsgeschäftes auf andere Leuchtstoffe oder sonstige Lichtarten, insbesondere mittels elektrischen Lichtes, sowie der Abschluß von Verträgen mit anderen Gesellschaften, welche gleiche Zwecke zum Gegenstand ihres Unternehmens haben, über Geschäftsführung im gemeinschaftlichen Interesse und Teilung der Geschäftsergebnisse unterliegen ebenfalls dem Beschlusse der Generalversammlung und bedürfen einer Mehrheit von sieben Achteln des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals.«

Bis zum 30. September 1959 ist der Gasgesellschaft für das bisherige Beleuchtungsgebiet der beiden Gesellschaften und den Stadtteil Niederrad das ausschließliche Recht, die städtischen Straßen usw. zur Gasabgabe zu benutzen, eingeräumt. Die Stadt ist verpflichtet, am 1. Oktober 1959 die Anlagen der Gesellschaft käuflich zu übernehmen. Dabei ist für die Anlagen, Grundstücke und sonstigen Gegenstände, die nicht zur Weiterveräußerung, sondern zum dauernden Geschäftsbetrieb bestimmt sind, der „Sachwert, den die einzelnen Anlagen und Gegenstände als Bestandteile eines zum Betrieb geeigneten Fabrikunternehmens unter Berücksichtigung ihres Alters und ihrer Abnutzung, sowie der üblichen Abschreibungen besitzen“, für Vorräte an Kohlen, Koks, Röhren usw. der Buchwert zu bezahlen.

Die Stadt hat das Recht, schon vor dem 1. Oktober 1959 die Werke zu erwerben, und zwar für den 1. Oktober 1929, 1934, 1939, 1944, 1949. Macht sie von diesem Rechte Gebrauch, so hat sie außer dem vorstehend genannten Kaufpreis noch das $12\frac{1}{2}$, $11\frac{1}{2}$, 10, $7\frac{1}{2}$, 5 fache des durchschnittlichen Reingewinns der letzten fünf dem Käuferterminen vorangegangenen Geschäftsjahre zu zahlen.

Teil II.

Zusammenfassende Betrachtung der geschilderten Einzelfälle.

Vorbemerkungen. Wenn man daran geht, die vorstehend geschilderten Einzelfälle zusammenfassend zu betrachten, so darf man nicht übersehen, daß bei aller Gemeinsamkeit des grundlegenden Prinzips: Zusammengehen von Privaten und öffentlichen Körperschaften, zwischen den verschiedenen Unternehmungen doch sehr tiefgreifende Unterschiede bestehen. Es ist beispielsweise etwas wesentlich anderes, ob in einem Falle die Privaten, in dem anderen Falle die öffentlichen Körperschaften die Majorität besitzen, es macht einen großen Unterschied aus, ob etwa einem Privatgesellschafter mit großer Beteiligung eine ganze Reihe verschiedener Gemeinden, Kreise usw. gegenüberstehen oder ob umgekehrt eine öffentliche Körperschaft einer großen Anzahl von einzelnen Privatgesellschaftern gegenübersteht, es ist sehr wesentlich, ob die Privatgesellschafter in erster Linie an dem Betriebe des Unternehmens verdienen wollen oder aber ob es sich um Fabrikationsbetriebe handelt, denen vor allem an den Lieferungen für das Werk und dessen Abnehmer liegt. Bei den privaten Interessenten der letzteren Art ist wieder ein großer Unterschied zu machen zwischen den Bergwerksunternehmungen, den elektrotechnischen Fabrikationsfirmen und den diesen nahestehenden Bau-, Betriebs- und Finanzierungsunternehmungen, die ihrerseits in bezug auf ihre Selbständigkeit gegenüber den Fabrikationsfirmen die allerverschiedensten Nuancen aufweisen. Will man den Tatsachen nicht Gewalt antun, so darf deshalb neben der Hervorhebung des Übereinstimmenden der Hinweis auf das Abweichende nicht fehlen.

Die Motive für das Zusammengehen von Privaten und öffentlichen Körperschaften. Über die Gründe, aus denen die öffentlichen Körperschaften sich zur Beteiligung an gemischt privaten und öffentlichen Unternehmungen entschließen, ist vor allem folgendes zu sagen:

Nachdem eine Zeitlang eine mächtige Strömung ganz allgemein die Kommunalisierung der Straßenbahnen, der Elektrizitäts- und Gaswerke gefordert hat und nachdem die Kommunalisierung auch sehr weit vorgeschritten ist, ist in vielen Fällen eine gewisse Ernüchterung eingetreten. Während man lange fast allein die Vorzüge des kommunalen Betriebes hervorhob, ist man in der Praxis doch auch auf große Nachteile aufmerksam geworden. Man erklärt jetzt vielfach in den kommunalen Verwaltungen, daß dem öffentlichen Betrieb zu sehr die Hände gebunden seien, daß für die Gewinnung tüchtiger Betriebsleiter die Art der kommunalen Verwaltungsorganisation viele Hemmungen mit sich bringe, daß sich manche Einflüsse geltend machen, die der Entwicklung der Werke nicht förderlich seien, daß die Stadtverordnetenversammlungen und ähnlichen Kollegien vielfach recht wenig sachverständige, geschäftskundige, weitblickende Mitglieder enthalten. Auch die erhofften großen Überschüsse sind vielfach ausgeblieben oder durch Lohn-erhöhungen, Tarifherabsetzungen u. dergl. vermindert.

Diese Nachteile werden auch von den Verwaltungen selbst vielfach betont. Mit ganz besonderer Schärfe ist das in der S. 94 ff. wiedergegebenen Rheydter Denkschrift geschehen.

Auch bei den Straßburger Verhandlungen wegen des dortigen Elektrizitätswerks (vgl. oben S. 78 ff.) wurden, um noch einige weitere Beispiele anzuführen, von verschiedenen Seiten Bedenken gegen den kommunalen Betrieb geäußert, und zwar wurden sie hier besonders mit der Eigenart der elsäß-lothringischen Gemeindeordnung begründet, die einen kaufmännischen Betrieb besonders erschwere. So sagte der Bürgermeister in einer Kommissionssitzung:

»Dann halte ich es für meine Pflicht, offen auszusprechen, daß ich nicht sicher bin, ob die Betriebsergebnisse unter städtischer Leitung so vorzüglich sein werden, wie sie es bis jetzt gewesen sind. Nicht, als ob es uns nicht gelingen würde, tüchtige Leiter zu finden. Der städtische Betrieb müßte aber mit gesetzlichen Bestimmungen — unsere Gemeindeordnung gibt für den Betrieb derartig großer wirtschaftlicher Unternehmungen nicht die genügende Bewegungsfreiheit — rechnen und so viele Rücksichten auf alle möglichen Interessen nehmen, daß eine kaufmännische Leitung nur unter großen Schwierigkeiten aufrecht zu erhalten wäre. Auf die Rentabilität des Werkes müßte das alles zurückwirken.«

Und in dem Bericht des Straßburger Bürgermeisters, in dem die Beteiligung der Stadt an der dortigen Straßenbahngesellschaft empfohlen wird, führt er aus:

»daß die Erfahrungen, welche andere Städte mit eigenen Straßenbahnen gemacht haben, zum Teil nicht dazu angetan sind, den Regiebetrieb als die zweckmäßigste Betriebsform zu empfehlen. Von 36 deutschen städtischen Straßenbahnen arbeiteten im Jahre 1908 neun ohne Nutzen für die Gemeindeeinnahmen, weitere elf erforderten zum Teil ansehn-

liche Zuschüsse aus der Stadtkasse, und die Verhandlungen mancher städtischer Korporationen zeigen, welcher unverhältnismäßige Aufwand an Verwaltungsarbeit durch den Regiebetrieb bedingt wird. Es erschien mir daher der richtige Weg, der Stadt lediglich die einfache Mehrheit des Aktienkapitals zu sichern, im übrigen aber dem Unternehmen möglichste Selbständigkeit zu lassen und den Vertrag so zu gestalten, daß auch das Privatkapital an dem Unternehmen dauernd interessiert bleibt.«

Dazu treten bei einzelnen Arten von Werken besondere Umstände. Bei den Elektrizitätswerken handelt es sich seit einigen Jahren vor allem darum, neben der Versorgung mit Lichtstrom auch großen Konsumenten, insbesondere industriellen Unternehmungen Kraftstrom zu liefern. Das aber stellt die kommunalen Betriebe vor Aufgaben, die sie schwer zu erfüllen vermögen. Hier ist es nicht möglich, allgemeine Stromtarife schematisch anzuwenden, hier muß eine intensive Werbetätigkeit entfaltet werden, jeder solcher Anschluß verlangt eine individuelle Behandlung, besondere Vertragsbedingungen und vor allem auch Strompreise, die nicht nur sehr niedrig, sondern auch häufig von Fall zu Fall verschieden sind. Solche Sonderverträge aber durchzusetzen und zwar kulant, prompt und mit der von der Industrie gewünschten Diskretion durchzusetzen, das fällt in vielen Stadtverwaltungen außerordentlich schwer. Infolgedessen erfolgt der Anschluß industrieller Werke vielfach in langsamem Tempo, und daraus entsteht in solchen Fällen eine Unzufriedenheit der Industriellen gegenüber den kommunalen Betrieben.

Bei den Straßenbahnen entstehen besondere Schwierigkeiten dadurch, daß hier ein großes Personal erfordert wird und daß sich daraus vielfach die Versuchung ergibt, bei der Behandlung der Arbeiterfragen neben sachlichen Gründen parteipolitischen und wahlagitatorischen Erwägungen zu folgen. Weiter machen sich hier mit besonderer Lebhaftigkeit und, ohne daß Aufwendungen und Nutzen gegeneinander sorgfältig abgewogen werden, Wünsche wegen Baues unrentabler Linien, niedriger Tarife, Ausstattung der Wagen usw. geltend, die in nicht wenigen Fällen zu Verlusten führen¹⁾. Es ist bemerkenswert, daß aus diesen Gründen auch kommunale Beamte in neuerer Zeit sich häufig gegen eine weitergehende Kommunalisierung der Straßenbahnen ausgesprochen haben²⁾.

¹⁾ Über die finanziellen Ergebnisse der städtischen Straßenbahnen vgl. die Zusammenstellungen im Statistischen Jahrbuch Deutscher Städte. Jahrg. 17 S. 616 ff. (von O. Landsberg) und Jahrg. 18 S. 172 ff. (von Beukemann).

²⁾ So befürwortet der Direktor der Düsseldorfer städtischen Straßenbahnen Stahl in der Zeitschrift »Elektrische Kraftbetriebe und Bahnen« Jahrg. X S. 107 f., daß man auf dem Wege der reinen Verstadtlichung von Bahnen nicht weiter voranschreite, sondern versuche, eine Lösung der Verkehrsfragen mit Hilfe der Privatindustrie in der Form von Aktiengesellschaften, d. h. nach kaufmännischen Grundsätzen herbeizuführen. »Die Gefahr,

Wichtiger und einflußreicher noch als diese Momente ist die Tatsache, daß die technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse dazu nötigen, die Werke nicht mehr nur auf die Bedürfnisse einer einzelnen Gemeinde zuzuschneiden, sondern weitere Gebiete dadurch zu versorgen. Soll die Erzeugung der elektrischen Energie und des Gases möglichst billig erfolgen, so müssen große Zentralen errichtet, gewaltige Wasserkräfte ausgebaut, lange Leitungen für Herbeiführung von Zechengasen und dergl. mehr angelegt werden. Das aber ist wirtschaftlich nur möglich, wenn große Gebiete an diese Werke und Leitungen angeschlossen werden, wenn ihnen ein Abnehmerkreis gegenübersteht, der sehr viel größer ist als eine einzige Gemeinde — von wenigen Großstädten abgesehen — ihn aufzubringen vermag. Die technisch-wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine solche ausgedehnte Versorgung von einer Zentralstelle aus sind seit einiger Zeit gegeben. Besonders günstig sind sie dort, wo, wie das in ausgesprochenen Bergbau- und Industriebezirken der Fall ist, die Besiedelung eine so dichte wird, daß immer

daß politische Erwägungen Einfluß auf den Betrieb, die Finanzgebarung und die Leitung oder Verwaltung öffentlicher Bahnen gewinnen können, muß im öffentlichen und volkswirtschaftlichen Interesse abgewendet werden. Die Gesamtheit hat jedenfalls ein unbedingtes Recht darauf, daß das öffentliche Verkehrswesen nicht von politischen Augenblickserfolgen abhängig gemacht wird. Die gesündeste Lösung muß deshalb darin gesehen werden, wenn die Kommunen sich bei Verkehrsunternehmungen beteiligen bzw. das finanzielle Übergewicht durch Erwerb der Aktien usw. sichern, während für die Unternehmungsform selbst eine kaufmännische Organisation, und zwar die Form einer Aktiengesellschaft oder einer G. m. b. H. zu empfehlen ist.«

In dem Magazin für Technik und Industriepolitik II. Jahrg. S. 308ff. wendet sich ein nicht genannter, »seit Jahren im Kommunaldienst tätiger Techniker« in einem Aufsatz »Kommunalbetriebe oder gemischte wirtschaftliche Unternehmungen?« mit besonderem Hinweis auf die Straßenbahnen gegen den reinen kommunalen Betrieb. »Es wird sich die Überzeugung immer mehr Bahn brechen, daß die einseitige Kommunalisierung technischer Betriebe nicht immer das Richtigeste ist, sondern daß ein verständnisvolles Handinhandarbeiten der den öffentlichen Kredit und amtliche Befugnisse besitzenden Gemeindekörperschaften mit der geschäftlich freier arbeitenden Privatindustrie für beide Vorteile mit sich bringen muß.«

Der Direktor der Kölner städtischen Bahnen Kayser schreibt in der Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik 1912, S. 317: »Während vor 5 Jahren der Grundsatz einer möglichst allgemeinen Überführung aller dem kommunalen Verkehr dienenden Eisenbahnen in das Eigentum und möglichst auch in den Betrieb der Gemeinden als das allein erstrebenswerte Ziel angesehen wurde, ist man von dieser Forderung in den letzten Jahren merklich abgekommen. Allerdings ist die Länge der Bahnen, die in kommunales Eigentum übergangen, wiederum erheblich gestiegen. Man machte aber vielfach die Wahrnehmung, daß diese Bahnen allzusehr von der Parteien Haß und Gunst, sowie von örtlichen Interessen abhängig wurden, daß die Einschachtelung ihres Betriebes in einen großen Verwaltungsapparat zu einer Fülle unnötiger Verfügungen und zu einer übertriebenen Be-

eine Ortschaft in die andere übergeht¹⁾; aber auch für überwiegend landwirtschaftliche Gegenden liegt die Sache bisweilen heute schon ähnlich. Und bei den Straßenbahnen handelt es sich immer mehr darum, nicht nur innerhalb einer Stadt den Verkehr zu vermitteln, sondern auch Überlandbahnen zu schaffen, für den Verkehr von Ort zu Ort zu sorgen. Wo solche Überlandbahnen sich häufen, die eine an die andere anstößt, da gilt es weiter, mehrere solcher Bahnen zu einheitlichem Betriebe zusammenzufassen, sie nach einheitlichen Gesichtspunkten auszubauen.

Vor allem dieser Umstand, daß die in Frage stehenden Unternehmungen vielfach ohnehin nicht mehr nur für eine einzelne Gemeinde — sei es auch eine größere Stadt — zugeschnitten werden können, wenn sie so zweckmäßig als möglich eingerichtet werden sollen, hat die Abwendung von dem rein kommunalen, die Hin-

vormundung der Betriebsleitungen führte. In vielen Fällen glaubte man mit Recht eine ungünstige finanzielle Gestaltung des Unternehmens auf diese Erschwerung der Verwaltungsgeschäfte und zwecklose Behinderung der Arbeitsfreudigkeit bei den Beamten zurückführen zu müssen. — Es kommt hinzu, daß die Gemeinden sich nicht immer stark genug fühlen, den äußerst weitgehenden und ständig wiederholten Ansprüchen der Angestellten auf Erhöhung der Löhne und Verringerung der Arbeitszeit den erforderlichen Widerstand zu leisten. Alle diese Gründe haben namentlich in letzter Zeit wiederholt zu der Überzeugung geführt, daß es wenigstens bei denjenigen Bahnen, die außerhalb der großen Städte liegen, das zweckmäßigste ist, der Gemeinde zwar durch Übernahme eines entsprechenden Teiles des Bahnkapitals den maßgebenden Einfluß zu sichern, sich andererseits aber durch Gesellschaftsbildung die Vorteile eines privaten Betriebes zu eigen zu machen, vor allem die Beweglichkeit, den schnellen Entschluß und die Unabhängigkeit von unberechtigten Einflüssen.«

Gegen den kommunalen Betrieb richtet sich auch ein Aufsatz von O. Schilling »Zur Frage des Kommunalbetriebes von Verkehrsunternehmungen« in der Deutschen Straßen- und Kleinbahnzeitung 1912, S. 184 ff. Auch Freund exemplifiziert bei Schilderung der Nachteile des kommunalen Betriebes speziell auf die Verhältnisse der Straßenbahnen. (Deutsche Juristenzeitung 1911, Sp. 1113f.) Für den gemischt privaten und öffentlichen Betrieb spricht sich auch Schöningh, S. 307 ff. aus.

Kühles, rechtskundiger Magistratsrat der Stadt München, stellt am Schlusse seines auf dem XVII. Internationalen Straßen- und Kleinbahn-Kongreß (Kristiania, Juli 1912) gehaltenen Vortrags über »Siedelungspolitik und Verkehrswesen« u. a. folgende These auf: »Wo der kommunale Betrieb unangenehme Erscheinungen für die Verwaltung und Weiterentwicklung des Unternehmens zeigt oder gar aus einem wachsenden Defizit nicht mehr herausfindet, oder wo bei Ablauf einer Konzession an Private ein stärkerer Einfluß der Stadt auf den Betrieb erwünscht wird, oder endlich, wo bei Bildung eines Zweckverbandes alle lokalen Verkehrsunternehmungen nun in dieser neuen Zentrale vereinigt werden sollen, halte ich für die beste Organisationsform die gemischte Beteiligung an den Unternehmungen mit Heranziehung von 51% Privatkapital.« Gegen diesen Prozentsatz wurden in der anschließenden Diskussion Bedenken geäußert, vgl. Elektrotechnische Zeitschrift 1912, Nr. 32.

1) Vgl. dazu auch A. Wilke, Probleme der Verwaltung im Industriebezirk. Berlin 1911. W. Kähler, Die Bildung von Industriebezirken und ihre Probleme. Leipzig 1912.

neigung zu dem gemischt privaten und öffentlichen Betrieb begünstigt. Allerdings haben sich in einer Anzahl von Fällen große Städte entschlossen, für eigene Rechnung durch rein kommunale Werke die umliegenden Gebiete mit Elektrizität, auch mit Gas zu versorgen und eigene Vorortbahnen zu bauen, insbesondere dort, wo man künftigen Eingemeindungen vorarbeiten wollte; aber in vielen anderen Fällen tragen die Städte Bedenken, in großem Umfange auf fremdem Gebiet als Unternehmer aufzutreten, dort Anlagen zu schaffen, die möglicherweise erst nach Jahren rentabel sein werden; und da, wo sie sich zu solchem Vorgehen entschlossen haben, ist man häufig so langsam an die Verwirklichung herangegangen, daß andere, private Werke zuvorkamen. Dazu tritt, daß die umliegenden Gemeinden und Kreise vielfach lieber mit Privaten als mit einer anderen Gemeinde verhandeln, insbesondere zwischen den Großstädten und ihren Nachbargebieten bestehen sehr häufig Gegensätze, und die kleineren Gemeinden sind mißtrauisch gegen die großen Kommunen. Das ist gewiß nicht überall der Fall. Wir finden manche Beispiele, wo solche Gegensätze nicht vorhanden sind oder überwunden wurden, um die Pläne privater Werke zu durchkreuzen, aber in zahlreichen anderen Fällen liegt es so, daß Gemeinden und Kreise lieber mit Privaten als mit einer anderen Gemeinde verhandeln.

Wo diese Sachlage gegeben ist, da ist natürlich auch die Gründung eines — privat- oder öffentlich-rechtlichen — Zweckverbandes, der die verschiedenen in Betracht kommenden öffentlichen Körperschaften zur gemeinsamen Errichtung und zum gemeinsamen Betrieb des Unternehmens zusammenfaßt, erschwert oder unmöglich.

Auch die Möglichkeit, daß die weiteren Kommunalverbände — Kreise und Provinzen — einspringen, um die zur Versorgung mehrerer Kommunen dienenden Betriebe zu begründen und zu betreiben, ist begrenzt: in zahlreichen Fällen fällt das in Betracht kommende Versorgungsgebiet mit dem Gebiet der Selbstverwaltungskörper gar zu wenig zusammen, es greift darüber hinaus, oder es ist nur ein kleiner Teil davon interessiert, und man trägt deshalb Bedenken, alle Mitglieder des weiteren Verbandes mit dem Risiko eines solchen Unternehmens zu belasten. In vielen Fällen sind auch die weiteren Kommunalverbände nach ihrer ganzen Organisation und ihrer bisherigen Entwicklung wenig geeignet oder geneigt, Träger von großen Erwerbsunternehmungen zu sein.

Wo alle diese erwähnten Schwierigkeiten vorliegen, da bleiben nur die beiden Wege: entweder man überläßt den Betrieb solcher

Unternehmungen, deren Tätigkeit sich auf eine Reihe von Gemeinden usw. erstreckt, ganz den Privaten, oder aber Private und öffentliche Körperschaften beteiligen sich gemeinsam an solchen Unternehmungen.

Das erstere ist vielfach eingetreten: nachdem der Privatbetrieb der hier behandelten Unternehmungen eine zeitlang ganz zurückgedrängt zu werden schien, weil die einzelnen Gemeinden selbst Herren der Elektrizitätswerke usw. werden wollten, hat sich das Tätigkeitsgebiet der privaten Unternehmung dadurch, daß immer häufiger die Versorgung mehrerer Gemeinden durch einheitliche Betriebe in Frage kam, wieder außerordentlich erweitert. So sind trotz vielseitiger Empfehlung des kommunalen Betriebes in den letzten Jahren große Überlandelektrizitätswerke, Gruppengaswerke, Überlandbahnen als private Unternehmungen neu begründet worden, und in nicht wenigen Fällen sind kommunale Betriebe an private Unternehmungen verkauft oder — was häufig auf ein ähnliches Ergebnis hinausläuft — verpachtet worden, um von diesen zu großen Überlandwerken ausgestaltet oder in sie eingegliedert oder auch zu deren Gunsten ganz stillgelegt zu werden. Einen besonders tiefen Eindruck hat in weiten Kreisen die 1910 erfolgte Verpachtung der Königsberger städtischen Elektrizitätswerke und städtischen Straßenbahnen gemacht¹⁾. In der darauf antragenden Vorlage des Königsberger Magistrats an die Stadtverordneten-Versammlung (vom 13. September 1910) heißt es:

»Die Grenzen eines Stadtbezirks werden zu eng für den Trieb nach Ausdehnung, den die Elektrizitätswerke durch die technischen Fortschritte und den die Straßenbahnen durch die Entwicklung des Verkehrs und die Steigerung des Verkehrsbedürfnisses empfangen haben. Elektrizitätswerke wie Straßenbahnen streben über die alten Grenzen hinaus. Man kann diese Entwicklung zum Schaden der Stadt und des Landes verzögern, aber nicht verhindern. Man kann den Versuch unternehmen wollen, im Verein mit Nachbargemeinden und Nachbarkreisen die Ausdehnung der Elektrizitätswerke und Straßenbahnen unter Beibehaltung der kommunalen Verwaltungsgrundlage zu bewirken. Man wird von einem solchen Versuche aber sehr bald Abstand zu nehmen genötigt sein angesichts der naturgemäßen Schwerfälligkeit eines behördlichen Verwaltungsapparates und der zu überwindenden Schwierigkeiten, die ein aufwerbende kaufmännische Tätigkeit, auf fortgesetzte Klarlegung und Einbürgerung aller Vorteile der Einführung des elektrischen Betriebes angewiesenes Unternehmen mit sich bringt.«

Dem Beispiele Königsbergs sind andere Gemeinden gefolgt: so vor kurzem die Stadt Brandenburg a. H., die ihr städtisches Elektrizitätswerk ebenfalls an die AEG. und zwar auf 40 Jahre verpachtet hat, und die Stadt Mülheim am Rhein, die 1912 ihr Elek-

¹⁾ Vgl. dazu S. 2 Anm. 2 und Anlage I.

trizitätswerk an die A.-G. Rheinisches Elektrizitätswerk im Braunkohlenrevier (Köln), eine Tochtergesellschaft der Rheinischen Aktiengesellschaft für Braunkohlenbergbau und Brikettfabrikation auf 25 Jahre verpachtet hat. Im Königreich Sachsen hat die Verpachtung und Veräußerung kommunaler Elektrizitätswerke solchen Umfang angenommen, daß das sächsische Ministerium des Innern durch einen Erlaß an die Kreis- und Amtshauptmannschaften vom 29. Dezember 1911 Vorstellungen dagegen erhob (abgedruckt in der Elektrotechnischen Zeitschrift 1912 S. 249).

Andere Gemeinden sind nicht so weit gegangen, die Elektrizitäts- und Gasversorgung ihres Gebiets ganz aus der Hand zu geben, sie haben die Strom- und Gasverteilung beibehalten, dagegen aber die Strom- und Gaserzeugung eingestellt oder auf deren Erweiterung verzichtet, und beziehen nun die elektrische Energie oder das Gas im großen von privaten Werken. So hat die Stadt Köln mit der Rheinischen Aktien-Gesellschaft für Braunkohlenbergbau und Brikettfabrikation (Köln) einen Vertrag abgeschlossen, wonach diese sich verpflichtet, der Stadt ab 1. April 1912 auf die Dauer von 30 Jahren für alle von der Stadt zu bestimmenden, innerhalb oder außerhalb des Weichbildes der Stadt zu erfüllenden Zwecke elektrische Energie zu liefern. Die Stadt hat sich dagegen verpflichtet, von dem genannten Termin ab ihren ganzen Bedarf an elektrischer Energie für das gegenwärtige und, soweit nicht ältere Verträge entgegenstehen, auch für das zukünftige Stadtgebiet ausschließlich von der Rheinischen Aktien-Gesellschaft für Braunkohlenbergbau und Brikettfabrikation zu beziehen, soweit der städtische Bedarf nicht in den z. Z. bestehenden städtischen Elektrizitätswerken, die nicht erweitert werden dürfen, und den Elektrizitätswerken der während der Vertragsdauer eventuell einzugemeindenden Gebietsteile gedeckt werden kann¹⁾. In ähnlicher Weise sind auch eine ganze Reihe anderer Städte in den letzten Jahren sowohl bezüglich der Elektrizität als auch bezüglich des Gases vorgegangen.

Auch hier also eine Einschränkung des öffentlichen Betriebes zugunsten der privaten Unternehmung.

In zahlreichen anderen Fällen sind die Gemeinden und Kreise, wenn sie auch selbst die Unternehmungen nicht allein betreiben

¹⁾ Zeitungsnachrichten zufolge hat die Stadt Köln sich das Recht ausbedungen, eine Aktienbeteiligung an der Braunkohlengesellschaft zu erwerben. Die letztere hat inzwischen für die Durchführung der Stromlieferung die bereits genannte Aktiengesellschaft Rheinisches Elektrizitätswerk im Braunkohlenrevier begründet, deren sämtliche Aktien sich noch in ihrem Besitz befinden. (Grundkapital 2 000 000 M.)

wollen, doch mit einem reinen Privatbetrieb nicht einverstanden, sondern haben den Wunsch, an der Verwaltung und auch an den Erträgen dieser Unternehmungen mit beteiligt zu sein. So sind mehrfach nachträglich Beteiligungen öffentlicher Körperschaften an privaten Unternehmungen zustande gekommen, wofür das RWE. das beste Beispiel bietet. In anderen Fällen haben Gemeinden und Kreise von vornherein ihre Zustimmung zu der Gründung neuer Unternehmungen davon abhängig gemacht, daß ihnen neben den privaten Gesellschaftern eine mehr oder minder große Beteiligung eingeräumt werde.

Mehrfach — insbesondere da, wo nur kleinere Gemeinden und Landkreise in Betracht kommen — haben die öffentlichen Körperschaften sich aus Mangel an Erfahrung auf technischem Gebiete, aus dem Gefühl heraus, daß die Neuschaffung großer Unternehmungen ganz auf eigene Faust ein zu großes Wagnis für sie darstelle, sich für die Mitbeteiligung Privater wegen deren größerer Erfahrung und Sachkenntnis entschieden, um wenigstens für die Vorbereitungsarbeiten, den ersten Ausbau, die Gewinnung von Abnehmern, den Beginn des Betriebes technisch gut qualifizierte, an der guten Ausführung und zweckmäßigen Einrichtung interessierte Mitarbeiter zu haben. Dabei ist dann wohl vielfach der Nebengedanke vorhanden, das Werk, wenn es erst einmal gut in Betrieb ist, ganz zu übernehmen.

Manchmal braucht man die Privaten auch deshalb, weil diese eher als die öffentlichen Körperschaften mit dritten Konkurrenten oder solchen anderen Unternehmungen, die entgegenstehende Rechte besitzen, fertig werden. Diese Bedeutung der privaten Gesellschaften wird hervorgehoben beim Elektrizitätswerk Westfalen (s. S. 48), bei der Elbtalzentrale (s. S. 102f.), sie ist sehr wichtig bei der Gründung der Oberrheinischen Kraftwerke (s. S. 83ff.).

Auch der Wunsch, die öffentlichen Körperschaften nicht mit hohen Schulden zu belasten, spielt gelegentlich eine — meist allerdings nicht ausschlaggebende — Rolle. Bei gemischt privatem und öffentlichem Betrieb wird ja nur ein Teil des Kapitals als verantwortliches Kapital aufgebracht, und auch davon haben die öffentlichen Körperschaften nur einen Teil zu übernehmen. Im übrigen übernehmen sie für die Anleihen des Unternehmens nur die Bürgschaft. Zu letzterem brauchen sie überdies regelmäßig keine staatliche Genehmigung, wie das bei Aufnahme eigener Anleihen der Fall wäre.

Endlich darf bei der Betrachtung der im ersten Teil dieses

Buches geschilderten Einzelfälle nicht übersehen werden, daß mehrfach die öffentlichen Körperschaften, auch wenn sie geneigt waren, große Werke aus Privathänden zu erwerben oder solche neu zu errichten oder aber ihre bereits bestehenden eigenen Anlagen zu großen Überlandwerken auszubauen, oder dem innenstädtischen Straßenbahnnetz Vorortbahnen anzugliedern, darin durch die bestehenden Verhältnisse gehemmt wurden. Wenn die öffentlichen Korporationen sich dazu entschlossen, war das Feld — infolge ihres eigenen früheren Zögerns oder auch infolge der Sonderpolitik von Vorortgemeinden¹⁾ u. dergl. — für eine solche Betätigung vielfach nicht mehr frei. Es bestanden bereits private Werke, die nur mit großen Opfern hätten erworben werden können oder die überhaupt nicht käuflich waren, es bestanden bereits in den Außenbezirken private Werke und Bahnen, mit denen paktiert werden mußte, die Privaten hatten sich bereits weitgehende Vorzugsrechte für die Konzessionierung neuer künftiger Bahnlinien gesichert und dergl. mehr. Wir stoßen deshalb auf manche Fälle, wo die Gemeinden usw. offenbar am liebsten einen rein öffentlichen Betrieb geschaffen hätten, wo das aber sich als z. Z. nicht durchführbar erwies und wo deshalb wenigstens eine Beteiligung an solchen Werken erstrebt, ein Zusammengehen mit den nun einmal vorhandenen privaten Werken, die früher auf dem Platze erschienen waren, gewissermaßen als nicht zu vermeidendes Übel mit in Kauf genommen wurde. Zweifellos haben manche Stadtverwaltungen bei Abschluß der betr. Verträge den gemischt privaten und öffentlichen Betrieb nicht als dauernden Zustand angestrebt, sondern nur als ersten Schritt zu der gewünschten späteren völligen Kommunalisierung begrüßt. (Das schließt natürlich nicht aus, daß sich die Anschauungen später ändern, daß man sich bei dem gemischt privaten und öffentlichen Betrieb ganz wohl fühlt und ihn — entgegen den ursprünglichen Plänen — beizubehalten wünscht.)

Es sei noch darauf aufmerksam gemacht, daß die öffentlichen Körperschaften, die sich an Unternehmungen der geschilderten Art beteiligt haben, ganz überwiegend Gemeinden und — wenigstens in Preußen auch — Kreise sind. Dagegen treten auf dem hier behandelten Gebiete die den preußischen Kreisen entsprechenden Selbstverwaltungskörper der anderen Bundesstaaten und die Provinzen sehr stark in den Hintergrund. Das liegt wohl weniger daran, daß diese kommunalen Verbände gerade gegen den gemischt privaten

¹⁾ Vgl. das oben S. 109f. über die Gründung der Elektrizitäts- und Gasvertriebsgesellschaft in Saarbrücken Gesagte.

und öffentlichen Betrieb besondere Bedenken haben, als vielmehr daran, daß diese Organisationen überhaupt nach ihrem Aufbau, ihren finanziellen Mitteln, ihrer bisherigen rechtlichen Regelung für die Errichtung und den Betrieb wirtschaftlicher Unternehmungen weniger in Betracht kommen¹⁾. (Eine Ausnahme macht die Beteiligung der Provinzen an Kleinbahnunternehmungen.) So ist es wohl zu erklären, daß der rheinische Provinziallandtag auf die Anregung, Aktien des RWE. zu erwerben, überhaupt nicht näher einging (s. oben S. 29f.). Die Provinz Westfalen und die hessische Provinz Starkenburg sind zwar an gemischt privaten und öffentlichen Unternehmungen beteiligt (s. S. 44, 70f.), aber doch nur mit ganz minimalen Beträgen. Die Provinz Westfalen hat sich dabei überdies eine 20jährige Dividendengarantie ausbedungen (S. 44). Dagegen wird sich der bayrische Pfalzkreis (der einem preußischen Provinzialverband entspricht) mit einem sehr erheblichen Betrage an den Pfalzwerken beteiligen (s. S. 115). In Zukunft werden voraussichtlich die höheren Kommunalverbände für das geschilderte Gebiet eine größere Bedeutung erlangen. Ganz gering ist bisher die Beteiligung der verschiedenen Staaten an Werken der behandelten Art. Neben dem Prinzip, den Betrieb solcher Anlagen den direkt interessierten Kommunalverbänden zu überlassen, scheint vielfach auch eine starke Abneigung gegen den gemischt privaten und öffentlichen Betrieb mitzusprechen. Es wäre denkbar, daß die ungünstigen Erfahrungen, die der preußische Staat mit dem Erwerb von Hibernia-Aktien gemacht hat (vgl. S. 2, Anm. 1), darauf nicht ohne Einfluß gewesen sind. Jedenfalls sind die mit dem preußischen Fiskus wegen Beteiligung am RWE. geführten Verhandlungen resultatlos verlaufen (S. 28f.), er hat die ihm wegen des großen Strombedarfs der Eisenbahnverwaltung angebotene Beteiligung an dem Kommunalen Elektrizitätswerk Mark nicht erworben (S. 52), der badische Staat hat von seinem Rechte, junge Aktien der Kraftübertragungswerke Rheinfeldern zu übernehmen, keinen Gebrauch gemacht (S. 83, Anm. 1). Bei der Beteiligung des preußischen Staates an dem Elektrizitätswerk im Auricher Wiesmoor (S. 112) werden wohl ganz besondere Erwägungen mitgesprochen haben. Ganz vor kurzem hat die badische Regierung sich sehr ablehnend gegen das Projekt eines gemischt privaten und öffentlichen Werkes ausgesprochen. In der Denkschrift zu dem der II. Kammer der Badischen Landstände Ende Juni 1912 vorgelegten, bisher noch nicht erledigten Gesetzentwurf betr. den

¹⁾ Vgl. aber auch S. 4, Anm. 1.

Bau und Betrieb des Murgkraftwerkes durch den Staat¹⁾ wird erwähnt, daß eine süddeutsche Bank sich der Regierung gegenüber bereit erklärte, am Ausbau der Murgwasserkräfte sich zu beteiligen. Zu diesem Zwecke sollte eine Aktiengesellschaft begründet werden, der Staat sollte von den Aktien 50% + 1 Aktie übernehmen und für die von der Aktiengesellschaft auszugebenden Obligationen eine Zinsgarantie übernehmen. Dazu bemerkt die Denkschrift:

»Diese Vorschläge wurden in einer gemeinsamen Beratung der Ministerien der Finanzen und des Innern eingehend erörtert. Man verkannte nicht, daß das Zusammengehen mit der gedachten Bank, die mit einer Elektrizitätsgesellschaft und einer größeren Baufirma in enger Fühlung steht, für die Durchführung eines so großen Unternehmens wie den Bau und den Betrieb des Murgwerkes, gewisse Vorteile habe. Das Wagnis würde dann nicht allein auf den Schultern des Staates ruhen; beim Bau und Betrieb des Kraftwerkes könnten die kaufmännischen und technischen Kenntnisse und Erfahrungen der Privatunternehmungen in vorteilhafter Weise mit verwertet werden, und die Sorge für den Absatz der Energie würde dem Staat im wesentlichen abgenommen.

Aber diesen Vorteilen stehen auch nicht zu unterschätzende Nachteile gegenüber. Der Bau des Kraftwerkes wird teurer, wenn er von einer Privatunternehmung, als wenn er vom Staat selbst ausgeführt wird. Bei der Ausführung des Baues kann der Staat durch die Vergebung der Arbeiten im öffentlichen Wettbewerb die billigsten Preise erzielen; auch der Betrieb wird sich beim Staat billiger gestalten, da er mit Tantiemen der Aufsichtsräte und einer Gewinnbeteiligung der Geschäftsführer und Aktionäre nicht zu rechnen braucht.

Der Betrieb des Kraftwerkes ist verhältnismäßig einfach. Er bedarf keines großen Personals; rasche Entschließungen zur Ausnutzung der Konjunktur, wie sie beim Betrieb von Fabriken oder Handelsgeschäften erforderlich sind, kommen beim Betrieb elektrischer Unternehmungen weniger in Betracht. Allerdings wird der Staat sich die erforderlichen kaufmännisch und technisch gebildeten Kräfte zur Leitung des Betriebs sichern müssen; er kann aber auch die Großabnehmer aus den Kreisen der Gemeinden und Industrie an der Verwaltung teilnehmen lassen, wenn er einen Verwaltungsrat bildet, in dem diese Großabnehmer vertreten sind.

Was endlich den Absatz der elektrischen Energie aus dem Murgwerk betrifft, so stößt gerade die Überlassung dieses Teiles des Unternehmens an eine Aktiengesellschaft auch dann auf Bedenken, wenn der Staat sich an der Aktiengesellschaft durch Übernahme eines die Hälfte der Aktien überschreitenden Betrags beteiligen würde. Es wäre wohl trotz des größeren Aktienbesitzes des Staates und der Mitwirkung staatlicher Kommissäre kaum zu vermeiden, daß diejenigen Elektrizitätsgesellschaften, die die Versorgung des Landes mit Elektrizität in die Hand genommen haben, auch in der Aktiengesellschaft für Verwertung der Murgwasserkräfte einen maßgebenden Einfluß gewinnen. Wenn aber in dieser Weise sowohl die Elektrizitätserzeugung als auch die Elektrizitätsverteilung in die Hand derselben Privatunternehmungen gegeben würde, die bekanntlich bestrebt sind, auf dem Gebiet der Elektrizitätsversorgung ein tatsächliches und womöglich auch rechtliches Monopol zu erlangen, dann ist zu befürchten, daß die Gemeinden und sonstigen Abnehmer von elektrischer Energie, insbesondere auch die Großindustrie, in einer Weise von diesen Gesellschaften abhängig werden, die nicht wünschenswert ist.«

¹⁾ Gedruckt als Beilage zum Protokoll der 91. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 1. Juli 1912.

Trotz dieser mehrfachen Ablehnung der staatlichen Beteiligung an gemischt privaten und öffentlichen Unternehmungen ist es nicht unwahrscheinlich, daß in Zukunft auch die Staaten sich in größerem Umfange an solchen Werken beteiligen werden. In Betracht kommt vor allem eine staatliche Beteiligung an großen Elektrizitätswerken da, wo der Staat als Großabnehmer (vor allem für die Eisenbahnen) auftritt, wo er von seinen Bergwerksbetrieben die Kohlen oder auch die elektrische Energie liefert¹⁾ und wo er über die zu verwertenden Wasserkräfte verfügt²⁾. Auch bei großen elektrischen Überlandbahnen kann eine staatliche Beteiligung in Frage kommen.

Bisher ist nur von den Motiven die Rede gewesen, die die öffentlichen Körperschaften veranlaßt haben, sich an gemischt privaten und öffentlichen Unternehmungen zu beteiligen. Jetzt ist noch die Frage aufzuwerfen: was veranlaßt denn die Privaten dazu? Es handelt sich dabei natürlich nicht um die Darlegung der Gründe, durch die elektrotechnische Fabrikationsfirmen, Bergwerksunternehmungen usw. überhaupt veranlaßt werden, sich an Elektrizitätswerken u. dergl. zu beteiligen, sondern hier ist nur die Frage zu erörtern, weshalb sie sich speziell zur Beteiligung an gemischt privaten und öffentlichen Unternehmungen entschließen. Auch hier kommt zunächst zweifellos vielfach der Umstand in Betracht, daß für die privaten Pläne das Terrain nicht mehr frei ist, daß mit der Abneigung vieler kommunaler Verbände, ihre Straßen für reine private

1) Wie aus der S. 108 wiedergegebenen ministeriellen Erklärung hervorgeht, hatte der Saarfiskus sich bezüglich der von der AEG. geplanten, dann aber nicht zustande gekommenen großen Überlandzentrale im Saargebiet die Möglichkeit einer staatlichen Beteiligung ausbedungen.

2) Krasny (Die Aufgaben der Elektrizitätsgesetzgebung. Wien 1910) weist S. 101 darauf hin, daß eine staatliche Beteiligung in der Weise erfolgen könne, daß, »wenn es sich um Ausnützung ärarischer Wasserläufe handelt, die Staatsverwaltung das ihr eigentümlich zustehende Wasserrecht in die Unternehmung einbringt oder mit dem kapitalisierten Wasserzins als Aktionär in die Gesellschaft eintritt.« Dazu bemerkt der Autor: »Die Vertretung der Staatsverwaltung in dem geschäftsführenden Vorstand der Unternehmung, welche mittels eines größeren Aktienbesitzes ermöglicht wird, kann für die Unternehmung durch Erhöhung des staatlichen Interesses an den finanziellen Erfolgen und wirtschaftlichen Wirkungen der Unternehmung nur von Vorteil sein. M. E. ist der Eintritt des Staates oder anderer öffentlicher Verbände in Elektrizitätsgesellschaften (Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) mit einem ausreichenden Besitz von Stimm- und Geschäftsführungsrechten eine guten Erfolg versprechende Verknüpfung des öffentlichen mit dem privatwirtschaftlichen Interesse, welche eine ganz ungekünstelt auftretende und wirksame Aufsicht und Einflußnahme auf die technische und finanzielle Gestion der Gesellschaft ermöglicht. Wenn die Staatsverwaltung auf diese Weise eine Reihe von Unternehmungen »kontrolliert«, so bedarf sie, bei richtiger Auswahl der in die Verwaltungen zu entsendenden Persönlichkeiten, weit weniger gesetzlicher und verordnungsmäßiger Regulierungen.«

Werke herzugeben, von nur privaten Werken ihren Strom zu beziehen, und mit den bereits bestehenden kommunalen Werken gerechnet werden mußte.

Man hätte in manchen Fällen lieber rein private Unternehmungen begründet, aber das war nicht möglich, weil die öffentlichen Körperschaften die dazu erforderlichen Genehmigungen nicht erteilt hätten, weil sie ihnen gehörige Werke, die im Interesse eines wirtschaftlich möglichst günstigen Geschäftsbetriebs in die neuen Pläne einbezogen werden sollten, nicht abtreten wollten und dergl. mehr. Um an diesen Widerständen die privaten Unternehmungen nicht scheitern zu lassen und um eine die Rentabilität gefährdende Zersplitterung des Betriebes zu vermeiden, proponierte man den öffentlichen Körperschaften ein Zusammengehen, gemeinschaftlichen Betrieb. Auch von diesen Fällen würde also gelten, daß der gemischt private und öffentliche Betrieb nicht deshalb zustande gekommen ist, weil man ihn ganz allgemein als die beste Lösung ansah, sondern daß er ein Kompromiß darstellt mit Rücksicht auf die im Einzelfalle nun einmal dem rein privaten Betrieb sich entgegenstellenden Schwierigkeiten.

Keineswegs gilt das aber von allen hier behandelten Fällen. Es kommen auch für die privaten Beteiligten eine Reihe von Gesichtspunkten in Betracht, die ihnen vielfach den gemischt privaten und öffentlichen Betrieb ganz allgemein als erwünscht erscheinen lassen. Dahin gehört vor allem die durch die Beteiligung öffentlicher Körperschaften regelmäßig ermöglichte Erleichterung der Kapitalbeschaffung. Die beitretenden Kommunen usw. sollen das Unternehmen dadurch fördern, daß sie ihren »billigen kommunalen Kredit« zur Verfügung stellen. Unter diesem Zurverfügungstellen des kommunalen Kredits — der Ausdruck wird auf sehr verschiedenartige Tatbestände angewendet, weshalb man gut tut, in jedem Einzelfalle genauer zu prüfen, was damit gemeint ist — werden insbesondere folgende Fälle verstanden:

1. die beteiligten öffentlichen Körperschaften übernehmen für die von dem gemischt privaten und öffentlichen Betrieb aufzunehmenden Anleihen die Bürgschaft und ermöglichen dadurch eine leichtere Emission und einen niedrigeren Zinsfuß, vor allem aber auch, daß so ein besonders hoher Teil des insgesamt benötigten Kapitals auf dem Wege der Anleihe beschafft werden kann, daß das eigene Kapital also verhältnismäßig nur niedrig zu sein braucht und demgemäß bei günstiger Entwicklung einen relativ hohen Ertrag erbringt. Neben diesem am häufigsten angewandten Fall (Näheres

darüber siehe weiterhin in dem Abschnitt über die Finanzierung) kommt es aber auch vor, daß

2. die beteiligten öffentlichen Körperschaften direkt selber Anleihen aufnehmen und die so beschafften Kapitalien dann — meist »zu Originalbedingungen« — dem gemeinsamen Werk ihrerseits darleihen (vgl. oben S. 12, 14 (§ 7), 27).

Weiter wird darunter aber auch

3. der Fall verstanden, daß die öffentlichen Körperschaften mit Hilfe von Kapitalien, die sie ihrerseits angeliehen haben, für eigene Rechnung Bahnen usw. käuflich erwerben oder bauen lassen und sie dann pachtweise durch das gemischt private und öffentliche Werk betreiben lassen (vgl. oben S. 17 ff., 25 f., 40, 67, 118).

Endlich wird ja auch die Beschaffung des verantwortlichen Kapitals dadurch erleichtert, daß die beteiligten Körperschaften einen Teil der Aktien, Stammanteile usw. übernehmen (und zwar ebenfalls meist mit Geldern, die sie sich auf dem Anleihewege beschafft haben); indessen tritt dieser Gesichtspunkt hinter die vorgenannten weit zurück.

Die genannten drei Fälle des Zurverfügungstellens des kommunalen Kredits kommt nun ja gelegentlich auch bei rein privaten Unternehmungen vor. Insbesondere in der unter 3. geschilderten Weise sind gerade in letzterer Zeit mehrere große Unternehmungen finanziert worden. In zahlreichen anderen Fällen — vor allem wo es sich um Unternehmungen handelt, deren Umfang sich noch gar nicht voraussehen läßt — ist aber dieser Weg nicht gangbar. Da gibt eben dann der gemischt private und öffentliche Betrieb sehr viel leichter die Möglichkeit, den kommunalen Kredit auf den verschiedenen Wegen sich nutzbar zu machen.

Die Erleichterung der Kapitalbeschaffung ist aber nicht der einzige Grund, der den Privaten den gemischt privaten und öffentlichen Betrieb als wünschenswert erscheinen läßt. Insbesondere dann, wenn die eigentliche Geschäftsführung den privaten Gesellschaftern zufällt — wie das nicht bei allen, aber bei vielen der hier behandelten Unternehmungen zutrifft — haben sie auf den Geschäftsbetrieb, die Bestellungen und dergl. einen ähnlichen Einfluß wie bei einem privaten Unternehmen, die Beteiligung öffentlicher Körperschaften bringt aber daneben den Vorteil mit sich, daß diese in bezug auf die Erlangung der Erlaubnis zur Wegebenutzung ihren Einfluß zugunsten des Unternehmens geltend machen, nicht nur in der eigenen Gemeinde, sondern auch anderswo, insbesondere gegenüber den höheren Kommunalverbänden. Überhaupt ist in allen den

zahlreichen Fällen, wo es sich um Verhandlungen mit Behörden handelt, die öffentliche Beteiligung sehr nützlich, denn von Behörden wird sehr viel mehr erreicht, wenn man betont, daß »Vertreter der öffentlichen Interessen« im Aufsichtsrat sitzen, daß der Ertrag des Unternehmens zum großen Teil öffentlichen Körperschaften zufließt usw.¹⁾.

¹⁾ In einigen Punkten hat die Bevorzugung solcher Unternehmungen, an denen öffentliche Körperschaften beteiligt sind, sogar eine gesetzliche Festlegung erfahren. Für die in dieser Arbeit behandelten Betriebe kommt vor allem eine — finanziell häufig stark ins Gewicht fallende — Bestimmung des Reichs-Telegraphenwegegesetzes vom 18. Dezember 1899 in Betracht: Werden durch die Verlegung von elektrischen Starkstromleitungen, den Bau von Straßenbahnen und dergl. Verlegungen oder Veränderungen der vorhandenen Telegraphenlinien (ihnen sind die Telephonlinien gleichgestellt) oder die Herstellung von Schutzvorrichtungen an solchen notwendig, so hat der Hersteller der neuen Anlagen die Kosten dieser Veränderungen resp. der Schutzvorrichtungen zu tragen. Von dieser Regel gelten jedoch gewisse Ausnahmen, wenn öffentliche Körperschaften überwiegend beteiligt sind. § 6 des Telegraphengesetzes bestimmt nämlich in Abs. 2 und 3:

»Dem Verlangen der Verlegung oder Veränderung einer Telegraphenlinie muß auf Kosten der Telegraphenverwaltung stattgegeben werden, wenn sonst die Herstellung einer späteren besonderen Anlage unterbleiben müßte oder wesentlich erschwert werden würde, welche aus Gründen des öffentlichen Interesses, insbesondere aus volkswirtschaftlichen oder Verkehrsrücksichten, von den Wegeunterhaltungspflichtigen oder unter überwiegender Beteiligung eines oder mehrerer derselben zur Ausführung gebracht werden soll.

Muß wegen einer solchen späteren besonderen Anlage die schon vorhandene Telegraphenlinie mit Schutzvorkehrungen versehen werden, so sind die dadurch entstehenden Kosten von der Telegraphenverwaltung zu tragen.«

Die hier vorgesehene »Beteiligung« der wegeunterhaltungspflichtigen öffentlichen Körperschaften braucht nicht immer gerade eine Beteiligung an dem verantwortlichen Kapital des Unternehmens zu sein; auch ist nicht eine Beteiligung an dem Betrieb der Anlagen, sondern nur eine Beteiligung an der Herstellung und dem Besitz erforderlich. Die erwähnte Vergünstigung greift also auch Platz, wenn z. B. eine Bahn von Privaten und öffentlichen Körperschaften (unter überwiegender Beteiligung der letzteren) gebaut wird, der Betrieb aber an ein rein privates Unternehmen verpachtet wird. Im einzelnen ist es außerordentlich bestritten, wann eine »überwiegende Beteiligung« vorliegt. Über einige neuere gerichtliche Entscheidungen zu diesem Punkte s. Elektrotechnische Zeitschrift 1912, S. 695 f.

Erwähnt sei hier, daß eine öffentliche Körperschaft, wenn sie ihre bisher allein besessenen Anlagen in eine gemischt private und öffentliche Unternehmung einbringt, unter Umständen verpflichtet ist, der Telegraphenverwaltung die ursprünglich von dieser getragenen Kosten nachträglich zu ersetzen. Absatz 4 des zitierten § 6 des Telegraphengesetzes bestimmt nämlich:

»Überläßt ein Wegeunterhaltungspflichtiger seinen Anteil einem nicht unterhaltungspflichtigen Dritten, so sind der Telegraphenverwaltung die durch die Verlegung oder Veränderung oder durch die Herstellung der Schutzvorkehrungen erwachsenden Kosten, soweit sie auf dessen Anteil fallen, zu erstatten.«

In einem mir vorliegenden Verträge hat sich deshalb eine Stadt, die ihr Werk in ein gemischt privates und öffentliches Unternehmen einbrachte, ausbedungen, daß das neue

Rechtsform. Da die öffentlich rechtlichen Formen der »Gemeindeverbände«, »Zweckverbände« usw. nur da anwendbar sind, wo ausschließlich öffentliche Körperschaften sich zu gemeinsamem Vorgehen verbinden¹⁾, so kommen für die gemischt privaten und öffentlichen Betriebe nur die privatrechtlichen Assoziationsformen in Betracht, und zwar handelt es sich praktisch fast nur um die Frage: Soll die Form der Aktiengesellschaft oder die der Gesellschaft mit beschränkter Haftung angewendet werden²⁾?

Die Form der Genossenschaft eignet sich für Unternehmungen, wie die hier behandelten, die die dauernde Investierung großer

gemeinsame Unternehmen ihr diejenigen Beträge zu ersetzen habe, die sie auf Grund jener Bestimmung an die Telegraphenverwaltung zahlen müsse.

In einzelnen Fällen wird für gemischt private und öffentliche Bahnunternehmungen auch die im Tarif zum Reichsstempelgesetz enthaltene Bestimmung Bedeutung erlangen, wonach solche inländische Aktiengesellschaften, die die »Herstellung von inländischen Eisenbahnen unter Beteiligung oder Zinsgarantie des Reichs, der Bundesstaaten, der Provinzen, Gemeinden oder Kreise zum Zweck haben«, von der Entrichtung der Aktienstempel- und der Talonstempelabgaben befreit sind.

In diesem Zusammenhang sei wenigstens kurz erwähnt, daß auch das Reichsgesetz über den Absatz von Kalisalzen vom 25. Mai 1910 in § 12 eine Begünstigung gewisser gemischt privater und öffentlicher Kaliwerke enthält. Während nämlich Kaliwerke, die nach Verkündung des Gesetzes lieferungsfähig werden, für die ersten 2 Jahre nachdem das Kalisalzlager durch Grubenbaue erreicht worden, nur eine vorläufige Beteiligungsziffer erhalten, die lediglich eine ordnungsmäßige Aufschließung und Vorrichtung der Lagerstätte gestattet, und auch im 3., 4. und 5. Jahre nach Erreichung der Grubenbaue eine um 30, 20 und 10 % gekürzte Beteiligungsziffer bekommen, fallen diese Beschränkungen bei Kaliwerken, »die sich im Eigentum und Betriebe des Reichs oder eines Bundesstaates befinden oder an denen das Reich oder ein Bundesstaat mit mindestens einem Drittel beteiligt ist«, fort: solche Werke bekommen sofort nach Klärung der Lagerungs- und Betriebsverhältnisse die volle definitive Beteiligungsziffer. Wie offen erklärt wird, ist diese Ausnahmebestimmung ein Grund, weshalb bei der Neugründung von Kaliwerken die interessierten Privaten eine staatliche Beteiligung anstreben und ein Moment, das manche Bundesstaaten zum Erwerb solcher Beteiligungen mit veranlaßt hat.

¹⁾ In der dem Regierungsentwurf des preußischen allgemeinen Zweckverbandsgesetzes beigegebenen Begründung (Sammlung der Drucksachen des Preußischen Hauses der Abgeordneten. 21. Leg.-Per., IV. Sess., 1911, Bd. 2, S. 967) heißt es: »Beachtenswert wäre die Anregung, auch der Privatindustrie eine Beteiligung an der Zweckverbandsbildung zu ermöglichen. Indessen ist eine solche Beteiligung, welche sich im Hinblick auf günstige Erfahrungen mit gemischten Privat- und kommunalen Werken, namentlich im Westen der Monarchie, empfehlen könnte, auf dem Boden der Gemeindeverfassungsgesetze, ja des Landesrechtes unausführbar. Hier würde ein zwischen Privat- und Gemeinwirtschaft schwebendes Gebilde entstehen, dessen rechtliche Ausgestaltung nicht ohne Eingriff in das Reichsrecht, insbesondere in das Bürgerliche Gesetzbuch und in das Handelsgesetzbuch erfolgen könnte.«

²⁾ Bei den hier nicht mitbehandelten gemischt privaten und öffentlichen Bergbaubetrieben spielt die Form der Gewerkschaft eine wesentliche Rolle. Vgl. dazu Giebel, Die Finanzierung der Kaliindustrie. Karlsruhe 1912.

Kapitalien erfordern, wenig, da es nicht möglich ist, das Ausscheiden der Genossen auszuschließen. Auch, daß in der Genossenschafterversammlung jeder Genosse ohne Rücksicht auf die Höhe seiner Beteiligung nur eine Stimme hat, wird für Fälle wie die unsrigen, wo immer die Regelung des Stimmenverhältnisses besonders wichtig ist, die Anwendung der Genossenschaftsform wohl durchweg ausschließen, zumal noch andere Gründe hinzutreten, die diese Assoziationsform für reine Erwerbsbetriebe als wenig geeignet erscheinen lassen.

Die Form der offenen Handelsgesellschaft kommt wegen ihrer leichten Auflösbarkeit, wegen der unbegrenzten Haftung aller Gesellschafter und wegen der auf unsere Fälle nicht passenden Vorschriften über die Vertretung der Gesellschaft wohl nie in Frage; auch die Formen der Kommanditgesellschaft und der stillen Gesellschaft dürften höchstens ganz ausnahmsweise in Erwägung gezogen werden. (Eine stille Gesellschaft ist S. 112 erwähnt.)

Danach kommen also, wie schon bemerkt, fast nur die Aktiengesellschaft und die G. m. b. H. in Betracht. Beide Rechtsformen sind zweifellos für Unternehmungen wie die hier behandelten sehr geeignet. In mancher Hinsicht ist die Form der G. m. b. H. vorzuziehen: es ist hier möglich, eine Nachschußpflicht der Gesellschafter zu statuieren (wovon z. B. die S. 36ff. wieder-gegebene Satzung der Rheinisch-Westfälischen Bahngesellschaft Gebrauch gemacht hat), es ist weiter hier möglich, bindende Bestimmungen über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats in das Statut aufzunehmen usw. Auch daß die G. m. b. H. keine Bilanz zu veröffentlichen braucht — ein Grund, der sonst in zahlreichen Fällen zur Bevorzugung dieser Rechtsform führt — dürfte in unseren Fällen gelegentlich ins Gewicht fallen. Allerdings wird bei den gemischt privaten und öffentlichen G. m. b. H., wenn auch keine gesetzliche Verpflichtung zur Bilanzveröffentlichung besteht, doch häufig eine Bekanntgabe der Bilanz an weitere Kreise wegen der Beteiligung der öffentlichen Körperschaften, die ihren Stadtverordneten, Kreis-ausschüssen usw. eine Abrechnung vorlegen müssen, auch wegen der Ausgabe von Obligationen, insbesondere wenn diese zum Börsenhandel zugelassen werden sollen, praktisch notwendig werden. Auf alle Fälle ist aber die Publizität bei der G. m. b. H. wesentlich geringer als bei der Aktiengesellschaft, und das ist vielfach nicht nur den Privaten, sondern auch den beteiligten öffentlichen Körperschaften erwünscht¹⁾.

¹⁾ Wenn man eine besondere gesetzliche Regelung der gemischt privaten und öffentlichen Unternehmungen einführen wollte, so wäre zu erwägen, ob man auf solche

Wenn trotz der erwähnten Vorzüge der G. m. b. H. die Form der Aktiengesellschaft durchaus überwiegt, so liegt das z. T. daran, daß die Unternehmungen ursprünglich als rein private begründet worden sind und daß für private Unternehmungen die Form der Aktiengesellschaft die Kapitalbeschaffung außerordentlich erleichtert. Als dann später öffentliche Körperschaften Gesellschafter wurden, hat man dann diese Form beibehalten.

Daneben sprechen aber auch bei Neugründungen, die von vornherein als gemischt private und öffentliche Betriebe ins Leben treten, manche Erwägungen für die Form der Aktiengesellschaft. Insbesondere die öffentlichen Körperschaften ziehen die Aktiengesellschaftsform vielfach wegen der strengeren gesetzlichen Bestimmungen, wegen der eingehenderen Normen für die Bilanzaufstellung und die Gewinnverteilung, wegen der bei Sacheinlagen vorgeschriebenen Prüfung des Gründungsherganges und aus ähnlichen Erwägungen vor. So heißt es z. B. in der Darmstädter Denkschrift: »Das Aktienrecht bietet mit seinen Grundsätzen, seinem weitgehenden Veröffentlichungszwang und den Vorschriften, die unreelle Bilanzen unmöglich machen [?], einen weitgehenden Schutz auch für die Stadt.«

Vor kurzem hat der Dezernent für Kommunalangelegenheiten im preußischen Ministerium des Innern, Ministerialdirektor Dr. Freund in einem Aufsatz »Die ‚gemischte wirtschaftliche Unternehmung‘, eine neue Gesellschaftsform«¹⁾ die Ansicht vertreten, daß weder die Form der Aktiengesellschaft noch die der G. m. b. H. für die Bedürfnisse der gemischt privaten und öffentlichen Unternehmungen genüge. Er empfiehlt deshalb, daß die erwähnten Gesellschaftsformen (und auch die Genossenschaftsform) durch besondere gesetzliche Bestimmungen für solche Zwecke geeigneter gemacht werden²⁾. Er formuliert hierfür folgende Vorschläge:

G. m. b. H., an denen öffentliche Körperschaften mit einem bestimmten Prozentsatz beteiligt sind, die für die Aktiengesellschaften gegebenen Publizitätsvorschriften ganz oder teilweise ausdehnen wollte. Die Beachtung einer solchen Vorschrift ließe sich genau kontrollieren, da jede G. m. b. H. dem Registergericht alljährlich ein Verzeichnis ihrer Gesellschafter mit Angabe der auf jeden einzelnen entfallenden Stammanteile einreichen muß.

1) Deutsche Juristenzeitung 1911, Sp. 1113ff. Der Artikel hat wegen seiner warmen Empfehlung des gemischt privaten und öffentlichen Betriebes große Beachtung gefunden. Freund ist auch sonst für den gemischt privaten und öffentlichen Betrieb eingetreten. Vgl. seine Aufsätze in Nr. 29 und 30 der »Woche« vom 20. und 27. Juli 1912.

2) Auch K. Lehmann hält in einem kürzlich dem Juristentag erstatteten Gutachten besondere gesetzliche Bestimmungen zugunsten der gemischten Unternehmungen für erforderlich. S. Verhandlungen des 31. Deutschen Juristentages Bd. 1 (Berlin 1912) S. 525, 536, 547.

»Sofern an der Gründung einer Aktiengesellschaft oder an der Errichtung einer G. m. b. H. oder einer eingetragenen Genossenschaft eine öffentliche Korporation (Staat, Gemeinde, Provinz, Kreis, Zweckverband) beteiligt ist, greifen auf ihren Antrag die folgenden besonderen Bestimmungen Platz:

1. Sie erhält einen Sitz im Aufsichtsrate für einen von ihr zu bestimmenden Vertreter ohne die Voraussetzung einer Wahl; bei Errichtung einer G. m. b. H. kann sie zu diesem Ende die Bestellung eines Aufsichtsrates verlangen.

2. Im Gesellschaftsvertrage (Statute) wird ihr

a) das Recht eingeräumt, gegen Beschlüsse jedes Organs der Gesellschaft (Genossenschaft) binnen einer bestimmten, kurz zu bemessenden Frist mit der Begründung, daß durch sie Interessen der Korporation verletzt werden würden, und mit der Wirkung Widerspruch zu erheben, daß über diesen Widerspruch ein Schiedsgericht zu entscheiden hat, das aus einer gleichen Zahl von Vertretern einerseits der öffentlichen Korporation, andererseits der privaten Gesellschaftsmitglieder (Genossen) und einem beiderseits zu wählenden Vorsitzenden zusammengesetzt ist; die Korporation kann sich an Stelle dieses Rechtes eine Genehmigungsbefugnis für bestimmte Gegenstände der Beschlüsse der Gesellschafts- (Genossenschafts)-Organe vorbehalten;

b) die Pflicht auferlegt, der Gesellschaft (Genossenschaft) im Bedarfsfalle Kredit unter den für die Schuldverschreibungen der Korporation geltenden Bedingungen zu gewähren und ihr die unentgeltlichen Dienste ihrer Beamtschaft zur Verfügung zu stellen; daneben können die Beteiligten noch andere Leistungen der Korporation — etwa die Herabgabe von Grundstücken zum Selbstkostenpreise, die Einräumung der Straßenbenutzung — im Gesellschaftsvertrage (Statute) ausbedingen.

Eine Änderung der hier aufgeführten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages (Statutes) bedarf der Zustimmung der öffentlichen Korporation.

Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H. und eingetragene Genossenschaften, deren Verfassung nach den Anträgen der beteiligten öffentlichen Körperschaft in der oben bestimmten Weise gestaltet ist, führen neben der Firma den Zusatz: »Gemischte wirtschaftliche Unternehmung«.

Diese Vorschläge sollen sich also nur auf diejenigen Fälle beziehen, in denen sich öffentliche Körperschaften von vornherein, schon bei der Gründung beteiligen. Auf die zahlreichen Fälle, in denen eine solche Beteiligung erst später erfolgt, würden sie keine direkte Anwendung finden. Freund bemerkt dazu:

»Gegenüber bestehenden Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H. und eingetragenen Genossenschaften könnten die zu 2. unter a und b vorgesehenen Satzungsbestimmungen auf Antrag der beteiligten öffentlichen Körperschaft in den Formen und unter den Bedingungen, welche die bestehenden Gesetze für Abänderungen von Gesellschaftsverträgen (Statuten) vorsehen, eingeführt werden; weiter zu gehen, hieße bestehenden und wohl erworbenen Rechten Gewalt antun. Nur die eine Berechtigung dürfte auch hier der öffentlichen Körperschaft eingeräumt werden können, daß sie, wenn die zuständigen Organe der bestehenden Gesellschaften (Genossenschaften) die vorbezeichneten Satzungsänderungen beschlossen haben, einen Sitz im Aufsichtsrat erhält, damit ihr der Weg zur wirksamen Ausübung der Kontrolle geebnet wird.«

Besteht nun wirklich — vom Standpunkt der betreffenden Betriebe und der an ihnen beteiligten öffentlichen Korporationen aus — ein Bedürfnis nach einer solchen legislatorischen Neuerung? Wenn

wir zunächst einmal von der später gesondert zu behandelnden Vertretung im Aufsichtsrat absehen, so muß diese Frage bezüglich der übrigen Vorschläge meines Erachtens verneint werden. Wenn Private und öffentliche Korporationen sich zum gemeinschaftlichen Betrieb von Unternehmungen zusammenschließen, so sind sie schon heute in der Lage, in völlig rechtswirksamer Weise über die fraglichen Punkte Abmachungen zu treffen, und tatsächlich tut die Praxis — wie die früher geschilderten Beispiele und die später noch zu erwähnenden Bestimmungen beweisen — das auch in sehr eingehender detaillierter Weise. Dazu kommt, daß ja in fast allen Fällen die beteiligten öffentlichen Körperschaften außer den Verträgen über die eigentliche Gesellschaftsgründung mit dem Gemeinschaftsunternehmen noch besondere Verträge über die Straßenbenutzung und manche andere Punkte abzuschließen haben. Gerade diese Verträge aber sind schon von jeher — auch gegenüber rein privaten Unternehmungen — dazu benutzt worden, um den betreffenden öffentlichen Körperschaften eine Genehmigungsbefugnis für alle möglichen Handlungen des Unternehmens, insbesondere die Tariffestsetzung, die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs, die Art der Gewinnberechnung usw. auszubedingen. Die Innehaltung dieser Bestimmungen ist durch Konventionalstrafen, eventl. das Recht, die Erlaubnis zur Straßenbenutzung für verwirkt zu erklären, gesichert worden. Vielfach haben sich diese Abmachungen nachher als unbefriedigend erwiesen; aber das lag nicht daran, daß es nicht möglich gewesen wäre, befriedigende Vereinbarungen rechtswirksam zu treffen, sondern daran, daß man nicht voraussah, welche Probleme und Meinungsverschiedenheiten später auftauchen würden, ein Mangel der sich durch umfassendere Verwertung der früher und anderwärts gemachten Erfahrungen zwar erheblich verringern, bei derartigen langfristigen Verträgen aber nie ganz beseitigen lassen wird.

Auch daß etwaige Meinungsverschiedenheiten über bestimmte Vertragspunkte schiedsgerichtlich ausgetragen werden, ist schon jetzt sehr häufig vereinbart. Daß eine Korporation jede Handlung des Unternehmens durch die einfache Erklärung, »daß durch sie Interessen der Korporation verletzt werden würden«, inhibieren und der Entscheidung eines Schiedsgerichts unterstellen kann, wird wohl nur selten vorkommen; aber auch das liegt nicht daran, daß es nicht schon jetzt völlig rechtswirksam — z. B. in den Straßenbenutzungsverträgen — festgelegt werden könnte, sondern daran, daß sich Private und, wo mehrere öffentliche Körperschaften in Frage kommen, auch diese nur in ganz besonderen Ausnahmefällen auf ein solches

allgemein gehaltenes Vetorecht einlassen würden. Die Interessen der öffentlichen Korporation werden eben durch jede Handlung des Unternehmens, an dem sie beteiligt ist, berührt, und so könnte durch eine solche Bestimmung der ganze Geschäftsbetrieb lahmgelegt werden. Jedenfalls setzt eine derartige Bestimmung ein ganz besonders großes Vertrauen in die betreffende öffentliche Körperschaft voraus, wie es in vielen Fällen nicht vorhanden sein wird. Es sei aber ausdrücklich hervorgehoben, daß auch heute schon in einzelnen Fällen sogar private Gesellschaften einer öffentlichen Korporation ein ähnlich weitgehendes Vetorecht zugestanden haben. So hat die rein private Hamburger Hochbahn-Aktiengesellschaft mit dem Staate Hamburg folgende Bestimmung vereinbart und dann sogar in ihr Statut (§ 18) aufgenommen:

»Zu allen Verhandlungen des Aufsichtsrates sind drei von E. H. Senate aus der Mitte der Behörden zu wählende Vertreter der öffentlichen Interessen durch Konvokation seitens des Vorsitzenden zuzuziehen bzw. bei schriftlich oder telegraphisch gefaßten Beschlüssen von dem Inhalt derselben vor ihrer Ausführung in Kenntnis zu setzen. Den Vertretern der öffentlichen Interessen steht kein Stimmrecht zu; sie nehmen aber an den Beratungen teil und sind berechtigt — und zwar die Mehrheit der in der Sitzung anwesenden oder an der Beschlußfassung teilnehmenden Vertreter — selbständige Anträge zu stellen und gegen die Maßregeln der Verwaltung ein zu Protokoll zu motivierendes Veto einzulegen. Machen die Vertreter von dem Rechte des Veto Gebrauch, so ist die betreffende Maßregel vorläufig zu suspendieren und die Entscheidung des Senats einzuholen, welcher, wenn ein gütlicher Ausgleich nicht zu erreichen ist, die Entscheidung durch ein in Gemäßheit § 22 der Bedingungen für die Ausschreibung des Betriebes der Hochbahn einzusetzendes Schiedsgericht herbeiführt.

Ein Veto ist nicht zulässig gegen Beschlüsse, welche der Aufsichtsrat in Betätigung seiner gesetzlichen Aufgabe (HGB. §§ 246 ff.) gefaßt hat.«

Diese Bestimmung zeigt, daß es den Gründern einer gemischt privaten und öffentlichen Unternehmung schon jetzt möglich ist, der oder den beteiligten öffentlichen Korporationen ein weitgehendes Vetorecht einzuräumen. Wenn das regelmäßig nicht geschehen ist, so liegt das daran, daß in den anderen Fällen die Kontrahenten etwas derartiges nicht vereinbaren wollten. Deshalb würde in diesem Punkte auch eine Durchführung des Freundschens Vorschlages keine große Änderung herbeiführen, denn jene Bestimmung soll nur auf Antrag eintreten, und die anderen Interessenten würden dann regelmäßig sich an der Gründung eines gemeinschaftlichen Unternehmens nur unter der Bedingung beteiligen, daß die öffentlichen Körperschaften auf einen solchen Antrag verzichten und sich mit genauer umgrenzten Rechten zufrieden geben¹⁾. Solche Sonder-

¹⁾ Ähnlich schrieb auch s. Z. die Frankfurter Zeitung in ihrem Handelsteil:

»Das Wichtigere sind die Rechte der Korporationen. Und da will uns scheinen,

rechte und ebenso etwaige Sonderpflichten können aber, wie gesagt, mit voller Wirksamkeit durch Verträge festgelegt werden. Sie können dann natürlich auch nicht ohne Zustimmung der betreffenden Korporation, die den Vertrag mit abgeschlossen hat, geändert werden. Allerdings wird es in vielen Fällen schwer halten, solche Rechte und Pflichten der öffentlichen Körperschaften in das Gesellschaftsstatut aufzunehmen; aber daraus, daß diese Bestimmungen nicht im Statut, sondern in einem besonderen Verträge stehen, ergeben sich keinerlei Nachteile.

Anders liegt die Sache hinsichtlich der im vorstehenden ausgeschiedenen Frage, wie die Vertretung der beteiligten Körperschaften im Aufsichtsrat sicherzustellen ist. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der Aktiengesellschaft und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Bei der G. m. b. H. ist ein Aufsichtsrat nicht obligatorisch. Wird ein solcher freiwillig geschaffen — und das ist bei den hier behandelten Gesellschaften regelmäßig geschehen und wird wohl auch künftig regelmäßig geschehen¹⁾ — so ist die Gesellschaft hinsichtlich der Art seiner Zusammensetzung frei²⁾. Bei der G. m. b. H. ist es daher schon jetzt möglich, durch das Statut zu bestimmen, daß einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats nicht von der Generalversammlung gewählt, sondern durch einen bestimmten Gesellschafter oder durch gewisse Gruppen von Gesellschaftern oder auf

daß es zur Erreichung der von Dr. Freund aufgeführten Zwecke kaum einer neuen Rechtsform bedarf, sondern daß es im wesentlichen darauf ankommt, daß diejenige Korporation, die sich an solchen privatwirtschaftlichen Unternehmungen beteiligt, von vornherein durch Statut und Vertrag ihre Rechte in ausreichendem Maße sichert. Der Vorschlag will, daß das Veto- und Kontrollrecht bei solchen Unternehmungen, an deren Gründung eine öffentliche Korporation beteiligt ist, dieser auf ihren Antrag durch Gesetz zufalle. Aber auch eine solche Gesetzesbestimmung wird nicht hindern, daß vor der definitiven Gründung die sämtlichen kontrahierenden Parteien sich durch Vertrag über Rechte und Pflichten einigen, und daß die Gründung erst dann zustande kommen wird, wenn die Einigung über Rechte und Pflichten zustande gekommen ist — genau wie jetzt. In den meisten Fällen wird ja dann die Korporation, schon weil sie in der Regel die Konzessions-Erteilerin sein wird, ihre Wünsche auch ohne besonderes Gesetz durchsetzen können; in den anderen Fällen aber, in denen die Privaten die Beteiligung der Korporation nicht nötig haben, werden sie ihr, auch wenn der Vorschlag schon Gesetz wäre, keine größeren Rechte einräumen, als sie freiwillig zuzugestehen bereit sind.«

1) Jedenfalls hat schon jetzt jede öffentliche Körperschaft die Möglichkeit, ihre Beteiligung an einer neu zu gründenden G. m. b. H. davon abhängig zu machen, daß im Gesellschaftsvertrag die Einsetzung eines Aufsichtsrats festgelegt wird.

2) Die betr. Vorschriften des Aktienrechts finden auf die G. m. b. H. nur insoweit Anwendung, als nicht im Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt ist. § 52 des Reichsgesetzes betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

ähnliche Weise ernannt werden. Als Beispiel dafür zitiere ich § 8 des Gesellschaftsvertrages der G. m. b. H. Kalisyndikat, an der neben den privaten Kaliwerksbesitzern auch verschiedene Fiscii beteiligt sind. Dort heißt es:

»Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus höchstens 15 Mitgliedern besteht.

Ein Mitglied ernennt der Preußische Minister für Handel und Gewerbe. Die übrigen Mitglieder wählt die Gesellschafterversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren, und zwar sofern nicht einstimmige Wahl durch Zuruf stattfindet, durch mündliche Stimmabgabe zu Protokoll. Im letzten Falle kann jede Gruppe von Gesellschaftern, welche über mindestens $\frac{1}{14}$ aller Stimmen verfügt, ein Aufsichtsratsmitglied ernennen. Von den dann noch zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern wird jedes in einem besonderen Wahlgange, und zwar von den an der Gruppenwahl nicht beteiligten wahlberechtigten Gesellschaftern oder, wenn diese über weniger als $\frac{1}{14}$ aller Stimmen verfügen, von allen (wahlberechtigten) Gesellschaftern mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen gewählt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Ein Gesellschafter darf seine Stimmen nicht auf mehrere Gruppen verteilen.

Beim Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes während seiner Amtszeit findet für den Rest dieser Zeit Ersatzwahl in der nächsten Gesellschafterversammlung statt. War der Ausscheidende durch eine Gruppe bestimmt oder wurde bei der Wahl von einer wahlberechtigten Gruppe erklärt, daß das Mitglied auch von dieser gewählt werde, so kann diese Gruppe den Ersatzmann bestellen, solange sie noch die für die Gruppenwahl ausreichende Stimmenzahl hat. Geschieht dies nicht, so findet Mehrheitswahl durch die Mitglieder dieser Gruppe und die übrigen Gesellschafter, welche nicht bei einer Gruppenwahl beteiligt waren, statt. Auch beim Ausscheiden eines nicht von einer Gruppe benannten Aufsichtsratsmitgliedes wählen die Gesellschafter, die nicht bei einer Gruppenwahl beteiligt waren, den Ersatzmann.

Bei der Wahl der Mitglieder zählen die Stimmen des Preußischen Fiskus nicht mit.«

Bei der Aktiengesellschaft ist es dagegen nicht möglich, durch das Statut oder durch besondere Verträge rechtswirksame Vereinbarungen zu treffen, durch die einzelnen Aktionären oder Aktionärgruppen eine bestimmte Vertretung im Aufsichtsrat gesichert wird. § 243 HGB. bestimmt, daß der Aufsichtsrat aus mindestens drei »von der Generalversammlung zu wählenden« Mitgliedern bestehen muß¹⁾. Diese Vorschrift hängt mit dem Bestreben zusammen, den Aufsichtsrat zu einem Organ zu gestalten, das die Interessen der sämtlichen Aktionäre gegenüber dem Vorstände vertritt. Deshalb sollen die Aktionäre in der Wahl

1) Ähnlich bestimmt § 36 des Genossenschaftsgesetzes: »Der Aufsichtsrat besteht, sofern nicht das Statut eine höhere Zahl festsetzt, aus drei von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern.« Dazu tritt noch § 9 des genannten Gesetzes: »Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats müssen Genossen sein. Gehören der Genossenschaft einzelne eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, oder besteht die Genossenschaft ausschließlich aus solchen, so können Mitglieder der letzteren in den Vorstand und den Aufsichtsrat berufen werden.«

dieser ihrer Vertrauensmänner völlig frei sein. Aus dem gleichen Grunde bestimmt unser Aktienrecht ja auch, daß die Amtsdauer des ersten Aufsichtsrats auf alle Fälle mit der ersten Generalversammlung, die nach Ablauf eines Jahres zur Beschlußfassung über die Jahresbilanz abgehalten wird, ihr Ende erreicht, daß auch weiterhin nach einigen Jahren stets eine Neuwahl des Aufsichtsrats stattfinden muß und daß die Generalversammlung jederzeit die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied widerrufen kann.

In manchen Fällen finden wir allerdings in den Statuten von Aktiengesellschaften Bestimmungen, daß einzelne oder alle Aufsichtsratsmitglieder von bestimmten Aktionären oder Aktionärgruppen zu bestellen sind, aber diese Bestimmungen sind, weil sie gegen den klaren Wortlaut des § 243 HGB. verstoßen, rechtsungültig. Es ist eben nach deutschem Recht nicht möglich, für den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft oder für einzelne seiner Mitglieder statutarisch eine andere Art der Bestellung als die Wahl durch die Generalversammlung zu vereinbaren¹⁾.

Da die Beteiligten nun aus später noch zu erörternden Gründen großen Wert auf eine entsprechende Vertretung im Aufsichtsrat legen, so haben sie regelmäßig — genau wie das bei rein privaten Aktiengesellschaften auch geschieht — durch besondere Verträge Abmachungen über die Verteilung der Aufsichtsratsstellen (und vielfach auch über den Vorsitz im Aufsichtsrat) getroffen (S. die Zusammenstellung S. 164 ff.). Auch diese besonderen Abmachungen gewähren aber kein klagbares Recht, da ja die Generalversammlung in der Freiheit ihrer Wahl nicht beeinträchtigt werden darf. Allerdings werden solche Vereinbarungen — von seltenen Ausnahmen abgesehen — in der Praxis respektiert, man hat in manchen Fällen auch nach Mitteln gesucht, um deren Innehaltung indirekt zu erzwingen²⁾,

¹⁾ Es steht nichts im Wege, in das Statut eine Bestimmung aufzunehmen, daß bestimmten Gesellschaftern für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern ein Vorschlagsrecht zustehe; aber ein solcher Satz würde nur eine moralische, keine rechtliche Bedeutung haben, die Generalversammlung wäre in keiner Weise an solche Vorschläge gebunden.

²⁾ So sei auf den oben S. 58 ff. abgedruckten Vertrag betreffend Bindung der Aktien des Westfälischen Verbandselektrizitätswerks hingewiesen. Da die einzelnen Aktionäre ihre Aktien nicht in Händen haben und in den Generalversammlungen das Stimmrecht nicht von den einzelnen Gesellschaftern, sondern von den gemeinsamen Vertretern ausgeübt werden soll, so ist für die Zeit, während der die Bindung durchgeführt wird, eine Innehaltung der über die Verteilung der Aufsichtsratsstellen getroffenen Vereinbarungen wohl garantiert.

Die Stadt Straßburg hat in ihren Vertrag mit der A.-G. Elektrizitätswerk Straßburg die Bestimmung aufgenommen, daß, wenn die Vereinbarungen betr. die Vertretung der Stadt im Aufsichtsrat nicht eingehalten werden, die Konzession verwirkt sein soll.

aber es bleibt doch immer eine gewisse Unsicherheit, und es verdient zweifellos eine gründliche Prüfung, ob man dem Verlangen der Praxis, über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats bindende Abmachungen der erwähnten Art treffen zu können, Folge geben will¹⁾. Das ist aber m. E. kein Problem, das nur für gemischt private und öffentliche Unternehmungen und nur zugunsten der beteiligten öffentlichen Körperschaften zu lösen ist, sondern daß für alle Aktiengesellschaften und alle Beteiligte in gleicher Weise besteht. Warum soll nur den öffentlichen Körperschaften ein solcher Anspruch auf Vertretung im Aufsichtsrat statutarisch eingeräumt werden können? Besteht nicht in den Fällen, wo die öffentliche Körperschaft die Majorität besitzt, für die private Minderheit ein gleiches Bedürfnis nach Schutz gegen eine Verdrängung aus dem Aufsichtsrat? Und gilt das gleiche nicht auch bei rein privaten Aktiengesellschaften für alle diejenigen Gesellschafter, die in der Minorität sind²⁾? Es wäre weiter zu fragen, ob mit der Einräumung eines Anspruches auf die Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes praktisch sehr viel erreicht würde. Bei viel-

1) Es sei erwähnt, daß sich in der Gesetzgebung des Auslandes manche Ansätze nach dieser Richtung finden. Das österreichische Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung von 1906 bestimmt in § 15: »Im Gesellschaftsvertrag kann die Bestellung von Geschäftsführern durch den Staat, ein Land oder durch eine andere öffentliche Körperschaft vorbehalten werden.« Geschieht das, so kann die Bestellung dieser Geschäftsführer nicht durch Beschluß der Gesellschafter widerrufen werden.

Das norwegische Gesetz über Aktiengesellschaften von 1910 (siehe die Übersetzung von K. Lehmann in Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 69, S. 502 ff.) bestimmt in seinem § 58 bezüglich des — nicht obligatorischen — Aufsichtsrats (die norwegische Bezeichnung ist Repräsentantskapet): »Die Satzung kann bestimmen, daß jede mündige Person, die eine gewisse Anzahl von auf Namen lautenden Aktien besitzt, berechtigt sein soll, Aufsichtsratsmitglied zu sein, sie muß jedoch zugleich ein bestimmtes Verhältnis der Anzahl gewählter und eigenberechtigter Aufsichtsratsmitglieder feststellen.«

2) Es mag in diesem Zusammenhang auf folgende Bestimmung in § 37 des österreichischen Aktienregulativs von 1899 hingewiesen werden:

»Wenn in dem Statute die Bestellung eines Aufsichtsrates vorgesehen ist, so sind für den Fall, als wenigstens drei Mitglieder von derselben Generalversammlung zu wählen sind, folgende Bestimmungen, betreffend die Wahl der Mitglieder, in das Statut aufzunehmen:

Von einem Drittel der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen kann verlangt werden, daß die Wahl für jede zu besetzende Stelle des Aufsichtsrates abgesondert erfolge. Ergibt sich, bevor zur Wahl für die letzte Stelle geschritten wird, daß wenigstens der dritte Teil aller abgegebenen Stimmen bei allen vorangegangenen Wahlen zugunsten derselben Person, aber ohne Erfolg abgegeben worden ist, so muß diese Person ohne weitere Abstimmung als für die letzte Stelle gewählt erklärt werden. Diese Vorschrift findet auf Wahlen von Mitgliedern des Aufsichtsrates solange keine Anwendung, als sich im Aufsichtsrate ein Mitglied befindet, welches auf die vorbezeichnete Art durch die Minderheit gewählt wurde.«

köpfigen Aufsichtsratskollegien (es gibt solche mit 20 und 30 Mitgliedern) fällt eine Stimme praktisch meistens nicht so sehr in die Wagschale. Will ein Gesellschafter sich aber nur die Garantie schaffen, daß er von allen Verhandlungen des Aufsichtsrats Kenntnis erlangt, so bedarf es dazu nicht einer Gesetzesänderung. Das kann auch dadurch erreicht werden, daß der betreffende Gesellschafter sich ausbedingt, einen Kommissar zu ernennen, der zu allen Aufsichtsratssitzungen zuzuziehen ist und der auch ev. jederzeit gehört werden muß. Von dieser Möglichkeit, einen Kommissar für die Aufsichtsratssitzungen zu ernennen, der also nicht selbst stimmberechtigt und überhaupt nicht Mitglied des Aufsichtsrats im Sinne des Aktienrechts ist, wird schon jetzt gelegentlich Gebrauch gemacht, wie das Beispiel der Stadt Frankfurt a. M. (s. oben S. 125) zeigt¹⁾.

Wenn eine Änderung der gegenwärtig geltenden Bestimmungen des deutschen Aktienrechts über die Bestellung des Aufsichtsrats ernstlich erwogen wird, so wären dabei auch z. B. noch folgende Punkte gründlich zu überlegen: Soll ein Anspruch auf die Bestellung von besonderen Vertretern im Aufsichtsrat nur Aktionären eingeräumt werden dürfen oder auch anderen, die lediglich z. B. die Benutzung öffentlicher Straßen gestatten, die als Großlieferanten oder Großabnehmer von elektrischem Strom auf Grund langfristiger Verträge auftreten, eventl. auch solchen Privaten oder öffentlichen Körperschaften, die, ohne Gesellschafter zu sein, Kredit gewähren, für Anleihen Haftung übernehmen u. dergl.²⁾? Darf, soweit Sondervertreter von Aktionären als solchen bestellt werden können, das nur im Verhältnis des Aktienbesitzes erfolgen oder darf ein Aktionär sich auch eine seinen Anteil am Grundkapital übersteigende Vertretung im Aufsichtsrat ausbedingen? Wie soll festgestellt werden, ob diejenigen, die auf Grund ihres Aktienbesitzes Aufsichtsratsmitglieder bestellen, ihre Aktien auch dauernd behalten?

Diese Andeutungen zeigen, daß es sich hier um ein kompliziertes Problem handelt, das vom Standpunkt des gesamten Aktiengesellschaftswesens aus angepackt werden muß, auf das deshalb hier nicht weiter einzugehen ist.

Finanzierung. Elektrizitätswerke, Gaswerke und Straßenbahnen werden zwar auch von dem Auf und Ab der allgemeinen wirtschaft-

¹⁾ Siehe auch die auf S. 148 angeführte Bestimmung aus dem Statut der Hamburger Hochbahn A.-G. und die S. 115 wiedergegebene Bestimmung betr. staatliche Kommissäre bei den Pfalzwerken.

²⁾ Durch Nebenverträge bedingen solche Kontrahenten, auch wenn sie nicht Aktionäre sind, sich schon jetzt gelegentlich eine Vertretung im Aufsichtsrat aus.

lichen Konjunkturen getroffen, aber sie weisen regelmäßig doch sehr viel stabilere Erträge auf als die meisten anderen Unternehmungen. Da überdies ihr Vermögen zum größten Teile in Grundstücken und Anlagen besteht, die leicht verpfändet werden können, so finden wir auch bei den rein privaten Werken dieser Art regelmäßig, daß ein nicht unwesentlicher Teil des Kapitals durch Aufnahme von Anleihen beschafft wird.

Bei den gemischt privaten und öffentlichen Unternehmungen trifft das nun regelmäßig in noch viel höherem Umfange zu: Das in dem Unternehmen steckende Fremdkapital ist im Verhältnis zu dem verantwortlichen Kapital besonders hoch.

Vielfach ist festgesetzt, daß das Grundkapital sich zu den Anleihen wie 1:2 verhalten soll, und es ist in Aussicht genommen, diese Relation auch bei etwaiger künftiger Erweiterung der Kapitalbeschaffung beizubehalten.

Eine solche Bestimmung ist insbesondere für die beteiligten öffentlichen Körperschaften wichtig. Wenn sich bei dem gemeinsamen Unternehmen neuer Kapitalbedarf herausstellt und durch Erhöhung des verantwortlichen Kapitals gedeckt werden soll, so müssen die öffentlichen Körperschaften, falls sie den Prozentsatz ihrer Beteiligung und damit ihres Stimmrechts nicht sinken lassen wollen, einen entsprechenden Betrag der neuen Anteile erwerben. Dazu müssen sie regelmäßig selber Kapital anleihen und die staatliche Genehmigung nachsuchen. Nimmt das gemeinsame Unternehmen dagegen Anleihen auf, so brauchen die beteiligten öffentlichen Körperschaften nur die Bürgschaft zu übernehmen, sie haben also nicht selber Kapital zu investieren.

Einen ganz von der Norm abweichenden Fall stellt die Rheinisch-Westfälische Bahngesellschaft dar, bei der das (z. Z. überdies nur mit 25% eingezahlte) Stammkapital sich zu der Anleihe nur wie 1:10 (solange nur 25% eingezahlt sind, also wie 1:40) verhalten soll. (Vgl. oben S. 36.) Das war deshalb möglich, weil hier, abweichend von allen anderen Fällen, leicht veräußerbare, börsengängige Wertpapiere für die Anleihe als Pfand bestellt werden konnten.

Die Ausgabe relativ hoher Beträge von Obligationen resp. die Aufnahme sonstiger besonders hoher Darlehen ist den gemischt privaten und öffentlichen Unternehmungen vor allem dadurch ermöglicht, daß die beteiligten öffentlichen Körperschaften regelmäßig für diese Anleihen die selbstschuldnerische Bürgschaft übernehmen. In den Vor- und Nebenverträgen, bisweilen auch in dem

Gesellschaftsverträge selbst sind darüber ganz genaue Bestimmungen getroffen.

Regelmäßig erfolgt diese Bürgschaftsübernahme unentgeltlich, da ja auch die betreffenden Körperschaften in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter ein Interesse daran haben, daß das gemeinsame Unternehmen zu möglichst günstigen Bedingungen Kredit erlangt und da diese Unterstützung bei der Kapitalbeschaffung vielfach ja gerade einer der Gründe für das Zusammengehen von privaten und öffentlichen Körperschaften bildet. Ausnahmsweise kommt es aber auch vor, daß die öffentlichen Körperschaften für die Übernahme der Bürgschaft eine besondere Vergütung erhalten: bei dem Elektrizitätswerk Westfalen wurde den Kreisen Bochum und Gelsenkirchen ursprünglich eine jährliche Bürgschaftsvergütung in Höhe von 0,2 % der Anleihesumme gezahlt.

Die öffentlichen Körperschaften erhalten eine Rückdeckung für die von ihnen übernommenen Bürgschaften regelmäßig dadurch, daß entweder zu ihren Gunsten eine Hypothek an den Anlagen des Unternehmens bestellt wird, oder, daß die privaten Gesellschafter den öffentlichen Körperschaften gegenüber eine entsprechende Rückbürgschaft übernehmen oder auch dadurch, daß beides gleichzeitig erfolgt.

Bei der Oberrheinischen Eisenbahngesellschaft z. B. hat die Stadt Mannheim die Verpflichtung übernommen, für die bis zur doppelten Höhe des Aktienkapitals auszugebenden Schuldverschreibungen »die Garantie für Zahlung der Zinsen und Tilgungsbeträge gegen Bestellung erststelliger Sicherungshypotheken für die daraus erwachsenden Forderungen der Stadtgemeinde Mannheim an den verpfändbaren Grundstücken der Aktiengesellschaft zu übernehmen«.

Bei der Hessischen Eisenbahngesellschaft hat die Stadt Darmstadt für die Schuldverschreibungen der Gesellschaft — ebenfalls bis zur doppelten Höhe des Grundkapitals — eine gleiche Garantie gegen Bestellung von Sicherungshypotheken zu übernehmen sich verpflichtet. Zur Sicherung der Stadt hat aber außerdem die Süddeutsche Eisenbahngesellschaft pro rata der von ihr übernommenen Aktien der Stadt gegenüber eine — zeitlich begrenzte — Rückbürgschaft zu leisten. Der Vorgründungsvertrag besagt darüber:

Die Süddeutsche Eisenbahngesellschaft übernimmt, eventuell in Verbindung mit der beteiligten Rheinischen Schuckertgesellschaft, der Stadt gegenüber zu 49 % die Rückbürgschaft und erhält dafür Sicherheit in der zugunsten der Stadt auf die Grundstücke der Aktiengesellschaft eingetragenen Sicherungshypothek. Zugelassen wird auch an Stelle der Rückbürgschaft der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft eine einwandfreie Bankgarantie, z. B. der Bank für Handel und Industrie hier oder der Süddeutschen Diskontogesellschaft in Mannheim.

Die Rückbürgschaft endigt, wenn das Unternehmen neben den Zahlungen an die Stadt und neben der Verzinsung der Anleihen in mindestens drei aufeinanderfolgenden Jahren einen verteilbaren Reinüberschuß von nicht unter 4% erzielt hat.

Neben der geschilderten Aufnahme von Anleihen bei Dritten unter Bürgschaft der beteiligten öffentlichen Körperschaften spielt der Fall, daß die öffentlichen Gesellschafter dem Unternehmen direkt langfristige Kredite gewähren, eine geringere Rolle (vgl. S. 141).

Keine eigentliche, direkte Kreditinanspruchnahme durch das gemischt private und öffentliche Unternehmen stellen die Fälle dar, in denen Anlagen für Rechnung öffentlicher Körperschaften erbaut oder von diesen erworben und dann pachtweise von dem gemischten Werke betrieben werden (vgl. S. 141).

Verteilung der Anteile auf die verschiedenen Gesellschafter und Regelung des Stimmrechts. In welchem Verhältnis das Grundresp. Stammkapital von den verschiedenen Beteiligten übernommen wird, ist bei den hier behandelten Unternehmungen weniger eine Frage der Finanzierung als eine Frage der Einflußabgrenzung. Zumal das verantwortliche Kapital relativ niedrig zu sein pflegt, haben die Beteiligten meist weniger den Wunsch, sich nicht zu stark zu beteiligen; im Gegenteil wünschen sie regelmäßig eine möglichst hohe Beteiligung. Infolgedessen steht gerade diese Frage im Mittelpunkt aller Vorverhandlungen. Im einzelnen weisen die Unternehmungen auch in dieser Hinsicht sehr verschiedene Verhältnisse auf. Wir können etwa folgende Gruppen unterscheiden:

a) Eine einzelne öffentliche Körperschaft besitzt die Majorität. Das trifft bei folgenden Gesellschaften zu (die Inhaber der Majorität sind in Klammern beigefügt): Elektrizitätswerk Straßburg (Stadt Straßburg), Großkraftwerk Franken (Stadt Nürnberg), Elektrizitätswerk Unterelbe (Stadt Altona), Leitzachwerke (Stadt München), Kreis Ruhrorter Straßenbahnen (Stadt Duisburg), Aachener Kleinbahngesellschaft (Stadt Aachen)¹⁾, Rheinische Bahngesellschaft (Stadt Düsseldorf), Krefelder Straßenbahn (Stadt Krefeld), Straßburger Straßenbahngesellschaft (Stadt Straßburg), Gesellschaft für Straßenbahnen im Saartal (Stadt Saarbrücken), Magdeburger Vorortbahnen (Stadt Magdeburg), Heidelberger Straßen- und Bergbahn, A.-G. (Heidelberg). Außerdem besitzt die Stadt Mannheim die Majorität bei der Oberrheinischen Eisenbahngesellschaft, wird sie aber voraussichtlich nicht dauernd behalten, vgl. oben S. 66 ff.

b) Ein einzelner Privatgesellschafter besitzt die Majori-

¹⁾ Aber unter Beschränkung des Stimmrechts, vgl. S. 116.

tät: Das ist der Fall bei der Elbtalzentrale Pirna (AEG. resp. Elektrizitäts-Lieferungs-Gesellschaft) und bei der Überlandzentrale Südharz (Siemens Elektrische Betriebe).

c) Je eine Privatgesellschaft und eine Stadt besitzen genau die Hälfte des verantwortlichen Kapitals. Diesen Modus hat man gewählt bei dem Elektrizitätswerk Rheinhessen (Stadt Worms und Rheinische Schuckertgesellschaft), bei den Niederrheinischen Licht- und Kraftwerken (Stadt Rheydt und Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft), bei dem Elektrizitätswerk Reutlingen (Stadt Reutlingen und AEG. resp. Gesellschaft für elektrische Unternehmungen), sowie bei den Stolberger Licht- und Kraftwerken (Stadt Stolberg und Thüringer Gas-Gesellschaft).

d) Je eine Privatgesellschaft und eine Stadt besitzen ungefähr die Hälfte des Aktienkapitals, dazu tritt noch ein dritter (öffentlicher) Gesellschafter, der mit einer ganz geringen Beteiligung den Ausschlag gibt. So war es ursprünglich bei der Paderborner Elektrizitätswerk- und Straßenbahn-A.-G. Dort hatten ursprünglich Stadt Paderborn und RWE. je 590000 M. Aktien übernommen. Die Provinz Westfalen gab mit ihrem Besitz von 20000 M. Aktien den Ausschlag (s. S. 44). Später hat sich das dadurch etwas geändert, daß die beiden erstgenannten Gesellschafter an weitere öffentliche Körperschaften kleinere Posten von Aktien abgetreten haben. Auch bei der Hessischen Eisenbahn-A.-G. lag ursprünglich ein Fall dieser Kategorie vor (s. S. 70). Die Stadt Darmstadt und die Süddeutsche Eisenbahngesellschaft übernahmen bei der Gründung 50 resp. 49 %. Die Provinz Starkenburg mit ihrer Beteiligung von nur 1 % konnte den Ausschlag geben. Während aber bei dem Paderborner Werk die Provinz nach dem ursprünglichen Stimmverhältnis mit jedem der beiden anderen Gesellschafter eine Majorität bilden konnte, war es im Darmstädter Fall der Provinz nur möglich, mit der Stadt, nicht auch mit der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft eine Mehrheit zu bilden. Inzwischen hat sich das Stimmverhältnis dadurch geändert, daß die Süddeutsche Eisenbahngesellschaft Aktien aus ihrem Besitz abgetreten hat. (S. 71 ff.)

e) In den übrigen Fällen ist eine größere Anzahl von Gesellschaftern beteiligt und eine feste Majorität von vornherein nicht gegeben. Man kann hier unterscheiden danach, ob die privaten oder die öffentlichen Gesellschafter zusammengenommen die Majorität besitzen. Die Beteiligung der Privaten überwiegt z. B. beim RWE. und bei den Oberrheinischen Kraftwerken in Mülhausen (ursprünglich auch bei dem Elektrizitätswerk Westfalen). Die sämt-

lichen beteiligten öffentlichen Körperschaften sind dagegen im Übergewicht z. B. bei der Rheinisch-Westfälischen Bahngesellschaft, bei dem Kommunalen Elektrizitätswerk Mark, beim Westfälischen Verbandselektrizitätswerk, bei der Saarbrücker Elektrizitäts- und Gasvertriebsgesellschaft und bei den Pfalzwerken. (Auch die Oberrheinische Eisenbahngesellschaft wird später hierher gehören.)

Natürlich ist in keiner Weise ausgemacht, daß in diesen Fällen immer oder auch nur ein einziges Mal die verschiedenen Privaten resp. die öffentlichen Körperschaften sich bei den Abstimmungen geschlossen gegenüber treten werden. Die Majoritätsbildung kann sich ebensogut auch ganz anders und von Fall zu Fall wechselnd vollziehen. Wo unter den privaten Gesellschaftern auch Kleinaktionäre in Betracht kommen, wie das z. B. beim RWE. der Fall ist, kommt es außerdem darauf an, inwieweit diese Aktien überhaupt in den Generalversammlungen vertreten sind, ob sie also das Ergebnis der Abstimmungen überhaupt beeinflussen.

Gelegentlich — bisher aber nur in seltenen Fällen — haben einzelne Gruppen von Gesellschaftern ihre Anteile »syndiziert«, um so eine geschlossene, einheitliche Geltendmachung ihrer Stimmrechte zu sichern. Ein solches Syndikat der sämtlichen privaten Aktionäre besteht bei den Oberrheinischen Kraftwerken (s. S. 86, § 2, Abs. 5); dadurch ist den privaten Gesellschaftern die Majorität gesichert. Eine interessante Syndizierung der Anteile der öffentlichen Gesellschafter ist bei der Elbtalzentrale durch die Gründung des Elbtal-Elektrizitäts-Verbandes durchgeführt (s. S. 102 und Anlage III)¹⁾.

In einzelnen Fällen ist Vorsorge getroffen, daß der Anteil einzelner Beteiligter nicht durch entsprechende Maßnahmen bei Kapitalserhöhungen herabgedrückt werden kann. So bestimmt die Satzung der Hessischen Eisenbahn-A.-G. in ihrem § 6, daß bei Erhöhungen des Grundkapitals der Stadt auf ihr Verlangen ein ihrem Anteil an dem bisherigen Grundkapital entsprechender Teil der neuen Aktien zugeteilt werden muß.

Ähnliche Bestimmungen siehe oben S. 37 (Rheinisch-Westfälische Bahngesellschaft), S. 102 (Elbtalzentrale), S. 111 (Überlandzentrale Südharz). Bei dem Elektrizitätswerk Unterelbe (Altona) ist in einem

¹⁾ Auch bei dem Elektrizitätswerk Westfalen waren früher die Aktien der privaten Gesellschafter syndiziert, vgl. S. 49. Über einen weiteren Syndikatsvertrag, an dem private und öffentliche Gesellschafter beteiligt waren, vgl. S. 33 Anm. Der S. 58 ff. mitgeteilte Syndikatsvertrag der Aktionäre des Westfälischen Verbands-Elektrizitätswerks gehört nicht in diesen Zusammenhang, da sich dort nicht einzelne, sondern sämtliche Gesellschafter zu dem Verträge zusammengeschlossen haben.

Nebenvertrag bestimmt: »Die Stadt verpflichtet sich, im Fall von Erhöhungen des Kapitals durch Ausgabe neuer Aktien das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ohne Zustimmung der AEG. solange nicht zu ändern, als die AEG. zusammen mit ihr nahestehenden Gesellschaften 2 Mill. M. Stammaktien der A.-G. Unterelbe besitzt.«

Sehr häufig ist in Nebenverträgen oder auch im Gesellschaftsvertrag vereinbart, daß die einzelnen Anteile innerhalb einer gewissen Zeit überhaupt nicht oder nur mit Genehmigung der Gesellschaft veräußert werden dürfen und daß die anderen Gesellschafter im Falle der Veräußerung ein Vorkaufsrecht haben. So bestimmt § 4 des Statuts des Kommunalen Elektrizitätswerk Mark: »Die Übertragung der Aktien bedarf der Einwilligung der Generalversammlung, die ohne Angabe von Gründen versagt werden kann«. Zugunsten der beiden Privatgesellschafter, die sich an den Unternehmen beteiligt haben, ist in einem Nebenvertrage bestimmt:

»Den beteiligten Erwerbsgesellschaften soll nach Ablauf von 10 Jahren seit Inbetriebsetzung des Werkes gestattet sein, ihren Aktienbesitz ganz oder teilweise zu veräußern, doch steht in diesem Falle zunächst den übrigen Beteiligten ein Vorkaufsrecht zu, zu dem Preise, zu welchem an den Dritten verkauft werden soll. Sofern dieser Preis das 25fache der im Durchschnitt der letzten drei Betriebsjahre verteilten Dividende übersteigt, ermäßigt er sich zugunsten der Vorkaufsberechtigten auf diesen Betrag. Das Vorkaufsrecht kann von allen übrigen Beteiligten oder von einer Gruppe derselben oder einem einzelnen ausgeübt werden, und zwar bei Mitbewerb mehrerer Vorkaufsberechtigten von jedem nach Verhältnis seines Aktienbesitzes.

Unter diesen Bedingungen verpflichten sich die übrigen Beteiligten, ihre Zustimmung zu dem Verkauf durch ihre Vertreter in der Generalversammlung erteilen zu lassen.«

Bei den Niederrheinischen Licht- und Kraftwerken (Rheydt) ist nach § 9 des Statuts die Veräußerung von Aktien bis 1927, d. h. auf 15 Jahre, an die Genehmigung der Gesellschaft gebunden. (Bis zu diesem Zeitpunkt sollen die Aktien auf Namen lauten.) Außerdem bestimmt der Vorgründungsvertrag, daß jeder der beiden Gründer ein Vorkaufsrecht auf die sämtlichen Anteile des anderen hat.

Weitere ähnliche Bestimmungen siehe oben S. 37 f. (Rheinisch-Westfälische Bahngesellschaft), S. 59 (Westfälisches Verbandselektrizitätswerk), S. 103 (Elbtalzentrale), S. 107 (Elektrizitätswerk Unterelbe), S. 111 (Überlandzentrale Südharz).

Besondere Bestimmungen über das Stimmrecht in der Gesellschaftversammlung bestehen im allgemeinen nicht. Die Stimmenzahl der einzelnen Gesellschafter bemißt sich, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, einfach nach der Höhe ihrer Beteiligung. Doch kommen auch hier Abweichungen vor. Interessant ist die

S. 116 erwähnte Verpflichtung der Stadt Aachen, von ihrem Besitz an Aktien der Aachener Kleinbahngesellschaft in der Generalversammlung während einer Reihe von Jahren nur einen gewissen Teil zur Geltung zu bringen¹⁾. Bemerkenswert ist auch die bei den Kreis Ruhrorter Straßenbahnen geplante, aber bisher noch nicht allseitig akzeptierte Bestimmung über die Beschränkung in der Majoritätsbildung (s. oben S. 42). Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auch auf die Bestimmung des S. 58ff. abgedruckten Vertrags wegen Bindung der Aktien des Westfälischen Verbands-Elektrizitätswerks, wonach (§ 5) alle Mitglieder sich verpflichten, wegen der Ausübung ihres Stimmrechts keinerlei Vereinbarungen zwecks dauernder Majoritätsbildung zu schließen.

Zum Schutze von Minoritäten sind vielfach Bestimmungen getroffen, die für gewisse Beschlüsse über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus eine qualifizierte Majorität erfordern oder die Durchführung gewisser Maßnahmen an die Zustimmung einzelner Gesellschafter binden.

Schon das Gesetz bestimmt für eine Reihe von Fällen, daß zu gewissen Beschlüssen eine erhöhte Majorität erforderlich ist²⁾. Darüber aber sind die hier behandelten Unternehmungen bei Abfassung ihrer Statuten vielfach wesentlich hinausgegangen. Die erforderliche erhöhte Majorität ist dabei vielfach so bemessen, daß ein bestimmter Gesellschafter nicht überstimmt werden kann. Besonders prägnante Beispiele dafür s. S. 39 und 125.

Zu den Klauseln, durch die eine Minorität geschützt werden soll³⁾, gehört z. B. auch die bei der Hessischen Eisenbahngesellschaft getroffene Bestimmung, daß ohne Genehmigung der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft oder deren Rechtsnachfolger im Besitz von

1) Eine ähnliche Bestimmung scheint bei der Dortmunder A.-G. für Gasbeleuchtung betreffs der Aktien der Stadt Dortmund zu bestehen. Bei der A.-G. Gasanstalt Kaiserslautern, an der die Stadt Kaiserslautern mit $\frac{4}{9}$ des Aktienkapitals beteiligt ist, bestimmt Art. 21 des Statuts, daß kein Aktionär in der Generalversammlung mehr als 50 Stimmen weder durch Aktienbesitz noch durch Vollmacht auf sich vereinigen darf.

2) Für die Aktiengesellschaften sei auf folgende Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs verwiesen: §§ 205, 207 Abs. 3, 243 Abs. 4, 270, 275 Abs. 1, 2, 288 Abs. 1, 292 Abs. 1, 303 Abs. 1, 304 Abs. 2; vgl. auch § 80, Abs. 3 des Gesetzes betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung wird eine erhöhte Majorität erfordert durch § 53, Abs. 2 und § 60, Abs. 1 des G. m. b. H.-Gesetzes.

3) In einer Reihe von Fällen sind besondere Bestimmungen darüber getroffen, unter welchen Voraussetzungen eine Erweiterung der Anlagen, insbesondere der Bau neuer Bahnen von einzelnen Gesellschaftern verlangt werden kann. Näheres darüber siehe weiterhin in dem Abschnitt »Besondere Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb«.

mindestens 26% des Aktienkapitals die auf den bisherigen städtischen elektrischen Straßenbahnen bestehenden Tarife nicht ermäßigt werden dürfen.

Bei der Rheinischen Bahngesellschaft bestimmt, seit die Stadt Düsseldorf mit mehr als der Hälfte des Aktienkapitals beteiligt ist, das Statut:

§ 30. Die Abschreibungen sollen nur in der Höhe, wie sie durch die wirtschaftliche Entwertung des Gegenstandes notwendig werden und entsprechend denjenigen des Geschäftsjahres 1905 vorgenommen werden. Auf Grundstücke ist mit Rücksicht auf den Wertzuwachs eine Abschreibung nicht erforderlich¹⁾.

§ 31. Über die Bildung besonderer Reservefonds beschließt die Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln des abstimmenden vertretenen Aktienkapitals.

Weiter seien hier auch die Bestimmungen erwähnt, wonach öffentliche Körperschaften, die die Majorität in einem Unternehmen besitzen, sich verpflichten, den privaten Aktionären oder einzelnen von ihnen diese Anteile abzunehmen, falls sie mit den Ergebnissen des gemischt privaten und öffentlichen Betriebes nicht zufrieden sind. So hat die Stadt Straßburg, als sie die Majorität der Aktien der Straßenbahngesellschaft erwarb, sich verpflichtet, allen Aktionären, die sich ihrer Aktien zu entäußern wünschen, diese binnen einer Frist von 3 Wochen nach zu erlassender öffentlicher Aufforderung zum Kurse von 150% abzunehmen. Eine ähnliche Verpflichtung hat die Stadt Düsseldorf s. Zt. beim Erwerb der Aktienmajorität der Rheinischen Bahngesellschaft sogar auf mehrere Jahre übernommen (s. oben S. 117).

Weiter ist in dem Falle der Straßburger Straßenbahnen vereinbart:

»Die Stadt Straßburg verpflichtet sich, erstmalig zum 1. April 1917 und dann von 5 zu 5 Jahren bis zum 1. April 1937 die von der Allgemeinen Lokal- und Straßenbahngesellschaft ihr anbietenden Vorzugsaktien zu erwerben und zwar zu einem Kurse, der dem 20fachen der im Durchschnitt in den 5 dem Termin vorhergegangenen Geschäftsjahren auf diese Aktien erwirtschafteten Dividende entspricht. (Andererseits verpflichtet sich die Allgemeine Lokal- und Straßenbahngesellschaft, die in ihrem Besitz verbliebenen Vorzugsaktien der Stadt auf Verlangen zu den gleichen Terminen zu einem Kurse zu liefern, der dem 25fachen Betrage der in den vorhergegangenen 5 Geschäftsjahren auf diese Aktien erwirtschafteten Durchschnittsdividende gleichkommt, mindestens aber 250% betragen muß.) Von diesen Rechten kann seitens beider Vertragsparteien nur einmal und nur bezüglich der ganzen in Betracht kommenden Aktienmenge Gebrauch gemacht werden.

Eine ganz ähnliche Verpflichtung hat die Staat Saarbrücken beim Erwerb der Aktienmajorität der Gesellschaft für Straßenbahnen

¹⁾ Bestimmungen über die Höhe der Abschreibungen siehe auch S. 106 Anm. und S. 122.

im Saartal gegenüber der Allgemeinen Lokal- und Straßenbahngesellschaft übernommen (s. S. 123).

Im Zusammenhang mit der Frage des Minoritätenschutzes ist auch noch der Fälle zu gedenken, in denen verschiedene Arten von Aktien geschaffen sind.

Eine Differenzierung der Aktien in Vorzugs- und Stammaktien ist bei dem Elektrizitätswerk Unterelbe (S. 105) und bei der Straßburger Straßenbahngesellschaft (S. 121 f.) erfolgt¹⁾. Da die eine Kategorie der Aktien dem öffentlichen, die andere den privaten Gesellschaftern gehört, so liegt auch in dieser Verschiedenartigkeit der Aktien ein gewisser Schutz für die — private — Minorität, denn das Handelsgesetzbuch bestimmt, daß bei Vorhandensein mehrerer Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung für gewisse Beschlüsse eine gesonderte Beschlußfassung jeder Aktionärgattung erforderlich ist (vergl. § 278 Abs. 2, § 288 Abs. 3, § 275 Abs. 3 HGB.). Über das gesetzlich gebotene Maß ist die Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft noch hinausgegangen, in dem sie statutarisch noch für einen weiteren sehr wesentlichen Punkt eine gesonderte Beschlußfassung der beiden Aktionär-Kategorien vorschreibt. Im § 15 ihres Statuts heißt es:

»Finden Anträge über den Bau neuer Linien und über Herabsetzung der zurzeit geltenden Tarife im Schoße des Aufsichtsrates nicht einstimmige Annahme, so ist jedes Mitglied des Aufsichtsrates berechtigt, die Vorlage der Angelegenheit an die Generalversammlung zu verlangen. In diesem Falle findet getrennte Beratung und Beschlußfassung der Vorzugsaktien wie der Stammaktien statt, und es sind zur Übernahme des Baues neuer Linien und zur Herabsetzung der Tarife übereinstimmende Beschlüsse beider Aktiegattungen erforderlich.«

Der Aufsichtsrat. Wäre der Aufsichtsrat wirklich das, was die Verfasser unseres deutschen Aktienrechtes aus ihm machen wollten, nämlich im wesentlichen ein reines Überwachungs- und Kontrollorgan, so würde es kein besonders schwerwiegendes Problem sein, wie bei den hier behandelten Gesellschaften dieses Aufsichtsratskollegium zusammenzusetzen sei. Tatsächlich ist aber der Aufsichtsrat — was ich schon mehrfach ausführlich dargelegt und begründet habe²⁾, was

¹⁾ Außerdem erhält ein Teil der Aktien des Elektrizitätswerkes Straßburg, die von der Stadt Straßburg erworben sind, auf vier Jahre nur die halbe Dividende (S. 80). In anderen Fällen sind die von den verschiedenen Gesellschaftern übernommenen Aktienbeträge nicht gleichmäßig eingezahlt (vgl. S. 86, 105).

Hingewiesen sei hier auch darauf, daß in mehreren Fällen ein Gesellschafter einem anderen durch besonderen Vertrag eine Dividendengarantie geleistet hat. Beispiele siehe S. 44, 106.

²⁾ Vgl. meine Schrift »Die wirtschaftliche Bedeutung und Organisation der Aktiengesellschaft«, Jena. 1907. S. 144 ff., ferner meinen Aufsatz »Der Aufsichtsrat als Verwaltungsorgan der Aktiengesellschaft«, in Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 1909. S. 444 ff.

aber in der Literatur noch fast immer übersehen wird — etwas anderes als eine solche Kontrollinstanz: seine Überwachungstätigkeit tritt sehr stark zurück hinter seine — nicht auf Gesetz, aber auf den Gesellschaftsverträgen beruhende — Anteilnahme an der Verwaltung des Unternehmens. Der Aufsichtsrat ist eine Fortsetzung des früher allgemein vorkommenden Verwaltungsrates¹⁾, er spielt als solcher bei den meisten Aktiengesellschaften eine bedeutsame Rolle, und weil ein solches Organ sich in dieser Hinsicht als nützlich und notwendig erwiesen hat, ist man auch bei den hier in Betracht kommenden Gesellschaften mit beschränkter Haftung ganz allgemein dazu übergegangen, ebenfalls einen Aufsichtsrat mit ähnlichem Aufgabenkreis zu schaffen, obwohl für die G. m. b. H. ein Aufsichtsrat gesetzlich nicht erforderlich ist.

Macht man sich aber erst einmal klar, daß der Aufsichtsrat einen wesentlichen, in großen Fragen vielfach ausschlaggebenden Einfluß auf die Verwaltung besitzt, daß der Aufsichtsrat — wiederum nicht Kraft Gesetzes aber Kraft des Statutes — den Vorstand bestellt und entläßt, diesem Anweisungen und Instruktionen erteilt usw., dann erhellt ohne weiteres, daß es, wie bei rein privaten, so auch bei den gemischt privaten und öffentlichen Unternehmungen für die Beteiligten von größter Wichtigkeit ist, ob und in welchem Umfange die einzelnen Gesellschafter im Aufsichtsrat vertreten sind. Infolgedessen werden über diese Frage denn auch regelmäßig sehr lebhafte Verhandlungen gepflogen, und es ist vielfach nicht einfach, einen Ausgleich zwischen den verschiedenen einander entgegengesetzten Interessen zu finden. Besonders schwierig ist die Frage, wem der Vorsitz im Aufsichtsrat zufallen soll, da der Aufsichtsratsvorsitzende praktisch eine besonders einflußreiche Stellung einnimmt. Da eine Regelung dieser Punkte durch das Statut nach dem früher Gesagten (s. S. 150ff.) rechtswirksam nicht möglich ist, so werden — genau wie bei rein privaten Gründungen — regelmäßig in den Vorgründungsverträgen oder in sonstigen besonderen Abmachungen von vornherein Vereinbarungen darüber getroffen, wie der Aufsichtsrat zusammengesetzt werden soll und meist auch darüber, welche Gruppe Anspruch auf den Vorsitz (eventl. auch auf den stellvertretenden Vorsitz) haben soll.

In einzelnen Fällen sind die Aufsichtsratsmandate ungefähr der Stimmenzahl entsprechend verteilt, in vielen Fällen ist man aber auch zu einer mit der Höhe der Beteiligung nicht übereinstimmenden Ver-

¹⁾ Vgl. dazu meinen Aufsatz »Die Entstehung des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft« in Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht. Bd. 64, S. 27 ff.

teilung gekommen. Zu der ersten Kategorie gehören die folgenden Fälle:

Bei dem Kommunalen Elektrizitätswerk Mark bestimmt der Nebenvertrag einfach:

»Bezüglich der Zusammensetzung des Aufsichtsrates wird vereinbart, daß die Vertragsschließenden stets ihre Vertreter in der Generalversammlung dahin mit Auftrag versehen, daß jeder Vertragsschließende

von 150 000 bis unter 300 000 (M. Beteiligung)	1
„ 300 000 „ „ 600 000 „ „	2
„ 600 000 „ „ 900 000 „ „	3

und so fort für je angefangene 300 000 M. mehr einen Vertreter mehr im Aufsichtsrat stellt.«

Bei der Rheinischen Bahngesellschaft ist seit der 1907 erfolgten Beteiligung der Stadt Düsseldorf (s. oben S. 117 f.) bestimmt¹⁾:

»Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt nach folgender Norm:

Die Aktiengruppe Stadt Düsseldorf wählt für jede volle 999 000 M. Aktienbesitz je ein Aufsichtsratsmitglied. Die anderen Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gruppe des übrigen in der Generalversammlung vertretenen stimmberechtigten Aktienkapitals gewählt.

Die Ergänzungswahlen für die ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieder erfolgen stets durch diejenige Gruppe, welche die Ausgeschiedenen gewählt hat.«

Bei dem Westfälischen Verbandselektrizitätswerk ist ebenfalls eine Verteilung der Aufsichtsratssitze nach Maßgabe des Aktienbesitzes vereinbart und durch § 2 Abs. 3 des S. 58 ff. abgedruckten Syndikatsvertrages sichergestellt.

Bei dem Elektrizitätswerk Unterelbe entfallen auf die Stadt Altona 5 Aufsichtsratssitze (darunter Vorsitz)²⁾, auf die privaten Gesellschafter 4 Sitze, was ungefähr dem Aktienbesitz entspricht. Da hier die AEG. in der Minorität ist, ist in einen Nebenvertrag folgende Klausel aufgenommen:

»Die Stadt verpflichtet sich, in der Generalversammlung der A.-G. Unterelbe mit ihrem gesamten Aktienbesitz dafür zu stimmen, daß die Vorschläge, welche seitens der AEG. bezüglich der Besetzung von Aufsichtsratsmitgliederstellen gemacht werden, insoweit Berücksichtigung finden, als ihre Berücksichtigung gerechtfertigt erscheint in Anbetracht der Zahl der Aktien, welche die AEG. zusammen mit ihr nahestehenden Gesellschaften besitzt. Solange die Zahl aller Aufsichtsratsmitglieder einschließlich des Vorsitzenden 9 oder 11 beträgt und die AEG. zusammen mit den ihr nahestehenden Gesellschaften $\frac{1}{9}$, $\frac{2}{9}$, $\frac{3}{9}$, $\frac{4}{9}$ bzw. $\frac{1}{11}$, $\frac{2}{11}$, $\frac{3}{11}$, $\frac{4}{11}$, $\frac{5}{11}$ aller Aktien der Unterelbe besitzt, wird die Stadt mit ihrem gesamten Aktienbesitz dafür stimmen, daß 1, 2, 3, 4 bzw. 1, 2, 3, 4, 5 Aufsichtsratsmitgliederstellen nach den Vorschlägen der AEG. besetzt werden und so fort.«

1) Die Bestimmung ist hier in das Statut direkt aufgenommen, was unzulässig ist.

2) § 10 des Statuts enthält die Bestimmung, daß die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden zu wiederholen ist, sobald »nach übereinstimmender Erklärung der übrigen Mitglieder einer der Gewählten zur Verwaltung des Amtes dauernd behindert oder nicht geeignet ist«.

Ähnliches ist vereinbart bei dem Großkraftwerk Franken (S. 93) und der Elbtalzentrale (S. 103).

Bei den Niederrheinischen Licht- und Kraftwerken und dem Elektrizitätswerk Reutlingen, an denen beiden die betreffende Stadt und ein Privatgesellschafter genau je die Hälfte der Anteile besitzen, besteht der Aufsichtsrat aus einer geraden Anzahl von Mitgliedern, und jeder der beiden Gesellschafter stellt die Hälfte davon (S. 99, 100). Bei der Rheydter Gesellschaft bestimmt § 16 des definitiven Statuts:

»Der Aufsichtsrat faßt, soweit in diesem Vertrage nicht anders bestimmt ist, seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, diese Mehrheit berechnet nach der Zahl der Personen, welche nach dem Beschlusse der Generalversammlung Mitglieder sein sollen. Wenn also der Aufsichtsrat aus 8 Personen bestehen soll, so beträgt die erforderliche Mehrheit 5, selbst dann, wenn aus irgendwelchen Gründen eine oder mehrere Stellen im Aufsichtsrat unbesetzt sein sollten.

Anträge, deren Rechtswirksamkeit sich auf Sonderrechte des jetzigen und zukünftigen Gebietes der Stadt Rheydt beziehen, gelten als abgelehnt, wenn die anwesenden Vertreter der Stadt Rheydt dagegen stimmen.«

Man hat also die ursprüngliche Idee, daß bei Stimmgleichheit im Aufsichtsrat der Oberlandesgerichtspräsident in Düsseldorf die Entscheidung treffen solle (s. S. 99 Nr. 7 Abs. 3), fallen lassen.

Neben diesen Fällen, in denen die Vertretung im Aufsichtsrat dem Anteilbesitz ungefähr proportional ist, seien noch einige Fälle angeführt, in denen das nicht der Fall ist.

Bei dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk finden wir, daß die öffentlichen Körperschaften im Aufsichtsrat wesentlich stärker vertreten sind als ihrem Aktienbesitz entspricht (s. S. 32).

Der Schwerpunkt des Aufsichtsrats liegt allerdings bei dem — zu den Privatgesellschaftern gehörenden — Aufsichtsratsvorsitzenden. Die öffentlichen Körperschaften haben ohne Rücksicht auf die Höhe ihrer Beteiligung gleichmäßig je einen Sitz im Aufsichtsrat. Über die Verteilung der Aufsichtsratssitze besteht keine generelle Vereinbarung, vielmehr ist von Fall zu Fall den einzelnen Städten und Kreisen eine Vertretung im Aufsichtsrat zugesichert. So heißt es z. B. in § 15 des zwischen RWE. und Stadt Gelsenkirchen abgeschlossenen Vertrages über die Stromversorgung von Gelsenkirchen: »Das RWE. stellt der Stadt in bestimmte Aussicht, daß ein Mitglied der Stadtverwaltung (Oberbürgermeister oder Beigeordneter) in den Aufsichtsrat des RWE. gewählt wird, und daß die Stadt während der Dauer des Vertrages im Aufsichtsrat in gleicher Weise vertreten bleibt.« In dem oben S. 12 ff. abgedruckten Vertrage mit fünf

niederrheinischen Kreisen ist sogar (§ 7) nur gesagt: »Die Kreise sprechen den Wunsch aus, daß je ein Mitglied des Kreisausschusses in den Aufsichtsrat des RWE. gewählt werde.«

Auch bei der Überlandzentrale Südharz ist der beteiligte Kreis im Aufsichtsrat sehr viel stärker vertreten als seiner Stammeinlage entspricht (s. S. 112).

Bei noch anderen Gesellschaften wieder haben die öffentlichen Körperschaften eine geringere Zahl von Aufsichtsratsvertretern als sich aus dem Prozentsatz ihrer Beteiligung ergeben würde. So hat die Stadt Worms bei dem Elektrizitätswerk Rheinhessen, bei dem sie zur Hälfte beteiligt ist, sich von den 7 Aufsichtsratssitzen nur 3 ausbedungen, darunter aber den Vorsitz. Die Stadt Straßburg, die sowohl bei dem Elektrizitätswerk Straßburg als bei der Straßburger Straßenbahngesellschaft die Majorität besitzt, entsendet in den Aufsichtsrat dieser Gesellschaften, der aus je 10 Personen besteht, nur 3 resp. 4 Mitglieder (vgl. dazu S. 80). Die Stadt hat sich aber in beiden Fällen ausbedungen, daß sie auch in etwaigen Kommissionen des Aufsichtsrats vertreten sein muß. (§ 47 des mit dem Elektrizitätswerk abgeschlossenen Vertrages, § 15 des Statuts der Straßenbahn.) Über die Gründe, weshalb die Stadt Aachen im Aufsichtsrat der Aachener Kleinbahngesellschaft so gering vertreten ist, vgl. oben S. 116. Die Stadt Frankfurt a. M. hat trotz ihrer Aktienbeteiligung auf eine Vertretung im Aufsichtsrat der Frankfurter Gasgesellschaft ganz verzichtet (S. 125).

Zum Schlusse dieser Übersicht seien noch die sehr eingehenden und mehrfach von der Regel abweichenden Bestimmungen erwähnt, die die Stadt Darmstadt bei ihrer Beteiligung an einer gemischt privaten und öffentlichen Unternehmung durchgesetzt hat:

Bei der Hessischen Eisenbahngesellschaft besteht der Aufsichtsrat aus (mindestens) 11 Mitgliedern. Durch einen Nebenvertrag ist zwischen Stadt und Süddeutscher Eisenbahngesellschaft vereinbart worden, daß ein Mitglied von der Provinz Starkenburg, die übrigen je zur Hälfte von der Stadt Darmstadt und der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft vorgeschlagen werden sollen¹⁾. »Im allgemeinen verpflichten sich die beiden Vertragschließenden, mit den ihn zustehenden Stimmen im Aufsichtsrat und in der Generalversammlung der Aktionäre dafür einzutreten, daß die von ihnen zur Wahl vorgeschlagenen Personen auch gewählt werden.« Bezüglich des Vorsitzes ist im Statut die eigenartige Bestimmung getroffen, daß der

¹⁾ Die Provinz kann also eventl. auch im Aufsichtsrat den Ausschlag geben. Vgl. oben S. 157 ff.

Aufsichtsrat mit einfacher Stimmenmehrheit aus seiner Mitte zwei gleichgeordnete Vorsitzende wählt. Es sind dazu der Oberbürgermeister von Darmstadt und Hugo Stinnes bestellt¹⁾. Zur Regelung der Beziehungen zwischen diesen beiden Vorsitzenden hat der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung zu erlassen, die noch vor der Gründung vereinbart werden sollte.

Da der Aufsichtsrat aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern besteht, so spielt der Fall der Stimmgleichheit keine so große Rolle. Immerhin ist im Statut bestimmt, daß bei Stimmgleichheit ein Beschluß nicht zustande kommt. Nur bei Wahlen soll, solange die Stadt 50% des Aktienkapitals besitzt, bei gleicher Stimmzahl derjenige als gewählt gelten, für den sich die städtischen Vertreter entscheiden.

Um der Stadt einen größeren Einfluß auf den Betrieb, insbesondere auch die Arbeitsverhältnisse zu sichern, ist bestimmt, daß außer dem Aufsichtsrat noch eine zweigliedrige Kommission »zur Beratung des Vorstandes« zu wählen ist. § 20 des Statuts besagt darüber:

Zur Beratung des Vorstandes wird eine aus zwei Personen bestehende Kommission gebildet, und zwar bestellen die Stadt sowie die Süddeutsche Eisenbahn-Gesellschaft je ein Mitglied. In Streitfällen wählen diese Zwei einen Dritten, der dem Aufsichtsrate zu entnehmen ist. Können erstere sich über die Person des Dritten nicht einigen, so entscheidet das von dem Oberbürgermeister der Stadt Darmstadt zu ziehende Los zwischen den von beiden Kommissionsmitgliedern vorgeschlagenen Personen.

Die Kommission ist berufen, in allen Fragen des Betriebs den Vorstand zu beraten, auch Beschwerden gegen die Entscheidung des Vorstandes entgegenzunehmen, zu prüfen und auf eine gütliche Schlichtung daraus entstehender Streitigkeiten hinzuwirken.

Alle Verträge und sonstige Rechtsgeschäfte außergewöhnlicher Art, sowie die Vorarbeiten, Projekte nebst Berechnungen und deren Ausführung usw. bedürfen der vorherigen Zustimmung dieser Kommission. Auch die Arbeits- und Dienstordnungen, die Lohn- und Gehaltstarife sind dieser Kommission vorzulegen, bevor sie in Kraft gesetzt werden.

Wo Städte und Kreise nur einen Vertreter im Aufsichtsrate haben, ist stets der Bürgermeister resp. Landrat dazu designiert. Wo die Städte mehrere Mitglieder zu ernennen haben, werden regelmäßig auch Mitglieder der Stadtverordnetenkollegien gewählt. Für deren Auswahl ist weniger die Sachkunde, als der Wunsch maßgebend, daß die verschiedenen größeren Parteien vertreten sind. In einem Nebenvertrag fand ich die Bestimmung: »Den von der Stadt in den

¹⁾ Auch bei der Paderborner Elektrizitätswerk- und Straßenbahn-A.-G. bestimmt § 19 des Statuts, daß der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats die gleichen Befugnisse wie der Vorsitzende hat und bei deren Ausübung zum Nachweise des Vertretungsfalles nicht verpflichtet ist. Dort ist Hugo Stinnes Vorsitzender und der Bürgermeister von Paderborn stellvertretender Vorsitzender.

Aufsichtsrat entsandten Personen steht es frei, zu den Sitzungen des Aufsichtsrats und zu den Sitzungen der von dem Aufsichtsrat etwa eingesetzten Kommissionen einen sachverständigen Berater mitzubringen.«

Bei der Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft ist in § 11 des Statuts ausdrücklich folgende Bestimmung aufgenommen: »Sind Mitglieder des Gemeinderats der Stadt Straßburg oder Personen, welche in städtischen Diensten stehen, von der Generalversammlung auf Vorschlag des Gemeinderates der Stadt Straßburg zu Mitgliedern des Aufsichtsrats gewählt worden, so erlischt deren Amt als Mitglied des Aufsichtsrats, wenn sie aus dem Gemeinderate der Stadt Straßburg oder aus dem städtischen Dienste ausscheiden.«

Da der Anteil der einzelnen Gruppen am Aufsichtsrat vielfach nicht mit dem Anteil am Grundkapital übereinstimmt, so ist es von besonderer Wichtigkeit, welche Gegenstände durch das Statut dem Aufsichtsrat zur Beschlußfassung überwiesen sind.

Endlich sei zum Schlusse dieses Abschnittes noch bemerkt, daß in vielen — aber nicht in allen — Gemeinden, Kreisen usw. die als Vertreter der öffentlichen Körperschaften in den Aufsichtsrat entsandten Bürgermeister, sonstigen Beamten, Stadtverordneten usw. die ihnen zufließenden Tantiemen und sonstigen Aufsichtsratsvergütungen nicht für sich erhalten, sondern an die öffentliche Körperschaft abzuführen haben. Regelmäßig — aber auch nicht immer — ist in diesen Fällen bestimmt, daß dann die Stadt usw. für etwaige finanzielle Ansprüche, die gegen diese Vertreter in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglieder geltend gemacht werden, einzutreten hat. In Darmstadt ist beispielsweise aus Anlaß der Beteiligung der Stadt an der Hessischen Eisenbahngesellschaft folgender Beschluß gefaßt worden:

- a) Der Oberbürgermeister, die Beigeordneten, die Stadtverordneten erhalten hiermit die Genehmigung, etwa auf sie fallende Wahlen zu Mitgliedern des Aufsichtsrates oder eines anderen Verwaltungsorganes von gewerblichen Unternehmungen, an denen die Stadt Darmstadt finanziell beteiligt ist, anzunehmen.
- b) Sie haben in dieser Eigenschaft nur den Anspruch auf Ersatz ihrer baren Ausgaben; bei Reisen usw. finden die jeweiligen von der Stadtverordneten-Versammlung genehmigten Bestimmungen über Reisekosten und Tagegelder sinngemäße Anwendung. Alle anderen Vergütungen, unter welchen Titeln sie auch gegeben werden mögen, sind an die Kasse des Fonds für Beteiligung der Stadt Darmstadt an gewerblichen Unternehmungen ungekürzt abzuführen.
- c) Die Stadt Darmstadt übernimmt die Ersatzleistung für alle Entschädigungsansprüche gegen die Mitglieder von Verwaltungsorganen, die ihr Amt unter Verzicht auf irgendwelche Vergütung zugunsten der Stadt als Ehrenamt ausüben, wenn sie wegen versehentlicher Verletzung ihrer Obliegenheiten in Anspruch genommen werden. Insoweit die Stadt Darmstadt einen solchen Anspruch nicht für begründet

erachtet, hat das betreffende Mitglied der Stadt Darmstadt die Führung des Rechtsstreits zu überlassen, unter Überweisung aller vorhandenen Behelfe und Erteilung jeder erforderlichen Auskunft. Die Kosten eines solchen Rechtsstreits trägt die Stadt Darmstadt.

Ganz ähnliche Bestimmungen enthalten auch die in Anlage IV abgedruckten Grundsätze für die Verwaltung des Fonds für Beteiligungen der Stadt Düsseldorf an gewerblichen Unternehmungen.

Allgemeines Geschäftsprinzip und Bestellung des Vorstandes.

Allgemein geht die Absicht der an den gemischt privaten und öffentlichen Unternehmungen Beteiligten dahin, daß der Betrieb möglichst nach Art privater Erwerbsbetriebe, »nach kaufmännischen Grundsätzen« geführt werden soll. Das ist zum Teil ausdrücklich in den Nebenverträgen ausgesprochen, zum Teil haben die Privaten sich dahingehende Erklärungen von den Vertretern der öffentlichen Körperschaften abgeben lassen. (S. die oben S. 80 abgedruckte Erklärung des Straßburger Bürgermeisters.)

Im Zusammenhang mit diesem Grundprinzip ist vielfach den privaten Gesellschaftern eine besondere Vorzugsstellung bei der Besetzung des Vorstandes, bisweilen auch sonst noch ein weitergehender Einfluß auf die direkte Geschäftsführung zugesichert.

Bei dem RWE. und bei den meisten anderen Gesellschaften, an denen sich nachträglich öffentliche Körperschaften beteiligt haben, sind einfach die bisherigen, in der Zeit des rein privaten Betriebes ernannten Direktoren und die ganze Art der Geschäftsorganisation beibehalten worden. Wo dagegen von vornherein Private und öffentliche Körperschaften an der Gründung von Gesellschaften beteiligt waren, da sind regelmäßig über die Geschäftsführung genauere Vereinbarungen getroffen worden.

Im einzelnen sind manche Unterschiede zu konstatieren. Ein starkes Übergewicht der privaten Gesellschafter bei der Geschäftsführung liegt in folgenden Fällen vor:

Bei der Oberrheinischen Eisenbahngesellschaft bestimmt § 7 des Vorgründungsvertrages, daß ein Direktor der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft (im Hauptamt) und der Direktor der Rheinischen Schuckertgesellschaft (im Nebenamt) auf zehn Jahre zu Vorstandsmitgliedern bestellt werden sollten. Für den Fall, daß einer der beiden vor Ablauf von 10 Jahren aus dem Vorstand ausscheidet, ist, je nachdem die Rheinische Schuckertgesellschaft oder die Süddeutsche Eisenbahngesellschaft resp. deren Rechtsnachfolger im gesamten Aktienbesitz berechtigt, dem Aufsichtsrat einen für die Restdauer zu ernennenden Nachfolger vorzuschlagen. »Die Ab-

lehnung dieses Vorschlags kann innerhalb der ersten fünf Jahre nach Beginn der Aktiengesellschaft nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgen.«

Dazu bemerkt die S. 62 Anm. 2 genannte Denkschrift des Mannheimer Stadtrats:

»Es ist verständlich, daß das private Aktienkapital entsprechend den Tendenzen seiner Beteiligung Sicherheit dafür haben will, daß der Betrieb der Aktiengesellschaft durch das Vorwiegen des kommunalen Aktienbesitzes nicht in bürokratischer oder sonstwie unwirtschaftlicher Weise geführt wird. Es ist deshalb durch den § 7 eine Bestimmung, die dieser Möglichkeit vorbeugen soll, eingeführt worden. Der Betrieb der neuen Aktiengesellschaft soll in wirtschaftlicher Hinsicht ein durchaus kaufmännischer sein. Darin wird ja gerade einer der Vorzüge des gemischt-kommunalen Betriebes erblickt, daß er die Schwerfälligkeit, Langsamkeit und das unkaufmännische Gebahren, das man den kommunalen Regiebetrieben — ob mit Recht oder Unrecht, bleibe dahingestellt — vielfach zum Vorwurf macht, durch eine bewegliche, auf die rasche und geschickte Erfassung aller günstigen wirtschaftlichen Momente eingestellte, nach dem Prinzip des höchsten Nutzens arbeitende Verwaltung ersetzt. Es entspricht nur einer vernünftigen Wahrnehmung der Interessen des bei der Aktiengesellschaft beteiligten Privatkapitals, wenn dieses eine Bürgschaft für seine Rentabilität durch die Beibehaltung einer kaufmännischen Leitung der Aktiengesellschaft verlangt. Namentlich ist eine solche in den Anfangsjahren der Aktiengesellschaft, in denen diese begreiflicherweise mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat und sich das Feld ihrer Betätigung durch geschickte und rastlose Initiative erst erobern muß, unerlässlich. Die Stadt hat deshalb keine Bedenken getragen, auf das Verlangen des Privatkapitals einzugehen, daß die Führung der Aktiengesellschaft in den ersten Jahren ihres Bestehens zwei erprobten Fachmännern auf dem Gebiete des Bahnbetriebs und der elektrischen Industrie anvertraut wird. Auch dagegen wird nichts einzuwenden sein, daß innerhalb der ersten zehn Jahre nach der Gründung der Aktiengesellschaft den genannten beiden Gesellschaften das Präsentationsrecht für einen etwaigen Nachfolger der beiden ersten Direktoren eingeräumt worden ist, dessen Ablehnung durch die Gesellschaft innerhalb der ersten 5 Jahre ihres Bestehens nur mit einer qualifizierten Majorität des Aufsichtsrats erfolgen darf. Nach Umfluß von 10 Jahren seit der Gründung der Gesellschaft ist diese in der Wahl ihrer Direktoren vollkommen frei.

Man muß, wenn man die Bestimmung des § 7 des Vertrags in ihrer richtigen Bedeutung einschätzen will, überdies im Auge behalten, daß die Stadt als die Inhaberin der Aktienmajorität bei der Besetzung des Aufsichtsrats, der den Vorstand zu leiten und zu überwachen verpflichtet ist, über ein entscheidendes Stimmgewicht verfügt, und daß sie insbesondere, solange sie im Besitze der Aktienmajorität bleibt, die leitende Person des Aufsichtsrats, nämlich seinen Vorsitzenden, bestimmt. Durch diese Art der Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist die Gewähr dafür gegeben, daß die allgemeinen und öffentlichen Interessen jederzeit mit maßgebendem Einfluß innerhalb der Organe der Aktiengesellschaft vertreten sind, und ein von selbst funktionierendes Gegengewicht gegen Auswüchse der kaufmännischen Gebahrung bei der Direktion der Aktiengesellschaft geschaffen.«

In den Verträgen über das Elektrizitätswerk Rheinhessen sind über die Bestellung des Vorstandes keine besonderen Bestimmungen getroffen. In Praxi ist dieser Punkt dadurch geregelt, daß der Direktor der Rheinischen Schuckertgesellschaft gleichzeitig zum

— alleinigen — Direktor auch dieses Unternehmens durch langfristigen Anstellungsvertrag ernannt ist.

In ähnlicher Weise ist ein Direktor des RWE. zum alleinigen Direktor der Paderborner Elektrizitätswerk- und Straßenbahn-A.-G. ernannt.

Bei dem Großkraftwerk Franken (Nürnberg) ist zugunsten der Firma Schuckert in § 15 des Statuts bestimmt:

»Der Elektrizitätsaktiengesellschaft vormals Schuckert & Co. bleibt anheim gegeben, für den Vorstand geeignete Personen vorzuschlagen; der Aufsichtsrat wird die vorgeschlagenen Personen nur ablehnen, wenn nach seinem Ermessen wichtige Gründe hierfür vorliegen.«

Weiter ist dort folgende wichtige Bestimmung aufgenommen:

»Für die Geschäftsführung, die nach kaufmännischen Grundsätzen, im übrigen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der jeweils vom Aufsichtsrat aufgestellten Geschäftsordnung zu erfolgen hat, wird der Elektrizitätsaktiengesellschaft vormals Schuckert & Co. das Amt einer beratenden Ingenieurfirma übertragen, mit der Verpflichtung monatlicher Einsichtnahme und Prüfung der Geschäftsführung und regelmäßiger Berichterstattung hierüber an den Aufsichtsrat.«

Ganz besonders weitgehende Rechte hat sich die AEG. bei denjenigen Gesellschaften, bei denen sie nicht schon ohnehin die Majorität besitzt, ausbedungen.

So ist bezüglich des Elektrizitätswerks Unterelbe in einem Nebenvertrag bestimmt:

»Solange die AEG. zusammen mit ihr nahestehenden Gesellschaften 2 Millionen Stammaktien nom. der A.-G. Unterelbe besitzt, hat sie das Recht, dem Aufsichtsrat Unterelbe Vorschläge bezüglich der Besetzung der Vorstandsmitgliederstellen und der sonstigen durch den Aufsichtsrat Unterelbe zu besetzenden Beamtenstellen [das sind die Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten, sowie alle Beamten oder Angestellten mit einer Besoldung von mehr als 3000 M. jährlich oder mit einer längeren als einer dreimonatlichen Kündigungsfrist] zu machen. Die von der Stadt in den Aufsichtsrat Unterelbe entsandten Personen werden die von der AEG. vorgeschlagenen Personen nur dann ablehnen, wenn wichtige Gründe hierfür sprechen.«

Bei dem Elektrizitätswerk Reutlingen und bei der Saarbrücker Elektrizitäts- und Gasvertriebsgesellschaft hat die AEG. nicht nur das Recht den resp. einen von zwei Direktoren zu benennen, sondern sie hat auch das Recht, den ganzen Betrieb ständig zu kontrollieren und den sämtlichen Angestellten Anweisungen zu erteilen. Bei dem Reutlinger Werk soll die Anstellung und Entlassung des ganzen technischen Personals »im Einverständnis und nach den Anweisungen der AEG.« erfolgen. In beiden Fällen ist der AEG. für ihre Kontrolle eine besondere Entschädigung zugesichert, sobald der Gewinn mehr als 5% beträgt (näheres siehe oben S. 100f. und S. 110).

In einer Minderzahl von Fällen haben sich auch die öffentlichen Körperschaften einen größeren Einfluß auf die Bestellung des Vorstandes ausbedungen. Das ist vor allem von Darmstadt geschehen.

Auch bei den Vorverhandlungen wegen Gründung der Hessischen Eisenbahngesellschaft ist stark betont worden, daß der Betrieb des Unternehmens, insbesondere der Vertrieb elektrischer Energie nach kaufmännischen Grundsätzen erfolgen solle, die Stadt Darmstadt hat sich aber nicht damit einverstanden erklärt, daß der Vorstand lediglich von den privaten Gesellschaftern bestellt werde. Es ist dort vielmehr bestimmt worden, daß die Stadt und die Süddeutsche Eisenbahngesellschaft, so lange sie beiderseits einen Aktienbesitz von mindestens je 26% haben, das Recht haben sollen, die anzustellenden Direktoren vorzuschlagen. »Die Vertragschließenden sollen zunächst unter sich ein Einverständnis über die in Betracht kommenden Persönlichkeiten herbeiführen.«

Auch bei der Überlandzentrale Südharz ist dem beteiligten Kreis das Recht eingeräumt, einen der beiden Geschäftsführer zu benennen¹⁾. Siehe S. 112. Vgl. auch das oben S. 61 über die Bestellung des Vorstandes des Westfälischen Verbands-Elektrizitätswerks gesagte.

Ganz abweichend von allen anderen Fällen ist bei der Krefelder Straßenbahn (siehe S. 119) verfahren worden. Dort hat die Stadt, nachdem sie die Aktienmajorität erlangt hatte, die Ernennung eines städtischen Beamten zum alleinigen nebenamtlichen Direktor der Gesellschaft veranlaßt.

Besondere Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb. Aus der Fülle der in den Nebenverträgen geregelten Spezialfragen sei hier noch folgendes hervorgehoben. In verschiedenen Fällen ist vereinbart worden, daß die beteiligten öffentlichen Körperschaften das Recht haben sollen, die Errichtung von Neuanlagen, insbesondere von Bahnen zu verlangen, vorausgesetzt, daß sie das notwendige Kapital zur Verfügung stellen und dafür aufkommen, daß die Gesellschaft durch die Erweiterungen keinen direkten Verlust erleidet.

So heißt es in dem Vorgründungsvertrage betr. die Oberrheinische Eisenbahngesellschaft:

§ 15. Die Vertragschließenden sichern der Stadtgemeinde Mannheim zu, daß die Oberrheinische Eisenbahngesellschaft ihr gegenüber die Verpflichtung zum Bau und Betrieb

¹⁾ Auch in Saarbrücken hat die Stadt den zweiten Direktor ernannt (vgl. S. 110), doch ist das dort wegen des erwähnten Kontroll- und Bestimmungsrechtes der AEG. nicht so bedeutsam.

derjenigen Bahnen, Anlagen und Einrichtungen zur elektrischen Licht- und Kraftversorgung innerhalb des Interessengebiets der Aktiengesellschaft übernimmt, deren Bau und Betrieb die Stadtgemeinde Mannheim beantragt. Voraussetzung ist jedoch, daß die Stadtgemeinde Mannheim der Oberrheinischen Eisenbahngesellschaft das zum Bau erforderliche Kapital darleiht, und ihr für die beim Betrieb erwachsenden Ausfälle an der Verzinsung und Tilgung dieses Kapitals aufkommt.

Die von der Stadtgemeinde auf Grund dieser Garantie gezahlten Beträge sind ihr aus etwaigen Betriebsüberschüssen künftiger Jahre vorweg zu erstatten.

Eine ganz ähnliche Bestimmung — aber auf Bahnen beschränkt — findet sich in den Verträgen betr. Gründung der Hessischen Eisenbahngesellschaft.

In den neuen Vertrag, den die Stadt Straßburg mit der dortigen Straßenbahngesellschaft aus Anlaß des Erwerbs der Aktienmajorität abschloß, ist folgende Bestimmung aufgenommen:

»Die Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft ist verpflichtet, den Bau und Betrieb weiterer Straßenbahnlinien im Gebiete der Stadt Straßburg und der Umgebung derselben zu übernehmen, sofern sich mit der weiteren Entwicklung der Stadt ein Verkehrsbedürfnis hierzu herausstellt und die Stadt die erforderliche Konzession erwirkt hat.

Wird auf Grund dieser Bestimmung gegen den Widerspruch der Gesellschaft¹⁾ von der Stadt der Bau einer neuen Linie durchgesetzt, und ergibt sich durch deren Betrieb ein jährlicher Verlust von mehr als $\frac{1}{2}\%$ des jeweiligen Aktienkapitals, so ist der Mehrverlust von der Stadt der Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft nach Abschluß der einzelnen Geschäftsjahre alsbald zu ersetzen. Wird die Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft in gleicher Weise gezwungen, noch weitere Linien zu bauen, so hat die Stadt (die zu Anfang dieses Absatzes erwähnte Linie eingerechnet) für die beiden ersten Linien zusammen den Mehrverlust über $\frac{3}{4}\%$, für 3 Linien über 1% und für 4 und mehr Linien über $1\frac{1}{4}\%$ des jeweiligen Aktienkapitals zu ersetzen.«

Die Denkschrift des Bürgermeisters bemerkt dazu: Diese Fassung gewähre der Stadt »einen durchaus wünschenswerten Rückhalt, wenn einzelne Interessenten oder Interessentengruppen unberechtigterweise einen weiteren Ausbau des Straßenbahnnetzes verlangen sollten. Wenn Verluste aus neu gebauten Linien zum Teil auch die Stadt treffen können, so ist eine gewisse Gewähr dafür gegeben, daß jetzt und künftig Ausbauanträge nur rein sachlich geprüft und ohne Rücksicht auf Nebenzwecke erledigt werden.«

Ein interessantes Gegenstück zu den vorstehenden Bestimmungen, die zugunsten der beteiligten öffentlichen Körperschaften aufgenommen sind, ist die folgende bei Gründung des Elektrizitätswerks Unterelbe getroffene Vereinbarung zur Wahrung des Interesses der privaten Minorität an einem Ausbau der Anlagen:

¹⁾ Trotzdem die Stadt die Aktienmajorität besitzt, ist ein solcher Widerspruch möglich, da nach dem oben S. 162 Angeführten gegebenenfalls eine getrennte Beschlußfassung der Stamm- und der Vorzugsaktionäre erforderlich ist.

»Die Stadt wird eine Erhöhung des Kapitals der Gesellschaft nicht ablehnen und mit den ihr gehörigen Aktien für die Erhöhung stimmen, sofern die Erhöhung für Bauten oder Erweiterungen bestimmt ist, bei denen eine Verzinsung des investierten Kapitals nachgewiesen ist, welche die von der Stadt für ihre Anleihen zu zahlenden Zinsen um 2% übersteigt.«

Weiter sind vielfach Abmachungen getroffen, die eine Konkurrenz der verschiedenen Gesellschafter gegeneinander und gegen das gemeinsame Werk ausschließen sollen.

Der Darmstädter Vorgründungsvertrag besagt darüber:

§ 13. Zwischen den Vertragschließenden wird bis zum Ablauf dieses (zunächst auf 50 Jahre abgeschlossenen) Vertrags eine Interessengemeinschaft für die Lieferung von Elektrizität für Licht-, Kraft- und sonstige Zwecke gegründet. Sie erstreckt sich auf ein Gebiet, das in dem anliegenden (hier nicht wiedergegebenen), einen untrennbaren Vertragsbestand bildenden Plane in blauer Farbe eingezeichnet ist.

Jeder der Vertragschließenden verzichtet zugunsten der Aktiengesellschaft, innerhalb ihres Interessengebiets für sich oder andere Konzessionen für den Bau und Betrieb von Nebenbahnen und zu erbauenden Straßenbahnen sowie von Elektrizitätswerken für Kraft-, Licht- und sonstige Zwecke oder bestehende Anlagen dieser Art zu erwerben, oder solche Anlagen zu bauen und zu betreiben, oder elektrischen Strom innerhalb dieses Gebiets zu liefern, oder solchen aus anderen Werken als denjenigen der Aktiengesellschaft zu beziehen.

Ganz ähnliche Vereinbarungen waren schon früher auch bezüglich der Oberrheinischen Eisenbahngesellschaft getroffen. Da das Elektrizitätswerk und die Straßenbahnen der Stadt Mannheim dort nicht in das neue Unternehmen einbezogen wurden, so wurde dort das Stadtgebiet von der Interessengemeinschaft ausgenommen. Dafür wurde dort aber noch folgendes bestimmt:

»In gleicher Weise verzichten die übrigen Vertragschließenden zugunsten der Stadtgemeinde Mannheim auf den Erwerb, Bau und Betrieb der genannten Konzessionen und Anlagen, sowie auf Stromlieferung oder anderweitigen Strombezug innerhalb der Gemarkung Mannheim in ihrem gegenwärtigen Umfang, und machen sich stark dafür, daß diese Verzichtserklärung auch von der Oberrheinischen Eisenbahngesellschaft nach ihrer Errichtung abgegeben wird. (Eine Ausnahme gilt für einen kleinen Teil der Gemarkung, der zweckmäßiger von dem der Oberrheinischen Eisenbahngesellschaft gehörigen Elektrizitätswerk Rheinau aus versorgt wird.)

Die Stadtgemeinde Mannheim bleibt außerdem für die Licht- und Kraftversorgung ihrer innerhalb des Interessengebiets der Aktiengesellschaft befindlichen stadteigenen Anlagen und Einrichtungen von dem Ausschließungsrecht der Aktiengesellschaft ausgenommen. Es wird ferner festgestellt, daß ihr das unbeschränkte Recht zusteht, Durchgangskabel, Durchgangsleitungen usw. zur Lieferung oder zum Bezug von elektrischer Energie an oder von außerhalb des Interessengebietes der Aktiengesellschaft liegenden Punkten innerhalb dieses Gebiets zu legen oder zu errichten. Andererseits soll der Oberrheinischen Eisenbahngesellschaft das Durchgangsrecht für Leitungen zur Lieferung oder zum Bezug von elektrischer Energie durch das Gebiet der Gemarkung Mannheim in ihrem gegenwärtigen Umfang zustehen. Die Linienführung und die Art der Verlegung der Leitungen werden jedoch von der Stadtgemeinde Mannheim bestimmt.«

Der zwischen der Stadt Straßburg und der A.-G. Elektrizitätswerk Straßburg abgeschlossene Vertrag enthält in § 11 folgende Bestimmung:

»Der Umkreis von 100 km wird von beiden Vertragsteilen als die natürliche Interessensphäre des Elektrizitätswerkes Straßburg angesehen. Das Elektrizitätswerk wird daher bestrebt sein, die Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft und die dieser jeweils nahestehenden Unternehmungen, die sich mit der Gründung oder dem Betrieb von Elektrizitätswerken befassen, dahin zu verpflichten, daß dieselben während der Dauer dieses Vertrages innerhalb des Umkreises von 100 km vom Straßburger Werk kein die Entwicklung oder Ausnutzung des Straßburger Fernnetzes schädigendes Unternehmen errichten oder in einer diese Entwicklung schädigenden Weise elektrische Energie an Dritte abgeben.«

Eine besonders wichtige Frage ist die, wie weit den einzelnen Privatgesellschaftern ein Anspruch darauf eingeräumt wird, daß ihnen die Lieferung der für das Unternehmen erforderlichen Maschinen, Apparate, Leitungen usw., ferner der Kohlen, Eisenfabrikate u. dergl. resp. die Bauausführung übertragen wird. Nicht alle, aber viele der in Betracht kommenden Privatgesellschaften legen gerade auf die Erteilung solcher Aufträge den Hauptwert, wenn sie sich an Werken der geschilderten Art beteiligen, und deshalb ist es ein sehr wichtiges, aber auch sehr schwieriges Problem, inwieweit dieser Wunsch von dem gemeinsamen Werk anerkannt werden soll und wie die Bestimmungen darüber zu treffen sind, um eine Schädigung des Unternehmens zu verhindern.

Bei dem RWE. bestehen keine allgemeinen Vereinbarungen über diesen Punkt zwischen den privaten und den öffentlichen Gesellschaftern. Die fraglichen Verträge sind vielmehr einfach von Fall zu Fall durch die Verwaltung abgeschlossen. Dagegen sind über die Lieferungen an das Gemeinschaftswerk stets Bestimmungen getroffen, wenn elektrotechnische Fabrikationsfirmen mit als Gesellschafter auftreten. Sie haben sich nicht nur ausbedungen, daß die erste Anlage vollständig von ihnen auszuführen ist, sondern sie haben sich regelmäßig auch zusichern lassen, daß auch alle Nachlieferungen innerhalb eines längeren (meist 10jährigen) Zeitraumes ihnen zufallen¹⁾.

Es liegt nun eine große Schwierigkeit darin, im voraus für solche längeren Zeiträume die Preise sachgemäß zu normieren. Elektrotechnische Fabrikate sind keine Dinge, für die es allgemeine

¹⁾ Außerdem sichert die Beteiligung an dem Unternehmen und der ihnen vielfach eingeräumte weitgehende Einfluß auf dessen Geschäftsführung den beteiligten Fabrikationsfirmen eine wesentliche Vorzugsstellung gegenüber allen anderen Mitbewerbern bei den Lieferungen für die an die Elektrizitätswerke angeschlossenen Stromabnehmer. Das ist faktisch auch dann der Fall, wenn vertraglich alle Installationsmonopole und dergl. ausgeschlossen sind.

Marktpreise oder dergl. gibt, es fehlt deshalb eine zuverlässige Grundlage, auf die man die Preisberechnung basieren könnte.

Der Laie wird meinen, daß es leicht möglich sei, die Selbstkosten der Firmen zuzüglich eines bestimmten Gewinnzuschlages zugrunde zu legen. Durch eine solche Vereinbarung wäre aber in keiner Weise eine zweifelsfreie Situation geschaffen, denn der Begriff der Selbstkosten ist ein so unbestimmter, die in der Praxis zur Berechnung der Selbstkosten angewendeten Methoden sind so verschieden und vielfach auch so ungenau, es spielt bei der Berechnung einzelner Bestandteile der Selbstkosten (z. B. Abnutzung der Maschinen) das subjektive Ermessen eine so große Rolle, daß ein Ausgehen von den Selbstkosten notgedrungen zu den größten Meinungsverschiedenheiten führen muß.

Auch die von den Firmen in ihren Preislisten veröffentlichten sog. Listenpreise sind keine sichere Basis, denn sie stellen gar nicht die Preise dar, zu denen an größere Abnehmer verkauft wird. Der faktische Verkaufspreis ergibt sich vielmehr erst dadurch, daß von den Listenpreise bedeutende — vielfach von Fall zu Fall schwankende — Rabattsätze in Abzug gebracht werden. Sind nun beispielsweise in einem langfristigen Verträge der hier behandelten Art die jeweiligen Listenpreise abzüglich eines ein für allemal festgesetzten Rabattes normiert, so ist es möglich, daß durch eine Erhöhung der Listenpreise die von dem Gemeinschaftsunternehmen zu zahlenden Beträge einseitig erhöht werden. (Für die sonstigen, nicht durch langfristige Verträge gebundene Abnehmer braucht nach dem Gesagten eine Erhöhung der Listenpreise keine Erhöhung der faktisch zu zahlenden Preise zu bedeuten, wenn nämlich gleichzeitig ihnen gegenüber auch die Rabattsätze entsprechend erhöht werden.) Für viele Fabrikate gibt es überdies keine Preislisten und Listenpreise, und deshalb würde für sie die bloße Bestimmung, daß die Listenpreise zugrunde gelegt werden sollen, überhaupt versagen.

Die sog. Meistbegünstigungsklausel, die in Fällen unserer Art auch häufig angewendet ist, bringt für beide Teile mancherlei Nachteile mit sich. Dem Abnehmer fehlt regelmäßig die Möglichkeit, genau zu kontrollieren, ob an keinen anderen Abnehmer zu niedrigeren Preisen geliefert ist. Andererseits kann es in besonderen Fällen im geschäftlichen Interesse des Lieferanten liegen, einmal zu außergewöhnlich niedrigen Preisen zu verkaufen. Er kann das dann aber nicht tun, wenn er anderen Abnehmern die Meistbegünstigungsklausel zugestanden hat und deshalb auch für alle Lieferungen an diese die niedrigen Preise einsetzen müßte.

Ähnliches gilt von der Klausel, daß die Preise nicht höher sein dürfen als die gleichwertiger Konkurrenten. Für viele Fabrikate der hier in Betracht kommenden Art ist der Kreis »gleichwertiger Konkurrenten« ein sehr enger. Stehen die verschiedenen Abnehmer in scharfem Wettbewerb zueinander, so kommt es oft vor, daß die Konkurrenten, zumal wenn sie wissen, daß sie den Auftrag doch nicht bekommen, dem anderen, der den Anspruch auf die Lieferungen hat, absichtlich »die Preise verderben«, d. h. zu außergewöhnlich niedrigen Sätzen Angebote machen. Dadurch wird dann natürlich der Lieferant geschädigt. Verständigen sich dagegen die Konkurrenten unter einander, »schützen« sie sich gegenseitig, so gewährt die Klausel betr. Konkurrenzpreise dem Abnehmer keinen Nutzen.

Günstiger liegt die Sache da, wo einzelne Arten von Fabrikaten kartelliert sind und allgemein maßgebende Kartellpreise festgesetzt werden. Anders liegt es wieder bei denjenigen Kartellen, die keine generellen Preise festsetzen, sondern für große Lieferungen von Fall zu Fall bestimmen, zu welchem Preise angeboten werden soll.

Das Vorstehende zeigt, daß es außerordentlich schwierig ist, für die hochwertigen, in ihrer Bauart vielfach schnell wechselnden, durch Patente usw. geschützten Fabrikate der elektrotechnischen Industrie auf lange Zeit im Voraus eine Preisfestlegung zu treffen, die den Wünschen beider Kontrahenten gerecht wird und spätere große Meinungsverschiedenheiten ausschließt. In den einzelnen Verträgen hat man dieser Schwierigkeiten in verschiedener Weise Herr zu werden gesucht. Als Beispiel seien hier aus dem von dem Elektrizitätswerk Unterelbe mit der AEG. abgeschlossenen Bauvertrage (siehe S. 106) folgende Bestimmungen angeführt:

»1. Die Abrechnung der Lieferungen und Leistungen geschieht zu angemessenen Preisen und nach folgenden Grundsätzen:

2. Die Berechnung der eigenen Lieferungen erfolgt vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 5 zu den jeweilig bei Beginn der Ausführung gültigen Listenpreisen der AEG. mit 30 % Rabatt, wobei allgemein angeführte Teuerungszuschläge Teile der Listen bilden, der fremden Lieferungen zu Originalpreisen mit 12 % Aufschlag, der Bauten mit 10 % Aufschlag, der Kabel, Leitungen und sonstigen kartellierten oder syndizierten Fabrikate zu Kartell- bzw. Verbandspreisen, Montage und örtliche Bauleitung zu Selbstkosten mit 10 % Aufschlag. Jedoch kann die A.-G. (Unterelbe) fordern, daß die AEG. ihr für Kabel höchstens die Preise in Ansatz bringt, welche die A.-G. (Unterelbe) zu zahlen haben würde, wenn sie die Kabel durch die Einkaufsstelle der Vereinigung der Elektrizitätswerke bezöge. Die Berechnung der nicht listenmäßigen Fabrikate der AEG. erfolgt zu Preisen, die auf derselben Basis wie die listenmäßigen berechnet sind; von den so berechneten Preisen sind gleichfalls 30 % Rabatt in Abzug zu bringen. Auf Wunsch der A.-G. Unterelbe wird einem von dem Aufsichtsrat der A.-G. Unterelbe zu ernennenden Vertrauensmann von der AEG. Einsicht in die Kalkulation gegeben werden.

3. Die Abrechnung erfolgt auf Grund von angemessenen Einheitspreisen der wirklichen Leistungen und Lieferungen, für Kabel und Freileitungen auf Grund von Aufmaß über den Gräben bezw. von Mast zu Mast, wobei zu den so erhaltenen Längen für Krümmungen und Verschnitt resp. Durchhang 5 % hinzugeschlagen werden.

4. Auf den Lieferungsgegenständen ruhende Patentgebühr trägt die AEG. Patentansprüche Dritter hat sie allein zu vertreten. Grundstücke sind von der AEG. zu Selbstkosten in Rechnung zu stellen.

5. Falls die A.-G. Unterelbe die ihr von der AEG. angesetzten Preise für zu hoch erachtet, so kann sie durch ein aus 3 Personen bestehendes Schiedsgericht feststellen lassen, welche Preise unter Ausschaltung von Kampfangeboten, Schleuder- und alleräußersten Submissionspreisen angemessen sind, und alsdann fordern, daß die AEG. die von dem Schiedsgericht für angemessen erachteten Preise zugrunde legt. Ein Mitglied des Schiedsgerichts wird von dem Aufsichtsrat der A.-G. Unterelbe, das andere durch die AEG. ernannt. Beide wählen einen Obmann, der das Gerichtsassessorexamen bestanden haben muß; können sie sich nicht einigen, so wird der Obmann durch den Präsidenten des Altonaer Landgerichts ernannt.«

Außerdem bestimmt § 10 des Bauvertrages über die Herstellung weiterer Anlagen:

»Falls die A.-G. Unterelbe außer der Drehstromzentrale zwecks Anschluß von Städten, Landgemeinden, Fabriken, Gütern oder zwecks Stromversorgung von Bahnen oder neuer Anschlüsse im Stadtgebiet noch die Herstellung anderer mit der Drehstromzentrale in Verbindung stehender Unterstationen, Hoch- oder Niederspannungs-Leitungsanlagen oder weiterer Zentralen beschließt und die AEG. zusammen mit ihr nahestehenden Gesellschaften zu diesem Zeitpunkte noch zwei Millionen nominale Stammaktien der A.-G. Unterelbe besitzt, so wird die A.-G. Unterelbe auf Verlangen der AEG. dieser die Herstellung nach Maßgabe der von dem Aufsichtsrat der A.-G. Unterelbe zu genehmigenden Kostenanschläge und Offertzeichnungen übertragen. Die [oben wiedergegebenen Bestimmungen] finden alsdann gleichfalls Anwendung.«

Bei der Elektrizitäts- und Gasvertriebsgesellschaft A.-G. in Saarbrücken (siehe S. 107 ff.) ist der AEG. auf 10 Jahre die Ausführung sämtlicher Betriebseinrichtungen für die Stromabgabe zu folgenden Preisen zugesichert:

Für AEG.-Fabrikate die Listenpreise abzüglich $27\frac{1}{2}$ %; für eigene Fabrikate, die nicht listenmäßig geführt werden, die Herstellungsselbstkosten plus 25 % Aufschlag; für Lieferung syndizierter und kartellierter Waren die vorgeschriebenen Mindestpreise; für Fremdlieferungen und -Leistungen (das sind solche, die die AEG. nicht im eigenen Geschäftsbetriebe herstellt bezw. ausführt, sondern sie an Dritte weiter vergibt) 10 % Gewinnzuschlag; auf Montagelöhne 20 % Aufschlag; auf Fracht- und Anfuhrkosten $2\frac{1}{2}$ % Aufschlag; für die Bauleitung 3 % Aufschlag auf die Auftrags-Endsumme.

Als die Stadt Straßburg sich an dem dortigen Elektrizitätswerk erheblich beteiligte, ging die Stadtverwaltung davon aus, daß die dem Werk bis dahin nahestehende AEG. auch weiterhin zum großen Teil die Lieferungen für das Werk erhalten werde. Um eine dadurch eintretende Beeinträchtigung des Werkes und seiner Erträge zu verhindern, wurde in § 26 des Vertrags mit dem Elektrizitäts-

werk (s. oben S. 79) die Bestimmung aufgenommen: »Verträge, in denen sich das Elektrizitätswerk für länger als die Dauer eines Jahres zum Bezuge bestimmter Fabrikate verpflichtet, bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisters.«

Weiter kommen hierzu auch noch die folgenden Bestimmungen aus § 6 des gleichen Vertrages in Betracht:

Abs. 3. Die für die Erweiterungen des Elektrizitätswerkes oder für die Erneuerungen aufzuwendenden Preise dürfen nicht höher sein, als sie für diejenigen Abnehmer üblich sind, bezüglich derer zwischen den für die Lieferung in Betracht kommenden Firmen oder einem Teil derselben freie Konkurrenz besteht. Zu dieser Vergleichung sind nur die Preise anerkannt erstklassiger Firmen heranzuziehen.

Abs. 5. Haben die vom Elektrizitätswerk entrichteten Preise wiederholt die in Abs. 3 gezogenen Grenzen überschritten, so ist die Stadt berechtigt, zu verlangen, daß das Elektrizitätswerk Erweiterungen erst vornimmt, nachdem sie zuvor von der Stadt genehmigt worden sind, und daß es Erweiterungen, die es trotz der Versagung der Genehmigung durch die Stadt ausgeführt hat, unverzüglich auf seine Kosten beseitigt.

In den Nebenvertrag, der bei Gründung des Kommunalen Elektrizitätswerks Mark abgeschlossen wurde, ist folgende Bestimmung aufgenommen:

»Die Akkumulatorenfabrik bedingt sich aus, daß die übrigen Vertragschließenden sich verpflichten, auf die Dauer von 10 Jahren die für ihren Bedarf benötigten Akkumulatoren von der Akkumulatorenfabrik zu beziehen, vorausgesetzt, daß das von der Akkumulatorenfabrik gelieferte Fabrikat an Wirtschaftlichkeit nicht durch andere Erfindungen überholt worden ist; sollte letzteres nachweislich der Fall sein, so sind die Gemeinden berechtigt, die Akkumulatoren anderweit zu beziehen.

Dagegen verpflichtet sich die Akkumulatorenfabrik, den übrigen Vertragschließenden dieselben billigsten Preise zu stellen, d. h. diejenigen Rabattsätze zu gewähren, wie sie sie nachweislich einem der größten Elektrizitätswerke in Berlin, Hamburg, Breslau, München oder anderen Abnehmern zu den betr. Zeiten gewährt.

Sie räumt den Gemeinden das Recht ein, diese Preise durch einen Sachverständigen unter Einsicht ihrer Bücher und des bezüglichen Schriftwechsels prüfen zu lassen.«

Die Akkumulatorenfabrik hatte das Verlangen nach einer solchen Bestimmung damit begründet: sie wolle einen Schutz dagegen haben, daß bei etwaigen öffentlichen Ausschreibungen der Akkumulatorenlieferungen ihre Konkurrenten sie nur deshalb unterböten, um nachher sagen zu können, daß sie die Hagener Akkumulatorenfabrik in ihrem eigensten Gebiete aus dem Felde geschlagen hätten.

Geringere Schwierigkeiten dürfte es machen, derartige langfristige Verträge etwa über die Lieferung von Kohlen abzuschließen, da dafür Syndikatspreise oder sonst zu ermittelnde allgemeine Marktpreise zugrunde gelegt werden können.

Keine großen Schwierigkeiten dürften auch entstehen, wenn es sich darum handelt, einem Mitgesellschafter, der nicht selbst fabriziert,

den Bau von Anlagen zu übertragen, vorausgesetzt, daß diese Firma so unabhängig ist, daß sie ihrerseits zu möglichst niedrigen Preisen die benötigten Fabrikate usw. bezieht.

Auch für einen solchen Bauvertrag sei noch ein Beispiel gegeben.

In dem Vorgründungsvertrag betr. die Paderborner Elektrizitätswerk- und Straßenbahn-A.-G. ist bestimmt:

Das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk übernimmt die Verpflichtung, den nach der Gründung der Aktiengesellschaft erforderlichen Bau des Paderborner Elektrizitätswerkes und der neuen Straßenbahnlinien zu seinen Selbstkosten auszuführen. Als Vergütung für die Projektierung und die Bauleitung soll ihm ein Aufschlag von 10% auf die gesamten Baukosten, ausschließlich der Kosten für den Erwerb der Grundstücke, gewährt werden.

Die Gründer garantieren dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk, daß die neue Gesellschaft ihm unter diesen Bedingungen Bau und Lieferungen überträgt.

Endlich ist zu erwähnen, daß vielfach auf Verlangen der beteiligten öffentlichen Körperschaften sozialpolitische Sonderbestimmungen zugunsten der Arbeiter, der Beamten und auch anderer Gruppen aufgenommen sind. Insbesondere die Stadt Straßburg ist in dieser Hinsicht sehr weit gegangen.

Wo städtische Betriebe in gemischt private und öffentliche Betriebe eingebracht worden sind, da ist regelmäßig bestimmt, daß die bisher in den städtischen Werken beschäftigten Arbeiter und Beamten zu den bisherigen Bedingungen von dem neuen Unternehmen weiter zu beschäftigen seien¹⁾. Das ist, wie gesagt, allgemein von den Städten ausbedungen.

Dagegen ist es ein Sonderfall, daß die Stadt Straßburg sich bei Übernahme der Beteiligung an dem Elektrizitätswerk auf den Standpunkt gestellt hat, die Arbeiter und Beamten dürften bei dem gemischten Betrieb nicht anders behandelt werden als wenn das Elektrizitätswerk vollständig kommunalisiert worden wäre. Infolgedessen hat sie durchgesetzt, daß in ihren Vertrag mit dem Elektrizitätswerk folgende Beamten- und Arbeiterschutzbestimmungen aufgenommen würden:

§ 33. Das Elektrizitätswerk verpflichtet sich, seinen in der Stadt Straßburg beschäftigten Beamten und Arbeitern angemessene Löhne zu gewähren. Auf Verlangen des

¹⁾ In einem Nebenvertrag ist bestimmt: »Der Vorstand bedarf der Genehmigung des Aufsichtsrats, in eiligen Fällen der Genehmigung des Aufsichtsratsvorsitzenden (Oberbürgermeister) oder seines Stellvertreters, falls er aus dem städtischen Dienst übernommene Beamte, Angestellte oder Arbeiter entlassen oder mit ihnen Verträge schließen will, durch welche ihre Anstellungsbedingungen geändert werden.«

Bürgermeisters sind die Gehalts- und Lohnlisten vorzulegen und die Angemessenheit der Gehälter und Löhne nachzuweisen.

Sind Gehälter und Löhne nach Ansicht des Bürgermeisters unzulänglich, so sind sie nach dessen Anordnung entsprechend zu erhöhen.

Dienstunfähig gewordenen Beamten und Arbeitern sind angemessene Pensionen auszusetzen. Zur Deckung der Pensionsansprüche der Beamten und Arbeiter ist eine Pensionskasse zu bilden, die bei Übernahme des Werkes unentgeltlich in das Eigentum der Stadt übergeht. Die Höhe der jährlichen Rücklage für die Pensionskasse ist auf versicherungstechnischer Grundlage zu berechnen und die Kasse in Funktion zu setzen, sobald die nötigen Fonds angesammelt sind, wozu in den nächsten Jahren zu Lasten des Betriebes die erforderlichen Rücklagen zu machen sind.

Außerdem verpflichtet sich die Stadt Straßburg, zum 1. April 1909 dem Elektrizitätswerk den Betrag von 430000 M. zugunsten der Pensionskasse zur Verfügung zu stellen.

Den Beamten und Arbeitern dürfen für die Einlagen in die Pensionskasse Abzüge am Gehalt oder am Lohn nicht gemacht werden.

§ 34. Das Elektrizitätswerk verpflichtet sich, für die von ihm beschäftigten volljährigen Arbeiter die Bildung von Arbeiter-Ausschüssen zu gestatten. Bezüglich der Befugnisse, Amtsdauer, der Wahlberechtigung und Geschäftsordnung finden die für die Arbeiterausschüsse in den städtischen Betrieben geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Kommt in Fällen, in denen der Arbeiter-Ausschuß gehört werden muß, eine Einigung nicht zustande, so ist sowohl die Direktion wie der Ausschuß berechtigt, die Entscheidung des Bürgermeisters anzurufen.

§ 35. Das Elektrizitätswerk erkennt das Koalitionsrecht seiner Beamten und Arbeiter in den vom Gesetz bestimmten Schranken an. Es verpflichtet sich, die Anstellung seiner Beamten und Arbeiter weder von ihrem religiösen Bekenntnis, noch ihrer Zugehörigkeit zu politischen Parteien oder gewerkschaftlichen Organisationen abhängig zu machen. Es verpflichtet sich ferner, keinen seiner Arbeiter wegen Zugehörigkeit zu einer politischen Partei oder gewerkschaftlichen Organisation, noch wegen irgendwelcher politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung die Stellung zu kündigen oder Arbeiter aus diesem Grunde zu entlassen.«

Ähnliche Bestimmungen sind später auch in den Vertrag zwischen der Stadt Straßburg und der dortigen Straßenbahngesellschaft aufgenommen, doch sind sie hier nicht ganz so weitgehend. Es fehlt insbesondere die Bestimmung, daß, wenn nach Ansicht des Bürgermeisters die Gehälter und Löhne unzureichend sind, sie auf einfache Anordnung des Bürgermeisters entsprechend erhöht werden müssen. Bei einem Straßenbahnunternehmen würde eine solche Bestimmung sehr viel folgenschwerer sein wie bei einem Elektrizitätswerk. Da die Straßenbahngesellschaft schon vorher eine vom Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung genehmigte Fürsorgekasse besaß, so soll es hinsichtlich der Pensionierung der Beamten und Arbeiter bei den alten Bestimmungen verbleiben. Der Vertrag bedingt nur aus, daß während der Vertragszeit keine Verschlechterung der Versorgungsrechte des Personals eintreten darf.

Bezüglich der Hessischen Eisenbahngesellschaft ist in einem Nebenvertrage gesagt:

»Im Hinblick auf die zurzeit bei der städtischen Verwaltung bereits bestehenden Einrichtungen sollen auch bei der Aktiengesellschaft Einrichtungen getroffen werden, die den Vorstand der neuen Verwaltung über die Interessen und Wünsche der Bediensteten, Arbeiter und des Fahrpersonals vollständig unterrichten. Es soll hiernach im Wege geordneter und friedlicher Verhandlungen mit aus der Mitte des Personals frei gewählten Vertrauensmännern eine Verständigung über vorgebrachte Wünsche möglich sein. Insbesondere soll auch der Vorstand der neuen Aktiengesellschaft in allen geeignet erscheinenden Fällen (so bei der Entscheidung über Anträge, Wünsche und Beschwerden allgemeiner Natur) die Vertrauensmänner des Personals oder der Ausschüsse anhören.«

Straßburg hat weiter in den erwähnten Vertrag mit dem Elektrizitätswerk auch eine besondere Bestimmung zugunsten des Kleingewerbes aufgenommen:

§ 18. Die Krafttarife dürfen für das Kleingewerbe in Straßburg nicht ungünstiger sein, als in vier deutschen Städten mit mehr als 100000 Einwohnern. Erleichterungen für das Kleingewerbe, die sich in anderen Städten bewährt haben, wie mietsweise Überlassung von Motoren, Ratenzahlung bei käuflicher Übernahme und dergleichen, sind alsbald auf Straßburg zu übertragen. Ob hierzu Veranlassung gegeben ist, entscheidet der Bürgermeister.

In dem Vertrag der Stadt Straßburg mit der Straßenbahngesellschaft ist zugunsten der städtischen Beamten folgendes bestimmt:

»Um es den städtischen Beamten zu erleichtern, auch in größerer Entfernung vom Stadtmittelpunkt zu wohnen, verpflichtet sich die Straßburger Straßenbahngesellschaft, auf Ansuchen des Bürgermeisters an maximal 250 ihr bezeichnete Beamte mit ihren schulpflichtigen Kindern Zeitkarten bzw. Schülerabonnements zum halben Tarifpreise abzugeben.«

In Nürnberg ist in das Statut des Großkraftwerks Franken eine Bestimmung aufgenommen, die sich gegen Material- und Installationsmonopole richtet. Sie lautet:

»Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, die Einrichtung von Ortsnetzen und Hausinstallationen, sowie die Lieferung von Materialien und Motoren als Monopol zu betrachten. Sie ist verpflichtet, sowohl für sich, sowie jeden ihrer Stromabnehmer die folgenden Bestimmungen zur unbedingten Geltung zu bringen:

1. Die durch die Gewerbeordnung begründete Gewerbefreiheit muß gewahrt werden, d. h. jedem Gewerbetreibenden muß die Möglichkeit offen gehalten werden, sich an der Herstellung von Installationen und elektrischen Einrichtungen zu beteiligen, sobald er die Gewähr für eine den Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker entsprechende Ausführung bietet.

2. Die benötigten Materialien, Maschinen und Apparate dürfen hinsichtlich ihrer Herkunft keinerlei Beschränkung unterworfen werden, vorausgesetzt, daß diese Materialien, Maschinen und Apparate den jeweils geltenden Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker entsprechen.

3. Die Selbständigkeit der Installateure muß nach jeder Richtung hin gewahrt

werden. Insonderheit darf die Entscheidung über die Zulassung der Installateure, die Abnahme der Prüfungen und die Festsetzung der Prüfungsgebühren nicht durch das Werk, sondern sie muß durch eine sachverständige, unparteiische Stelle erfolgen. Die vom Werk ausgeführten Installationen und die hierbei benötigten Materialien, Maschinen und Apparate müssen denselben Vorschriften unterliegen, wie die von den selbständigen Installateuren ausgeführten Anlagen und die hierbei verwendeten Materialien.«

Aus den gleichen Gründen ist bei dem Elektrizitätswerk Unterelbe bestimmt, daß das Werk innerhalb der Stadt Altona keine Privatinstallationen ausführen darf.

Ergebnisse: Die hier behandelten Unternehmungen sind fast alle erst jungen Datums oder, soweit sie schon eine längere Zeit bestehen, ist doch ihre Umwandlung in gemischt private und öffentliche Betriebe erst seit kurzem erfolgt. Vielfach liegt noch nicht einmal ein Abschluß für das erste Geschäftsjahr vor, in anderen Fällen sind die Anlagen, die gemeinsam betrieben werden sollen, noch gar nicht fertiggestellt. Bei dieser Sachlage darf man über diese neuen Bildungen nur mit Zurückhaltung urteilen. Unter dem Vorbehalt, daß ein definitives Urteil erst möglich ist, wenn eine längere Beobachtungsperiode abgelaufen ist, glaube ich folgendes konstatieren zu können:

Das Zusammengehen von Privaten und öffentlichen Körperschaften hat sich bisher gut bewährt. Nur dadurch ist es in vielen Fällen möglich gewesen, große, billig arbeitende, leistungsfähige, machtvoll sich ausdehnende Werke zu schaffen, die sich zur Zufriedenheit der Beteiligten entwickeln. Das ist mehrfach von den verschiedenartigsten Gesellschaftern anerkannt. Auch die Tatsache, daß immer neue Gesellschaften auf gleicher Basis begründet oder in gleicher Richtung umgestaltet werden, legt Zeugnis von den bisherigen günstigen Erfahrungen mit dem gemischt privaten und öffentlichen Betrieb ab, denn diejenigen, die sich neu an solchen Unternehmungen beteiligen, informieren sich zunächst darüber, wie die Sache an anderen Plätzen, wo man schon Erfahrungen in dieser Richtung gesammelt hat, gegangen ist. Hervorgehoben sei, daß auch diejenigen Stadtverwaltungen, die sich, mehr der Not als dem eigenen Triebe gehorchend, anstelle der vollständigen Kommunalisierung mit einer Beteiligung begnügt hatten, teilweise nachher die Überzeugung gewonnen haben, daß die Beteiligung dem reinen Kommunalbetrieb vorzuziehen sei.

So erklärten die drei Vertreter der Stadt im Aufsichtsrat des Elektrizitätswerk Straßburg in einem dem Gemeinderat über das Geschäftsjahr 1910 erstatteten Bericht, »daß die vorgenommene Regelung des Vertragsverhältnisses vor der Kommunalisierung des

Werkes weitaus den Vorzug verdiente, zumal die Stadt durch ihren Aktienbesitz in der Lage ist, berechtigten volkswirtschaftlichen und sozialen Wünschen in der gleichen Weise Geltung zu verschaffen, wie wenn sich das Werk im städtischen Betrieb befände«. Und in dem S. 119 erwähnten Bericht erklärte der Straßburger Bürgermeister, daß »die Erfahrungen mit dem Elektrizitätsvertrag derart sind, daß ich es als den erstrebenswertesten Zustand betrachtet habe, auch bei der Straßenbahn ein ähnliches Verhältnis ins Leben zu rufen«.

Gelegentlich haben sich Differenzen zwischen einzelnen Privaten und einzelnen Vertretern öffentlicher Körperschaften ergeben, aber sie sind — soweit ich Näheres darüber habe erfahren können — nicht anders zu beurteilen, wie Gegensätze, die auch in rein privaten Verwaltungen oder in der Leitung von Unternehmungen, deren Gesellschafter sämtlich öffentliche Körperschaften sind, vorkommen. Meinungsverschiedenheiten und persönliche Gegensätze können sich ja in jedem Kollegium einstellen.

In einem Falle, beim Elektrizitätswerk Westfalen fanden wir, daß der gemischt private und öffentliche Betrieb schon nach kurzer Zeit aufgehört hat und durch einen kommunalen Verbandsbetrieb abgelöst ist; aber hier lagen besondere Verhältnisse vor. Hier war von Anfang an mit besonderem Nachdruck ein rein kommunaler Betrieb angestrebt worden. Die den öffentlichen Körperschaften zunächst zugefallene geringe Beteiligung befriedigte sie von Anfang an nicht. Dazu traten die in der S. 47 ff. wiedergegebenen Denkschrift angedeuteten Gegensätze, die dadurch verschärft wurden, daß die öffentlichen Gesellschafter das Recht hatten, schon nach 15 Jahren die sämtlichen Anlagen zu übernehmen.

Ein für die beteiligten Privataktionäre ungünstiges Bild zeigt die Krefelder Straßenbahngesellschaft. Auch dieser Fall weicht aber von den meisten anderen ab. Hier bestehen nicht — wie das sonst meist der Fall ist — besondere Vereinbarungen zwischen den privaten und den öffentlichen Gesellschaftern. Die Stadt hat hier einfach die Aktienmajorität angekauft, die privaten Aktionäre haben das weder vorausgesehen noch verhindern können.

Im großen und ganzen kann man bisher von einem vollen Erfolg des neuen Prinzips sprechen, und es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß in nächster Zeit noch in einer großen Anzahl von Fällen neue gemischt private und öffentliche Betriebe geschaffen werden.

Allerdings scheint mir damit noch keineswegs bewiesen zu sein, daß die gemischt private und öffentliche Unternehmung auf dem Gebiete der Elektrizitäts- und Gasversorgung und des Straßenbahn-

wesens dauernd eine besonders bedeutsame Rolle spielen wird. Die Entwicklung der Beziehungen zwischen den verschiedenartigen Gesellschaftern hängt z. T. von den Persönlichkeiten ab, die in den verschiedenen Lagern die Führung haben. In manchen Fällen ist der Entschluß zum Zusammengehen beiden Teilen wohl durch das Vertrauen auf die Person der Gegenkontrahenten erleichtert worden. Wenn einmal ganz andere Personen sich gegenüberstehen werden, können vielleicht auch neue Gegensätze entstehen. Auch in der Sache selbst liegt der Keim zu mancher Unzufriedenheit. Insbesondere da, wo Fabrikationsfirmen sich mit öffentlichen Körperschaften verbunden haben, muß mit manchen Interessengegensätzen, die erst im Laufe der Zeit hervortreten und sich dann sehr vertiefen, gerechnet werden. In manchen Fällen wird sich deshalb vielleicht bei Städten, Kreisen usw., nach einiger Zeit der Wunsch regen, alleinige Besitzer und Leiter des Unternehmens zu werden. In verschiedenen Fällen haben sich die öffentlichen Gesellschafter ausbedungen, daß sie schon nach kurzer Zeit die sämtlichen Anteile ihrer privaten Partner erwerben können¹⁾. Es ist leicht möglich, daß sie — dem bei dem Elektrizitätswerk Westfalen gegebenen Beispiel folgend — davon Gebrauch machen und den rein öffentlichen Betrieb einführen, nachdem von den privaten Gesellschaftern die Anlagen errichtet und in Betrieb gebracht sind.

Es ist wohl zu erwarten, daß die Städte usw. im Laufe der Zeit neue organisatorische Formen finden und ausbilden, die es ermöglichen, die Verwaltung der kommunalen Erwerbsbetriebe freier und unabhängiger zu gestalten, sie mehr als bisher aus der allgemeinen städtischen Verwaltung herauszuheben, und dadurch manche Nachteile der kommunalen Betriebe in ihrer heutigen Form zu beseitigen. In mehreren Fällen haben Städte sämtliche Aktien eines privaten Unternehmens erworben und die Aktiengesellschaftsform dann formell bestehen lassen, um auf diese Weise für den Betrieb des Unternehmens größere Beweglichkeit und Unabhängigkeit zu sichern²⁾. Vielleicht zeigen diese Fälle die Richtung an, in der auch andere Kommunen vorzugehen versuchen werden. Werden auf solche Weise manche Bedenken gegen den öffentlichen Betrieb aus der Welt geschafft, so wird die Neigung zur Kommunalisierung vielleicht wieder größere Dimensionen annehmen.

¹⁾ Das ist vereinbart bei der Elbtalzentrale (S. 103), dem Elektrizitätswerk Unterelbe (S. 107), der Überlandzentrale Südharz (S. 111 f.), den Pfalzwerken (S. 115).

²⁾ So besitzt die Stadt Hagen sämtliche Aktien der Hagener Straßenbahn, A.-G., die Stadt Barmen sämtliche Aktien der Barmer Bergbahn, A.-G.

Von größter Wichtigkeit für den künftigen Bestand der gemischt privaten und öffentlichen Unternehmung wird es auch sein, ob die Tendenz zum Betrieb von Werken der behandelten Art durch freie Verbände mehrerer öffentlicher Körperschaften starke Fortschritte machen wird. Wenn solche freien Verbände künftig in noch größerer Zahl zustandekommen und befriedigend funktionieren, so werden sie manche Aufgaben erfüllen können, die jetzt bei dem Fehlen solcher Verbände resp. der Geneigtheit zu ihrer Begründung in zahlreichen Fällen zur Wahl des gemischt privaten und öffentlichen Betriebes geführt haben (vgl. dazu das S. 130ff. Gesagte). Voraussichtlich wird für große derartige Verbandsbetriebe auch in Zukunft vielfach nicht die öffentlich-rechtliche Form der »Zweckverbände« oder »Gemeindeverbände« angewendet werden, sondern eine der privatrechtlichen Assoziationsformen. Damit ist dann auch für diese Art von öffentlichen Betrieben eine größere Beweglichkeit und Unabhängigkeit gesichert.

Weiter ist es möglich, daß die höheren Kommunalverbände: Kreise, Provinzen usw. künftig in größerem Umfange selbst als Träger solcher Unternehmungen auftreten, daß neue Zwangsverbände speziell für solche Zwecke geschaffen werden, daß manche Selbstverwaltungskörper anders abgegrenzt, den durch die wirtschaftliche Entwicklung veränderten Verhältnissen mehr angepaßt werden. Schon manche Eingemeindungen können in bezug auf die gemischt privaten und öffentlichen Betriebe bedeutsame Änderungen mit sich bringen¹⁾.

Endlich kommt für die künftige Entwicklung speziell der Elektrizitätsversorgung sehr maßgebend in Betracht, ob nicht der Staat früher oder später dieses Gebiet für sich mit Beschlag belegen wird.

Alles das sind Zukunftsmöglichkeiten, deren Verwirklichung sich heute nicht sicher voraussehen läßt. Wie vor 15 Jahren kein Fachmann gewußt hat, daß die Elektrizitätsversorgung eine so gewaltige Entwicklung nehmen würde²⁾, wie das tatsächlich geschehen

¹⁾ Für die weitere Entwicklung der S. 34 ff. geschilderten Rheinisch-Westfälischen Bahngesellschaft z. B. wird es von großer Bedeutung sein, wer bei einer Aufteilung des Landkreises Essen dessen Stammanteil übernimmt. — Wenn Fürth in Nürnberg eingemeindet wird, besitzt die Stadt Nürnberg 74 % des Aktienkapitals des Großkraftwerkes Franken (s. S. 92).

²⁾ Noch 1881 »konstatierte« die Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft in der aus Anlaß ihres 25 jährigen Bestehens herausgegebenen Jubiläumsschrift »eine solche Umständlichkeit und Kostspieligkeit der elektrischen Beleuchtung, daß von einer ausgedehnten industriellen Verwendung derselben, an Stelle des Gases, keine Rede sein wird. Zugleich haben — so

ist, ebenso vermag heute — wenigstens für die Elektrizitätsversorgung — niemand mit Sicherheit zu sagen, welcher Stand in abermals 15 Jahren erreicht sein wird, zumal die technische Entwicklung der Elektrizitätserzeugung und vor allem der Elektrizitätsverwendung als irgendwie abgeschlossen nicht gelten kann.

Die fernere Zukunft der gemischt privaten und öffentlichen Unternehmung ist daher noch ungewiß; in Gegenwart und nächster Zukunft aber ist ihr eine bedeutsame Rolle sicher.

Anlage I. Vertrag zwischen der Stadt Königsberg i. Pr. und der AEG. über die Verpachtung der städtischen Elektrizitätswerke und Straßenbahnen. (Vom 22. Dezember 1910)¹⁾.

§ 1. Gegenstand und Dauer des Vertrages.

Die Stadt verpachtet ihre Elektrizitätswerke und elektrischen Straßenbahnen in dem Umfange, in welchem sie diese Unternehmungen bei Abschluß dieses Vertrages betreibt samt den im § 2 aufgeführten Grundstücken, den Gebäuden und dem Inventar, wie sie stehen und liegen, an die Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft für die Zeit vom 1. Oktober 1910 bis zum 30. September 1940.

Wird dieser Vertrag nicht zwei Jahre vor Ablauf von einer Seite durch eingeschriebenen Brief gekündigt, so verlängert er sich jedesmal stillschweigend um drei Jahre.

A. Rechtsverhältnisse bei Beginn der Pacht.

§ 2. Grundstücke.

In die Pachtung sind folgende Grundstücke und Grundstücksteile einbegriffen: [die Aufzählung der Grundstücke ist hier fortgelassen.]

§ 3. Betriebsinventar.

Die zu den verpachteten Betrieben gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen werden der Pächterin auf Grund eines Pachtverzeichnisses übergeben, in dem die verpachteten Gegenstände mit ihren aus den vom Magistrat geführten Inventarienbüchern sich zur Zeit des Pachtbeginnes ergebenden Buchwerten als Werteinheiten aufgeführt sind.

wird dort weiter ausgeführt — angestellte Berechnungen die Unmöglichkeit ergeben, jemals größere Distrikte von einer Zentralstation aus elektrisch zu beleuchten, weil die Kosten der Kupferdrahtleitungen nicht im einfachen Verhältnis, sondern im Quadrat der Entfernung wachsen und somit für längere Leitungsstrecken geradezu unerschwinglich werden. Auch läßt sich die Elektrizität nicht, in ähnlichem Verhältnis wie Gas, aufspeichern und dem unendlich wechselnden Konsum der verschiedenen Tages- und Jahreszeiten anpassen, sondern die Apparate und Motoren müssen in ihrer Leistungsfähigkeit stets auf die augenblickliche Befriedigung des höchstmöglichen Beleuchtungsbedürfnisses berechnet sein. Alle diese und noch viele andere Umstände, welche eine irgendwie umfangreiche Konkurrenz der elektrischen Beleuchtung im eigentlichen Gebiete des Gases undenkbar erscheinen lassen, beruhen aber im wesentlichen auf Naturgesetzen, an denen kein Erfinder etwas ändern kann».

¹⁾ Vgl. dazu oben S. 2, Anm. 2 und S. 133.

Das Pachtverzeichnis ist von beiden Teilen zu vollziehen. Einwände aus Sachmängeln sowie nachträgliche Einwände gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses sind ausgeschlossen.

§ 4. Lagerbestände.

Die Pächterin übernimmt die sämtlichen zu den verpachteten Betrieben gehörigen Lagerbestände und bezahlt den Wert, welcher auf Grund der Lagerbücher nach den Einkaufspreisen und Transportkosten festgestellt wird, bei der Übergabe.

§ 5. Laufende Rechtsverhältnisse.

1. Die Pächterin übernimmt alle Rechte und Pflichten aus den beim Abschluß dieses Betrages für die verpachteten Betriebe bestehenden Verträgen.

2. Die Pächterin übernimmt die Beamten und Arbeiter der Straßenbahn und des Elektrizitätswerks, soweit der Magistrat sie nicht im städtischen Dienst behalten will, und wird sie auch in Zukunft ohne wichtigen Grund nicht entlassen. Die Pächterin hat dafür einzustehen, daß die Stadt wegen irgendwelcher Ansprüche der übernommenen Beamten und Arbeiter aus den Anstellungs- oder Dienstverhältnissen nicht in Anspruch genommen wird. Die Pächterin verpflichtet sich, den von ihr übernommenen Beamten und Arbeitnehmern mindestens diejenigen Bezüge und Vorteile, insbesondere auch hinsichtlich Ruhelohn und Hinterbliebenenfürsorge, Dienstalterszulagen und Urlaub zu gewähren, wie sie die Stadt zurzeit gewährt. Dabei muß die vor Beginn der Pacht in städtischen Diensten verbrachte Zeit voll in Anrechnung gebracht werden. Soweit den Beamten und Arbeitnehmern ein klagbares Recht auf solche Bezüge und Vorteile gegen die Verpächterin nicht zusteht, sollen sie ein solches auch nicht gegen die Pächterin haben.

3. Die bei den Verwaltungen der verpachteten Betriebe geführten Fonds, sowie die Barbestände verbleiben der Stadt. Der Pächterin werden jedoch übergeben: die Stromkautionen, die Kautionen der von der Pächterin übernommenen Beamten, die aus den Strafgeldern der Arbeiter gesammelten Fonds, die vorhandenen Erlöse der Fundgegenstände und die noch vorhandenen Fundgegenstände selbst. Die Pächterin verpflichtet sich, diese Massen bestimmungsgemäß zu verwenden und die Stadt außer Schuldverbindlichkeit zu setzen.

4. Alle Lieferungen und Leistungen, welche bis zur Übergabe erfolgt sind, bezahlt die Stadt. Hat die Stadt schon Zahlungen für Leistungen erhalten, welche ganz oder zum Teil erst von der Pächterin erfüllt werden, so zahlt die Stadt den entsprechenden Betrag an die Pächterin heraus. Umgekehrt sind der Stadt die Leistungen entsprechend zu vergüten, welche sie schon erfüllt hat, für welche aber die Pächterin erst die Gegenleistung erhält.

5. Alle Schäden, die vor Übergabe der Betriebe an die Pächterin entstanden sind, hat die Stadt zu tragen.

§ 6. Gewerbebetriebsgenehmigungen.

Die Stadt behält die behördliche Genehmigung für die vorhandenen Straßenbahnlinien und wird Trägerin aller neuen Genehmigungen für Veränderungen und Erweiterungen des Straßenbahnnetzes, auch wenn die Verlängerung einer Linie sich über den Stadtkreis hinaus erstreckt. Die Unterlagen für neue Genehmigungen hat die Pächterin zu beschaffen. Die Stadt ist verpflichtet, die Genehmigung nachzusuchen, jedoch berechtigt, deren Dauer auf die Pachtzeit zu beschränken.

Die Pächterin verpflichtet sich, ohne Genehmigung des Magistrats weder im Stadtkreise, noch — sofern es sich um Anschlußstrecken an städtische Linien handelt — außerhalb des Stadtkreises irgendeine behördliche Genehmigung für eine neue Kleinbahn zu erwerben oder auszuüben.

B. Rechtsverhältnisse während der Pacht.

§ 7. Verpflichtung zur Führung des Betriebes. Übernahme der Haftpflicht.

1. Der Betrieb ist unter Innehaltung der in den Genehmigungsurkunden oder sonst getroffenen Vorschriften ordnungsmäßig und ohne Unterbrechung zu führen, namentlich auch so einzurichten, daß jederzeit Elektrizität in genügender Menge den angeschlossenen Abnehmern zur Verfügung steht und der Fahrplan der Bahn innegehalten wird.

2. Kommt die Pächterin ihrer Betriebspflicht nicht nach, ohne durch höhere Gewalt dazu genötigt zu sein, so ist der Magistrat berechtigt, nachdem er die Pächterin unter Setzung einer angemessenen Frist zweimal mittelst eingeschriebener Briefe zur ordnungsmäßigen Führung des Betriebes erfolglos aufgefordert hat, selbst oder durch Dritte auf Kosten der Pächterin den Betrieb zu führen und dazu alle Anlagen und Betriebsmittel der Pächterin zu benutzen, bis der ordnungsmäßige Betrieb durch die Pächterin selbst gesichert ist. Das Recht der Stadt, die Pächterin auch im Rechtswege zur Erfüllung der Betriebspflicht anzuhalten und Schadensersatz zu fordern, bleibt unberührt.

3. Bei Straßenbauarbeiten hat die Pächterin den Straßenbahnbetrieb auf ihre Kosten, erforderlichenfalls durch Notgleise, aufrecht zu erhalten, sofern nicht außergewöhnlich hohe Kosten entstehen oder der Magistrat eine Ausnahme gestattet.

4. Ist eine Einstellung oder Beschränkung des Betriebes unabwendbar, so ist dem Magistrat unter Darlegung des Sachverhalts unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Pächterin ist verpflichtet, den Betrieb so schleunig als möglich wieder in Gang zu bringen.

5. Die Pächterin haftet für alle dem Betriebsunternehmer gesetzlich zur Last fallenden Schäden, die aus Anlaß ihrer Betriebsführung oder der Ausführung ihrer baulichen Arbeiten entstehen und hat die Stadt in den etwa erhobenen Prozessen auf eigene Kosten zu vertreten.

§ 8. Änderungen und Erweiterungen der Betriebe.

1. Die Pächterin darf an den Pachtgegenständen, einschließlich der Gebäude, alle Veränderungen vornehmen, welche erforderlich sind, um den Betrieb auf der Höhe zu erhalten, zu erweitern und zu verbessern, auch zu diesem Zweck Neuanschaffungen bewirken. Dabei dürfen nur beste, dem jeweiligen Stande der Technik entsprechende Konstruktionen und beste Materialien verwendet werden.

2. Die Pächterin darf nur mit Genehmigung des Magistrats Grundstücke für die gepachteten Betriebe erwerben oder über die Vertragsdauer hinaus pachten oder mieten. Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn der Erwerb oder die Pachtung eines Grundstückes zur Fortführung oder Erweiterung des Betriebes erforderlich ist.

3. In den letzten fünf Jahren vor Ablauf der Pachtzeit bedürfen alle Änderungen und Erweiterungen der Genehmigung des Magistrats.

4. Die Pächterin ist verpflichtet, das Leitungsnetz der Elektrizitätswerke zu erweitern, wenn auf zwanzig Meter einfache Leitungslänge ein KW.-Anschlußwert gesichert ist, oder wenn die Interessenten die neuen Leitungen bezahlen, oder bei geschlossener städtischer Bebauung zehn Pfennige, bei offener landhausartiger Bebauung fünfzehn Pfennige Mehrpreis für die KW.-St. zu zahlen bereit sind und eine Stromannahme von mindestens fünfzehn Prozent des für die neue Leitung erforderlichen Kapitals zu erwarten ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrpreises entfällt, sobald in einem Betriebsjahr außer den Stromerzeugungskosten (§ 19) und der Abschreibung (§ 24) fünf Prozent Zinsen des Anlagekapitals für die neue Leitung durch die Stromannahme gedeckt ist.

5. Die Pächterin ist verpflichtet, neue Straßenbahnlinien zu bauen und zu betreiben, ferner vorhandene Linien zu verlängern oder in einen anderen Straßenzug zu verlegen, wenn die Stadt eine Einnahme in Höhe der Selbstkosten der auf die neuen, verlängerten oder

umgelegten Linien entfallenden reduzierten Wagenkilometer gewährleistet. Die Zahl der reduzierten Wagenkilometer ergibt sich aus der Summe der nutzbar gefahrenen Motorwagenkilometer vermehrt um ein Drittel der Summe der nutzbar gefahrenen Anhängewagenkilometer

6. Nimmt die Pächterin die ihr obliegenden Bauarbeiten nicht in Angriff oder verzögert sie deren Fortführung, so ist der Magistrat berechtigt, nachdem er unter Setzung einer angemessenen Frist eine nochmalige Aufforderung an die Pächterin gerichtet hat, für jede angefangene Woche nach Ablauf der Nachfrist eine Vertragsstrafe von zehn Mark für je ein Meter einfache Leitungslänge und von zwanzig Mark für je ein Meter einfache Gleislänge festzusetzen, auch neben diesen Vertragsstrafen Erfüllung zu verlangen.

§ 9. Benutzung der Verkehrswege.

1. Die Stadt gestattet der Pächterin die Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrswege soweit die Benutzung zur Führung der gepachteten Betriebe erforderlich ist.

2. Die elektrischen Starkstromleitungen innerhalb des Stadtbezirks müssen, abgesehen von den Fahrleitungen der Straßenbahn, unterirdisch verlegt werden, soweit der Magistrat nicht Ausnahmen gestattet. In einzelnen äußeren Stadtteilen, die vorwiegend von Gewerbebetrieben eingenommen werden und in noch nicht voll angebauten Straßen, dürfen Verteilungsleitungen von vier Drähten mit höchstens je fünfzig qmm Querschnitt oberirdisch verlegt werden. Der Magistrat darf die Genehmigung zurückziehen, wenn der gewerbliche Charakter des Stadtteiles sich ändert oder die Straßen voll angebaut sind. Der Teil des Straßenkörpers, in welchen die Leitungen oder die Gleise zu verlegen sind, wird vorher vom Magistrat nach Anhörung der Pächterin bestimmt.

3. Die Stadt darf während der Pachtzeit weder einem Dritten die Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrswege, in denen sich Leitungen der Pächterin befinden oder auf Verlangen des Magistrats ohne Verzug verlegt werden, zur Verlegung elektrischer Starkstromleitungen gestatten, noch dort selbst solche Leitungen verlegen. Erteilte Genehmigungen hat der Magistrat auf Verlangen der Pächterin zu kündigen und eigene Leitungen zu entfernen, sobald sie zur Lieferung des Stromes bereit ist.

4. Ebenso darf die Stadt Straßen-, Klein- oder gleislose Bahnen im Stadtbezirke, die mit den verpachteten Straßenbahnen in Konkurrenz treten könnten, weder selbst erbauen und betreiben, noch Dritten die Zustimmung erteilen, falls die Pächterin sich bereit erklärt, unter den gleichen Bedingungen das Unternehmen auszuführen und zu betreiben, unter denen ein dritter Unternehmer die Zustimmung der Stadt nachsucht. Nur, soweit solche Bahnen jetzt bestehen, behält sich die Stadt das Recht vor, deren Verlegung in andere Straßenzüge zu gestatten.

5. Die durch Veränderungen an Straßenzügen, Brücken, Leitungen, Fluchtlinien oder aus anderen Gründen nach Ermessen des Magistrats bedingten örtlichen Änderungen von Gleisen und Leitungen in derselben Straße hat die Pächterin ohne Verzug auszuführen. Die Kosten hierfür trägt die Pächterin bis zum Betrage von eintausend Mark für jede Verlegung. Doch übernimmt die Stadt außer den Mehrkosten auch die Kosten, welche erwachsen, weil die Stadt neue Leitungen ohne Rücksicht auf die Leitungen der Pächterin so verlegt oder bestehende so ändert, daß gegenseitige Störungen entstehen, oder weil trotz bester, der Stadt bekanntgegebener und von ihr nicht beanstandeter Konstruktion und trotz bester Beschaffenheit der Leitungen der der Pächterin zur Verfügung gestellte Straßenraum sich als Ursache solcher Störungen erweist.

§ 10. Unterhaltung der Anlagen.

1. Die Pächterin hat die gesamten Anlagen dauernd in ordnungsmäßigem, betriebsfähigem und dem jeweiligen Stande der Technik entsprechenden Zustand zu erhalten, und demgemäß alle nicht genügend leistungsfähigen, veralteten oder durch Gebrauch schadhaft

gewordenen oder aus anderen Gründen außer Betrieb gesetzten Gegenstände zu entfernen und durch neue von bestem Material und bester Konstruktion zu ersetzen.

2. Zur Unterhaltung gehören ferner:

a) Pflasterarbeiten, soweit sie durch schlechte Lage, Reparaturen oder Erneuerungen der Gleise oder der elektrischen Anlagen oder durch Herstellung von Hausanschlüssen notwendig werden. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung dieser Pflasterarbeiten ganz oder teilweise selbst zu übernehmen und die Erstattung der Kosten von der Pächterin zu verlangen. Die laufende Unterhaltung des Pflasters erfolgt jedoch seitens der Stadt auf eigene Kosten;

b) die Freihaltung und Entwässerung der Schienen und des Raumes zwischen ihnen und in Entfernung bis 0,5 m von beiden Außenkanten, sowie die Wegschaffung des aus den Rillen der Schienen zusammengebrachten Straßenkehrichts.

3. Die Pächterin hat alle von Aufsichts wegen geforderten Auflagen zu erfüllen, sowie die auf den Grundstücken ruhenden Lasten und die Feuerversicherung zu tragen.

§ 11. Tarife und Fahrplan.

1. Die Pächterin darf die bestehenden Tarife ohne Genehmigung der Stadt nicht erhöhen.

2. Die Stromtarife dürfen für Königsberg nicht höher sein, als sie für irgendeinen anderen Ort, welcher von dem verpachteten Elektrizitätswerk mit Strom versorgt wird, von der Pächterin festgesetzt sind. Sonderabkommen mit einzelnen Stromabnehmern sind gestattet.

3. Die Pächterin ist bei einer Vertragsstrafe von einhunderttausend Mark für jedes volle Betriebsjahr verpflichtet, binnen drei Jahren nach Abschluß dieses Vertrages die Stromtarife so zu ermäßigen, daß kein Stromabnehmer im Jahresdurchschnitt mehr als vierzig Pfennig für die KW.-St. Lichtstrom und mehr als zwanzig Pfennig für die KW.-St. Strom zu anderen Zwecken zu zahlen hat. Eine Bestimmung hierüber ist in die Tarife aufzunehmen. Die Pächterin darf Elektrizitätssteuern, welche etwa gesetzlich eingeführt werden sollten, auf die Strompreise aufschlagen.

4. Die Stadt wird bei Anträgen auf Erhöhung des Straßenbahntarifs auf die finanzielle Lage des Bahnunternehmens und auf eine angemessene Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals Rücksicht nehmen (vgl. § 14 Abs. 3 des Kleinbahngesetzes vom 28. VII. 92). Die Pächterin darf eine neu eingeführte Fahrkartensteuer auf die Preise der Fahrkarten aufschlagen.

5. Die Pächterin hat den Fahrplan dem Verkehrsbedürfnis entsprechend aufzustellen. Sie darf ohne Zustimmung des Magistrats die Wagenkilometer auf den einzelnen Linien gegenüber dem letztvergangenen Sommer- und Winterhalbjahr nicht um mehr als zwanzig Prozent vermindern, noch den Betrieb später anfangen oder früher aufhören lassen.

§ 12. Verpflichtungen gegen Private. Hauseinrichtungen.

1. Soweit in diesem Verträge Vereinbarungen zugunsten Dritter enthalten sind, erwerben diese unmittelbar das Recht, die Leistung zu fordern.

2. Die Pächterin darf niemanden, der den allgemein festgesetzten Bedingungen für Anschluß an das Elektrizitätswerk oder für Benutzung der Straßenbahn nachkommt, zurückweisen, sofern die vorhandenen Anlagen ausreichen.

3. Die Pächterin hat das ausschließliche Recht, die Straßenanschlußleitungen und die Verbindungen der Hauseinrichtungen mit diesen durch die Hauptsicherungen herzustellen und die Elektrizitätszähler zu liefern.

4. Für die Ausführung der Hauseinrichtungen von den Hauptsicherungen ab werden

vom Magistrat im Einverständnis mit der Pächterin Vorschriften herausgegeben, die von den Installateuren zu beachten sind. Die Pächterin ist berechtigt, die Hauseinrichtungen zu prüfen und bei Nichtbeachtung der Vorschriften den Anschluß zu versagen. Die Prüfung, welche innerhalb drei Tagen nach Eingang des Antrages zu erfolgen hat, sowie eine etwa erforderliche Nachprüfung sind kostenfrei. Müssen wegen mangelhafter Ausführung mehr als diese zwei Prüfungen vorgenommen werden, so ist die Pächterin berechtigt, für jede folgende Prüfung eine Gebühr zu beanspruchen, welche nicht mehr als fünf Prozent des Wertes der zu prüfenden Arbeiten und Lieferungen betragen darf. Entstehen bei der Prüfung Meinungsverschiedenheiten, so entscheidet ein vom Magistrat zu ernennender Sachverständiger endgültig. Die Kosten trägt die unterliegende Partei. Der Anschluß muß innerhalb zweier Tagen nach zufriedenstellendem Prüfungsergebnisse erfolgen. Während der Umzugszeiten findet eine angemessene Verlängerung dieser Fristen statt.

§ 13. Betriebsstörungen. Arbeiten der Stadt.

1. Die Stadt leistet für Betriebsstörungen, die durch ihre Arbeiten entstehen, keinen Ersatz.

2. Die Stadt ist verpflichtet, die Inangriffnahme von Straßenarbeiten der Pächterin rechtzeitig vorher anzuzeigen, damit diese die Arbeiten überwachen kann. Ist die Anzeige nicht rechtzeitig erfolgt, so hat die Stadt für alle Versehen ihrer Beamten und ihrer Arbeiter einzustehen, und haftet für allen Schaden, welchen die Pächterin bei erhaltener Anzeige hätte abwenden können.

3. Vor Beginn der Bauzeit werden von dem Magistrat nach Anhörung der Pächterin die Termine für die Ausführung der Arbeiten in den städtischen Straßen festgesetzt.

4. Bei Instandsetzungsarbeiten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes unverzüglich vorgenommen werden müssen, sowie bei kleineren Arbeiten, für welche Termine nicht festgesetzt sind, hat die Pächterin den Magistrat vor Beginn der Ausführung zu benachrichtigen.

5. Sieht die Stadt sich genötigt, von den festgesetzten Terminen abzuweichen, so hat dies zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen der Pächterin rechtzeitig vorher mitzuteilen.

Leistungen an die Stadt.

§ 14. Fester Pachtzins.

Die Pächterin leistet jährlich an die Stadt einen festen Pachtzins von 1 150 000 M. (in Worten: »Eine Million einhundertfünfzigtausend Mark«), für jedes Kalendervierteljahr spätestens am 25. des letzten Monats zahlbar.

Wenn der Straßenbahnbetrieb oder die Stromabgabe wegen höherer Gewalt länger als vierzehn Tage hintereinander auf mehr als dem zehnten Teil der im § 6 Absatz 1 bezeichneten Straßenbahnlinien oder der im Stadtbezirk liegenden Starkstromleitungen eingestellt war, so entfällt ein den verminderten Einnahmen entsprechender Teil des festen Pachtzinses.

Der feste Pachtzins erhöht sich um fünfzigtausend Mark, wenn binnen zwei Jahren nach Übernahme der Pacht eine Gesellschaft zur Führung der Betriebe nicht gegründet ist.

§ 15. Straßenbeleuchtung.

1. Die Pächterin hat die öffentliche Straßenbeleuchtung nach den Anweisungen des Magistrats bis zum Selbstkostenbetrage von 125 000 M. (in Worten: »Einhundertfünfundzwanzigtausend Mark«) unentgeltlich, darüber hinaus gegen Erstattung der Selbstkosten zu liefern.

2. Zur öffentlichen Straßenbeleuchtung gehört die Lieferung, Aufstellung, Unterhaltung

und Bedienung aller dazu erforderlichen Einrichtungen und Betriebsmittel. Die Stadt darf die Arbeiten und Lieferungen für Erweiterungen der Anlagen ganz oder teilweise auf ihre Kosten selbst ausführen.

3. Die Pächterin hat die Berechnung der Selbstkosten nebst den erforderlichen Unterlagen dem Magistrat nach Schluß jedes Pachtjahres zuzusenden.

4. Die Stadt ist berechtigt, jedesmal für ein Pachtjahr an Stelle der Stromselbstkosten den Lichtstrompreis zu wählen, den die Pächterin einem Abnehmer gewährt, dessen Anlage mit Strom von gleicher oder geringerer Spannung gespeist wird, einen gleichen oder geringeren Anschlußwert, eine gleiche oder geringere Benutzungsdauer hat, und bei welcher die Verhältniszahl zwischen höchster und mittlerer Beanspruchung nicht kleiner ist.

§ 16. Stromrabatte.

Die Pächterin hat der Stadt zwanzig Prozent Rabatt auf die normalen Tarife von Licht- und Kraftstrom für städtische Gebäude und Betriebe bis zum Höchstbetrage des Rabatts von 50 000 M. für jedes Jahr (in Worten: »Fünfzigtausend Mark«), darüber hinaus fünfzehn Prozent zu gewähren. Wird der Rabatt von fünfzigtausend Mark in einem Betriebsjahr nicht voll in Anspruch genommen, so ist die Stadt berechtigt, die Restsumme sich als Rabatt für die kommenden Jahre gutschreiben zu lassen.

§ 17. Lieferung von Fahrkarten.

Die Pächterin hat der Stadt jährlich Straßenbahnfahrkarten für städtische Beamte im Betrage von 25 000 M. (in Worten: »Fünfundzwanzigtausend Mark«) nach den normalen Tarifen berechnet, unentgeltlich zu liefern.

§ 18. Anteil an den Einnahmen bei vergrößertem Betriebe.

Die Pächterin hat an die Stadt von den Einnahmen bei vergrößertem Betriebe folgende Anteile zu leisten:

- a) fünf Prozent von der Bruttoeinnahme (Zuwachsabgabe) aus der innerhalb der Ringchaussee (vgl. anliegenden Plan) gegen Entgelt oder zum Betriebe der Straßenbahnen abgegebenen Energie. Abgabefrei sind jedoch die ersten sieben Millionen fünfhunderttausend Kilowattstunden, deren Wert nach dem für die Kilowattstunde erzielten Durchschnittspreis berechnet wird. Die für die Straßenbahn abgegebene Energie wird zu den Selbstkosten (§ 19) in Rechnung gestellt;
- b) fünf und zwanzig Prozent von der achtunddreißig Pfennig für den reduzierten Wagenkilometer (§ 8, Absatz 5) übersteigenden Fahrgeldereinnahme auf den in § 6 Absatz 1 bezeichneten Linien (Fahrgelderanteil).

Der Satz von achtunddreißig Pfennigen für den reduzierten Wagenkilometer soll um jeden halben Pfennig ermäßigt oder erhöht werden, um den sich die reinen Betriebskosten des reduzierten Wagenkilometers unter vierundzwanzig Pfennige ermäßigen oder über siebenundzwanzig Pfennige erhöhen. Unter reinen Betriebskosten im Sinne dieses Absatzes werden die nach § 19 Absatz 2 zu berechnenden Selbstkosten eines reduzierten Wagenkilometers verstanden, aber unter Fortfall der Zinsen des Anlagekapitals, der Abschreibungen und des an die Stadt zu zahlenden Pachtanteils.

Die Zahlung der Zuwachsabgabe und des Fahrgelderanteils erfolgt jährlich innerhalb zweier Monate nach Schluß des Geschäftsjahres.

§ 19. Berechnung der Selbstkosten.

1. Bei Berechnung der Selbstkosten für Strom dürfen nur die auf folgende Posten entfallenden Beträge in Rechnung gestellt werden:

- a) Betriebsmaterialien, Gehälter, Pensionen, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen, Bureaukosten, Unterhaltung der Betriebsanlagen, Mieten, Pachten, fünf Prozent Zinsen des aufgewendeten Kapitals, Differenz zwischen Kreditorenzinsen und Debitorenzinsen, Abschreibungen, gezahlte Entschädigungen, Steuern, Stempelbeträge, Feuerversicherungsbeträge, Versicherung von Akkumulatoren, Beiträge auf Grund der Arbeiterversicherungsgesetze, sonstige Versicherungsprämien, Prozeßkosten, Aufwendungen für Akquisition, Beaufsichtigung und Prüfung der Hauseinrichtungen;
- b) Aufwendungen, welche gemäß § 22 in dem Zugangsverzeichnis erscheinen, dürfen bei Berechnung der Selbstkosten nicht als Betriebsausgaben in Ansatz gebracht werden.

2. Bei Berechnung der Selbstkosten für Wagenkilometer und öffentliche Beleuchtung wird der Strom nach Absatz 1 berechnet. Im übrigen kommen die in Absatz 1 aufgeführten Kostengattungen zur Berechnung mit Ausnahme der Aufwendungen für Akquisition sowie für Beaufsichtigung und Prüfung der Hauseinrichtungen.

3. Für die Herstellungskosten öffentlicher Beleuchtungseinrichtungen sind die Vorschriften zu § 23 maßgebend.

§ 20. Anteil am Reingewinn.

Wird für den Betrieb der verpachteten Werke eine neue Gesellschaft gegründet (§ 33), so fällt der zur Verteilung bestimmte Gewinn über acht Prozent hinaus zu ein Viertel, über zehn Prozent hinaus zu ein Drittel, über zwölf Prozent hinaus zu einhalb der Stadt zu.

Nach Ablauf der ersten fünfzehn Pachtjahre dürfen bei Berechnung des Anteils der Stadt am Reingewinn außer den vertragsmäßigen Abschreibungen nicht mehr als zwei Prozent des von der Pächterin investierten Kapitals zu Rücklagen von dem Bruttogewinn in Abzug gebracht werden, auch wenn bei Berechnung des zur Verteilung bestimmten Gewinns höhere Rücklagen in den Abschluß eingestellt werden. Die Gewinnbeteiligung der Stadt erhöht sich außerdem von demselben Zeitpunkt ab derart, daß bereits über zehn Prozent hinaus die Hälfte der Stadt zufällt.

Die Zahlung des Gewinnanteils erfolgt gleichzeitig mit der Dividendenzahlung.

§ 21. Gegenseitige Lieferung von Dampf und elektrischem Strom.

Sollte die Stadt eine Müllverbrennungsanlage errichten, so ist die Pächterin verpflichtet, den darin erzeugten Dampf in ihrem Kesselhause zu den Selbstkosten abzunehmen, zu welchen sie den Dampf in ihrem Kesselhause erzeugt. Der Dampf muß an der Abnahmestelle von gleicher Spannung und Überhitzung sein, wie der von der Pächterin erzeugte.

Baut die Pächterin ein neues Kesselhaus, so ist auf die Errichtung der Müllverbrennungsanlage entsprechend Rücksicht zu nehmen. Hierüber soll vor Beginn des Baues eine Verständigung mit dem Magistrat herbeigeführt werden.

Die Stadt verpflichtet sich, ihren gesamten Bedarf an Starkstrom von der Pächterin zu beziehen, soweit die erforderlichen Zuleitungen bereits vorhanden sind oder von der Pächterin auf ihre Kosten ohne Verzug hergestellt werden. Anderenfalls darf die Stadt selbst Strom erzeugen oder von Dritten beziehen, auch wenn städtische Verkehrswege dabei benutzt werden.

§ 22. Rechnungs- und Buchführung.

1. Die Pächterin hat für die Elektrizitätswerke, sowie für die Straßenbahnen gesonderte Bücher zu führen und ihre Buchführung so zu gestalten, daß alle für die städtischen Rechte und Pflichten erheblichen Tatsachen aus den Büchern festgestellt werden können; die Stadt

darf durch Beamte oder einwandfreie Vertrauenspersonen die Bücher und Belege einsehen, auch die Betriebseinrichtungen besichtigen.

2. Neuanschaffungen sind mit ihren Anfangsbuchwerten gesondert und als Werteinheiten nach dem Muster des Pachtverzeichnisses (§ 3) nach Nummern geordnet in ein Zugangsverzeichnis einzutragen. Dabei darf auch ein Gegenstand, der in eine vorhandene Werteinheit als Teil eingefügt wird, als Neuanschaffung angesehen und sein Wert in das Zugangsverzeichnis als neue Werteinheit eingetragen werden, wenn der Anschaffungswert mindestens dreihundert Mark beträgt und wenn der Gegenstand nicht zugleich als Ersatz für einen herausgenommenen Teil, sondern als ein neues Glied, das den Nutzeffekt, die Leistungsfähigkeit oder die Betriebsicherheit erhöht, in die vorhandene Werteinheit eingebaut wird. Aufwendungen, welche gemäß § 19 bei der Berechnung der Selbstkosten als Betriebsausgaben in Ansatz gebracht werden, dürfen unter keinen Umständen in dem Zugangsverzeichnis als Neuanschaffungen erscheinen. Als Neuanschaffungen gelten also in keinem Falle Erneuerungen an den Werteinheiten der beiden Verzeichnisse, sie dürfen deswegen nicht in dem Zugangsverzeichnis zugeschrieben, sondern nur gemäß § 19 bei Berechnung der Selbstkosten als Betriebsausgaben in Ansatz gebracht werden¹⁾.

3. Werteinheiten, die nicht mehr im Betrieb benutzt werden, sind aus den Verzeichnissen zu streichen. Der Erlös aus dem Verkauf solcher Werteinheiten gehört der Pächterin.

4. Die Pächterin hat dem Magistrat alljährlich beim Abschluß einen übersichtlichen Nachweis der in den Verzeichnissen im Laufe des Jahres vorgenommenen Änderungen mit Angabe der Buchwerte und der Abschreibungssätze zu übersenden und auf Verlangen des Magistrats durch Rechnungsbeläge, Beschreibung und Zeichnung im einzelnen zu erläutern. Soweit der Magistrat innerhalb zweier Monate nach Eingang Einwendungen nicht erhebt, gelten Inventarbestand und Wertberechnung als anerkannt.

§ 23. Feststellung der Buchwerte.

1. Als Anfangsbuchwert einer Neuanschaffung gilt der Anschaffungswert.

2. Wird durch die Neuanschaffung eine Werteinheit des Pachtverzeichnisses ersetzt, so gilt als Anfangsbuchwert dieser Neuanschaffung der Anschaffungswert abzüglich des

¹⁾ Die Magistratsdenkschrift bemerkt dazu:

»Bei der Einbuchung der »Neuanschaffungen« galt es, zu verhindern, daß die Pächterin Aufwendungen für Reparaturen und Unterhaltung als Wertzugänge einbuche und auf diese Weise den Wert einer Betriebseinrichtung trotz Abschreibungen dauernd steigere. Um klar unterscheiden zu können zwischen dem, was als Unterhaltung und dem, was als Neuanschaffung anzusehen ist, haben wir in den Vertrag den schon erwähnten Begriff der Werteinheiten eingeführt, und dann unter Anwendung dieses Begriffs im § 22 festgesetzt, daß Erneuerungen an den Werteinheiten, seien es verpachtete, seien es während der Pachtzeit hinzugekommene, also Erneuerungen an den Werteinheiten des Pachtverzeichnisses oder des Zugangsverzeichnisses, nicht als »Neuanschaffungen«, sondern als »Unterhaltungen« gelten sollen. Nur die Erneuerungen von ganzen Werteinheiten oder die Beschaffung solcher neuer Betriebseinrichtungen, die als etwas ganz Neues in dem Betriebe erscheinen und nicht einen Ersatz für eine bis dahin benutzte Betriebseinrichtung darstellen, dürfen als »Neuanschaffungen« angesehen und als »neue Werteinheiten« eingebucht werden. Der Begriff der Werteinheiten ist also zu doppeltem Zwecke eingeführt: 1. um eine scharfe Unterscheidung zwischen Aufwendungen für Unterhaltung und Aufwendungen für Neuanschaffungen zu ermöglichen, und 2. um zu bewirken, daß Neuanschaffungen nicht eingebucht werden, ohne daß die Werte der etwa ersetzten Werteinheiten des Pachtverzeichnisses in Abzug kommen. Ein Zuwachsen immer neuer Werte in den Büchern durch laufende Unterhaltung ist also völlig ausgeschlossen.«

Buchwerts der ersetzten Werteinheit des Pachtverzeichnisses. Erfolgt im Laufe der Pacht ein mehrmaliger Ersatz, so ist der gleiche Betrag jedesmal abzuziehen.

3. Doch wird der Wert der nach § 2 Absatz 2 bei einer Fluchtliniendurchführung freigelegten Gebäude von dem Wert eines Neubaus nicht in Abzug gebracht.

4. Der Anschaffungswert wird wie folgt berechnet:

- a) bei Gegenständen, welche von der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft hergestellt werden, ist der Listenpreis maßgebend abzüglich fünfzehn Prozent Rabatt. Gegenstände, für deren Vertrieb ein Kartell oder Syndikat besteht, sind gemäß den Kartell- oder Syndikatspreisen zu berechnen, also ohne Rabatt;
- b) bei Erzeugnissen der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft, für welche Listenpreise zur Zeit der Ausführung nicht bestehen, werden die Herstellungselbstkosten mit einem Aufschlag von fünfundzwanzig Prozent angesetzt. Bei der Festsetzung dieser Selbstkosten sind Unkosten der Verkaufsabteilung und der Zentralverwaltung nicht in Rechnung zu stellen. Auf Wunsch der Stadt sind die Nachweise über diese Selbstkosten einer von der Stadt zu bestimmenden sachverständigen Vertrauensperson zu erbringen;
- c) bei Erzeugnissen, welche nicht von der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft hergestellt werden, ist der Einstandspreis mit zehn Prozent Aufschlag maßgebend, jedoch unter Berücksichtigung aller Vorzugsbedingungen, Vergütungen und Rabatte.
- d) Hierzu treten noch für Montagen und Bauleitung die baren Aufwendungen mit einem Aufschlag von fünfzehn Prozent und ferner die baren Frachtauslagen. Dagegen sind Entwurf und Vorarbeiten unentgeltlich zu leisten.

§ 24. Abschreibungen.

I. Von den Anfangsbuchwerten der Neuanschaffungen (§ 23) sind jährlich abzuschreiben und zwar seit ihrer Inbetriebnahme:

- a) bei Gebäuden, bei Fundamenten der Kessel, der Maschinen und der Apparate, bei Zu- und Abflußrohrleitungen und der zu den Gebäuden gehörigen Wasser- und Lichtinstallationen, bei blanken Metalleitungen nebst Zubehör ein Prozent,
- b) Kabelstarkstromleitungen nebst Zubehör eineinhalb Prozent,
- c) Gleisanlagen, Transformatoren, Schaltanlagen und sonstige Apparate ohne laufende Teile zwei Prozent,
- d) Straßenbahnwagen nebst elektrischer Betriebsausrüstung, Dynamomaschinen, Elektromotoren, Akkumulatoren, Zähler und sonstige Apparate mit laufenden Teilen vier Prozent,
- e) Dampfmaschinen, Turbinen, Kessel mit Zubehör und Arbeitsmaschinen sechs Prozent¹⁾.

¹⁾ Die Magistratsvorlage bemerkt dazu:

»Die Abschreibungen des § 24 sind geringer als diejenigen, die heute die Stadt vornimmt. Nur bei Dampfkesseln ist der Satz höher, als die städtische Verwaltung ihn festgesetzt hat. Es könnte fraglich erscheinen, ob die Abschreibungen hinreichend sind, um die Wertverminderung völlig zu decken, welche die neubeschafften Betriebseinrichtungen durch Benutzung, durch Veralten u. s. f. erleiden.

Bei der Beurteilung dieses Punktes muß in Betracht gezogen werden, daß durch die oben geschilderte Art der Buchführung die Pächterin verhindert ist, alle diejenigen Werterneuerungen, die durch gute Unterhaltung bewirkt werden, zuzubuchen, wie es in kaufmännischen Geschäften und auch bei der Stadt in gewissem Maße üblich ist. In dem Zugangsverzeichnis können, wie oben ausgeführt, tatsächlich nur Neuanschaffungen erscheinen. Sodann aber gibt der § 24, Absatz 3 eine große Sicherheit, daß die Abschreibungen in

2. Die Abschreibungen dürfen bei den einzelnen Nummern des Zugangsverzeichnisses aufhören, sobald der Buchwert nicht höher ist als der Marktpreis, den die Baustoffe besitzen (Materialwert).

3. Die Gesamtsumme der Abschreibungen muß mindestens drei Prozent des von der Pächterin neu investierten Kapitals abzüglich der für Grunderwerb gemachten Aufwendungen betragen; der etwa fehlende Betrag ist zunächst zur Erhöhung der Abschreibungen der Klasse e) zu verwenden.

4. Bei beweglichen Ausrüstungsgegenständen (Werkzeugen, Geräten, Uniformen und Mobiliar) werden Abschreibungen nicht vorgenommen, sondern es werden die in Abgang gekommenen Stücke mit ihrem Anschaffungswert ausgebucht.

C. Rechtsverhältnisse bei Beendigung der Pacht.

§ 25. Rückgewähr der Pacht.

Bei Beendigung der Pacht hat die Pächterin die Betriebe mit allen Erweiterungen nach Maßgabe des Pacht- und des Zugangsverzeichnisses (§ 22) der Verpächterin zurückzugewähren, auch die zur Fortführung des Betriebes erforderlichen Lagerbestände der Stadt zu übergeben.

Die Verpächterin ist berechtigt, die Übernahme von Straßenbahnen, deren Betrieb nicht für die Stadt oder nur für die Dauer der Pacht genehmigt ist, und von elektrischen Anlagen, die bei Rückgewähr der Pacht nicht im Stadtbezirk liegen, abzulehnen, desgleichen die Übernahme von Gegenständen, die unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Abnutzung nicht von vertragsmäßiger Beschaffenheit, für den Betrieb nicht erforderlich, oder ohne die erforderliche Genehmigung des Magistrats beschafft sind.

Gegenstände, deren Übernahme von der Verpächterin endgültig abgelehnt ist, hat die Pächterin, soweit sie auf städtischen Grundstücken oder Verkehrswegen liegen, zu be-

richtiger Höhe erfolgen. Absatz 3 bestimmt nämlich, daß die Gesamtsumme der Abschreibungen mindestens 3% des von der Pächterin neu investierten Kapitals abzüglich der für Grunderwerb gemachten Aufwendungen betragen muß. Die 3% sind nicht nur von dem Kapital zu rechnen, das für Gegenstände ausgegeben ist, die der Abschreibung unterliegen, sondern sie sind auch an demjenigen Kapital vorzunehmen, das in Gegenständen angelegt ist, die nur noch mit dem Materialwert zu Buche stehen und ferner an jenem Kapital, das in Werkzeugen, Geräten, Uniformen, Mobiliar, Lagerbeständen usw. — kurz in allen denjenigen Objekten enthalten ist, die nach § 24, Ziffer 4, einer Abschreibung nicht unterliegen — und das auf 400000—500000 M. nach dem heutigen Stande zu veranschlagen ist.

Es ist ferner zu beachten, daß im Laufe der Entwicklung der Elektrizitätswerke zu Großzentralen der Wert der Kupferleitungen gegenüber dem Wert der Stromerzeugungsanlage dauernd im Steigen ist. Während bei unserem Werk der Wert des Leitungsnetzes etwa das 1½fache des Wertes der Dampfmaschinen, der Kessel und Akkumulatoren beträgt, pflegt selbst bei mittleren Überlandzentralen der Wert des Leitungsnetzes ein Vielfaches des Wertes der Stromerzeugungsanlage zu betragen. Das hochwertige Material, aus dem das Leitungsnetz besteht, bedarf nur einer geringen Abschreibung, weil der Materialwert sich nicht vermindert, ja bei Kurssteigerung des Kupferpreises wächst. In dem Maße also, wie das Kupfernetz der zu gründenden Überlandzentrale an Wert zunimmt, in demselben Maße erhöhen sich die Abschreibungen, die auf Dampfmaschinen, Turbinen, Kessel, Straßenbahnwagen usw. vorgenommen werden müssen, weil der Mehrbetrag, der sich aus den 3% des investierten Kapitals ergibt, auf die genannten Objekte gemäß § 24 ad 3 zu verteilen ist. Darnach durften die so durch § 24, Absatz 3 ergänzten Abschreibungen als ausreichend angesehen werden.«

seitigen. Unterirdische Leitungen dürfen liegen bleiben, gehen aber nach Ablauf zweier Monate in das Eigentum der Stadt über.

§. 26. Feststellung der Erstattungsansprüche.

Die Pächterin hat der Verpächterin den Wert der ihr nach dem Pachtverzeichnis (§ 3) übergebenen Gegenstände, welche sie bei Rückgewähr der Pacht unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Abnutzung nicht in vertragsmäßigem Zustand zurückliefert, durch Zahlung der in dem Verzeichnis aufgeführten Beträge zu erstatten, soweit ihr Wert nicht gemäß § 23, 2 bereits in Abzug gebracht ist. Doch wird dabei der Wert der nach § 2 Absatz 2 bei einer Fluchtliniendurchführung freigelegten Gebäude nicht erstattet.

Die Verpächterin hat die von ihr zu übernehmenden Gegenstände des Zugangsverzeichnisses mit ihren Buchwerten, die Lagerbestände mit ihrem Anschaffungswert der Pächterin zu erstatten. Für unteilbare Gegenstände, welche zur Stromlieferung innerhalb und zugleich außerhalb des Stadtbezirks dienen, kommen die Werte nur anteilig nach dem Verhältnis des Stromverbrauchs innerhalb der Stadt zu dem gesamten Stromverbrauch in Ansatz. Soweit die Stadt Stromlieferung nach außerhalb übernimmt, wird dabei die übernommene Strommenge dem Stromverbrauch innerhalb der Stadt zugerechnet.

§ 27. Eintritt in laufende Rechtsverhältnisse.

Die Verpächterin tritt in die laufenden Verträge ein, soweit sie dieselben genehmigt hat.

Wegen der sonstigen laufenden Rechtsverhältnisse findet § 5, Absatz 4 und 5 sinn-gemäße Anwendung.

Die Pächterin hat die Stadt wegen aller Ansprüche aus gewerblichen Schutzrechten zu vertreten, soweit die Verpächterin die Lizenzverträge nicht mitunterzeichnet hat.

§ 28. Verfahren bei Streitigkeiten.

Über Streitigkeiten, welche bei der Rückgewähr der Pacht über die Zurückweisung eines Gegenstandes entstehen, entscheidet ein Schiedsgericht, dessen Einsetzung innerhalb eines Monats nach Beendigung der Pacht zu beantragen ist. Jeder Teil hat einen Schiedsrichter zu bestellen. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung Anwendung. Im übrigen findet der ordentliche Rechtsweg statt.

D. Allgemeine Bestimmungen.

§ 29. Anwendung des BGB.

Die Bestimmungen des BGB., insbesondere die §§ 581, 586—589 und 597 finden, soweit dieser Vertrag nicht abweichende Bestimmungen trifft, sinn-gemäße Anwendung.

§ 30. Verzugszinsen.

Für alle Forderungen laufen fünf Prozent Verzugszinsen.

§ 31. Erfüllungsort und Gerichtsstand.

Für alle Leistungen aus diesem Vertrage gilt Königsberg als Erfüllungsort. Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrage entstehenden Streitigkeiten ist das Landgericht zu Königsberg.

§ 32. Sicherheit.

Für die Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Vertrage leistet die Pächterin eine Sicherheit von 500000 M.

§ 33. Übertragung des Vertrages.

Die Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft darf alle Rechte und Pflichten aus diesem

Vertrage, sobald die Sicherheit gemäß § 32 bestellt ist, auf eine Gesellschaft übertragen, die ihren Sitz in Königsberg haben muß¹⁾.

Diese Sicherheit haftet der Verpächterin auch für die Erfüllung aller aus diesem Vertrage sich ergebenden Verbindlichkeiten derjenigen Gesellschaft, auf welche die Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft in Berlin ihre Rechte und Pflichten übertragen hat.

§ 34. Aufhebung des Vertrages.

Die Stadt darf vom Vertrage zurücktreten und die verpachteten Betriebe unter entsprechender Anwendung der §§ 25, 26, 27 in eigene Verwaltung zurücknehmen:

- a) wenn die Pächterin im Falle des § 7, Absatz 2 den Magistrat an der Durchführung des Betriebes hindert, oder wenn die zwangsweise Betriebsführung dreißig Tage hintereinander gedauert hat, ohne daß die Voraussetzung für Aufhebung der Zwangsmaßregel gegeben ist;
- b) wenn durch unzureichende Ergänzung oder Unterhaltung die Leistungsfähigkeit in einem der beiden Betriebe erheblich herabgesetzt ist und die Pächterin einer zweimaligen mittels eingeschriebener Briefe erfolgten Aufforderung zur Wiederherstellung der vertragsmäßigen Beschaffenheit innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt;
- c) wenn die Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft oder ihr Rechtsnachfolger den Bestimmungen des § 6 zuwiderhandelt;
- d) wenn die Pächterin innerhalb dreier Monate nach zweimaliger mittels eingeschriebener Briefe erfolgter Aufforderung die Sicherheitsleistung nicht ergänzt hat;
- e) wenn die Pächterin ihre Zahlung einstellt oder in Konkurs verfällt.

Der Anspruch der Stadt auf Schadensersatz wird durch Ausübung des Rücktrittsrechts nicht berührt.

§ 35. Betriebsleiter.

Die Pächterin hat einen in Königsberg wohnenden, mit gehöriger Vollmacht versehenen, verantwortlichen Betriebsleiter dem Magistrat schriftlich namhaft zu machen. Alle Zustellungen an die Pächterin erfolgen rechtsverbindlich an diesen, abgesehen von Fällen der §§ 1, 7, 25, 26 und 34, in denen gleichzeitig an die Pächterin zuzustellen ist.

§ 36. Besteuerung der Pächterin.

Die Stadt darf der Pächterin außer den allgemeinen Gemeindelasten keine besonderen Abgaben auferlegen.

Anlage II. Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Mannheim und der Oberrheinischen Eisenbahn-Gesellschaft über den Betrieb von Vorortbahnen²⁾.

Vorbemerkung.

Die Oberrheinische Eisenbahn-Gesellschaft hat von der Süddeutschen Eisenbahn-Gesellschaft die Nebenbahn Mannheim-Weinheim-Heidelberg-Mannheim und von der Stadtgemeinde Mannheim die Nebenbahn Käfetal-Heddesheim zu Eigentum erworben, und be-

¹⁾ Die AEG. hat sofort eine besondere Betriebsgesellschaft für diesen Zweck begründet: Elektrizitätswerk und Straßenbahn Königsberg, A.-G. Grundkapital: 2 000 000 M.

²⁾ Der Vertrag ist hier so wiedergegeben, wie er in der S. 62 Anm. 2 zitierten Denkschrift enthalten ist. — Die §§ 17—19, die Sonderbestimmungen für einzelne Linien enthalten, sind hier nicht mit abgedruckt.

absichtigt, eine Bahn von Mannheim nach Schriesheim, nach Rheinau-Schwetzingen, nach Sandhofen-Lampertheim, sowie nach anderen Orten innerhalb des Interessengebietes der Gesellschaft zu bauen. Diese Bahnlinien sollen für elektrischen Betrieb eingerichtet und die elektrisch betriebenen Personenwagen und Personenzüge auf der städtischen Straßenbahn in das Innere der Stadt Mannheim eingeführt werden. Andererseits will die Stadtgemeinde Mannheim teilweise Linien der Oberrheinischen Eisenbahn-Gesellschaft für ihren Straßenbahnbetrieb mitbenützen. Zur Durchführung der beiderseitigen Absichten ist zwischen der Stadtgemeinde Mannheim und der Oberrheinischen Eisenbahn-Gesellschaft folgender Vertrag verabredet worden.

Im nachstehenden wird die Stadtgemeinde mit Stadt, die Oberrheinische Eisenbahn-Gesellschaft mit Gesellschaft bezeichnet.

§ 1. Gegenseitige Benutzung der Bahnstrecken, Linienführung und Stromlieferung.

Die Stadt gestattet der Gesellschaft auf die Dauer der derzeitigen städtischen Bahnkonzessionen die Mitbenutzung der städtischen Bahnanlagen zur Einführung der aus den Vororten kommenden elektrisch betriebenen Personenzüge und Personenwagen der Gesellschaft in das Innere der Stadt und verpflichtet sich, auf diesen Bahnstrecken den zur Fortbewegung und Beleuchtung der Betriebsmittel notwendigen elektrischen Strom zu liefern. Güterwagen dürfen, auch wenn sie in Personenzüge eingestellt werden, nicht in das Innere der Stadt eingeführt, sondern müssen an den Vorortbahnhöfen der Gesellschaft abgestellt werden.

Die Wahl der städtischen Straßenbahnlinien, auf denen diese Wagen und Züge der Gesellschaft in die Stadt geleitet werden, bleibt besonderer Festsetzung durch die Stadt im Benehmen mit der Gesellschaft vorbehalten; grundsätzlich wird aber vereinbart, daß alle Wagen und Züge der Gesellschaft tunlichst auf kürzestem Wege an der Haltestelle Paradeplatz der städtischen Straßenbahn vorbeigeführt werden.

Sollte die Mitbenutzung einer der städtischen Bahnstrecken durch die Züge und Wagen der Gesellschaft eine den städtischen Betrieb erheblich beeinträchtigende Verkehrsüberlastung zur Folge haben, so ist die Stadt berechtigt, der Gesellschaft eine andere Bahnstrecke im Stadtinnern zur Benutzung zuzuweisen.

Andererseits gestattet die Gesellschaft der Stadt die Mitbenutzung ihrer Bahnlinien innerhalb des Gebietes der jetzigen Gemarkung Mannheim auf die Dauer der Konzessionen der Gesellschaftsbahnen. Für die Mitbenutzung der Linie Neckarau-Rheinau-Schwetzingen und der Linie Waldhof-Sandhofen-Lampertheim durch die Stadt gelten jedoch, soweit sich diese Linien innerhalb des Gebietes der jetzigen Gemarkung Mannheim befinden, die Sonderbestimmungen des § 18.

§ 2. Einrichtung der Wagen.

Die Betriebsmittel, welche in das Innere der Stadt von der Gesellschaft eingeführt werden, müssen so beschaffen sein, daß das Befahren der städtischen Straßenbahnanlagen ohne Schädigung möglich ist.

Die gleichen Bestimmungen gelten für die städtischen Betriebsmittel, die auf Gesellschaftsstrecken verkehren sollen.

Sollte infolge der Einführung der Betriebsmittel der Gesellschaft eine Änderung der städtischen Bahnanlagen, sei es durch Vergrößerung von Halbmessern bestehender Bögen oder durch Vergrößerung des Gleisabstandes oder durch ähnliche Maßnahmen nötig werden, so werden diese Änderungen, vorausgesetzt, daß durch dieselben eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs nicht stattfindet, von der Stadt auf Kosten der Oberrheinischen Eisenbahn-Gesellschaft ausgeführt.

§ 3. Bahngeld.

Für die Mitbenutzung der der Stadt gehörenden Bahnstrecken hat die Gesellschaft für jeden auf diesen Strecken gefahrenen Rechnungskilometer (1 Motorwagenkilometer = 1 Rechnungskilometer, 1 Anhängewagenkilometer = $\frac{1}{2}$ Rechnungskilometer) ein Bahngeld zu zahlen, welches wie folgt berechnet wird:

1. Von dem Aufwand für den Bahnkörper¹⁾ (2 u. 3 a), für Oberbau (3 b), Schienenverbindungen (3 c), Gleisverlegung (3 d), Straßenherstellung 3 e¹⁾, für Oberleitung und Gestänge (5 a, b) des gesamten jeweiligen städt. Bahnnetzes in der Gemarkung Mannheim, ausgenommen die Anlagen des städt. Betriebsbahnhofes in Mannheim werden 4% Zinsen berechnet.
2. An jährlichen Rücklagen werden für Oberbau, Schienenverbindungen und Oberleitung 5%, für Gleisverlegung 3% berechnet. Es werden ferner berechnet:
3. Die jährlichen Kosten für Unterhaltung der Gleise.
4. Die jährlichen Kosten für Reinigung der Gleise, Schneebeseitigung und dergleichen, sowie jene für Unterhaltung der Oberleitung und des Gestänges.

Die Beträge ad 1, 2 und 3 werden zusammengezählt und durch die Summe der im abgelaufenen Kalenderjahr auf dem Gesamtnetz der Stadt von dieser und der Gesellschaft gefahrenen Rechnungskilometer geteilt. Die Kosten unter Ziff. 4 werden für das ganze Bahnnetz der Städte Mannheim und Ludwigshafen zusammen festgestellt und durch die Zahl der in Ludwigshafen und in Mannheim, hier sowohl von der Stadt als auch von der Gesellschaft zurückgelegten Rechnungskilometer, geteilt.

Die Summe der sich darnach ergebenden Beträge ist das Bahngeld, welches von der Gesellschaft für jeden der im Laufe eines Jahres von ihren Betriebsmitteln auf den städtischen Strecken zurückgelegten Rechnungskilometer zu zahlen ist.

In ähnlicher Weise wird das Bahngeld berechnet, welches die Stadt für die Benutzung von Bahnstrecken der Gesellschaft an diese zu zahlen hat; nur sind hier die Baukosten für jede einzelne Strecke, soweit diese von dem städtischen Betrieb mitbenutzt wird, besonders festzustellen. Dieses Bahngeld berechnet sich wie folgt:

1. 4% Zinsen der Anlagekosten des gemeinschaftlich befahrenen Teils der Bahnstrecke nebst den Kosten für Grund und Boden.
2. Rücklagen für diese Strecke nach den gleichen Einheitssätzen berechnet, wie für die städtischen Strecken.
3. Unterhaltungsaufwand für diese Strecken.

Die Beträge ad 1, 2 und 3 werden zusammengezählt und durch die auf jedem gemeinschaftlich befahrenen Streckenteil von beiden Betrieben geleisteten Rechnungskilometer geteilt; der sich ergebende Betrag ist das Bahngeld für den Rechnungskilometer, welches die Stadt an die Gesellschaft zu zahlen hat.

Bei den Dampfzügen zählen die Lokomotiven als Motorwagen und die Wagen als Anhängewagen.

Über die Fahrleistung auf den gemeinschaftlich befahrenen Strecken hat monatlich die Gesellschaft an die Stadt und umgekehrt die Stadt an die Gesellschaft eine Aufstellung einzureichen. Die Abrechnung findet jährlich spätestens 4 Wochen nach Schluß des Kalenderjahres statt; Zahlung hat spätestens 4 Wochen nach Rechnungsstellung zu erfolgen, vorbehaltlich der Erledigung etwaiger Differenzen.

Die Bestimmungen des § 3 über das Bahngeld für die gemeinschaftlich befahrenen

¹⁾ Die in den Klammern beigeetzten Zahlen bezeichnen die betreffenden Positionen im Verwaltungsbericht der städtischen Straßenbahn für 1909, angeführt unter dem Kapitel »Abschreibung für 1909«.

Bahnstrecken bleiben zunächst auf 10 Jahre vom Tage des Vertragsabschlusses in Gültigkeit; sie gelten jeweils 5 Jahre weiter, wenn nicht wenigstens ein Jahr vor Ablauf der Gültigkeit Kündigung von einem der beiden Vertragsschließenden erfolgt. Wenn im Falle der Kündigung des § 3 über die gegenseitig zu leistenden Vergütungen für die Mitbenützung zwischen den Vertragsschließenden 6 Monate vor Ablauf der Kündigungsfrist keine Vereinbarung zustande kommt, so ist diese Vergütung durch eine Kommission festzusetzen, für welche jede Partei ein Mitglied und das Großherzogliche Ministerium in Karlsruhe, dem die Eisenbahnen unterstellt sind, den Vorsitzenden ernennt.

§ 4. Entschädigung für Mannheim-Käfertal.

Bis zur Aufnahme des elektrischen Betriebes auf der Strecke Käfertal—Weinheim, längstens aber bis 1. April 1916, hat die Stadt für die Mitbenützung der Strecke Mannheim—Käfertal die bisher an die Süddeutsche Eisenbahn-Gesellschaft bezahlten Vergütungen an die Oberrheinische Eisenbahn-Gesellschaft zu leisten und zwar:

- a) Für entgangene Fahrgelder 27 542,— M.
- b) Für Verzinsung der baulichen Anlagen 16 905,— „
- c) Für den Erneuerungsfonds 2 481,— „
- d) Den hälftigen Unterhaltungsaufwand einschließlich Bedienung der Stellwerke.

Andererseits hat die Gesellschaft auf die gleiche Dauer die Einnahmen aus dem lokalen Personenverkehr der Dampfzüge, ausgenommen diejenigen aus Arbeiterwochenkarten, auf der Strecke Mannheim—Käfertal, an die Stadt abzuliefern.

Solange die Stadt diese Vergütungen an die Gesellschaft zu bezahlen hat, ist sie zur Entrichtung eines Bahngeldes für die Mitbenützung der Strecke Mannheim—Käfertal nicht verpflichtet.

§ 5. Stromkosten.

Den für den Bahnbetrieb der Gesellschaft im jetzigen Stadtgebiet erforderlichen Strom, ausgenommen die Strecke Bahnhof Neckarau—Gemarkungsgrenze Rheinau, liefert die Stadt. Für die ersten drei Jahre des Strombezugs durch die Gesellschaft wird der Einheitspreis für die Kilowattstunde Gleichstrom von 550—600 Volt-Spannung auf 10 Pfg. festgesetzt.

Eine Nachprüfung und eine neue Festsetzung des Strompreises auf der Grundlage des von der Stadt ihren Großabnehmern gewährten billigsten Preises erfolgt nach 3 Jahren; für die Folge wird der Einheitspreis auf dieser Grundlage stets nach 3 weiteren Jahren neu bestimmt.

Kommt eine Einigung über die jeweils vorzunehmende neue Festsetzung des Strompreises nicht zustande, so erfolgt dieselbe durch die in § 3 letzter Absatz vorgesehene Kommission.

Der Stromverbrauch pro Wagenkilometer auf den von der Gesellschaft mitbenutzten städtischen Strecken und auf dem der Gesellschaft gehörenden Teil der Strecke Mannheim-Käfertal ist für die Züge der Gesellschaft nach folgender Formel festzustellen:

$$S = 0,05 (T + 0,2a \cdot 0,06).$$

In dieser Formel bedeutet T das durchschnittliche Leergewicht der Motor- und Anhängewagen in Tonnen, a die angeschriebene Zahl der sämtlichen Plätze, 0,06 Tonnen das Durchschnittsgewicht einer Person und 0,05 den Stromverbrauch in Kilowattstunden für einen Tonnenkilometer. Die Anhängewagenkilometer kommen für die Stromberechnung nur mit einem Drittel in Ansatz.

Über die Fahrten der Züge der Gesellschaft auf den Bahnstrecken, auf welchen die Stadt den Strom liefert, sind monatlich Rapporte an das städtische Straßenbahnamt einzureichen, welches hiernach den Stromverbrauch feststellt.

Die gleichen Bestimmungen gelten andererseits für die Berechnung des Stromverbrauchs der städtischen Wagen auf den Strecken der Gesellschaft, auf denen diese den Strom liefert. Die bezeichneten Fahrberichte sind für diesen Betrieb vom Straßenbahnamt an die Direktion der Gesellschaft einzureichen.

Die Stadt zahlt jeweils an die Gesellschaft für den Strom den gleichen Einheitspreis, den die Gesellschaft an die Stadt zu entrichten hat.

Die Stadt und die Gesellschaft haben das Recht, jederzeit die Abrechnung über den Stromverbrauch und das Bahngeld (§ 3) gegenseitig unter Einsichtnahme aller Rechnungsunterlagen zu prüfen.

Die Abrechnung über den Stromverbrauch erfolgt monatlich, die Zahlungen haben gegenseitig längstens 4 Wochen nach Rechnungsstellung zu erfolgen, vorbehaltlich der Erledigung etwaiger Differenzen.

§ 6. Einrichtung der Anfangs- und Endstationen in der Stadt.

Im Innern der Stadt etwa notwendige Anlagen zur Einrichtung von Anfangs- und Endstationen für den Betrieb der Gesellschaft werden von der Stadt auf ihre Kosten ausgeführt und unterhalten. Die örtliche Lage dieser Anlagen wird von der Stadt im Benehmen mit der Gesellschaft bestimmt. Sieht sich die Stadt aus Gründen des öffentlichen Interesses zur Verlegung dieser Anlagen veranlaßt, was ihr freisteht, so wird, sofern diese Verlegung nicht früher als nach Umfluß von 5 Jahren, vom Tage der erstmaligen Benutzung an gerechnet, erfolgt, der bis dahin noch nicht abgeschriebene Teil der alten Anlage auf das Anlagekapital der neuen Anlage übertragen.

Für die Benützung der Anlage hat die Gesellschaft an die Stadt, beginnend vom Tage der Eröffnung ihres Betriebes auf diesen Anlagen, jährlich folgende Vergütung zu zahlen:

- a) Für Verzinsung des Anlagekapitals einschließlich des Wertes von Grund und Boden 4%. Bei der Ausführung dieser Anlagen bereits vorhandene öffentliche Straßen und Plätze, die sich im Eigentum der Stadt befinden, werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt; sollten für diese Anlagen jedoch Änderungen an Straßen und Plätzen notwendig werden, welche neuen Geländeerwerb erfordern, so ist für diesen die vorstehende Vergütung zu entrichten.
- b) Für Abschreibungen am Oberbau und der Oberleitungsanlage 5% der betreffenden Anlagebeträge.
- c) Für Abschreibungen an den Hochbauten 1%.
- d) Für die Unterhaltung und Reinigung dieser Anlagen die von der Stadt hierfür gemachten Aufwendungen.

Sollten diese Anlagen auch von dem städtischen Betrieb benutzt werden, so ist die vorstehende Vergütung im Verhältnis der auf diesen Anlagen ankommenden Wagen der Stadt und der Gesellschaft nur anteilig zu leisten.

§ 7. Unterhaltung usw. der gemeinschaftlich benutzten Bahnanlagen.

Die Unterhaltung, Ergänzung, Erneuerung sowie Reinhaltung der gemeinschaftlich benutzten Bahnstrecken erfolgt durch die Eigentümerin der betreffenden Bahnstrecke auf deren alleinige Kosten.

§ 8. Betriebsleitung und Betriebsaufsicht.

Die Leitung des Betriebsdienstes auf den gemeinschaftlich benützten Bahnstrecken erfolgt für die Betriebe beider Verwaltungen durch die Betriebsleitung der Eigentümerin der betreffenden Bahnstrecke.

Die Betriebsaufsicht erstreckt sich auf die für beide Teile erlassene Betriebs- und Verkehrsordnung, sowie auf die für jeden der beiden Betriebe erlassenen besonderen Betriebsvorschriften.

Die Bediensteten der beiden Verwaltungen haben daher hinsichtlich des Betriebes auf den Gemeinschaftsstrecken den Anordnungen der ihnen bekannten oder als solche erkennbar gemachten Aufsichtsbeamten der Bahneigentümerin Folge zu leisten.

Für die Benützung der gemeinschaftlich zu befahrenden Geleise ist die zwischen den beiden Betriebsleitungen zu vereinbarende Fahrordnung maßgebend. Wenn keine Einigung über sie zustande kommt, und bei Meinungsverschiedenheiten über dieselbe entscheidet die staatliche Aufsichtsbehörde.

§ 9. Fahrpläne.

Die Feststellung der Fahrpläne für die Gesellschaftsbahnen erfolgt durch die Gesellschaft, doch sind die Fahrpläne, soweit eine Mitbenützung städtischer Bahnstrecken in Frage kommt, der Stadt vor Einführung mitzuteilen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, den von der Stadt aus Rücksichten des städtischen Straßenbahnbetriebes für erforderlich erachteten Änderungen nachzukommen.

Die ersten Fahrpläne der auf städtischen Strecken verkehrenden Züge der Gesellschaft sowie alle Fahrpläne, die eine erhebliche ständige Vermehrung der Fahrten auf diesen Strecken zur Folge haben, sind der Stadt mindestens drei Monate vor Inkrafttreten mitzuteilen.

Vorstehende Bestimmungen finden andererseits sinngemäß Anwendung für die Aufstellung des Fahrplans der städtischen Straßenbahn, soweit Strecken der Gesellschaft mitbenützt werden. Der Fahrplan hierfür ist von der Stadt der Gesellschaft mitzuteilen; die Stadt hat den von der Gesellschaft aus Rücksichten auf den Betrieb der Gesellschaft für notwendig erachteten Änderungen nachzukommen.

§ 10. Betriebsstörungen.

Die Gesellschaft sowie die Stadt haben keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn durch irgendwelche Umstände, seien sie von den Bahneigentümern verschuldet oder nicht verschuldet, Betriebsstörungen oder Einnahmearfälle verursacht werden.

§ 11. Haftpflicht für Schäden und Unfälle.

Schäden und Unfälle jeder Art auf den gemeinschaftlich befahrenen Strecken sind von der Gesellschaft oder der Stadt zu vertreten, je nachdem sie im oder durch den Betrieb der Gesellschaft oder der Stadt entstanden sind. Dabei hat jeder der beiden Vertragsschließenden die Handlungen und Unterlassungen aller in seinem Auftrage tätigen Personen zu vertreten.

Bei Haftpflichtfällen, welche durch Zusammenwirken der Betriebsmittel oder Bediensteten der beiden Vertragsschließenden entstanden sind, wird der Schaden gemeinsam getragen ohne Rücksicht auf die Schuldfrage der beteiligten Bediensteten.

Sollten auf gemeinschaftlich befahrenen Strecken Personen auf Grund besonderer Vereinbarungen im gemeinsamen Dienst beschäftigt werden, so sollen diese Personen in Hinsicht der Unfallversicherung als im Betrieb der beiden Bahnunternehmer beschäftigt angesehen werden.

§ 12. Dampf- und Arbeiterverkehr.

Solange auf den Strecken Käfertal-Mannheim und Feudenheim-Mannheim neben dem elektrischen Betrieb noch Dampfverkehr stattfindet, ist die Bedienung desselben Sache der Gesellschaft.

Die Einnahmen aus dem Arbeiterverkehr zu ermäßigten Preisen auf diesen Strecken gehören der Gesellschaft; sie allein ist berechtigt, aber auch verpflichtet, für den Arbeiterverkehr tarifarische Ermäßigungen einzuräumen und zwar mindestens im gleichen Umfange wie die städtische Straßenbahn auf ihren anderen Linien.

§ 13.

Lokaler Güterverkehr Mannheim—Käfertal und Mannheim—Feudenheim.

Der lokale Güterverkehr zwischen Mannheim und Käfertal, sowie Mannheim und Feudenheim ist nur von der Gesellschaft zu bedienen und gehören dieser auch die Einnahmen hieraus.

§ 14.

Verbote bezüglich des Lokalverkehrs, der Streckenkarten und Tarifsätze.

Die Gesellschaft darf elektrisch betriebene Wagen und Lokalzüge zur Personenbeförderung innerhalb der jetzigen Gemarkung Mannheim nicht einrichten und muß alle in Mannheim ankommenden und hier abgehenden Wagen und Personenzüge mindestens von und bis zur nächsten außerhalb der jetzigen Gemarkung Mannheim gelegenen Ortschaft führen.

Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, für die Strecken Mannheim-Käfertal und Mannheim-Feudenheim und sobald eine gemeinschaftliche Benützung der Strecke Mannheim-Feudenheimer Fähre durch die beiden Vertragsschließenden erfolgt, auch für diese Strecke Streckenkarten auszugeben. Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Ausgabe von Streckenkarten von Mannheim nach Ortschaften, welche zwischen Käfertal und Weinheim, Käfertal und Heddeshcim, Feudenheim und Schriesheim, sowie Feudenheimer Fähre und Heidelberg liegen. Es muß jedoch der Preis dieser Streckenkarten höher sein, als der Preis der von der Stadt ausgegebenen Streckenkarten für die Strecken Mannheim—Käfertal, Mannheim—Feudenheim und Mannheim—Feudenheimer Fähre.

Die Gesellschaft darf für Fahrten innerhalb des Stadtgebiets, mit Ausnahme von Arbeiterwochenkarten, keine niedrigeren Tarifsätze einführen als die Stadt.

§ 15.

Fahrtausweise und Umsteigeverkehr.

In den Wagen der Stadt und der Gesellschaft werden Fahrscheine und Fahrscheinhefte für Fahrten innerhalb des Straßenbahnnetzes der Städte Ludwigshafen und Mannheim einschließlich der Strecken Neckarau-Rheinau und Waldhof (Hafenbahnstraße)-Sandhofen ausgegeben; dieselben berechtigen gegenseitig zum Umsteigen in die Wagen der beiden Vertragsschließenden.

In den Wagen der Stadt und der Gesellschaft innerhalb der Strecken Rheinau-Schwetzingen und Sandhofen-Lampertheim werden außerdem solche Fahrscheine ausgegeben, die gegenseitig zum Umsteigen in die Wagen der beiden Vertragsschließenden innerhalb der gegenwärtigen Gemarkung der Stadt Mannheim einschließlich der Strecken Neckarau-Rheinau und Waldhof (Hafenbahnstraße)-Sandhofen berechtigen.

Die für die Gemarkung Mannheim und die für das gesamte Straßenbahnnetz Mannheim—Ludwigshafen gültigen Netzkarten, ebenso die Schülerkarten berechtigen zur Benützung der Wagen der beiden Vertragsschließenden.

Die an Haltestellen der Strecken

- a) Käfertal—Weinheim,
- b) Käfertal—Heddeshcim,
- c) Feudenheim—Schriesheim,
- d) Feudenheimer-Fähre—Heidelberg,
- e) Weinheim—Heidelberg

ausgegebenen Fahrscheine der Gesellschaft berechtigen nicht zum Umsteigen in die Wagen der Stadt. Ebenso werden von der Stadt nach den genannten Haltestellen keine Fahrtausweise ausgegeben.

Strecken- und sonstige Ermäßigungskarten, welche von einem der Vertragsschließenden ausgegeben werden, berechtigen — soweit nicht in diesem Vertrag Ausnahmen vorgesehen sind — nicht zur Benützung der Wagen des andern Vertragsschließenden.

§ 16.

Verteilung der Einnahmen.

Über die Einnahmen wird folgendes bestimmt:

- a) Der Erlös aus Einzelfahrscheinen, die auf den Strecken
 1. Käfertal—Mannheim,
 2. Feudenheim—Mannheim,
 3. Feudenheimer Fähre—Mannheim für Fahrten nach Haltepunkten innerhalb der gegenwärtigen Gemarkung Mannheim und umgekehrt ausgegeben werden, gehört demjenigen der beiden Vertragsschließenden, in dessen Fahrzeugen diese Einnahmen erzielt worden sind.
- b) Von dem Erlös aus Einzelfahrscheinen, welcher auf diesen Strecken in den Fahrzeugen der Gesellschaft für Fahrten nach Haltepunkten des Straßenbahnnetzes der Stadt Ludwigshafen erzielt wird, erhält die Stadt Mannheim 40%, die Gesellschaft 60% der Einnahmen.
- c) Von dem Erlös aus Fahrscheinheften, die auf dem Gesamtnetz der Straßenbahn Mannheim—Ludwigshafen und in den Gesellschaftswagen auf den Strecken Mannheim—Käfertal, Mannheim—Feudenheim und Mannheim—Feudenheimer Fähre ausgegeben werden, erhält die Gesellschaft einen Betrag von 20% desjenigen Anteils, der nach dem Verhältnis der kilometrischen Fahrleistung ihrer Wagen auf den gemeinschaftlich befahrenen Strecken zur kilometrischen Fahrleistung auf dem gesamten Netze Mannheim—Ludwigshafen berechnet wird.
- d) Für die Strecken Neckarau—Rheinau—Schwetzigen und Waldhof (Hafenbahnstraße)—Sandhofen—Lampertheim gelten die Sonderbestimmungen der [hier nicht mit abgedruckten] §§ 17 und 18.

Anlage III. **Satzung des Elbtal-Elektrizitäts-Verbandes¹⁾.**

§ 1.

Es wird eine Aktiengesellschaft »Elbtalzentrale« (EZ.) gegründet, welche insbesondere die Errichtung und den Betrieb eines Licht- und Kraftwerks für das Gebiet des Bezirksverbandes der Königl. Amtshauptmannschaft Pirna und die angrenzenden Gegenden bezweckt.

Diese Aktiengesellschaft wird von der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft (AEG.) zu Berlin errichtet, welcher auch der Bau des Licht- und Kraftwerkes übertragen wird.

§ 2.

Mit Rücksicht darauf, daß die Beschaffung elektrischer Arbeit für Licht- und Kraftzwecke im öffentlichen Interesse liegt, treten diejenigen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke, welche sich mit Aktien an der EZ. beteiligen und mit dieser Satzung gleichlautende Beschlüsse fassen, zwecks einheitlicher Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen bezüglich der Versorgung ihres Gebietes mit elektrischer Arbeit im allgemeinen, wie bezüglich der vorgenannten Aktiengesellschaft und des vorgenannten Licht- und Kraftwerkes, insbesondere zur einheitlichen Wahrnehmung der Interessen und Rechte in und aus den zur Regelung des Unternehmens dienenden Verträgen, als insbesondere dem Aktiengesellschaftsvertrag, dem Bauvertrag und dem sogenannten Mantelvertrag, zu einem Verband zusammen.

Der Verband führt den Namen »Elbtal-Elektrizitäts-Verband« (als EEV. bezeichnet). Sein Sitz befindet sich in Pirna, falls nicht der Verbandsausschuß etwas anderes beschließt.

¹⁾ Vgl. dazu oben S. 102 ff.

Die Verbandsmitglieder werden nebst der Zahl ihrer Aktien in eine Verbandsrolle eingetragen, welche die Mitgliedschaft und den Aktienbesitz beurkundet.

§ 3.

Der Verband übernimmt im Auftrage oder als auftragsloser Geschäftsführer die ihm von der AEG. nach dem Mantelvertrag anzubietenden Aktien, soweit Zeichnungen vorliegen, und verteilt sie nach deren Maßstab.

Findet eine Überzeichnung statt, so wird bei der Verteilung in der Regel die Bevölkerungsziffer mit der Maßgabe zugrunde gelegt, daß jedes Verbandsmitglied mindestens eine Aktie erhalten muß.

Das Nähere bestimmt der Ausschuß.

Auf eigene Rechnung übernimmt der Verband keine Aktien.

Die Verbandsmitglieder haften in der Höhe ihrer Aktienbeteiligung.

§ 4.

Der Beitritt weiterer Gemeinden, selbständiger Gutsbezirke und sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechtes, welche Aktien der EZ. erwerben, zum Verbandsverbleib nach seiner Errichtung (§ 18 Abs. 2) der Genehmigung des Verbandsausschusses (§ 6) vorbehalten.

Versagt der Verbandsausschuß die Genehmigung, so bleibt dem Antragsteller vorbehalten, auf Entschließung der Verbandsversammlung anzutragen und über die letztere, falls sie abfällig ausfällt, Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde des Verbands zu führen, bei deren Entscheidung es endgültig bewendet.

§ 5.

Die Dauer des Verbandes wird auf 15 Jahre bestimmt. Erwirbt jedoch der Verband in Gemäßheit des Mantelvertrags den Besitz der AEG. an EZ.-Aktien, so erlischt der Verband spätestens zwei Jahre nach dem Besitzübergang, falls nicht anderweite Bestimmung getroffen wird.

Der Verband erlischt ebenfalls, falls das Zustandekommen der Überlandzentrale nicht binnen 30 Monaten nach seiner Errichtung (§ 18 Abs. 2) gesichert ist.

§ 6.

Die Organe des Verbandes sind der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuß und die Verbandsversammlung.

§ 7.

Der Verbandsvorsitzende oder dessen Stellvertreter vertritt den Verband nach innen und außen.

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter wird vom Verbandsausschuß (§ 8) aus seiner Mitte auf je 3 Jahre gewählt.

Seine Legitimation erfolgt durch die Aufsichtsbehörde des Verbandes.

§ 8.

Der Verbandsausschuß besteht aus mindestens 5, höchstens 11 Personen, die nicht Mitglieder der Verbandsversammlung zu sein brauchen. Ihm gehören diejenigen Mitglieder des Aufsichtsrates der EZ. an, welche gemäß des Mantelvertrags auf Vorschlag des Verbandes gewählt worden sind. Die übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses sowie zwei Ersatzmänner werden gewählt (§ 13).

Den Vorsitz im Verbandsausschusse führt der Verbandsvorsitzende (§ 7), falls nicht der Verbandsausschuß etwas anderes beschließt. Über die Sitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen und deshalb ein Schriftführer aus der Mitte des Verbandsausschusses zu wählen.

Das Amt der Verbandsausschußmitglieder ist ein Ehrenamt. Über eine zu ge-

während Vergütung der Auslagen beschließt der Verbandsausschuß selbst, falls dies nicht von der Verbandsversammlung geregelt wird.

§ 9.

Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl kann aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung widerrufen werden.

Scheidet ein Mitglied des Verbandsausschusses aus der Stellung aus, auf Grund deren es Mitglied der Verbandsversammlung ist, so scheidet es damit auch aus dem Verbandsausschuß aus.

An Stelle eines ausscheidenden Mitgliedes beruft der Verbandsausschuß einen der gewählten Ersatzmänner.

§ 10.

Der Verbandsausschuß führt die Geschäfte des Verbandes, soweit diese nicht dem Verbandsvorsitzenden übertragen sind oder übertragen werden.

Er entscheidet nach Stimmenmehrheit und ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig, vorausgesetzt, daß die Einladung zur Sitzung nebst Tagesordnung wenigstens 5 Tage vor der Sitzung abgegangen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorsitzenden.

Nach durch die Geschäftsordnung festzustellender Bestimmung des Verbandsausschusses kann in eiligen oder sonstigen dafür geeigneten Fällen auch schriftlich abgestimmt werden.

§ 11.

Die Verbandsversammlung besteht aus den Verbandsmitgliedern, deren jedem so viel Stimmen gebühren, als es Aktien besitzt. Besitzt jedoch ein Verbandsmitglied mehr als 50 Aktien oder stehen einem Rechtssubjekt mehrfach Mitgliedsrechte zu (z. B. Vereinigung mehrerer selbständiger Gutsbezirke in einer Hand oder Besitz eines selbständigen Gutsbezirks durch eine Gemeinde), so stehen ihm trotzdem (vorbehältlich § 17 Abs. 2) nicht mehr als 50 Stimmen zu.

Die Rechte der Mitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre gesetzlichen Vertreter (Bürgermeister, Gemeindevorstände, Gutsvorsteher, bezw. deren Stellvertreter) wahrgenommen. Diese können sich in der Versammlung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Entstehen bei dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung Zweifel über die Vertretungsvollmacht, so entscheidet die Versammlung.

§ 12.

Die Verbandsversammlung wird nach Beschluß des Verbandsausschusses durch den Verbandsvorsitzenden einberufen.

Die Einberufung muß mindestens 1 Woche vorher im »Dresdner Journal« und dem Amtsblatt der Königl. Amtshauptmannschaft Pirna bekanntgemacht worden sein. Außerdem sollen die einzelnen Verbandsmitglieder durch einfachen Brief unter Mitteilung der Tagesordnung unmittelbar zu der Verbandsversammlung eingeladen werden. Doch genügt die rechtzeitige Bekanntmachung im »Dresdner Journal« als Nachweis ordnungsmäßiger Ladung.

Die Verbandsversammlung kann beschließen, daß auch andere Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt werden, falls der Ausschuß nicht widerspricht.

Es soll jährlich mindestens eine ordentliche Verbandsversammlung stattfinden. Außerordentliche Verbandsversammlungen finden nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Verbandsmitglieder, diese nach Aktienbesitz gerechnet, statt.

Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter, falls die Versammlung nicht etwas anderes beschließt. Bei Stimmengleichheit

entscheidet im Falle von Wahlen das Los, sonst die Stimme des Verbandsvorsitzenden bez. seines Stellvertreters, welcher auch in dem Fall Sitz und Stimme in der Verbandsversammlung hat, daß er nicht deren Mitglied ist.

Über die Verbandsversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 13.

Der Verbandsversammlung bleibt zur Entschließung vorbehalten:

1. Die Wahl der Verbandsausschußmitglieder und deren Ersatzmänner.
2. Die Wahl der der AEG. in Gemäßheit des Mantelvertrags zur Wahl in den Aufsichtsrat der EZ. vorzuschlagenden Personen.
3. Die Ausübung des nach dem Mantelvertrage vorbehaltenen Ankaufsrechts bezüglich des Aktienbesitzes der AEG. (§ 17).
4. Die Anweisung des Verbandsvorsitzenden für die Abstimmung in der Generalversammlung der EZ. bei allen Angelegenheiten der EZ., in denen nach dem Mantelvertrag die Zustimmung des Verbandes oder nach dem Aktiengesellschaftsvertrag die einer erhöhten Majorität erforderlich ist, sofern der Verbandsausschuß nach Lage der Sache nicht einstimmig von der Vorlage an die Verbandsversammlung abzusehen beschließt.
5. Die Bestimmung über Aufbringung der dem Verbandsverbande entstehenden Kosten. Erfolgt keine Bestimmung, so werden die Kosten nach Maßgabe des Aktienbesitzes auf die Verbandsmitglieder jährlich umgelegt, wobei ein Vorschuß erhoben werden kann.
6. Die Entgegennahme des vom Verbandsausschuß, sowie von den nach Nr. 2 gewählten Aufsichtsratsmitgliedern jährlich über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstattenden Berichts, sowie die Prüfung der vorzulegenden Rechnung über die Verbandsleitung und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Mitglieder des Verbandsausschusses für das abgelaufene Geschäftsjahr.
7. Die Beschlußfassung über Auflösung des Verbandes.
8. Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen. Unwesentliche, insbesondere redaktionelle Änderungen der Satzung können jedoch durch einstimmigen Beschluß des vollzähligen Verbandsausschusses verfügt werden und sind alsbald den Mitgliedern der Verbandsversammlung (§ 11, Abs. 2) mitzuteilen. Erhebt ein solches binnen 3 Wochen nach Zustellung Widerspruch, so entscheidet die Verbandsversammlung. Alle Satzungsänderungen bedürfen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

§ 14.

Die Vertretung der Verbandsmitglieder in der Generalversammlung der EZ. gebührt dem Verbandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter, der seinerseits an die Beschlüsse des Verbandsausschusses gebunden ist. Mit Genehmigung des Verbandsausschusses kann er sich durch eine andere Person als seinen Stellvertreter vertreten lassen. Die Verbandsausschußmitglieder, nach Beschluß des Verbandsausschusses auch weitere Personen, sind berechtigt, in der Generalversammlung der Aktiengesellschaft Elbtalzentrale zu erscheinen. Soweit dies geschieht, haben sie ebenso, wie der Verbandsvorsitzende, abzustimmen, und zwar ist ihnen alsdann die Vertretung je einer Aktie vom Verbandsvorsitzenden einzuräumen.

§ 15.

Die Mäntel der EZ.-Aktien der Verbandsmitglieder sind während der Dauer des Verbandes (§ 5) bei einer vom Verbandsausschuß zu bestimmenden Stelle zu hinterlegen.

Die Dividendenbogen verbleiben den Verbandsmitgliedern, denen die Ausübung des Dividendenbezugsrechtes sowie der Eintausch neuer Dividendenbogen nach Maßgabe des Aktiengesellschaftsvertrags selbst obliegt.

§ 16.

Die Aktien und die Bezugsrechte auf neue Aktien der Verbandsmitglieder sind während der Dauer des Verbandes nur mit Zustimmung des Verbandsausschusses und nur an Gemeinden, selbständige Gutsbezirke und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechtes veräußerlich, die bei Übernahme der Aktien dem Verband beitreten. Durch einen solchen genehmigten Verkauf seiner sämtlichen Aktien scheidet das Verbandsmitglied aus.

Werden nach Maßgabe des Mantelvertrags dem Verbande neue Aktien angeboten, so ist auf die Zuteilung an die einzelnen Mitglieder § 17, Abs. 6 und 7 entsprechend anzuwenden.

§ 17.

Das von der AEG. nach Maßgabe des Mantelvertrags eingeräumte Ankaufsrecht bezüglich des Aktienbesitzes der AEG. wird in folgender Weise ausgeübt.

In den ersten neun Jahren nach Eröffnung des Betriebes entscheidet die Verbandsversammlung nach Stimmenmehrheit (§§ 9 und 12) über den Ankauf. Bei diesem Beschluß stehen Mitgliedern, die mehr als 50 Aktien haben, nach Maßgabe ihres Aktienbesitzes bis zu höchstens 150 Stimmen zu. (Satz 2 von § 11 ist entsprechend anzuwenden.) Nach Ablauf des neunten Jahres wird in der in den ersten zwei Wochen nach Ablauf des neunten Jahres einzuberufenden Verbandsversammlung zunächst in gleicher Weise über die Ausübung des Ankaufsrechtes Beschluß gefaßt. Findet sich hierbei keine Mehrheit für den Ankauf, so genügt für den Beschluß auf Ausübung des Ankaufsrechtes der Beschluß jeder Minderheit und geht das Ankaufsrecht auf die den Ankauf wünschende Minderheit über, damit es nicht der AEG. gegenüber überhaupt verloren gehe.

Sind in der ersten Verbandsversammlung, die über den Ankauf beschließt, nicht wenigstens $\frac{5}{6}$ der stimmberechtigten Aktien vertreten, so ist binnen zwei Wochen eine zweite Verbandsversammlung einzuberufen, die über den Ankauf ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr vertretenen Stimmen beschließt.

Im Falle des Absatzes 1 sowohl als des Absatzes 2 wird, nachdem die Übernahme beschlossen ist, der volle Betrag der von der AEG. zu übernehmenden Aktien sämtlichen Verbandsmitgliedern zur Zeichnung angeboten.

Wird hierbei nicht der volle Betrag der zu übernehmenden Aktien gezeichnet, so gilt der Übernahmebeschluß als aufgehoben.

Wird der Betrag voll- oder übergezeichnet, so hat zunächst jedes Mitglied, das sich an der Zeichnung beteiligt hat, das Recht, nach Maßgabe seiner Zeichnung Aktien bis zu einem Betrage zu übernehmen, der dem Verhältnis seines bisherigen Aktienbesitzes zum Gesamtaktienbesitz der Verbandsgemeinden entspricht. Der hiernach verbleibende Rest von zu übernehmenden Aktien wird auf diejenigen Verbandsmitglieder, die mehr als den nach Absatz 6 zuzuteilenden Betrag gezeichnet haben, nach dem Verhältnis ihrer Mehrzeichnung verteilt.

Der Verbandsausschuß bestimmt das Nähere über die Verteilung der Aktien und die Ausübung des Zeichnungsrechtes.

§ 18 (Übergangsbestimmungen).

Als Beteiligung mit Aktien im Sinne von § 1 flg. gilt bis zur Gründung der Aktiengesellschaft Elbtalzentrale und der Verteilung der Aktien durch die AEG. die entsprechende der Amtshauptmannschaft Pirna angezeigte rechtsverbindliche Erklärung, Aktien zu nehmen.

Die Errichtung des Verbandes und die Wahl seiner Organe erfolgt in einer ersten Verbandsversammlung, welche von der Königl. Amtshauptmannschaft Pirna nach ihrem Ermessen baldmöglichst, jedoch nicht vor Ablauf von 2 Wochen nach Absendung des Verbandsentwurfs, einzuberufen ist. Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief, der wenig-

stens 5 Tage vor der Sitzung abgegangen sein muß. Die Versammlung wird von dem Königl. Amtshauptmann zu Pirna oder dessen Stellvertreter geleitet. Ein Stimmrecht steht ihm nicht zu.

In der ersten Verbandsversammlung sollen höchstens 8 Ausschußmitglieder (§ 8) gewählt werden. Dem Ausschuß steht insbesondere mit Rücksicht auf später neu zutretende Verbandsmitglieder das Recht zu, sich durch einstimmigen Beschluß um höchstens 3 Mitglieder zu ergänzen, welche sich jedoch bei der nächsten Verbandsversammlung einer Neuwahl zu unterziehen haben. Erfolgt eine Ergänzung, so soll es dem Verbandsausschuß freistehen, einen neuen Verbandsvorsitzenden zu wählen.

§ 19.

Falls die Verhandlungen mit der AEG. zu keinem Abschluß führen sollten, daher auch keine Aktiengesellschaft von der AEG. gegründet wird (§ 1, Abs. 1), so soll trotzdem die Versorgung des Verbandsgebietes mit elektrischer Arbeit angestrebt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen von § 1 flg. finden deshalb entsprechende Anwendung. Es entfällt jedoch Abs. 2 von § 5.

§ 20.

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Anlage IV. **Fonds für Beteiligungen der Stadt Düsseldorf an gewerblichen Unternehmungen¹⁾.**

- a) Grundsätze für die Verwaltung des Fonds für Beteiligungen der Stadt Düsseldorf an gewerblichen Unternehmungen.

§ 1.

Die im Besitze der Stadt Düsseldorf befindlichen Aktien der Rheinischen Bahngesellschaft und andere Aktien oder Anteile von in den Reichs- und Landesgesetzen vorgesehenen Gesellschafts- und Genossenschaftsformen, deren demnächstiger Erwerb durch das öffentliche Interesse oder das Allgemeinwohl der Stadt Düsseldorf ratsam erscheint, bilden ein aus dem übrigen Gemeindevermögen ausgeschiedenes, selbständig verwaltetes, in seinem Stocke zu erhaltendes Vermögen der Stadt Düsseldorf unter der Bezeichnung »Fonds für Beteiligungen der Stadt Düsseldorf an gewerblichen Unternehmungen«.

§ 2.

Die laufenden Erträgnisse dieses Fonds, die Einnahmen, insbesondere die Gewinne aus Veräußerungen oder bankmäßigen Geschäften hinsichtlich der zum Fonds gehörigen Effekten, die eingezogenen Forderungen und sonstigen Anfälle und die zur Erfüllung der Zwecke des Fonds überwiesenen Anleihemittel sollen in der Regel zur Deckung der laufenden Ausgaben des Fonds, zum Erwerbe von neuen Beteiligungen oder zur Vergrößerung bereits bestehender Beteiligungen oder sonstiger Rechte an gewerblichen Unternehmungen und zur Verzinsung und Tilgung der für Zwecke des Fonds überwiesenen Anleihen verwendet werden.

§ 3.

Beteiligungen an solchen gewerblichen Unternehmungen, welche ausschließlich einem bestimmten Gemeindezwecke unmittelbar zu dienen haben oder deren Vermögen als Ganzes

¹⁾ Vgl. dazu oben S. 118. Die Anlagen dieses Fonds bestehen auch jetzt noch im wesentlichen aus Aktien der Rheinischen Bahngesellschaft.

zur Verschmelzung mit bestimmten bereits bestehenden oder noch einzurichtenden gewerblichen Unternehmungen der Stadt Düsseldorf selbst bestimmt ist, sollen dem Fonds nicht zugeführt werden.

§ 4.

1. Ob die Beteiligung an einem gewerblichen Unternehmen nach § 1 gegenwärtiger Grundsätze ratsam erscheint, beschließt die Stadtverordneten-Versammlung. Sie befindet auch über einen jeden Erwerb, der im Einzelfalle mehr als 50000 M. Aufwand verursacht, es sei denn, daß keine so lange Bindefrist für ein Verkaufsangebot zu erlangen ist, daß vor ihrem Ablauf ein Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung herbeigeführt und mitgeteilt werden kann, oder daß allgemein der Erwerb bestimmter Beteiligungen unter bestimmten Bedingungen beschlossen worden ist.

2. Zum Erwerbe neuer Beteiligungen, die im Einzelfalle einen größeren Aufwand als 50000 M. bedingen, muß die Stadtverordneten-Versammlung unbedingt vorher die grundsätzliche Genehmigung erteilt haben.

3. In allen Fällen, in denen die Stadtverordneten-Versammlung einen Erwerb nicht selbst allgemein oder besonders beschlossen hat, ist ihr in der nächsten Sitzung evtl. auch außer der Tagesordnung Bericht zu erstatten.

§ 5.

Zum Erwerbe von Beteiligungen an gewerblichen Unternehmungen gibt die Stadt Düsseldorf Schuldverschreibungen auf den Inhaber aus. Bei gänzlicher oder teilweiser Veräußerung einer Beteiligung muß der nicht zum Erwerbe neuer Beteiligungen oder zur Vergrößerung bestehender Beteiligungen erforderliche Kapitalbetrag an Schuldverschreibungen getilgt werden. Insoweit ihre Einlösung nicht möglich oder sogleich tunlich ist, muß zwischenzeitlich eine ergänzende Deckung durch Geld oder mündelsichere Anlagewerte stattfinden.

§ 6.

1. Abgesehen von der in § 5 gegenwärtiger Grundsätze vorgesehenen außerordentlichen Tilgung von Schuldverschreibungen muß die Stadt Düsseldorf sie vom sechsten auf die Ausgabe eines jeden Anleiheabschnittes folgenden Etatsjahre ab tilgen und zwar alljährlich mit einem halben Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

2. Seitens der Inhaber sind die Schuldverschreibungen nicht kündbar.

§ 7.

1. Die Verwaltung des Fonds bildet eine von dem übrigen Gemeindehaushalte völlig abgesonderte Betriebsverwaltung der Stadt Düsseldorf. Die Ausgaben des Fonds haben sich im Rahmen des alljährlich von der Stadtverordneten-Versammlung festzusetzenden Etats zu halten. Erforderliche Nachkredite sind rechtzeitig zu beantragen. Der Stand des Fonds ist der Stadtverordneten-Versammlung alljährlich durch eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung nachzuweisen.

2. Alle Beteiligungen sind hierin mit dem wirklichen Markt- oder Börsenkurse vom 31. März des betreffenden Jahres oder des letzten vorangehenden Tages, an welchem eine offizielle Kursnotiz stattfand, höchstens aber mit dem Erwerbskurse einzusetzen. Die ausgegebenen Schuldverschreibungen sind zum Nennwerte einzusetzen.

§ 8.

Verluste werden aus dem zu bildenden Reservefonds und, soweit dieser nicht ausreicht, vorschußweise von der Stadtkasse gedeckt und durch spätere Gewinne beglichen.

§ 9.

Betriebsvorschüsse hat die Stadtkasse zu leisten, wogegen überschüssige Barmittel von ihr aufbewahrt werden. Beiderseits werden hierbei 4% Zinsen für das Jahr berechnet.

§ 10.

Die Verwaltung der Geschäfte des Fonds und die Vorbereitung der Anträge an die Stadtverordneten-Versammlung obliegt einer neu zu bildenden Deputation zur Verwaltung des Fonds für Beteiligungen der Stadt Düsseldorf an gewerblichen Unternehmungen mit dem Namen »Industrie-Deputation«, soweit diese Geschäfte in den Bestimmungen dieser Deputation nicht ihrem Vorsitzenden zugewiesen sind.

§ 11.

1. Der Oberbürgermeister, die Beigeordneten, die Beamten und die Angestellten der Stadt Düsseldorf erhalten hiermit die Genehmigung, etwa auf sie fallende Wahlen zu Mitgliedern des Aufsichtsrates oder eines anderen Verwaltungsorganes solcher gewerblicher Unternehmungen, an denen die Stadt Düsseldorf finanziell beteiligt ist, anzunehmen.

2. Sie haben aber in dieser Eigenschaft nur den Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen; bei Reisen usw. finden die jeweiligen von der Stadtverordneten-Versammlung genehmigten Bestimmungen über die Reisekosten, Tagegelder und Umzugskosten — zur Zeit die vom 17. November 1903 — sinngemäße Anwendung. Alle anderen baren Vergütungen, unter welchem Titel sie auch gegeben werden mögen, sind an die Kasse des Fonds für Beteiligungen der Stadt Düsseldorf an gewerblichen Unternehmungen ungekürzt abzuführen.

3. Die Stadt Düsseldorf übernimmt die Ersatzleistung für alle Entschädigungsansprüche gegen die Mitglieder von Verwaltungsorganen, die ihr Amt unter Verzicht auf irgendwelche Vergütung zugunsten der Stadt Düsseldorf oder eines von ihr verwalteten Fonds als Ehrenamt ausüben, wenn sie wegen versehentlicher Verletzung ihrer Obliegenheiten in Anspruch genommen werden. Insoweit die Stadt Düsseldorf einen solchen Anspruch nicht für begründet erachtet, hat das betreffende Mitglied der Stadt Düsseldorf die Führung des Rechtsstreites zu überlassen unter Überweisung aller vorhandenen Behelfe und Erteilung jeder erforderlichen Auskunft. Die Kosten eines solchen Rechtsstreites trägt die Stadt Düsseldorf.

4. Die Deputation hat die Richtung zu beraten, in welcher sich die städtischen Interessen bei der Beschlußfassung von Organen der Gesellschaften oder Genossenschaften, an welchen die Stadt Düsseldorf beteiligt ist, bewegen.

5. Die Bestimmungen in den Absätzen 2 bis 4 des gegenwärtigen Paragraphen finden sinngemäße Anwendung auf Stadtverordnete und andere Personen, die auf Vorschlag der Stadt Düsseldorf als Beteiligter auf Grund besonderen Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung oder der Deputation in ein Verwaltungsorgan eines gewerblichen Unternehmens gewählt werden.

6. Ausnahmen hiervon sind nur auf Grund eines besonderen Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung zulässig.

b) Bestimmungen über die Verwaltung des Fonds für Beteiligungen der Stadt Düsseldorf an gewerblichen Unternehmungen.

§ 1.

1. Zur Verwaltung des Fonds für Beteiligungen der Stadt Düsseldorf an gewerblichen Unternehmungen steht dem Oberbürgermeister eine Deputation im Sinne des § 54 der Rheinischen Städteordnung unter dem Namen »Industrie-Deputation« zur Seite.

2. Die Deputation übt innerhalb ihres Wirkungskreises die nach der Rheinischen Städteordnung der Stadtverordneten-Versammlung zustehenden Rechte aus, insbesondere das

Recht auf Ermächtigung des Oberbürgermeisters zur Wahrung der Rechte und Interessen der Stadt bei Behörden Anträge zu stellen, bei den ordentlichen und Verwaltungsgerichten Klagen zu erheben, sich auf solche einzulassen, Vergleiche abzuschließen und auf Rechtsansprüche zu verzichten.

§ 2.

1. Die Deputation wird von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt und besteht aus sechs stimmbfähigen Bürgern, von welchen vier Stadtverordnete sein müssen.

2. Die in der Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vom 7. August 1906 genehmigten Bestimmungen über die Zusammensetzung, die Zusammenberufung und die Befugnisse der Deputationen, Kommissionen usw. und etwaige zukünftige Änderungen derselben finden auf diese Deputation Anwendung, soweit in gegenwärtigen Bestimmungen nicht anders bestimmt ist.

§ 3.

1. Die Mitglieder der Deputation werden sich über den gesamten Betrieb der gewerblichen Unternehmungen, an denen die Stadt Düsseldorf beteiligt ist, stets unterrichtet halten. Sie sind befugt, von dem Vorsitzenden der Deputation — nicht aber von anderen Beamten — jede mündliche Auskunft zu verlangen.

2. Die Revision der Effekten, Barbestände und Bücher der Verwaltung des Fonds läßt die Deputation durch einzelne Mitglieder oder andere sachverständige Personen besorgen.

3. Die Deputation ist beschlußfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Sie entscheidet nach Mehrheitsbeschluß. In dringenden Fällen können Beschlüsse durch Umlauf oder durch Fernsprecher gefaßt werden, die dann nachträglich zu protokollieren sind.

§ 4.

1. Die Deputation erläßt die Ausführungsbestimmungen für die Grundsätze, nach welchen der Fonds verwaltet werden soll.

2. Sie prüft die von dem Vorsitzenden aufgestellten Etatsentwürfe und Jahresbilanzen und alle auf Bewilligung besonderer Mittel gestellten Anträge. Sie bestimmt die Höhe der Abschreibungen.

3. Sie genehmigt innerhalb der durch den Etat und die besonderen Bewilligungen gezogenen Grenzen alle bankmäßigen Geschäfte des Fonds, insbesondere erwirbt und veräußert sie Beteiligungen an gewerblichen Unternehmungen, soweit sie im Einzelfalle einen Aufwand oder Erlös von mehr als 5000 Mark und höchstens 50000 Mark bedingen, falls der Erwerb grundsätzlich von der Stadtverordneten-Versammlung beschlossen worden ist.

4. In dringlichen Fällen, in welchen ein grundsätzlicher Beschluß gemäß § 1 der Grundsätze von der Stadtverordneten-Versammlung nicht fristgerecht gefaßt werden kann, entscheidet die Deputation endgültig, wenn es sich im Einzelfalle um einen Umsatz von höchstens 50000 Mark handelt, vorbehaltlich des nachträglichen Berichts in der nächsten Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung.

5. In anderen dringlichen Fällen, in welchen ein Beschluß betreffend einen über die regelmäßige Zuständigkeit der Deputation der Höhe wegen hinausgehenden Umsatz von der Stadtverordneten-Versammlung nicht fristgerecht gefaßt werden kann, entscheidet die Deputation endgültig, ohne Rücksicht auf die Höhe des Umsatzes, jedoch vorbehaltlich des nachträglichen Berichts in der nächsten Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung, wenn ein grundsätzlicher Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung gemäß § 1 der Grundsätze vorliegt.

6. Ohne Rücksicht auf die Höhe des Umsatzes im Einzelfalle ist die Deputation oder ihr Vorsitzender zum Erwerbe solcher Beteiligungen zuständig, bezüglich welcher ein allgemein bestimmter Auftrag von der Stadtverordneten-Versammlung erteilt ist.

7. Die Deputation bewilligt Gratifikationen und Unterstützungen bis zu 300 M.

8. Für Etatsüberschreitungen, welche durch Ersparnisse resp. Mehreinnahmen korrespondierender Konten resp. Titel des Etats ihre Deckung finden, genügt die Genehmigung der Deputation.

§ 5.

Der Oberbürgermeister oder der von ihm mit dem Vorsitz in der Deputation beauftragte Beigeordnete vertritt die Deputation nach außen, zeichnet die von ihr ausgehenden Schriftstücke, erledigt alle laufenden Geschäfte, führt die Beschlüsse der Deputation aus und trifft in Angelegenheiten, die im Einzelfalle einen Umsatz von höchstens 5000 M. bedingen, selbständig und auch in anderen sehr dringlichen Fällen alsbald die erforderlichen Anordnungen, dann aber vorbehaltlich des nachträglichen Berichts über seine Anordnungen in der nächsten Sitzung der Deputation.

§ 6.

Diese Bestimmungen, welche von der Stadtverordneten-Versammlung jederzeit ergänzt oder geändert werden können, treten sofort in Kraft.

BIBLIOTEKA POLITECHNICZNA
KRAKÓW

Sachregister.

- Aachen, Aachener Kleinbahngesellschaft 115 ff.
Abschreibungen 106, 122, 161
AEG. 2, 46, 51, 69, 78 f., 85, 100, 101 ff.,
104 ff., 107 ff., 171, 175, 177 f., 187 ff.,
206 ff.
Akkumulatorenfabrik Hagen 51 ff., 179
Aktiengesellschaftsform 143 ff.
Aktiengesellschaft für Gas und Elektrizität 9,
33 f., 54
Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft s. AEG.
Allgemeine Lokal- und Straßenbahngesellschaft
119 ff., 123
Altena 53
Altenessen 31
Altkirch 89
Altona s. Elektrizitätswerk Unterelbe
Annen, Annener Gas-A.-G. 124
Anteile, Verteilung der 156 ff.
Arbeiter, Sonderbestimmungen zugunsten der
Arbeiter 180 ff.
Aufsichtsrat 149 ff., 162 ff.
Auricher Wiesmoor 112
Bamberger & Cie. 81
Bank für elektrische Unternehmungen 88 f.,
105
Bank für Handel und Industrie 33, 34
Barmen 46, 185
Bauverträge 180, s. auch Lieferungen
Bayerische Hypotheken- und Wechselbank 90 f.
Bayerische Vereinsbank 90, 92
Beamte der Werke, Sonderbestimmungen zu
ihren Gunsten 180 ff.
Beamte, städtische, Sonderbestimmung zu ihren
Gunsten 182
Bergeist, Elektrizitätswerk 8, 11
Bergische Licht- und Kraftwerke 11
Bergisches Elektrizitätswerk 8, 11
Bergmann Elektrizitätsunternehmungen 123
Berlin-Anhaltische Maschinenbau-A.-G. 109
Berliner Handelsgesellschaft 46
Bilanz 144 f.
Bismisheim 109 f.
Bleichröder 46
Bochum (Stadt) 41, (Landkreis) 45 ff.
Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen 9, 36,
39, 40 f.
Brandenburg a. H. 133
Büren (Kreis) 44
Bürgerschaft der öffentlichen Körperschaften 154 f.
Cleve (Stadt) 26, (Kreis) 12 ff., 31 f.
Clever Straßenbahngesellschaft 26
Cöln s. Köln
Continental-Gas-Gesellschaft s. Deutsche Con-
tinental-Gas-Gesellschaft
Crefeld s. Krefeld
Dammerkirch 89
Darmstadt s. Hessische Eisenbahn-A.-G., s.
auch 168
Demarkationsvertrag 10, 56
Deutsche Bank 33
Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft 53, 94 ff.,
186
Differenzierung der Aktien 105, 121 f., 162
Dinslaken (Kreis) 30 ff.
Diskontogesellschaft 33
Dividendengarantien 44, 106
Dortmund (Stadt und Landkreis) 9, s. ferner
Westfälisches Verbands-Elektrizitätswerk
Dortmunder A.-G. für Gasbeleuchtung 124, 160
Dresden 104
Dresdner Bank 33
Düsseldorf 9, 93, 117 f., 211 ff.
Düsseldorf-Duisburger Kleinbahnen 8, 34
Duisburg 41 f.

- Eisenbahnfiskus 52
 Elbtal-Elektrizitätsverband 102 ff., 206 ff.
 Elbtalzentrale 101 ff.
 Elektrizitätsgesellschaft von Gebweiler und Umgegend 83 ff.
 Elektrizitäts-Lieferungs-Gesellschaft 104, 105
 Elektrizitäts- und Gasvertriebsgesellschaft (Saarbrücken) 107 ff., 178
 Elektrizitäts- und Wasserwerk Frechen 11
 Elektrizitätswerk Beihingen-Pleidelsheim 113
 Elektrizitätswerk Reutlingen 100 f.
 Elektrizitätswerk Rheinhessen 75 ff.
 Elektrizitätswerk Straßburg 78 ff., 89, 128, 166, 175, 178 f., 180 ff., 183 f.
 Elektrizitätswerk Untereibe 104 ff., 164, 171, 173 f., 177 f., 183
 Elektrizitätswerk Westfalen 45 ff., 58, 155, 184
 Elektrische Licht- und Kraftanlagen A.-G. 32, 85 ff.
 Ergebnisse 183 ff.
 Erweiterungen 172 ff.
 Essen (Stadt- und Landkreis) s. Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk und Rheinisch-Westfälische Bahngesellschaft
 Finanzierung 153
 Fiskus s. Staaten
 Fränkische Überlandzentrale 91 ff.
 Frankental 115
 Frankfurt, Frankfurter Gasgesellschaft 124 ff.
 Freiburg i. B. 89
 Freund, Legislatorische Vorschläge 145 ff.
 Fürth s. Großkraftwerk Franken
 Gasanstalt Kaiserslautern 124, 160
 Gasfernversorgung 7, 27 f.
 Geldern (Kreis) 12 ff., 31 f.
 Gelsenkirchen (Stadt) 30 ff., 41, 165, (Kreis) 46
 Gelsenkirchener Bergwerks-A.-G. 32, 58
 Genossenschaft 143 f., 150
 Gerstein 45 ff.
 Geschäftsprinzip 169 ff.
 Gesellschaft für elektrische Unternehmungen 9, 32 f., 101
 Gesellschaft für Straßenbahnen im Saartal 123, 161 f.
 Gesellschaft mit beschränkter Haftung 143 ff.
 Getrennte Beschlußfassung verschiedener Aktienkategorien 162
 Gewinnverteilung s. Differenzierung der Aktien
 G. m. b. H. 143 ff.
 Gräfrath 25
 Grafschaft Hohenstein (Kreis) 110 ff.
 Großkraftwerk Franken 90 ff., 171, 182
 Haan 25
 Hagen s. Kommunales Elektrizitätswerk Mark, s. auch 185
 Halver 53
 Hamborn 41 f.
 Hardy & Co. 66
 Harpener Bergbau-A.-G. 58
 Haspe 53
 Havestadt & Contag 85 ff.
 Heidelberg, Heidelberger Straßen- und Bergbahn-A.-G. 66 f.
 Hermülheim 31 f.
 Hessische Eisenbahn-A.-G. 69 ff., 155, 157, 160, 166 f., 172, 173, 174, 182
 Hibernia 2, 47, 50, 137
 Hitdorf 26
 Höchst, Höchster Gasbeleuchtungsanstalt 124
 Höhscheid 25
 Hörde (Kreis und Stadt) 58
 Hohenlimburg 53
 Homburg (Pfalz) 115
 Horn 44
 Imperial Continental-Gas-Association 124
 Installationsmonopol 182
 Interessengemeinschaft 174
 Iserlohn 53
 Kaiserslautern 124, 160
 Kalibergbau 3, 143
 Kapitalserhöhungen 158
 Kempen (Kreis) 12 ff., 26 f., 31 f.
 Kleingewerbe, Sonderbestimmungen zu dessen Gunsten 182
 Kleve s. Cleve
 Köln (Stadt) 9, 93, 134, (Landkreis) 31 f.
 Kölner Gasgesellschaft s. Aktiengesellschaft für Gas und Elektrizität
 Königsberg 2, 69, 133, 187 ff.
 Kohlenkontor 64 f.
 Kohlensyndikat 9, 64
 Kohn, Anton 90, 92
 Kommanditgesellschaft 144
 Kommissare 125, 153

- Kommissionen des Aufsichtsrates 166 f.
Kommunaler Kredit 140 f.
Kommunales Elektrizitätswerk Mark 50 ff.,
59, 159, 164, 179
Konkurrenzbeschränkung 174
Konkurrenzpreise 177
Kraftübertragungswerke Rheinfelden 83 ff.
Krefeld, Krefelder Straßenbahn 9, 34, 119,
172, 184
Kreis Mettmanner Straßenbahnen 16
Kreis Ruhrorter Straßenbahnen 9, 41 f.
Kremsbser Kraftwerk 84 ff.
- Lahmeyer & Co 5 f., 68
Leichlingen 25
Leitzachwerke 113
Lenne-Elektrizitäts- und Industrierwerke 56
Licht und Kraft s. Elektrische Licht- und
Kraftanlagen A.-G.
Lieferungen an das gemeinschaftliche Werk
175 ff.
Lippe 44
Listenpreise 176
Ludwigsburg (Amtskörperschaft) 113
Ludwigshafen 114 f.
Lüdenscheid 53
- Magdeburg, Magdeburger Vorortbahnen 123
Mainz 73
Mannheim s. Oberrheinische Eisenbahn-Gesell-
schaft
Materialmonopol 182
Majoritätsverhältnisse 156 ff.
Mark s. Kommunales Elektrizitätswerk Mark
Meistbegünstigungsklausel 176
Mettmann (Kreis) 31 f.
Minoritätsschutz 160 ff.
Mörs (Kreis) 12 ff., 27, 31 f.
Monheim 26
Mülhausen i. E. s. Oberrheinische Kraftwerke
Mülheim-Rhein 133
Mülheim-Ruhr 30 ff., 40
Müllheim 89
München 113
München-Gladbach 9, 93 f.
- Nachschußpflicht 37, 144
Neue Rheinau-A.-G. 64 f.
Neuß 9, 93
- Niederrheinische Licht- und Kraftwerke 93 ff.,
159, 165
Nürnberg s. Großkraftwerk Franken
- Oberrheinische Eisenbahngesellschaft 62 ff.,
155, 169 f., 172 f., 175
Oberrheinische Kraftwerke (Mülhausen) 83 ff.
Oberrheinisches Elektrizitätswerk Wiesloch 68
Offene Handelsgesellschaft 144
Ohligs 25
- Paderborn, Paderborner Elektrizitätswerk und
Straßenbahn 42 ff., 157, 167, 171, 180
Pfalzkreis 115
Pfalzwerke 114 f.
Provinzen 136 f.
Provinz Pommern 4
Provinz Starkenburg 70 f., 157
Provinz Westfalen 44, 157
Publizität 144
- Rechtsform 143
Recklinghausen (Kreis) 47 ff.
Rees (Kreis) 12 ff., 26, 31 f.
Reutlingen 100 f.
Rheinbach (Kreis) 31 f.
Rheinhausen s. Elektrizitätswerk Rheinhessen
Rhein Hessischer Elektrizitätsverband 75 ff.
Rheinische Aktiengesellschaft für Braunkohlen-
bergbau und Brikettfabrikation 134
Rheinische Bahngesellschaft 9, 117 f., 161,
164, 211 ff.
Rheinische Kohlenhandel- und Reedereigesell-
schaft 64 f.
Rheinisches Elektrizitätswerk im Braunkohlen-
revier 134
Rheinische Elektrizitäts- und Kleinbahn-A.-G.
116
Rheinische Kreditbank 81
Rheinischer Provinzialverband 29 f.
Rheinische Schuckertgesellschaft 65 ff., 71 ff.,
75 ff., 114 f.
Rheinisch-Westfälische Bahngesellschaft 34 ff.,
62 ff., 154
Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk 5 ff.,
57 ff., 165, 169, 175, 180
Rheinpreußen (Gewerkschaft) 11, 32 f.
Rheydt s. Niederrheinische Licht- und Kraft-
werke, s. auch 9

- RWE. s. Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk
- Saarbrücken s. Elektrizitäts- und Gas-Vertriebsgesellschaft und Gesellschaft für Straßenbahnen im Saartal
- Saarburg (Kreis) 109
- Saarelektrizitätswerke 107 ff.
- Saarlouis (Kreis) 109
- Schuckert & Co. s. Großkraftwerk Franken
- Schwerte 53
- SEB. s. Siemens Elektrische Betriebe
- Siegburg (Kreis) 27
- Siemens Elektrische Betriebe III, 112
- Sozialpolitische Sonderbestimmungen 180 ff.
- Solingen (Landkreis) 16 ff., 30 ff., (Stadt) 25
- Solinger Kreisbahn 25
- Speyer 115
- Staaten, Beteiligung von 28 f., 52, 137 ff., 143, 150
- Staatliche Kommissare 115, 148
- Stammaktien 105, 121 f., 162
- Staufen 89.
- Stille Gesellschaft 9, 112, 144
- Stimmrecht 156 ff.
- Stinnes 5 ff., 28, 32, 39, 54 f., 57, 64, 167
- Stolberg, Stolberger Licht- und Kraftwerke 113 f.
- Straßburg s. Elektrizitätswerk Straßburg und Straßburger Straßenbahngesellschaft
- Straßburger Straßenbahngesellschaft 119 ff., 128 f., 161, 166, 168, 173, 181 f.
- Stuttgart 113
- Süddeutsche Diskontogesellschaft 65
- Süddeutsche Eisenbahngesellschaft 34 ff., 62 ff., 69 ff.
- Sundgauer Elektrizitätsgesellschaft 83 ff.
- Syndizierung von Aktien 158
- Tantiemen von Aufsichtsratsmitgliedern 168 f., 213
- Telegraphenwegesetz 142
- Thüringer Gasgesellschaft 102, 113 f.
- Thyssen 6 f., 28, 32 f.
- Trier 109
- Türkheimer Elektrizitätswerk und Bergbahn 88
- Überlandzentrale Südharz 110 ff.
- Untereibe s. Elektrizitätswerk Untereibe
- Unveräußerlichkeit der Anteile 159
- Vohwinkel 25
- Vorkaufsrecht auf die Anteile anderer Gesellschafter 159
- Vorstand 169 ff.
- Vorzugsaktien 105, 121 f., 162
- Wald 25
- Westfälische Kleinbahnen-A.-G. 9, 15, 42, 54
- Westfälisches Verbands-Elektrizitätswerk 10, 57 ff.
- Wirtschaftliche Vereinigung deutscher Gaswerke 124
- Worms s. Elektrizitätswerk Rheinhessen
- Zweibrücken 115

1912 - 1913
1914 - 1915
1916 - 1917
1918 - 1919
1920 - 1921
1922 - 1923
1924 - 1925
1926 - 1927
1928 - 1929
1930 - 1931
1932 - 1933
1934 - 1935
1936 - 1937
1938 - 1939
1940 - 1941
1942 - 1943
1944 - 1945
1946 - 1947
1948 - 1949
1950 - 1951
1952 - 1953
1954 - 1955
1956 - 1957
1958 - 1959
1960 - 1961
1962 - 1963
1964 - 1965
1966 - 1967
1968 - 1969
1970 - 1971
1972 - 1973
1974 - 1975
1976 - 1977
1978 - 1979
1980 - 1981
1982 - 1983
1984 - 1985
1986 - 1987
1988 - 1989
1990 - 1991
1992 - 1993
1994 - 1995
1996 - 1997
1998 - 1999
2000 - 2001
2002 - 2003
2004 - 2005
2006 - 2007
2008 - 2009
2010 - 2011
2012 - 2013
2014 - 2015
2016 - 2017
2018 - 2019
2020 - 2021
2022 - 2023
2024 - 2025

1912 - 1913
1914 - 1915
1916 - 1917
1918 - 1919
1920 - 1921
1922 - 1923
1924 - 1925
1926 - 1927
1928 - 1929
1930 - 1931
1932 - 1933
1934 - 1935
1936 - 1937
1938 - 1939
1940 - 1941
1942 - 1943
1944 - 1945
1946 - 1947
1948 - 1949
1950 - 1951
1952 - 1953
1954 - 1955
1956 - 1957
1958 - 1959
1960 - 1961
1962 - 1963
1964 - 1965
1966 - 1967
1968 - 1969
1970 - 1971
1972 - 1973
1974 - 1975
1976 - 1977
1978 - 1979
1980 - 1981
1982 - 1983
1984 - 1985
1986 - 1987
1988 - 1989
1990 - 1991
1992 - 1993
1994 - 1995
1996 - 1997
1998 - 1999
2000 - 2001
2002 - 2003
2004 - 2005
2006 - 2007
2008 - 2009
2010 - 2011
2012 - 2013
2014 - 2015
2016 - 2017
2018 - 2019
2020 - 2021
2022 - 2023
2024 - 2025

Biblioteka Politechniki Krakowskiej



100000297624